Württembergische Landesbibliothek Stuttgart

Sozialpolitische Reden u. Aufsätze

von Paul Pflüger

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Wirtschaftsarchiv Basel

335.4309494
P484s

Sozialpolitische Reden und Aufsätze

Von **Paul Pflüger**

GRÜTLI-VEREIN
GROSS-BASEL-WEST

Zürich
Buchdruckerei des Schweizerischen Grütlivereins
1913

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

Diese Sammlung von Reden und Aufsätzen, um deren Herausgabe ich öfters gebeten worden bin, bildet gewissermaßen eine Fortsetzung meiner „Einführung in die soziale Frage“. Die vorliegenden Arbeiten sind durch ein geistiges Band zusammengehalten; sie vertreten durchweg den Standpunkt einer organischen Entwicklung der sozialen Bewegung. Ich gebe der Hoffnung Raum, daß die schlichte Darlegung dieser evolutionistischen Auffassung und ihre konsequente Geltendmachung in bezug auf die brennenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen unseres Volkes einer überzeugenden Kraft nicht ermangeln werden.

Im November 1912.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Lebensmittelteuerung 5
2. Die Verstaatlichung der Wasserkräfte 19
3. Die Sparkraft des werktätigen Volkes 33
4. Alters- und Invalidenversicherung 47
5. Unentgeltliche Geburtshilfe 61
6. Kommunale Wohnungsfürsorge in der Schweiz 74
7. Die Wohnungsfrage in ethischer und kultureller Beziehung . 85
8. Die zunehmende Mechanisierung der Arbeit 96
9. Der freie Samstagnachmittag 105
10. Der Kampf gegen die Volkskrankheiten 116
11. Gemeindeautonomie und Selbstverwaltung 127
12. Die Kommunalpolitik auf dem Lande 134
13. Die industrielle Demokratie 144
14. Bauer und Arbeiter 159
15. Unentgeltliche Rechtshilfe 168
16. Der Proporz 176
17. Das Frauenstimmrecht 187
18. Die Presse 196
19. Arbeiterhochschulen 209
20. Die Organisation der sozialdemokratischen Partei 219
21. Urschweizerischer Agrarsozialismus 227
22. Der Sozialismus der israelitischen Propheten 239
23. Die soziale Frage im alten Rom 260
24. Der Sozialismus der Kirchenväter 274
25. Der soziale Hintergrund der Reformation 299
26. Die sozialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft . . 321
27. Wandlungen im Zeitraum der letzten dreißig Jahre 342
28. Bewegung und Ziel 349
29. Der schweizerische Sozialstaat 363
30. Der soziale Kampf, Festrede 378

Die Lebensmittelteuerung.

Es gibt kaum eine wichtigere wirtschaftliche Frage als die Bekämpfung der Teuerung; eine Frage, die nicht bloß lokalen oder nationalen Charakter hat, sondern alle Kulturländer betrifft. Seit einigen Jahren hat die allgemeine Preissteigerung eingesetzt, heute hat sie einen beunruhigenden Grad erreicht und noch ist ein Ende der unheimlichen Bewegung nicht abzusehen. Die Verteuerung bezieht sich sowohl auf die Nahrungsmittel als die Mietwohnungen, sowohl auf die Bekleidungsartikel als das Heizmaterial. Die ganze Lebenshaltung ist teurer geworden. Ein Sachverständiger berechnet die Mehrbelastung pro Kopf und pro Jahr auf Fr. 100, d. h. eine Familie mit fünf Köpfen hat heute Fr. 500 mehr für den Lebensunterhalt auszugeben als vor drei, vier Jahren. Die Löhne sind zwar auch gestiegen, haben aber mit der Verteuerung nicht Schritt gehalten; der Arbeiter hat daher heute ein tatsächlich geringeres Einkommen als vor einigen Jahren. Natürlich merken Leute, die ein Jahreseinkommen von Fr. 20,000 und darüber haben, eine Mehrbelastung von Fr. 500 nicht, wohl aber Familien mit einem Jahreseinkommen von Fr. 2000 und darunter. Hat man doch berechnet, daß bei einem Einkommen bis zu Fr. 2000 55 %, bei Einkommen von Fr. 4000 zirka 40 % und bei Einkommen von Fr. 6000 nur noch 30 % des Einkommens für Nahrungs- und Genußmittel ausgegeben werden müssen.

Die Verteuerung ist nicht auf bloß eine Ursache zurückzuführen, vielmehr wirken mannigfache Ursachen zusammen. Im Teuerungsproblem sind alle Probleme der Volkswirtschaft wie in einem Brennpunkt vereinigt.

Die Ursachen der Verteuerung sind teils vorübergehend, teils andauernd, teils natürlich, teils künstlich. Die natürlichen wie die künstlichen Ursachen sind teils national, teils international; in ihrer Gesamtheit bestimmen sie den Weltmarkt und die Weltmarktspreise.

Eine natürliche Ursache für die Preiserhöhung der Lebensmittel bilden die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse der beiden letzten Jahre. Im Jahr 1910 litt die landwirtschaftliche Produktion unter übermäßiger Nässe und Regenmenge, 1911 unter Regenmangel und Tröckne. Der Ertrag der Landwirtschaft war in diesen Jahren unter dem Mittel, und zwar nicht bloß in unserm Lande, sondern in vielen Ländern.

Eine weitere natürliche Ursache dürfte darin liegen, daß die landwirtschaftliche Produktion mit dem raschen Wachstum der Bevölkerung nicht Schritt hält. Im Jahr 1817 wurden in der Schweiz 1,687,000 Einwohner gezählt; nach der Volkszählung von 1910 betrug die Zahl der Einwohner 3,735,647. Noch in keinem Zeitalter ist die Bevölkerungszunahme so stark gewesen, wie in unsern Tagen. Deutschlands Bevölkerung vermehrt sich Jahr für Jahr um zirka 800,000 Menschen, für die Brot geschafft werden muß; die Schweiz weist jährlich einen durchschnittlichen Zuwachs von 40,000 Seelen auf. Allerdings ist auch die landwirtschaftliche Produktion in den letzten Jahrzehnten zufolge der Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen, der Verwendung von künstlichem Dünger, Veredlung der Viehrassen, Vermehrung der Verkehrswege, Abschaffung der Dreifelderfruchtwirtschaft namhaft gestiegen. Nach Dr. Geering trägt heute der Boden der Schweiz verbunden mit der Viehzucht noch dreimal mehr ab als vor hun-

dert Jahren. Aber die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion steht noch in keinem Vergleich zur industriellen Produktion, die sich im Zeitraum eines Jahrhunderts mehr als verhundertfacht hat. Und die industrielle Produktion kann von heute auf morgen nach Belieben gesteigert werden, was bei der Landwirtschaft nicht der Fall ist, wo es sich in der Schweiz um 250,000 Kleinbetriebe handelt und alle Produktionsverbesserungen ihren Weg durch die Gehirne von Hunderttausenden von Bauern nehmen müssen.

Zu den natürlichen Ursachen der Teuerung kommen die künstlichen Ursachen. Und unter den letztern können wir unterscheiden: die wirtschaftlichen (privatkapitalistischen) und die politischen (klassenherrschaftlichen) Ursachen.

Im Sinne der Preissteigerung wirken die seit einigen Jahrzehnten wie Pilze aus dem Boden geschossenen Organisationen der Unternehmer, die Syndikate, Kartelle und Trusts. Sie setzten sich ja die Preisregulierung zum ausgesprochenen Zweck, nur daß es sich immer um eine Preisregulierung nach oben, nie nach unten handelt. Bekannt ist, wie die Preise der Steinkohlen und Metalle durch Bergwerkssyndikate künstlich in die Höhe getrieben und auf der Höhe gehalten werden. Zu den Syndikaten sind auch die Milchproduzentenverbände zu rechnen, die sich im Kanton Zürich und anderwärts gebildet haben, und welche die in den Witterungs- und Ernteverhältnissen begründete natürliche Preissteigerung der Milch künstlich beschleunigt haben.

Eine verwandte Ursache der Verteuerung bilden die Spekulationen der Großhändler und Börsenmänner. Von profitsüchtigen Spekulanten werden gewaltige Vorräte von Kaffee, Getreide, Zucker, ja die Ernten ganzer Länder angekauft, aufgespeichert und vom Markte zurückgehalten, um die Preise, die durch das Spiel von Angebot und Nachfrage geregelt werden, künstlich in die Höhe zu treiben. Meist werden die betreffenden Landes-

produkte noch vor der Ernte „auf dem Baum“ oder „auf dem Halm“ gekauft und die Pflanzer haben sie nach Ordre aufzubewahren oder hierher zu senden. Sind die Preise genug in die Höhe gestiegen, läßt man die Vorräte kommen und setzt sie mit hohen Gewinnen ab. Selbst Regierungen, wie zum Beispiel diejenige von Brasilien, beteiligten sich an solch künstlichen Preistreibereien, sogenannten Valorisationen. Gegen den Kaffeetrust ist in Neuyork eine Klage anhängig. Die Anklageschrift führt aus:

Die unmittelbare Wirkung des Kaffeevalorisationsplanes war die Zurückziehung von 10,868,266 Sack Kaffee aus dem Markt. Der Preis des Kaffees in Rio war demzufolge von $7\frac{1}{2}$ auf $14\frac{3}{4}$ Cents pro Pfund gestiegen. Die Anleihe von 14 Millionen Dollars, die dem Staate Sao Paulo von der Firma Schröder and Company in London und der National City Bank in Neuyork im Jahre 1906 gewährt wurde, kostete dem Staate Sao Paulo 24 Prozent an Diskontierung der andern Aufwendungen. Die Kosten der Durchführung der Valorisation mittels der Anleihe von 75 Millionen Dollars, die 1908 von der Firma Schröder and Co., London und der Société générale in Paris übernommen wurden, machten $3\frac{1}{2}$ Cents für jedes Pfund Kaffee aus. Die Anklageschrift kommt zu dem Schluß, das Publikum habe die großen Gewinne zu bezahlen, welche von einzelnen Personen gemacht wurden. — Die übermäßigen Preisaufschläge von Kaffee und Zucker, wie sie letztes Jahr stattgefunden haben, sind nicht auf einen Ernteausfall, vielmehr auf Spekulation einerseits und Kartellierung der Preise anderseits zurückzuführen.

Die allgemeine Verteuerung der Lebensbedürfnisse steht auch in Beziehung zur Grundrente, zur wachsenden Wertzunahme des Bodens. Die Preissteigerung von Grund und Boden ist da am stärksten, wo die Bevölkerung am dichtesten ist, also in den Städten. In Zürich gibt es beispielsweise Liegenschaften, wo der Quadratmeter Boden

Fr. 1000—1500 kostet. Die steigende Grundrente hat eine Erhöhung der Miet- und Pachtzinse zur Folge. Alle die Miet- und Pachtzinse der kaufmännischen Bureaus, der Läden und Magazine werden von den Geschäftsleuten als Spesen auf den Preis der Verkaufsartikel geschlagen und auf die kaufende Bevölkerung abgewälzt.

Auch das Ueberhandnehmen des Zwischenhandels hat eine preissteigernde Wirkung. Alle die vielen Existenzen, die sich in die kaufmännische Laufbahn drängen, als Krämer, Wirte, Agenten, Handelsreisende, müssen gelebt haben; ihre Gehälter und Gewinne werden den Verkaufspreisen zugeschlagen, und so leben sie und ihre Familien auf Kosten des Konsumenten.

Die in den letzten Jahren eingetretene stetige Erhöhung des Kapitalzinsfußes ist auch nicht ohne Einfluß auf die Verteuerung gewesen. Speziell die Mietzinssteigerungen werden in der Regel damit motiviert, daß die Bank den Hypothekarzinsfuß erhöht habe. Anderseits hängt die Erhöhung des Zinsfußes mit der Lebensmittelteuerung zusammen, insofern die Tendenz der Kapitalisten und Rentner nach Vermehrung der Zinseinnahmen durch die Entwertung des Geldes verstärkt wird. „Es ist notorisch, daß seit zwei Jahrzehnten die Kaufkraft eines Frankens erheblich zurückgegangen ist, und wer zur Bestreitung seines Lebenshaltes ganz oder teilweise auf die eingehenden Zinsen angewiesen ist, mußte auf den Gedanken kommen, die verminderte Kaufkraft des Geldes durch erhöhte Zinseingänge, so gut es geht, auszugleichen." (Effektenkursblatt der Schweiz. Kreditanstalt. 31. Juli 1912.) So ruft die Lebensmittelteuerung einer Steigerung des Zinsfußes, und die Erhöhung des Zinsfußes trägt zur Verschärfung der Teuerung bei — ein verhängnisvoller circulus vitiosus.

Ziehen wir all die genannten Faktoren in Rechnung, die Unternehmersyndikate, die Handelsspekulation, die Grundrente, den übermäßigen Zwischenhandel, das Steigen

des Zinsfußes, dann werden wir uns über die allgemeine Verteuerung der Lebensbedürfnisse nicht mehr verwundern; zum Verwundern wäre es vielmehr, wenn angesichts der vorhandenen wirtschaftlichen Uebelstände und kapitalistischen Raubzüge eine Teuerung ausgeblieben wäre.

Landläufig werden auch die in den letzten Jahren stattgefundenen Lohnerhöhungen der Arbeiter für die Preissteigerung verantwortlich gemacht. In der Tat steht die Verteuerung wohl auch in einem Zusammenhang mit der Aufbesserung der Arbeitslöhne. Wenn die Arbeiter freilich eine Verbesserung ihrer Arbeitslöhne verlangten, so bezweckten sie keineswegs eine Preissteigerung der Produkte. Sie forderten eine Lohnerhöhung auf Kosten der Unternehmer, sie hatten die Meinung, daß die Lohnerhöhung von den Unternehmern getragen werden sollte, daß das arbeitslose Einkommen der Aktionäre sich ensprechend verringern solle. Die Unternehmer aber — weit entfernt, sich ihre Profite schmälern zu lassen — haben die Lohnerhöhungen, die ihnen durch die Gewerkschaftskämpfe abgerungen worden waren, auf den Preis der Produkte geschlagen. Die Lohnerhöhungen wurden in Preiserhöhungen umgesetzt, und dadurch die Kaufkraft des Geldes herabgesetzt, eine Entwertung des Geldes herbeigeführt. Ueberdies pflegen die Unternehmer, wenn sie einen Preisaufschlag machen, die Preise ihrer Waren nicht bloß um den Betrag der Lohnsteigerungen zu erhöhen, sondern noch einen erklecklichen Zuschlag zu machen. Trotz der Lohnerhöhungen hat sich daher der Anteil der Unternehmer am Arbeitsertrag und Nationaleinkommen nicht vermindert, sondern vermehrt. Im Kampf zwischen Kapital und Arbeit, der bei den Lohnkämpfen stattgefunden hat, ist im Grunde das Kapital Sieger geblieben, und in dem Wettlauf zwischen Kapitalismus und Sozialismus hat der erstere einen Vorsprung gewonnen.

Im Hinblick auf die Preissteigerungen der Produkte und die Erhöhung des Kapitalzinsfußes kann man wohl sagen: es stellt sich die heutige Teuerung vor allem dar als der sichtbare Ausdruck der vorhandenen Spannung zwischen den besitzenden und den lohnarbeitenden (konsumierenden) Klassen, die davon herrührt, daß die besitzenden Klassen ihre fortschreitende Besitzanhäufung unter keinen Umständen durch die im letzten Zeitraum erfolgte Einkommensvermehrung der Arbeiterschaft durch- und unterbrechen lassen wollen und daß sie daher die erfolgte Erhöhung der Lohnsätze mit Erfolg paralisieren.

Beiläufig gesagt, rührt die Geldentwertung nicht — wie man öfters hören kann — von einer Ueberproduktion an Edelmetallen her. Gewiß hat die Ausbeute an Edelmetallen sehr zugenommen, aber ebensosehr die Bevölkerung, der Verkehr, der Handel und die Industrie und daher die Nachfrage nach Edelmetallen. Hat das Angebot an Edelmetallen zugenommen, so die Nachfrage sowohl für wirtschaftliche Zwecke als für den täglichen Verkehr noch viel mehr. Es macht sich daher im Wirtschaftsleben weniger ein Geldüberfluß als Geldknappheit bemerkbar. Wenn trotz der Geldknappheit der Geldwert abgenommen hat, so rührt das von der Höherwertung der Lebensmittel her. Entwertung des Geldes ist nur ein anderer Ausdruck für die Preissteigerung der wichtigsten Lebensbedürfnisse.

Den wirtschaftlichen Ursachen der Verteuerung reihen sich die politischen an, d. h. diejenigen Ursachen, welche in der Handhabung der Gesetzgebung und in der Verfügung über die Staatsgewalt seitens der herrschenden Klasse liegen. Zu diesen Ursachen gehören die Kriege, die ja von der herrschenden Klasse veranlaßt zu werden pflegen, und der Militarismus, der den herrschenden Klassen als ungeheures Machtinstrument dient. „Bei Abwägung

der Ursachen", heißt es in dem 752 Seiten umfassenden Bericht einer Kommission, welche die Regierung von Massachusets aus Männern der Wissenschaft zum eingehenden Studium des auch in Amerika dringlichen Problems der Lebensmittelverteuerung eingesetzt hat, „die zu dem Anwachsen der Lebensmittelpreise beigetragen haben, kam die Kommission zur Ueberzeugung, daß der Militarismus mit seinen Kriegen, Verwüstungen, den ihm nachfolgenden Steuern, den weitestreichenden Einfluß auf Schaffung, Förderung, Verewigung der hohen Preise besitzt. Die drei großen Kriege des letzten Jahrzehnts — der Burenkrieg, der spanisch-amerikanische und der mandschurische Krieg — entzogen Millionen Menschen den produktiven Betätigungen unserer Zivilisation, und leiteten sie zu der zerstörenden Betätigung des Kriegführens hinüber. Sie lenkten die Energien anderer Millionen von der produktiven Tätigkeit in Kontoren, Fabriken und auf den Feldern ab, und übertrugen ihre Fertigkeiten und ihren Fleiß auf die Hervorbringung von Kriegsausrüstung, Kriegsmaterialien, Nahrung und Unterstützungen für die im Feld befindlichen Armeen. Diese Ablenkung der Arbeit und des Kapitals von der produktiven Tätigkeit, zur Verwüstung und Zerstörung mit der damit zusammenhängenden Verminderung der Lebensnotwendigkeiten und der Unfähigkeit zur Befriedigung der Weltnachfrage, führten zu einer Steigerung der Warenpreise des allgemeinen Konsums.

„Der militärische Wahn führte die Staaten dazu, sich in Schulden zu stürzen, um Armeen zu schaffen und zu erhalten, die niemals kämpfen, Flotten zu bauen, die niemals einen Schuß abgeben dürfen. Dieser Wahn hat in England, Deutschland, Frankreich und in andern Ländern ungeheure Finanzlasten aufgestapelt, denen gerecht zu werden, die besten Kräfte der Staatsmänner jener Länder aufgewendet werden müssen, um immer neue Steuer-

methoden zu erfinden. In den Vereinigten Staaten wie in Europa sind die Erfordernisse des Militarismus und seiner Lasten in Gestalt einer Schuld die Hauptfaktoren bei der wirtschaftlichen Verschwendung, die die unerschwinglichen Preise hervorriefen. Es ist nicht Aufgabe dieser Kommission, die Philosophie des Militarismus zu erörtern; sie hat lediglich die Aufgabe, zu zeigen, daß der Krieg in allen seinen Phasen eine der Haupturſachen für die Hervorrufung der gegenwärtigen hohen Preise bildet."

Zur Finanzierung des Militarismus dienen die Schutzzölle, die nichts anderes sind als indirekte Steuern, die auf die Massen des arbeitenden Volkes gelegt werden. Die Zollpolitik kommt häufig nur einer kleinen Gruppe von finanzkräftigen einflußreichen Personen zu gut. Mittelst der Zölle kann man es möglich machen, für die Produkte im Ursprungsland einen höhern Verkaufspreis zu erzielen, als im Ausland. In der Schweiz ist die Zollpolitik ganz speziell auf die Interessen der Großbauern zugeschnitten. Die Zölle auf die unentbehrlichsten Nahrungsmittel sind bedeutend höher als die auf Leckerbissen und Delikatessen. Der Zoll auf Kindermehl beträgt Fr. 20 per Doppelzentner, der Zoll für den Doppelzentner getrockneter Trüffeln Fr. 5. Das frische Kalbfleisch ist mit Fr. 15 und Schinken mit 14, Gefrierfleisch dagegen wurde mit Fr. 25 belastet. „Wir leben in einem Lande", erklärte Dr. Gobat 1911 im Nationalrat, „in dem die Behörden das Volk systematisch aushungern durch das künstliche Mittel der Schutzzollgesetzgebung. Durch Verringerung und Ausschaltung der Konkurrenz wird das Leben künstlich verteuert."

Sind die Ursachen der Lebensmittelverteuerung so mannigfaltig, so ist auch erklärlich, daß die Teuerung nicht mit einem spezifischen Mittel aus der Welt geschafft werden kann. Um es gleich zu sagen, eine radikale Beseitigung der Verteuerung ist nur mit Beseitigung des kapitalistischen Systems möglich. Denn alle die künstlichen Ursachen der

Teuerung, die Kartelle und Privatmonopole, Spekulation, Bodenrente, Krisis, Arbeitslosigkeit, gehören zum Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Nicht um eine völlige Beseitigung, bloß um eine Milderung der Teuerung kann es sich bei den nachfolgenden Vorschlägen handeln.

Der Teuerung entgegenzuarbeiten sind berufen:
die Konsumgenossenschaften,
die Gemeinden
und der Staat.

Die Konsumgenossenschaften bezwecken, der Bevölkerung unverfälschte und billige Nahrungsmittel in Detail zu liefern. Um die Lebensmittelpreise niedriger halten und auch auf die Preise der Spezierer drücken zu können, muß freilich mit dem hergebrachten System hoher Rückvergütungsprämien gebrochen werden. Durch Anhandnahme der Eigenproduktion (Mühlen, Schuhfabriken, Schweinemästereien, Milchwirtschaft, Gemüsebau) wird es dem Konsumgenossenschaftsverband gelingen, die Ringe der Unternehmer und Herrenbauern zu sprengen. Es braucht keinen Seherblick, um zu erkennen, daß im Großhandel wie im Kleinhandel die Zukunft der genossenschaftlichen Organisationsform gehört.

Der fortschreitenden Steigerung der Grundrente und der Mietzinse kann einzig und allein die Kommunalisierung des städtischen Bodens und der kommunale Wohnungsbau im Großen ein Ende machen. Auch die Verbilligung der Brennmaterialien (Holz, Koks, Gas) ist eine Aufgabe der Gemeinden, die ja im Besitz von Gemeindewaldungen und von Gasanstalten sind.

Der Staat hat die Pflicht, die Zölle auf die unentbehrlichsten Lebensmittel wie Fleisch, Zucker, Mehl *), Reis abzuschaffen bezw. herabzusetzen.

*) Der Hinweis auf den niedrigen Getreidezoll besagt nichts; auf den Mehlzoll kommt es an; der Mehlzoll ist für den Preis des Mehles bezw. Brotes bestimmend.

Eine Kardinalaufgabe des Staates ist die Versorgung des Landes mit Wasser und Brot. Die Verstaatlichung der Wasserkräfte wird uns billige Beleuchtung und Heizung bringen und von den Steinkohlensyndikaten des Auslandes unabhängig machen.

Was die Beschaffung von Brot anbetrifft, so kann nicht genug betont werden, daß die Schweiz kaum 25 Prozent des benötigten Getreides selbst produziert, während drei Vierteile aus dem Ausland importiert werden müssen.*) Der Getreideimport der Schweiz beträgt jährlich 700—800,000 oder täglich rund 2000 Tonnen. Mit andern Worten, es müssen Tag für Tag durchschnittlich zirka 200 Eisenbahnwaggons Getreide ins Land eingeführt werden, damit das Schweizer Volk des „täglichen Brots" teilhaftig wird. Die vorhandenen Getreidelager, inbegriffen die Weizenvorräte, die der Bund für das Militär jährlich anschafft, würden kaum für einige Wochen ausreichen. Wie stünde unser Land im Kriegsfall da? Man darf im Ernst gar nicht daran denken. Infolge der Balkanwirren ist der Weizenpreis im Oktober 1912 um einen Franken für 100 kg gestiegen, worauf die schweizerischen Teigwarenfabrikanten sofort die Preise um Fr. 3 per 100 kg erhöhten.

---

*) Trotz des erschreckenden Rückgangs der Getreideproduktion werden in der Schweiz noch viele Körnerfrüchte und Kartoffeln zur Herstellung von Schnaps verwendet bezw. vergeudet. Der Bund bezw. die Eidgen. Alkoholverwaltung fördert diesen Abusus dadurch, daß er den einheimischen Brennern 45 Fr. für den Meterzentner bezahlt, dieweil der Schnaps aus dem Ausland für zirka 34 Fr. per Kilozentner erhältlich ist. Da die schweizerischen Brennereien jährlich mehr als 21,000 Kilozentner Sprit an die Alkoholverwaltung abliefern, verursacht die Bevorzugung der inländischen Brenner dem Volk bezw. den Kantonen, an welche ja die Erträgnisse aus dem Alkoholmonopol verteilt werden, jährlich einen Ausfall bezw. Schaden von zirka 900,000 Franken. Mit andern Worten, das Schweizervolk bezahlt Jahr um Jahr eine Prämie von nahezu einer Million, damit Nährstoffe in Gift umgewandelt werden.

Und wer sind des Herrgotts Handlanger, welche uns „unser tägliches Brot“ ins Land einführen? Es sind etwa 30—40 Getreidehändler und Spekulanten, welche das Getreide aus Südrußland, Rumänien, Argentinien via Mannheim und Genua in die Schweiz importieren. Sie geben das Getreide an die Mühlen ab. Wir dürfen aber dabei nicht an die vom Zauber der Poesie umwobene Mühle denken; diese Dorfmühlen liegen jetzt zerfallen und von Spinngewebe überzogen; sie haben sich nicht behaupten können gegenüber den modernen großen mit allen Einrichtungen der neuesten Technik ausgestatteten Walzmühlen, die mächtigen Aktiengesellschaften gehören. Nun haben diese Müllengesellschaften Syndikate gebildet und die Preise des Mehls unter sich festgesetzt. Sie haben die Bäckermeister und Spezierer unter sich verteilt, bestimmte Absatzgebiete organisiert und Zentralverkaufsstellen eingerichtet, durch die der gesamte Verkauf des produzierten Mehles zu gehen hat. Der Bäcker kennt seinen persönlichen Mehllieferanten in der Regel überhaupt nicht. Diese Syndikate haben es in der Hand, dem Volk den Brotkorb nach Belieben hoch zu hängen. Das hat sich deutlich vor einigen Jahren gezeigt. Infolge der amerikanischen Geldkrise war auf dem Weltmarkt ein großer Preissturz des Getreides eingetreten. Gleichwohl behielt der schweizerische Müllerring seinen bisherigen hohen Mehlpreis bei. In der ganzen Welt war das Mehl um 8—10 Franken per q billiger zu haben als in der Schweiz. Da fingen die Bäcker an, Mehl aus Deutschland, speziell aus der großen Walzmühle in Ludwigshafen kommen zu lassen. Nun wurden die Müller aufs höchste aufgebracht und wandten sich an den Bundesrat mit dem Ansinnen, durch Erschwerung der Mehleinfuhr ihnen das Monopol für den Mehlverkauf zu sichern.

Das Mindeste was man vom Staate verlangen muß, ist, daß er den staatlichen Getreideeinkauf für militärische Zwecke in viel größerem Maßstabe als bisher betreibe und

fortwährend so viel Vorräte auf Lager halte, daß für den Kriegsfall für ein ganzes Jahr genügend Brot zur Verfügung steht.*) Deutschland hat durch Anlegung großer Vorräte für alle Eventualitäten vorgesorgt, in der Schweiz haben die Bundesbehörden ihre Pflicht bezüglich Versorgung des Landes mit Brot gänzlich außer acht gelassen. Um der Bevölkerung billiges Brot zu sichern, genügt nicht bloß der staatliche Einkauf des Getreides, sondern ist auch nötig, daß die Müllerei sozialisiert, sei es verstaatlicht oder vergenossenschaftlicht werde. Wie der Preis des Salzes, so soll auch der Detailpreis des Mehles amtlich festgesetzt werden.

Für die Verbilligung der Lebensmittel fällt ferner eine rationelle Eisenbahnfrachtpolitik in Betracht.

Endlich kommt den Bestrebungen für Schiffbarmachung unserer Flüsse gerade vom Gesichtspunkt der Bekämpfung der Lebensmittelteuerung eine große Bedeutung zu. Für die Schweiz, die wie kein zweites Land auf Export und Import angewiesen ist, bildet die Billigkeit des Transportes geradezu eine Lebensfrage. Der Transport auf den von der Natur gebotenen Wasserstraßen kommt nun viel billiger zu stehen, als auf den künstlichen Verkehrsadern. Und wenn die durchschnittliche Ersparnis gegenüber den Eisenbahnen für den Tonnenkilometer auch bloß 2 Rp. beträgt, so macht das für die Hunderttausende von Tonnen und die Hunderte von Kilometern, die in Betracht kommen, jährlich Millionen aus.**) Schon ist die

*) Die im Spätherbst 1912 bei Ausbruch des Balkankrieges in der Schweiz noch vorhandenen Getreidelager in Brunnen, Romanshorn und Morges von zirka 1200 Waggons reichten bloß für 12 Tage aus!

**) Der belgisch-schweizerische Eisenbahnverkehr betrug im Jahr 1910 248,839 Tonnen. Das ergäbe bei einem Reiseweg von 300 km bei Rheinwasserstraßenbenützung für die Schweiz eine Transportkostenersparnis nur aus diesem Verkehr von 1½ Millionen. (Vergl. die Verbandsschriften des Nordostschweizerischen Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee in Goldach.)

Wasserstraße von Rotterdam bis Rheinfelden offen; die Schiffbarmachung des Rheins von Rheinfelden bis Konstanz (bezw. Rheineck) vermittelst Beseitigung vorhandener Hindernisse und Anlegung einiger Schleusen ist eine Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik, deren Wichtigkeit und Dringlichkeit nachgerade den weitesten Kreisen zum Bewußtsein kommt.*)

*) Die Kosten der Schiffbarmachung des Rheins Basel-Konstanz werden von Gelpke, dem Vorkämpfer für die schweiz. Wasserstraßen, auf annähernd 30 Millionen Fr. veranschlagt.

Die Verstaatlichung der Wasserkräfte.

Das Schweizerland besitzt in seinen Wasserfällen, Bächen und Flüssen, in seinen Gletschern und Seen, die natürliche Reservoire bilden, gewaltige Reichtümer. Der Technik gelingt es, die Rinnsale und Bäche in großen Stauseen zu sammeln, so daß sozusagen kein Tropfen mehr verloren zu gehen braucht, und durch die neuzeitliche technische Errungenschaft der Kraftübertragung kann die bewegende Kraft des Wassers vermittelst Turbinen und Dinamos in elektrische Energie umgesetzt und letztere in Kupferdrähten Dutzende ja Hunderte von Kilometern weit geleitet und netzartig übers Land verteilt werden. Leider existiert noch keine amtliche Statistik der gewinnbaren hydroelektrischen Kräfte, doch darf nach neuesten fachmännischen Berechnungen die Zahl der vorhandenen schweizerischen Wasserkräfte auf drei Millionen Pferdekräfte veranschlagt werden (vergleiche Maurer, Ingenieur: La vente d'énergie électrique à l'étranger in „Schweizerische Wasserwirtschaft", IV. Jahrg., Nr. 6 und 7). Wenige machen sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Kraftquantums. Drei Millionen Pferdekräfte sind hinreichend, um alle unsere Eisenbahnen, sowohl die normalspurigen als die schmalspurigen zu elektrifizieren, alle Maschinen der Industrie und des Gewerbes, die Heimarbeit inbegriffen, speziell die Arbeits- und Werkzeugmaschinen mit elektrischem Antrieb zu versehen, alle Zimmer und Säle, Kammern und Küchen, Scheunen und Ställe elektrisch zu beleuchten und alle Kochherde und Oefen elektrisch zu heizen und dann bleiben noch Hunderttausende Pferdekräfte übrig, für die wir vorläufig noch keine Verwendung hätten.

Die enorme Arbeit von drei Millionen Pferdekräften vermöchte die bewegende Kraft des fließenden Wassers unseres Landes zu leisten. Auf jeden Schweizer Bürger trifft es also ungefähr eine Pferdekraft. In der Technik wird eine Pferdekraft (HP = 75 Meterkilogramm per Sekunde) der von 7 kräftigen Männern gleichgerechnet, wobei die Leistungsdauer der Pferdekraft in technischem Sinn auf 24 Stunden angenommen wird, da sie ununterbrochen im Betriebe stehen kann. Es darf demnach das Arbeitsmaß einer mechanischen Arbeitskraft dem von 14 Arbeitern (bei 12 Stunden Arbeitszeit) gleichgesetzt werden. Jedem Schweizer Bürger sind also von der Natur sozusagen 14 Sklaven, die für ihn Arbeit verrichten können, zur Verfügung gestellt, und einer fünfköpfigen Familie stehen 70 Sklaven zu Dienst, sofern die vorhandenen Wasserkräfte ausgenützt werden.

Mit drei Millionen Pferdestärken lassen sich pro Jahr (3 Millionen × 365 × 24 =) 26,2 Milliarden Pferdekraftstunden erzeugen. Wollte man diese Kraftmenge mit Kohlen herstellen, so wären hierzu erforderlich 26,2 Millionen Tonnen Kohlen; eine Pferdekraftstunde, mit Dampf erzeugt, erfordert nämlich 1 K Kohle (zu 7000 Kalorien). Die Tonne Kohle zu Fr. 33 gerechnet, ergäbe das einen jährlichen Kohlenbedarf von 864 Millionen Franken. Bei einem Zinsfuß von 4 % würden die drei Millionen Pferdestärken einen Kapitalwert von über 21 Milliarden repräsentieren. Allerdings ist auch der Ausbau der Werke in Anschlag zu bringen. Allein selbst bei einer Annahme von Fr. 1000 Ausbaukosten *) pro Pferdestärke wäre zu diesem

*) Nach Mitteilungen, die uns von Fachmännern zuteil geworden, betragen die Baukosten im allgemeinen für Hochdruckwasserwerke zirka Fr. 500 per H. S., für Niederdruckwasserwerke zirka Fr. 1000 per H. S. Beispielsweise kam das der Stadt Zürich gehörende Albulawerk, das 24,000 H. S. liefert, auf Fr. 12,904,921 zu stehen.

Ausbau nur die Summe (das Anlagekapital) von 3000 Millionen Franken erforderlich, welche zu 4 % eine jährliche Verzinsung von 120 Millionen erfordern würden, so daß auch in diesem Fall der jährliche Gewinn 740 Millionen ausmachen würde, und es immerhin bei einem Kapitalswert der drei Millionen Pferdestärken von 18 Milliarden verbliebe. Dabei ist nicht in Berücksichtigung gezogen, daß der Wert der Steinkohlen bis zum Ausbau unserer Elektrizitätswerke um ein Erkleckliches gestiegen sein wird.

Einen Goldhort von 21 bezw. 18 Milliarden hat das Schweizer Volk zu eigen. Einen Nibelungenhort in den Tiefen der Wasser. Aber das Volk nimmt ihn nicht in Besitz. Der größte Teil der Gewässer fließt unbenützt von dannen, und soweit die Wasserkräfte ausgenützt werden, sind sie vom Kapitalismus in Beschlag genommen. Sie werden von Aktiengesellschaften ausgebeutet, die für die Konzession der Benützung der öffentlichen Gewässer ein Trinkgeld zahlen und die gewonnene Energie in Form von Licht und motorischer Kraft um teures Geld an die Bevölkerung absetzen. Bei der heutigen privatkapitalistischen Ausbeutung der Wasserkräfte geht übrigens ein großer Teil des Wassers für alle Zeiten verloren, da die Wasserwerke nach Zufall und Willkür der Unternehmer, statt rationell, mit Rücksicht auf die größtmögliche Kraftausbeute, nach einem einheitlichen Plane angelegt werden.

Die Aktiengesellschaften für Elektrizität haben ein Monopol an sich gerissen. Die großen Elektrizitätsgesellschaften Motor, Rheinfelden u. a. haben nämlich durch Vereinbarung das Land unter sich geteilt und die Abmachung getroffen, sich auf ihren Interessengebieten keine Konkurrenz zu machen. Jetzt schon verteilen die großen Wasserwerke 6 % Dividende. Später, wenn sie die Werke abbezahlt haben, werden sie ungeheure Profite einstreichen. Um Abnehmer zu gewinnen, halten sie heute

die Preise für Licht und elektrische Kraft relativ mäßig, um sie, wenn sie einmal eine große Kundsame gewonnen haben und die Bevölkerung sich an die Leitungsnetze angeschlossen und für Benützung der Elektrizität eingerichtet haben wird, nach Belieben in die Höhe zu steigern. Um auch politischen Einfluß in den Parlamenten zu bekommen, haben die großen Elektrizitätsgesellschaften angefangen, ihre Verwaltungsräte für die Wahlen in den Nationalrat vorzuschlagen und vom Volke wählen zu lassen. Selbst die Bundesverwaltung stellte sich in den Dienst der Privatspekulation. Das hydrometrische Bureau berechnete die Ergiebigkeit der einzelnen Wassereinzugsgebiete, stellte diese weitschichtigen Berechnungen den Privatindustriellen kostenlos zur Verfügung, die sich auf Grund dieser umfangreichen und kostspieligen Vorarbeiten die Frage vorlegten, ob die Ausführung rentiere, oder ob man sich vorerst mit einem bloßen Konzessionsbegehren begnügen könne.

Einsichtige Männer rufen schon geraume Zeit der Vergesellschaftung der Wasserkräfte. Die Wasserkräfte sollen vom Staat und den Gemeinden ausgebeutet, und der Privatkapitalismus in der Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausgeschaltet werden.

Durch die Einführung des staatlichen Wasserkraftmonopols würde die Schweiz unabhängiger vom Ausland. Heute zahlt die Schweiz Jahr für Jahr zirka 90 Millionen für Steinkohlen an Deutschland und Belgien. Die schweizerische Industrie wird dadurch schwer belastet und konkurrenzschwächer auf dem Weltmarkt. Unter der künstlichen Preissteigerung des Brennmaterials haben die unbemittelten Familien in den letzten Jahren schwer gelitten. Auch ist in Erinnerung zu rufen, daß die vorhandenen Steinkohlenflöze nicht unerschöpflich sind und daß bei abnehmender Ausbeute die Kohlenpreise eine immer höhere Steigerung erfahren werden. „In der unaufhaltsam

fortschreitenden Steigerung der Kohlenpreise liegt ein Hauptmoment der wirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkräfte, deren Wert unter der Perspektive eines einstigen Versiegens der Kohlenschätze der Erde ins Ungemessene steigt." Schon heute kann die Kohlenversorgung unseres Landes infolge von Kriegen, oder wirtschaftlichen Kämpfen in Frage gestellt werden. Ueber die Kohlenbeschaffung für den Eisenbahnbetrieb spricht sich der im Jahre 1912 erschienene Bericht der ständigen Kommission des Verwaltungsrates der Bundesbahnen folgendermaßen aus: „Sollte eine große wirtschaftliche Störung eintreten, die deren Ersatz erschweren oder gar verunmöglichen würde, müßte auch eine namhafte Verminderung des Verkehrs die fatale Begleiterscheinung sein. Wir tun jedenfalls gut, die Frage des Ersatzes der auswärts bezogenen Brennmaterialien durch Wasserkraftausnützung ernsthaft zu prüfen, um so mehr, als der Bezug von Kohlen von Jahr zu Jahr größeren Bedenken begegnen muß." Die Verstaatlichung der Wasserkräfte macht die Schweiz vom Bezuge fremder Kohle fast unabhängig. Sie ermöglicht zudem die Ausbeutung des erzhaltigen Bodens des Landes, wo bis anhin Bergbau wegen Mangel an Kraft unrentabel gewesen ist. Für die Industriearbeiterschaft ist der Ersatz der Dampfanlagen durch Elektromotoren schon deshalb ein großer Vorteil, weil dann die Transmissionen mit ihrem ohrenbetäubenden Lärm, ihrem Gestank und ihrer Unfallgefahr für die Arbeiter in Wegfall kommen. Für den Bund würde der Besitz von Kraftwerken eine große Einnahmsquelle bilden können. Der gewaltige Wasserreichtum erlaubte dem Bund, wenigstens für Jahrzehnte, eine große Energiemenge ans Ausland abzugeben unbeschadet des sich unablässig steigernden Konsums von elektrischer Energie im Inland.

Die Frage der Verstaatlichung der Wasserkräfte ist schon mehrmals an den Bund herangetreten, aber eine

kurzsichtige und unter dem Einfluß des Privatkapitalismus stehende Regierung hat sich die Frage immer vom Leibe gehalten. Schon im April 1891 hat die Vereinigung „Freiland" in einer Eingabe an die Bundesbehörden die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte angeregt. Dieser Eingabe entnehmen wir folgende bemerkenswerten Stellen: „Bislang war unser Land arm an Mineralschätzen; wir besitzen kein ausbeutungsfähiges Lager an Steinkohlen. Wir sind darauf angewiesen, die motorische Kraft zum Betriebe der Eisenbahnen, Fabriken, mit teurem Gelde vom Ausland zu beziehen. Erreichte doch die Einfuhr von Steinkohlen im Jahr 1889 die Summe von 28 Millionen Franken. Aber auch abgesehen von diesem enormen Tribut, den unsere Industrie und unsere Verkehrsanstalten jährlich an das Ausland entrichten müssen, sind wir durch diesen Umstand in eine abhängige Stellung zum Ausland geraten. Störungen des internationalen Verkehrs, Streiks von Grubenarbeitern, Ausbruch von Krieg, vermögen sogar unsere Dampfmaschinen und damit Verkehr und Industrie zum Stillstand zu bringen.

„Mit einem Schlag öffnet sich nun die Aussicht auf einen noch ganz unübersehbaren Zuwachs unseres Nationalreichtums in der Nutzbarmachung der immensen Wasserkräfte und damit eine gänzliche Verschiebung der Bedingungen zur gesamten wirtschaftlichen Produktion zugunsten der armen, von allen Seiten durch schwere Zollschranken gehemmten und bedrohten Schweiz. Es werden die ungezählten Stromschnellen und Abstürze unserer Gebirgsflüsse, die stillen Alpenseen, die bis jetzt nur das Auge des staunenden Wanderers zu entzücken vermochten, zu ebensovielen Quellen unseres Natinalreichtums. Wir sehen die Zeit kommen, da die elektrischen Kraftleitungen unsern Erdboden durchziehen werden, wie jetzt die Telephondrähte die Luft, die Gas- und Wasserleitungen den Untergrund der Städte, da jedem Handwerker, Gewerbe-

treibenden und Fabrikanten die Möglichkeit geboten ist, mittelst Druck auf den elektrischen Knopf die ihm notwendige und nützliche Kraftleistung zu erhalten, Lasten zu heben, Maschinen in Bewegung zu setzen, Vehikel mit elektromotorischer Triebkraft zu versehen u. s. w.; denn noch ganz unübersehbar sind die Fortschritte und Umwälzungen auf dem Gebiet der Industrie, besonders der Metallurgie, welche durch die elektrischen Kraftströme herbeigeführt werden, sofern dieselben überall ohne große Kosten zur Verwendung kommen können.

„Allein dieses schöne Zukunftsbild droht verdüstert zu werden. Angesichts der entfesselten Privatspekulation, welche sich infolge dieser neuesten Wendung der Dinge auf die Ausbeutung der Wasserkräfte wirft, ist für jeden wahren Patrioten die Frage wohlberechtigt, ob dieser neueste Fortschritt des menschlichen Erfindungsgeistes dazu dienen wird, das ganze Schweizer Volk zu beglücken, oder ob derselbe auch nur — wie die Erfindung der Dampfmaschine, der Eisenbahnen — bewirken wird, daß nur wenige auf Kosten des ganzen Volkes reich werden?

„Es ist sicherlich die höchste Zeit, daß die kantonalen und eidgenössischen Vertreter und Führer des Volkes jetzt schon mit aller Energie zu verhüten suchen, daß der Reichtum, der in den Wasserkräften liegt, in die Hände gewinnsüchtiger Privatspekulation, an das tributheischende Großkapital, an die Börse veräußert werde, und alles aufbieten, daß dieser Reichtum dem ganzen Volke für alle Zukunft erhalten bleibt.

„Im Verzuge liegt Gefahr. Fast in jeder Zeitungsnummer erhalten wir Kenntnis von neuen Gesuchen um Kozessionierung von Wasserkräften, mit welchen einzelne Private und Aktiengesellschaften bei den Kantonsregierungen und Gemeinden einkommen. Mögen auch als Gründer solcher Aktiengesellschaften unsere eigenen Landsleute sich nennen, sicher ist, daß hinter denselben mächtige

Kapitalgesellschaften des Auslandes stehen, die den Augenblick kaum erwarten mögen, bis sie ihre mächtige Hand auch über diesen Landesreichtum geschlagen haben.*)

„Welches ist nun die Folge, wenn unsere kantonalen und eidgenössischen Behörden diesem „Verschachern" unseres Nationalreichtums müßig zuschauen? Es ist dies wohl nicht schwer vorauszusagen, wir haben die bittern Folgen eines solchen Gehenlassens im Eisenbahnwesen vor Augen. Vorerst wird die Ausbeutung der Gefälle eine durchaus irrationelle sein; statt einheitlicher Anlagen nach wohldurchdachtem Plane nichts als eine verkümmerte Zerbröckelung der Gefälle. Der Hauptschaden trifft das ganze gewerbetreibende, produzierende Volk, das für jede Kraftleistung, für jede elektrische Glühlampe jenen Privatbesitzern der Wasserrechte eine Steuer bezahlen muß. Die reichen Kapitalisten sichern sich den Besitz der Aktien und erheben von der Arbeit einen Tribut, warum? weil sie ja Aktionäre sind und weil es im Jahre 1891 noch keine Gesetze gab, welche die Verschacherung der Wasserkräfte an Private und Aktiengesellschaften verhinderten. Sollte der großartige technische Fortschritt auf dem Gebiet der elektrischen Kraftübertragung nur nach dieser Richtung ausgebeutet werden, dann wäre der Gewinn des Schweizer Volkes an demselben ein ganz minimer, ja geradezu ein illusorischer. Der Unterschied gegen vorher wäre etwa der, daß der Gewerbetreibende pro Pferdekraft, welche er in seiner Fabrik oder Werkstätte benützt eine Kleinigkeit weniger bezahlen müßte, als jetzt bei Dampfbetrieb, und daß die gewaltigen Summen, welche wir heute für Stein-

*) Die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich ist eng verbunden mit der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin. Diese Gesellschaft, die eine Filialstelle in Bern errichten will, ist mit einem Aktienkapital von 130 Millionen Mark, 50 Millionen Mark Obligationen und 59 Millionen Reserven der gesamten schweizerischen Elektroindustrie an Kapitalkraft überlegen und macht ihr scharfe Konkurrenz.

kohlen ins Ausland schicken, am Ende des Jahres nur in Form von Aktiendividenden nach Berlin, Frankfurt, Paris und London abflössen. Von Vergrößerung des Nationalreichtums, Förderung der Produktion, Erleichterung der Konkurrenz unserer Industrie auf dem Weltmarkt ebensowenig eine Spur von einer allgemeinen Besserung unserer wirtschaftlichen und sozialen Zustände.

„Aus allen diesen Gründen treten wir mit der Bitte an Sie, Sie möchten in die Bundesverfassung folgenden Artikel aufnehmen:

„Sämtliche noch unbenützten Wasserkräfte der Schweiz sind Eigentum des Bundes. Die Gewinnung und Ausbeutung derselben, sowie deren Fortleitung durch Elektrizität, Druckluft u. s. w. sind Bundessache. Ueber die Durchführung dieses Monopols, sowie über die Verteilung des Reinertrages aus demselben wird ein Bundesgesetz das Nötige bestimmen."

Auf diese Eingabe hin ließ sich der Bundesrat durch einen privatkapitalistischen Ingenieur, namens Jegher, ein Gutachten ausarbeiten. Herr Jegher befürwortete, wie zu erwarten stand, die Ablehnung der Verstaatlichungsidee und die Preisgabe der Wasserkräfte an das Privatkapital. Als Kuriosität sei erwähnt, daß Jegher in seiner Schrift „ausrechnete", daß in der Schweiz bloß 154,000 (wovon 100,000 unausgenützte) hydraulische Pferdekräfte vorhanden seien und folglich die Verstaatlichung sich schon gar nicht lohne!

Unter dem Eindruck des Buches von Dr. Schär: „Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte" (Basel, Verlag von Helbling & Lichtenhahn, 1905, 2. Auflage) wurde das alte Postulat betreffend Wasserrechtsgesetzgebung von der demokratischen Partei auf dem Weg der Volksinitiative wieder aufgenommen. Der am 27. Juni

1906 von 95,290 Aktivbürgern eingereichte Initiativvorschlag für einen neuen Artikel der Bundesverfassung hatte folgenden Wortlaut: „Die Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie ist Sache des Bundes. Dabei haben die Kantone oder nach den kantonalen Rechten dazu Berechtigten Anspruch auf die für die Benutzung der Wasserkräfte zu entrichtenden Gebühren und Abgaben. Vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist in allen neuen Wasserrechtskonzessionen die Anwendung der künftigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten und darf die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen." Der Wortlaut war so gefaßt, daß die Regelung der Materie eventuell im Sinn der Verstaatlichung der Wasserkräfte noch darin inbegriffen werden konnte. Dieser Initiative stellte die Bundesversammlung im Juni 1908 eine Formulierung gegenüber, durch welche die Verstaatlichung ausgeschlossen wurde:

„Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes. — Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen. — Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu. — Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, für die die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteil-

lung in Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden. — Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten. — Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt. — Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. — In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorbehalten. — Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen."

Dieser eine Artikel 24 bis wurde am 25. Oktober 1908 durch Volksabstimmung mit 304,923 gegen 56,237 Stimmen in die Bundesverfassung aufgenommen, nachdem das Initiativkomitee namens der Initianten die eingereichte Initiative zugunsten des Entwurfes der Bundesversammlung zurückgezogen hatte.

„So wäre gerade beim schweizerischen Wasserwesen einmal eine gesetzgeberische Großtat im Interesse des Wirtschaftslebens so dringend zu wünschen gewesen. Leider hatte es mit den Wünschen sein Bewenden" — ist ein Ausspruch von Ingenieur Gelpke, der sich für die Förderung der Schiffbarmachung der schweizerischen Flüsse namhafte Verdienste erworben hat.

Der Bundesrat ließ sich ein Gutachten über eine eidgenössische Wasserrechtsgesetzgebung von Emil Frey, Direktor der Kraftwerke Rheinfelden, und den Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes durch Prof. Dr. Burkhardt in Bern ausarbeiten.

Während der Bundesrat und die plutokratische Mehrheit der Bundesversammlung von der Verstaatlichung der Wasserkräfte nichts wissen wollen, hat der Gedanke der Sozialisierung der Wasser- und Elektrizitätswerte in den Kantonen und Gemeinden Fortschritte gemacht. Staatliche Elektrizitätswerke besitzen nunmehr die Kantone Freiburg, Bern, Zürich, Baselstadt, St. Gallen, Thurgau. Der Kanton Zürich hat durch ein Gesetz vom 15. März 1908 die Erzeugung und Abgabe elektrischer Energie an Gemeinden und Private dem Staat als Aufgabe überbunden. Der erste Artikel dieses Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich lautet: „Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zweck der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise. Er kann auch an der Erstellung und dem Betrieb solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie mieten.“ Die Volksabstimmung bewies, wie reif die Frage der Verstaatlichung der Wasserwerke ist; das Gesetz wurde mit 61,735 gegen 8505 Stimmen angenommen.

Nach der neuesten im April 1912 vom schweizerischen elektrotechnischen Verein und vom Verband schweizerischer Elektrizitätswerke herausgegebenen Statistik über Starkstromanlagen standen Ende 1910 in der Schweiz 303 Elektrizitätswerke mit Stromlieferung an Dritte unter der Kontrolle des schweizerischen elektrotechnischen Vereins. Von diesen waren 183 Werke mit hydraulischen und kolorischen Primärmotoren und 120 Unternehmungen, die elektrische Energie ausschließlich von andern Werken beziehen. Von den 183 primären Stromerzeugungsanlagen gehörten 40 politischen oder Bürgergemeinden; 55 Gemeinden hatten nur strommietende Werke.

Der Gedanke, daß die Bundesbahnen elektrischen Betrieb einführen sollten, gewinnt neuestens immer mehr Boden. Für die Elektrifizierung der Bundesbahnen ist die staatliche Besitznahme der nötigen Wasserkräfte un-

bedingte Voraussetzung. Die schweizerische Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb und Elektrifizierung der Bundesbahnen hat neulich einen Bericht veröffentlicht, in welchem sie das Bedürfnis auf 450,000 bis 550,000 Pferdestärken berechnet und erklärt, daß ohne besondere Schwierigkeiten die für den elektrischen Betrieb aller Schweizer Bahnen erforderlichen und passenden Wasserkräfte gefunden werden können. Für die Elektrifizierung der Gotthardbahn werden die Gesamtkosten der Neuanlagen auf Fr. 67,500,000 berechnet, die Betriebskosten (Jahreskosten des „Fahrdienstes") auf Fr. 10,065,990. Der elektrische Vollbahnbetrieb sei technisch zuverlässig und vollkommen befriedigend möglich. Der elektrische Betrieb werde schon bei den gegenwärtigen Kohlenpreisen trotz der Annahme wesentlich größerer Geschwindigkeiten erheblich billiger sein als der Dampfbetrieb, wozu die Vorteile der Rauchlosigkeit und der Möglichkeit besserer Ausnützung der Bahnanlage hinzukommen.

Unserm Lande tut nicht bloß ein Wasserrechtsgesetz not, das dem Bund eine gewisse „Oberaufsicht" über die Gewässer des Landes zugesteht, sondern die Besitznahme aller Gewässer und ihre rationelle Ausbeutung durch den Staat. Wie lange wird es dauern, bis im Schweizer Volk diese Einsicht siegreich durchdringt?

Im Jahre 1852 wurde in der Bundesversammlung der Kampf für und gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen ausgefochten. Auf der einen Seite stand der edle bernische Staatsmann Stämpfli, der den Grundsatz vertrat: „Die Eisenbahnen dem Schweizer Volke", auf der andern Seite Dr. Alfred Escher, der Anwalt des Privatkapitalismus. Leider drang Escher damals im Rate durch. Nachdem eine Reihe anderer Staaten die Eisenbahnen verstaatlicht hatten, ist dann auch in der Schweiz eine Bewegung zugunsten des Rückkaufs der großen Eisenbahnlinien des Landes durch den Bund entstanden, eine Bewegung, der sich auch die

herrschenden Kreise nicht zu widersetzen vermochten. Am Anfang des Jahrhunderts gingen die großen Eisenbahnlinien des Landes an den Bund über. Fünfzig Jahre war es gegangen, bis das Schweizer Volk reif geworden. Aber die Pfeife war zu teuer gekauft. Man hat den Eisenbahnaktionären im Kaufspreis, zu dessen Verzinsung über 48 Millionen jährlich aufgebracht werden müssen, die Höchstgewinne, die sie in einzelnen fetten Jahren einmal gemacht hatten, für Zeit und Ewigkeit garantieren müssen.

Die Wasserkräfte sind heute von der Bedeutung, wie früher die Eisenbahnen; die Verstaatlichung der Wasserkräfte so wichtig, ja wichtiger als seinerzeit die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Die Verstaatlichung der Wasserkräfte ist die wichtigste volkswirtschaftliche Frage unserer Zeit für das Schweizer Volk.

Wie lange wird es gehen, bis das Schweizer Volk reif wird, um das Eigentumsrecht über seine Wasserläufe zu beanspruchen? Wird es wiederum fünfzig Jahre zuwarten, bis es sich zur Monopolisierung aufrafft? Dannzumal müßte es selbstverständlich die privatkapitalistischen Wasser- und Elektrizitätswerke mit enormen Summen aufkaufen. Die Pfeife müßte wiederum viel zu teuer bezahlt werden. Heute sind noch $2^1/_2$ Millionen Pferdekräfte ohne Entgelt zu haben. Werden uns einst unsere Kinder und Kindeskinder den bittern Vorwurf machen, daß wir die Zeichen der Zeit nicht verstanden?

Die Sparkraft des werktätigen Volkes.

Der Lohnarbeiter pflegt im Unternehmer „den Gegner“ zu sehen. Sieht er doch mit eigenen Augen, wie die Fabrikanten aus dem der Arbeitsleistung ihrer Arbeiter entnommenen Mehrwert ihre Villen bauen und ihre Reichtümer ansammeln. Tatsächlich gibt es aber viel schlimmere Gegner der Arbeiterschaft als das Unternehmertum, Gegner, die der Arbeiter, weil er nicht direkt mit ihnen zu schaffen hat, nicht kennt und darum auch nicht bekämpft.*) Diese Gegner, die wir im Auge haben, sind recht eigentlich Feinde der Arbeiterschaft: Handelsspekulanten, welche die Ernten (von Kaffee, Getreide u. s. w.) ganzer Länder aufkaufen, um den Preis unentbehrlicher Lebensmittel nach Belieben in die Höhe zu treiben, Güterspekulanten, welche dem Volk die Wohngelegenheiten verteuern, Versicherungsgesellschaften, welche aus dem Schlachtfeld der Arbeit eine Dividendenplantage machen, Bankherren, deren Zinstributforderungen einen großen Teil des Ertrages der nationalen Arbeit aufsaugen. Die Direktoren der Banken und Versicherungsaktiengesellschaften, durchwegs geschworene Feinde der sozialen Bewegung, beziehen fürstliche Gehälter, die Aktionäre sind an hohe Dividenden gewöhnt. Während viele Unternehmer durch persönliche Leitung der Betriebe eine gesellschaftlich nutzbringende Arbeit verrichten, läßt sich das nicht sagen von den Verwaltungsräten der Banken und Versicherungsanstalten, welche sich für wenige

*) Die schlimmsten Feinde der Arbeiterschaft sind heutzutage unbekannt, weil in den Deckmantel der Anonymität gehüllt. Sehr bezeichnend heißt Aktiengesellschaft im Französischen: Société anonyme.

kurze Sitzungen Tantiemen ausbezahlen lassen, die den Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie weit übersteigen.

Es gibt zurzeit überhaupt keine glänzenderen Geschäfte als die Versicherungsgeschäfte. Die Aktien der schweizerischen Versicherungsgesellschaften werfen 20, 25, ja 30 und noch mehr Prozent Dividende ab. Die Aktien der Unfallversicherung „Zürich" sind mit Fr. 600 einbezahlt und tragen 30 Prozent Dividende; der heutige Börsenkurs der Aktie beträgt Fr. 6100, ist also rund zehn mal höher, als der faktisch auf die Aktien einbezahlte Betrag. Nach den gedruckten Rechenschaftsberichten der „Zürich" wurden 1908, 1909 und 1910 als Tantiemen an den Verwaltungsrat und Ausschuß (zusammen sieben Mitglieder) zusammen verteilt Fr. 678,000, also pro Mitglied, wenn ein Siebentel gerechnet wird, Fr. 97,000 in drei Jahren. Im Jahr 1910 wurden von dieser Gesellschaft ausbezahlt:

Fr. 1,500,000 als Superdividende an die Aktionäre,
„ 240,000 als Tantieme an die Verwaltungsräte,
„ 320,000 als Tantieme an die Direktoren und höhern Angestellten.

Bei Anlaß der Referendumskampagne betreffend das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, im Winter 1911/1912, hat das Schweizer Volk Gelegenheit bekommen, die Versicherungsgesellschaften kennen zu lernen. Gewaltige Summen haben sich's die letzteren kosten lassen, um die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung zu Fall zu bringen. Mit unerhörtem Hochdruck und den verwerflichsten Mitteln haben sie die Agitation gegen einen bescheidenen sozialen Fortschritt betrieben. Der Tag der Abrechnung wird nicht ausbleiben. Die Entwicklung geht unverkennbar dahin, an Stelle der privaten Versicherungsunternehmen, die aus dem Unglück der Mitmenschen ein Geschäft machen, das zu einer sozialen Institution ausgebildete öffentliche Versicherungswesen zu setzen. Die öffentliche soziale Versicherung bildet die sicherste Verwirk-

lichung des Versicherungsgedankens und wird alle Schichten der Bevölkerung der Versicherungsvorsorge teilhaftig machen.

Die soziale Versicherung kann auf zwei Wegen durchgeführt werden: einmal auf dem Weg der Verstaatlichung des Versicherungswesens und sodann auf dem der genossenschaftlich-gewerkschaftlichen Aktion.

Das staatliche Versicherungswesen wird zum Ziel eine umfassende Volksversicherung haben, in der die Staatsbürger gegen alle Wechselfälle des Lebens ökonomisch gesichert werden. Möglicherweise wird sich der Staat das Monopol vorbehalten für die hauptsächlicheren Gebiete des Versicherungswesens: Feuer-, Hagel-, Vieh-, Mobiliar-, Alters-, Unfall- und Lebensversicherung. In der Schweiz wird der nächste Schritt die Angliederung einer staatlichen Altersversicherung an die Arbeiterunfallversicherung sein, nach dem Vorgang Deutschlands, das schon sechs Jahre nach dem Beginn der Krankenversicherung (durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889) die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt hat, obligatorisch für alle Arbeiter und Angestellten, die über 16 Jahre alt sind und weniger als Fr. 2500 Jahreslohn haben. Die Staatsversicherung ermöglicht volkswirtschaftlich eine enorme Ersparnis: infolge Wegfalls aller Dividenden und vieler Verwaltungsspesen (wie Agentenprovisionen, Reklamen) werden die Prämien bedeutend ermäßigt werden; alle Einlagen fallen in irgend einer Form an die Einleger zurück. Die Versicherung bei der öffentlichen Versicherungsanstalt ist die idealste Form des Sparpfennigs. „Wer spart, sorgt vor. Aber für die Millionen ist die Sparmöglichkeit zu gering, um den Schlag des Schicksals abzuwenden. Darum erfand man die Verteilung des Risikos auf die vielen nach dem Gesetze der großen Zahl. Diese Sparkasse mit Schicksalsausgleich heißt Versicherung. Die soziale Versicherung nimmt von dem Arbeitsunfähigen das drückende Gefühl,

er lebe von der Gnade anderer. Er bekommt ein Recht auf Rente und das Bewußtsein, daß diese Rente gezahlt wird aus dem, was er selbst in gesunden Tagen erarbeitet hat. Er verzehrt in der Rente den Rest seines Verdienstes, den der Staat für ihn aufgespart hat. In diesem sittlichen Recht auf Dasein liegt die hohe Kulturbedeutung staatlicher Zwangsversicherung." (Heinz Potthoff, Soziale Rechte und Pflichten.)

Die in den staatlichen Versicherungsanstalten aufgespeicherten Spargelder des Volkes werden von denselben für gemeinnützige Zwecke, wie Wohnungsbaugenossenschaften, Sanatorien u. s. w. ausgeliehen, während die kapitalistischen Versicherungsgesellschaften ihre Gelder in kapitalistischen Profitunternehmungen anlegen.

Die Idee eines staatlichen Versicherungsmonopols ist schon im Jahr 1892 von einem Fachmann, C. Widmer, der 35 Jahre im Versicherungswesen tätig gewesen war, vertreten worden. Seine Schrift: „Ideen zur Initiative für schweizerische Bundesversicherung" (Zürich, Verlag von Meyer & Zeller) ist nichts weniger als veraltet, vielmehr gerade heute angelegentlich zum Studium zu empfehlen. Widmer schlug folgende Fassung des Art. 34a der Bundesverfassung vor:

„Der Versicherungsbetrieb in der Schweiz ist Bundessache. Doch kann der Bund einzelne Zweige unter seiner Aufsicht auch dem Privatbetrieb überlassen.

„Jeder einzelne Versicherungszweig im Bundesbetrieb bildet eine Stiftung mit eigenem Vermögen, das sie selbständig verwaltet.

„Der Bund leistet den Versicherten bei den im Bundesbetrieb befindlichen Versicherungszweigen Garantie für Erfüllung der Vertragspflichten der Stiftung.

„Die weitere Ausführung des Art. 34a oder der Bestimmungen über den Bundesversicherungsbetrieb erfolgt auf dem Wege der Gesetzgebung.

„Dabei kann das Gesetz den Beitritt zur Bundesversicherung allgemein oder für einzelne Teile obligatorisch erklären.

„Der Bund trägt die ersten Einrichtungskosten der Bundesversicherung, sowie die Kosten des eidgenössischen Versicherungsamtes."

Es gibt einen Staat, der seit Jahren das staatliche Versicherungsmonopol für alle Zweige durchgeführt hat, nämlich Uruguay. Das Monopol des Lebensversicherungszweiges hat Italien im Jahr 1912 eingeführt.

Der zweite Weg, um die Bevölkerung der ungeheuren Ausbeutung durch die privaten Versicherungsgesellschaften zu entreißen und die Versicherungsvorsorge immer mehr zu einer allgemeinen Landesgewohnheit zu machen, ist eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Organisation der Volksversicherung. In jüngster Zeit ist in Deutschland von den deutschen Gewerkschaften in Verbindung mit dem Zentralvorstand deutscher Konsumvereine eine Volksversicherung auf breitester Grundlage geplant, die sich mit allen Zweigen des Versicherungswesens befassen will. Zunächst wird die Inangriffnahme der Lebensversicherung vorbereitet. Es wird sich zeigen, ob nicht auch die schweizerische Bevölkerung an dieses verheißungsvolle Unternehmen, das den Namen „Volksfürsorge" trägt, angeschlossen werden kann.

Sind die Versicherungsgesellschaften die gewinnbringendsten, so die Banken die mächtigsten Unternehmungen. Die Großbanken üben eine ungeheure Gewalt aus. Das in den Banken organisierte Großkapital richtet durch Versagen des Kredits die nicht genehmen Unternehmer und Geschäftsleute zugrunde. Großunternehmertum und Banken sind alliiert. Die Verwaltungsräte der Banken und die geistigen und finanziellen Leiter der Unternehmerverbände sind dieselben Personen. Im Jahresbericht der Sektion Zürich des Metallarbeiterverbandes für 1910,

Seite 4, wird berichtet, daß der Direktor der großen zürcherischen Automobilfabrik „Orion“ den Vertretern der Gewerkschaft erklärte: „Wenn sie weiter arbeiten wollten, müßten sie Geld haben. Die Banken gäben aber nur Geld, wenn die „Orion“ den Vertrag kündе und dieselben Arbeitsbedingungen einführe, wie die andern Firmen der Maschinenindustrie, das heißt Verlängerung der Arbeitszeit von 53½ auf 57 Stunden pro Woche und Einführung der Akkordarbeit. Unter diesen Umständen sei die Firma gezwungen, den Arbeitsvertrag zu kündigen.“ Die Arbeiter lehnten das Ansinnen ab. Sechs Monate später brach der Konkurs über genannte Automobilfabrik aus. Aehnliche Fälle kommen häufig vor, spielen sich freilich meist hinter den Kulissen ab.

Von den Banken hängen wir alle ab. Alle leiden unter ihrer Tributherrschaft: die Geschäftsleute wie die Bauern, die Hausbesitzer wie die Mieter, die Unternehmer wie die Arbeiter, ja selbst Gemeinden und Regierungen. Die Expropriation der Industriellen durch die unpersönlichen Banken macht Fortschritte. Mancher Unternehmer wäre auch geneigt, den Arbeitern bessere Löhne zuzugestehen, aber er zögert im Hinblick auf die großen Zinstribute, die er an die Banken abführen muß. Die Mietzinse werden von den Hausbesitzern größtenteils an die Banken abgeliefert und die Mietzinssteigerungen werden in der Regel mit Erhöhung des Kapitalzinsfußes motiviert.

Die Macht des Kapitals wird durch die auf Kassahefte oder in Obligationen angelegten Ersparnisse des arbeitenden Volkes noch vermehrt. All die kleinen Bächlein der Ersparnisse der kleinen Sparer fließen zu einem großen Geldstrom zusammen. Die Einlagen in den schweizerischen Sparkassen machen die respektable Summe von 1½ Milliarden aus.

Die in den Sparkassen befindlichen Summen stellen sich nach einer Zusammenstellung im „Volkswirtschaftlich-

statistischen Atlas“ (Gebr. Böhm in Cattowitz) und nach neueren statistischen Publikationen wie folgt:

Land	Totaleinlagen Millionen Fr.	Pro Kopf der Bevölkerung Fr.
Belgien	853	116
Dänemark	1016	386
Deutschland	17,400 *)	272
Frankreich	5478	139
Großbritannien	5415	121
Italien	3459	102
Niederlande	502	87
Norwegen	635	270
Oesterreich	5626	200
Rußland	3102	19
Schweden	1068	196
Schweiz	**1592****	**424**
Ungarn	2181	104
Vereinigte Staaten	19215	220

In der Schweiz ist das Sparkassenwesen zu besonderer Blüte gelangt; die Einlagen, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, sind hier weitaus höher als in andern Ländern.

Statistische Tabelle über das Sparkassenwesen der Schweiz pro 1908.

(Nach den Erhebungen des eidgen. statistischen Amtes.)

Zinsfuß	Kassen		Sparhefte		Sparguthaben	
%	Anzahl	%	Anzahl	%	Millionen Fr.	%
3 1/4	6	1,5	40,773	2,6	39,611	2,5
3 1/2	11	2,9	96,168	5,1	70,855	4,5
3 3/4	93	24,2	871,584	45,9	662,300	38,4
4	258	67,1	861,211	45,3	832,546	53,0
4 1/4	16	4,1	20,516	1,1	25,646	1,6
4 1/2	1	—	20	—	—	—
3,8	385	—	1,899,332	—	1,570,964	—

*) Die gesamten Aktien Deutschlands dagegen betrugen am 30. April 1912 zirka 13 Milliarden Mark.

**) Die (3295) Aktiengesellschaften der Schweiz verfügten Ende 1910 über ein Aktienkapital im Nominalbetrag von 2,599,466,279 Franken. (Statistische Zeitschrift der Schweiz 1910.)

Was die Höhe der einzelnen Sparguthaben anbetrifft,

Sparhefte							
weisen	446,247	(23,5 %)	einen Betrag	bis auf	Fr.	50	auf.
	201,572	(10,6 %)	„	„	„	100	„
	534,146	(28,1 %)	„	„	„	500	„
	263,106	(13,8 %)	„	„	„	1000	„
	244,205	(12,9 %)	„	„	„	2000	„
	170,319	(9 %)	„	„	„	5000	„
	39,737	(2,1 %)	„	„	„	5000	„

Die Macht, die der Arbeiterschaft vermöge ihrer Arbeitskraft innewohnt, haben die Arbeiter erkannt; die Macht, die ihnen vermöge ihrer Kaufkraft zukommt, beginnen sie nachgerade zu begreifen; die Macht jedoch, über die sie vermöge ihrer Sparkraft verfügen, ist ihnen noch ganz und gar unbekannt. Wie die Arbeitskraft und die Konsumkraft, so bildet auch die Sparkraft des arbeitenden Volkes einen eminenten Faktor, der nicht die Macht des Kapitalismus vergrößern helfen sollte, wie es heute der Fall ist, sondern dem sozialen Befreiungskampf zu dienen berufen ist. Es muß immer mehr die ausgesprochene Maxime aller sozialistisch Denkenden werden, ihre Ersparnisse, soweit solche über die Versicherungsprämien hinaus möglich werden, nicht dem Privatkapital, sondern Genossenschaften, Gemeinden oder dem Staat zur Verfügung zu stellen. Auch die Vermögen unserer Arbeitervereine und Gewerkschaftsverbände sollten grundsätzlich nur in Kantons- und Gemeindeobligationen oder in solchen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine oder in Anteilscheinen von Baugenossenschaften angelegt werden.*)

*) Das Vermögen der 21 dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände beläuft sich auf 2,8 Millionen; davon besitzt der Typographenbund allein ein Drittel und der Metallarbeiterverband ein Sechstel. Die Holzarbeiter haben zirka 250,000 Fr. beisammen, annähernd soviel besitzen die Lithographen. Das Gesamtvermögen der Sektionen des Schweizerischen Grütlivereins beläuft sich Ende 1911 auf Fr. 213,377.

Anzustreben ist die Gründung einer Gewerkschaftsbank, wie eine solche im Sommer 1912 unter dem Namen Trade Unionbank in London realisiert und ins Handelsregister eingetragen worden ist. Der Geschäftskreis dieser englischen Gewerkschaftsbank besteht in der möglichst billigen und prompten Beleihung der Wertpapiere der Gewerkschaftsverbände in Kampfzeiten, und in der Rückversicherung der Versicherungszweige der Gewerkschaften, wie Krankheits-, Sterbe- und Invalidenunterstützung. Ebenso ist 1912 in Schweden eine Bank für die verschiedenen sozialdemokratischen Unternehmungen (Konsumvereine, Druckereien, Baugenossenschaften, Krankenkassen) gegründet worden. Das Grundkapital dieser Parteibank, „Nyabank" genannt, beträgt zwei Millionen Kronen in Aktien à 100 Kronen und soll allmählich auf 10 Millionen Kronen gebracht werden. Die Bank wird auch die Fonds der Gewerkschaften verwalten.

Das Ziel sozialer Bankpolitik muß sein, das Geldverkehr- und Kreditwesen zu einer wahrhaft sozialen Funktion umzugestalten. Monopolisiert der Staat die Bankfunktionen, so vergesellschaftet er allmählich die Industrie. Die Regierung der Republik Uruguay legte im März 1912 dem Kongreß einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Vornahme sämtlicher Bankoperationen Monopol der Regierung sein soll. Private Bankoperationen jeder Art sollen durch Strafandrohung unterdrückt werden. Anfänge einer Sozialisierung des Bankwesens — auf genossenschaftlicher, kommunaler und staatlicher Grundlage — sind in der Schweiz vorhanden. Das genossenschaftliche Kreditwesen beginnt sich zu entwickeln. In landwirtschaftlichen Kreisen gewinnen die wohltätig wirkenden Raiffeisenschen Darlehenskassen Boden. Nach dem Beispiel des englischen Großeinkaufsverbandes, der schon im Jahr 1872 eine Bankabteilung errichtete, und des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, der seit vier Jahren eine eigene

Bank besitzt, hat der Verband schweizerischer Konsumvereine im Juli 1911 eine Bankabteilung eröffnet, die sich mit den gewöhnlichen Bankgeschäften, Gewährung von Darleihen, Kontokorrentkrediten, Ankauf und Verkauf von Wertschriften, Diskontierung, Inkasso, Kauf und Verkauf von Wechseln, Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertsachen befaßt. Sie nimmt verzinsliche Gelder sowohl von Vereinen als Einzelmitgliedern an, gewährt aber Darleihen bloß an Korporationen (Verbandsvereine und verwandte genossenschaftliche Organisationen). Auch eine größere Zahl von Konsumvereinen hat für ihre Mitglieder Sparkassen eingerichtet. Ende 1910 besaßen 141 Konsumvereine in der Schweiz Sparkassen mit 9,587,500 Franken Einlagen, wozu noch Obligationengelder im Betrag von zirka 7 Millionen Franken kommen.

Das kommunale Bankwesen ist in der Schweiz sehr zurückgeblieben. Es ist uns bloß ein gutes Dutzend ländlicher Gemeindesparkassen bekannt. Und doch könnten kommunale Banken die Gemeinden von der Bewucherung durch privatkapitalistische Geldinstitute befreien. Die schweizerischen Stadtgemeinden müssen sich erst noch ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete bewußt werden. Es darf erwartet werden, daß der schweizerische Städteverband, dem Vorbild des deutschen Städtebundes folgend, die Gründung einer schweizerischen Kommunalbank an Hand nehmen wird.*)

Staatliche Banken sind die Kantonalbanken, deren es 21 gibt: nämlich in den Kantonen Zürich, Bern,

*) Durch die kommunale Geldvermittlungsstelle des deutschen Städtebundes sind vom 1. November 1911 bis 30. September 1912 an kurzfristigem Geld von 79 Nachfragen im Betrag von 69 Millionen Mark 27,5 Millionen Mark gedeckt und von 41 Angeboten im Betrag von 36,3 Millionen Mark rund 28 Millionen untergebracht worden; an langfristigen Anleihen sind 27 (von 107) Nachfragen im Betrag von 19,2 Millionen Mark gedeckt worden.

Luzern, Uri (Ersparniskasse), Schwyz, Obwalden, Nidwalden (kantonale Spar- und Leihkasse), Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Wallis (Caisse hypothécaire et d'épargne), Neuchâtel und neuestens Aargau. Waadt und Zug haben gemischte Banken, d. h. die Hälfte der Aktien ist im Besitze des Staates. Die Banque de Genève ist eine Aktienbank, doch liegen $^3/_5$ der Aktien in den Händen des Staates. Einzig im Tessin findet überhaupt keine Beteiligung des Staates am Bankwesen statt.

Im Jahr 1910 betrugen:

das Grundkapital der Kantonalbanken	Fr.	183,000,000
der effektive Reinertrag	„	13,628,382
die Dotationszinsvergütung	„	5,318,750
Einlagen in die Staatskasse zu beliebiger Verwendung	„	4,973,936
Einlagen für bestimmte Verwaltungszwecke	„	1,000,257
Einlagen in den Reservefonds	„	1,809,343

Im Bund ist mit der im Jahre 1907 erfolgten Gründung der Nationalbank ein erster Schritt zur Verstaatlichung des Bankwesens getan worden. Das Grundkapital der Bank beträgt 50 Millionen, wovon $^2/_5$ von den Kantonen, $^2/_5$ von den bisherigen Emissionsbanken und $^1/_5$ vom Privatkapital übernommen wurden. Die schweizerische Nationalbank besitzt das Notenmonopol, d. h. das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten in der Schweiz. Bei der Schaffung der Nationalbank ist mit möglichster Schonung des Kapitalismus vorgegangen worden. Erst in 20 Jahren nach der Gründung wird es laut Gesetz möglich sein, den Privatkapitalismus aus der Bundesbank gänzlich auszuschalten. Der Geschäftskreis der Bank wurde

von vornherein eingeengt und beschnitten, damit die Bank ja dem privaten Bankwesen keine empfindliche Konkurrenz bereiten könne. Dabei wurde die Verwaltung (ein Sitz in Zürich, ein anderer in Bern) so unpraktisch und kostspielig als möglich eingerichtet. Als die Erträgnisse der Bank denn auch gar so mager ausfielen, hat die Bundesversammlung durch ein Bundesgesetz vom 24. Juni 1911 den Geschäftskreis der Nationalbank notgedrungen einigermaßen erweitert.

An die Nationalbank sollte eine eidgenössische Hypothekarbank angegliedert werden, der die Aufgabe zufällt, die Bauernsame von der Herrschaft der Privatbanken zu befreien. Die gesamte bäuerliche Verschuldung in der Schweiz beträgt zirka drei Milliarden Franken, was zu $4^1/_4$ % einen jährlichen Zinstribut von zirka 130 Millionen Franken bedeutet. Nach der Betriebszählung von 1905 gibt es in der Schweiz 250,066 bäuerliche Betriebe. Auf ein Bauerngut entfällt also ein durchschnittlicher Jahreszins von zirka Fr. 500. Die eidgenössische Hypothekarbank wird eine Etappe sein auf dem Wege zur völligen Verstaatlichung des Hypothekarwesens, zum staatlichen Hypothekarmonopol. Die eidgenössische Hypothekenbank wird übrigens auf sukzessive Tilgung der Grundschulden („Tilgungshypothek") dringen, so daß das bäuerliche Zinstributwesen allmählich stark reduziert werden wird.

Wenn Darleihen auf Grundpfande vorwiegend oder allgemein von einer staatlichen Hypothekenbank abgegeben werden, kann letztere den Hypothekarzins herabsetzen, weil der Staat ja keine Profite an den Bauern machen will. Abgesehen von den Verwaltungskosten gibt er vielmehr die Gelder so billig ab, wie er sie selbst von Sparern oder auf dem Geldmarkt erhält. Und weil dem zinssuchenden Kapital durch die Verstaatlichung des Bankwesens die Möglichkeit der Geldanlage zu höherem Zinsfuß immer

mehr erschwert wird, wird nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auch der Kaufpreis des Geldes, der Zinsfuß, sinken.

In diesem Zusammenhang sind auch die in verschiedenen Ländern schon realisierten staatlichen Postsparkassen zu erwähnen. Vergeblich ist deren Einführung hierzulande schon seit Jahren verlangt worden. Die Postsparkassen würden es den kleinen Leuten ermöglichen, die kleinsten Beträge zinstragend anzulegen und diese Beträge einzuzahlen oder zurückzuziehen, an jedem beliebigen Ort, wo nur eben eine Postablage sich findet. Welche Bequemlichkeit würde den kleinen Sparern, die gezwungenermaßen oft ihre Stelle wechseln müssen, der Beitritt zu dieser über das ganze Land verbreiteten Sparkassenorganisation bieten. Hat man den Postscheck und Postgiro für die Geschäftsleute und bemittelten Klassen eingeführt, so ist es nur recht und billig, für die kleinen Leute die Postsparkassen einzurichten. Der im Jahre 1910 vom eidgenössischen statistischen Amt herausgegebene Bericht über die Statistik der schweizerischen Sparkassen enthält folgenden Passus: „Der Hauptvorzug der Postsparkassen wäre die gleichmäßige Verbreitung der Geschäftsstellen über das ganze Land, wodurch vielen Tälern die Sparkasse erst recht zugänglich gemacht würde. Weiter käme die Möglichkeit hinzu, dasselbe Sparheft an verschiedenen Orten zu Einzahlungen und Rückbezügen benützen zu können. Die Umständlichkeiten, Kosten und Zinseinbußen beim Uebergang von einer Sparkasse zu einer andern — bei Domizilwechsel — würden wegfallen. Wenn die neue Postsparkasse nun noch in bezug auf Kündigungsfristen, Höhe, Beginn und Ende der Verzinsung gleich günstige Bedingungen stellen würde, wie andere anerkannt sichere Anstalten, so wäre an einer raschen und blühenden Entwicklung nicht zu

zweifeln. Für die bestehenden Kassen hätte die Einrichtung des neuen Instituts eine scharfe Konkurrenz zur Folge und würde dieselben voraussichtlich zu verschiedenen Reformen veranlassen."

Alters- und Invalidenversicherung.

Zu den bedeutsamsten Schöpfungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik gehört die Einführung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung. Bekanntlich ist es Deutschland gewesen, das durch ein Gesetz vom 22. Juni 1889 mit der Einrichtung einer öffentlichen, für weite Volkskreise obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung allen Kulturvölkern vorangegangen ist. Im Jahr 1910 waren im deutschen Reich bei der Invalidenversicherung 15,6 Millionen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts versichert; im gleichen Jahr zahlte die Invalidenversicherung 196,8 Millionen Mark an Entschädigungen aus, davon 145 Millionen Mark Invalidenrenten an 1,008,246 Invalide und 15 Millionen Mark Altersrenten an 113,974 Greise. Die Summe aller Entschädigungen, die die deutsche Invalidenversicherung seit Beginn der Versicherung bis 1910 an die Versicherten ausbezahlt hat, beträgt mehr als zwei Milliarden Mark.

Frankreich, wo schon seit 1850 eine nationale fakultative Altersversicherungskasse Segen stiftete, ist im Jahr 1910 dem Vorbilde Deutschlands gefolgt und hat eine obligatorische Altersversicherung eingeführt. Nach Artikel 1 des betreffenden Gesetzes haben die Lohnangestellten beider Geschlechter, Angestellte der Industrie, des Handels, der freien Berufe und der Landwirtschaft Berechtigung auf eine Alterspension, welche durch die obligatorischen und freiwilligen Beiträge der Interessenten und einen Staatszuschuß beschafft wird. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Angestellte, deren Jahreslohn Fr. 3000 übersteigt.

In Belgien besteht das Obligatorium der Altersversicherung bloß für die im Staatsdienst stehenden Arbeiter, für alle andern Arbeiter ist der Beitritt zur Versicherung ein freiwilliger. Ebenso besitzt Italien (seit 1898) eine nationale Altersversicherungskasse ohne Obligatorium. Auch Spanien hat durch Gesetz vom 27. Februar 1908 eine staatliche Invaliden- und Altersversicherung ohne Obligatorium eingerichtet. Beitrittsberechtigt sind alle Lohnarbeiter und Angestellten mit einem Jahresgehalt bis Fr. 3000. In England sind seit 1. Januar 1909 staatliche Alterspensionen (Old Age Pensions) eingeführt, auf welche 70 Jahre alt gewordene Arbeiter und Arbeiterinnen englischer Nationalität ein Recht haben, ohne daß die Bezugsberechtigten irgend welche Beiträge entrichten müßten. Das Gesetz über Verteilung der Altersspensionen gewährt einer Million Personen in England und Irland Unterstützungen im Betrag von 5 Schilling pro Person und pro Woche.

In Neuseeland (mit 800,000 weißen Einwohnern) bestehen seit 1898 staatliche Alterspensionen. Bezugsberechtigt sind vom 65. Jahre an alle bedürftigen weißen Bewohner, die nie ein Verbrechen begangen und mindestens 25 Jahre in der Kolonie ansässig waren. Die jährliche Pension betrug zunächst 18 Liv. Sterl. = 454 Franken. Durch Gesetz vom 29. Juli 1905 wurde sie auf 26 Liv. Sterl. = 656 Franken erhöht. In dem mit 30. Juni 1907 zu Ende gegangenen Rechnungsjahre wurden an ungefähr 55,000 Personen im ganzen 1,428,372 Liv. Sterl. = 36 Millionen Franken Renten ausbezahlt. „Es erscheint nur billig", heißt es in der Einleitung zu dem betreffenden Gesetz, „daß rechtschaffene Personen, die in ihren besten Jahren die öffentlichen Lasten durch Bezahlung der Steuern mitgetragen und durch ihre Arbeit und Geschicklichkeit die Hilfsmittel des Landes haben vermehren helfen, in ihrem Alter Pensionen von der Kolonie erhalten sollten,

und zwar ohne daß die Genußberechtigten einen Beitrag zu leisten hätten." Seit einigen Jahren bestehen auch in den australischen Staaten Viktoria und Neu-Südwales Alterspensionen. Die Frage der Einführung solcher für den gesamten australischen Bundesstaat wird gegenwärtig durch eine Kommission geprüft.

In Oesterreich ist ein Gesetzesentwurf über die Schaffung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung schon einige Jahre pendent.

In der Schweiz ist eine staatliche — allerdings fakultative — Altersversicherung im Kanton Waadt seit 1. Januar 1908 (Caisse cantonale des retraites populaires) eingeführt. Am Schluß des Jahres 1908 gehörten zur öffentlichen Versicherungskasse 6066 Versicherte, die zum großen Teil dem Bauernstand angehören. Die Einzahlungen der Versicherten beliefen sich für das erste Jahr auf rund 100,000 Franken. Der Staat lieferte dazu einen Zuschuß von 33,000 Franken und trug beinahe alle Verwaltungskosten. Die meisten Versicherten schließen die Versicherung auf das 60. Jahr ab, d. h. der Genuß der Altersrente tritt nach Zurücklegung des 60. Jahres ein.

Auch der Kanton Neuenburg besitzt insofern eine staatliche Altersversicherung, als die im Jahre 1898 gegründete Caisse cantonale d'assurance populaire auch Altersrenten für solche, die das 60. Altersjahr erreicht haben, ausrichtet.

Wenn wir uns nun der Frage der Organisation einer Alters- und Invalidenversicherung zuwenden, so ist das Hauptproblem: Soll die Altersversicherung fakultativ sein, also auf Freiwilligkeit beruhen, oder soll sie sich auf dem Obligatorium, sei es der gesamten Bevölkerung, sei es gewisser Bevölkerungsklassen, aufbauen? Deutschland hat bekanntlich das Obligatorium für große Schichten der Bevölkerung. Die Versicherungspflicht

erstreckt sich nach dem deutschen Invalidenversicherungsgesetz:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts und des Lohns auf Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, sowie auf die Besatzung deutscher See- und Binnenschiffe;

2. Bei einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 Mark ferner auf:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker;
b) Handlungsgehilfen und Handelslehrlinge;
c) Privatbeamte;
d) Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen;
e) Schiffsführer.

Im Gegensatz zum deutschen System des Obligatoriums für gewisse Bevölkerungsschichten hat Waadt das in den romanischen Staaten herrschende Prinzip der Freiwilligkeit adoptiert. Der Beitritt zur Altersversicherung steht der ganzen Bevölkerung offen, aber niemand ist zum Beitritt verpflichtet. Fakultativ ist der Beitritt, fakultativ sind auch die Einzahlungen, die zu jeder Zeit erfolgen und nach dem Belieben des Versicherten ohne Nachteil für die durch erfolgte Einzahlungen erworbenen Rechte unterbrochen oder eingestellt werden können.

Nach unserer Ueberzeugung ist unbedingt dem deutschen Prinzip des Obligatoriums der Vorzug zu geben. Die in verschiedenen Ländern bestehenden Altersversicherungskassen (ohne Obligatorium) sind verhältnismäßig wenig benutzt worden. Und sie werden gerade von denjenigen am wenigsten fruktifiziert, die die Altersrenten am nötigsten hätten. In Italien hat sich in den ersten Jahren die Arbeiterschaft der nationalen Kasse ganz fern gehalten. Vom Jahre 1899 bis Dezember 1905 waren 199,399 Personen beigetreten. Eine kleine Zahl, während 10 Millionen Ar-

beiter beitreten könnten! In der in Paris erscheinenden Zeitschrift „La réforme sociale“, die im Oktober 1906 einen Essay über „Die Alters- und Invaliditätsversicherung in Italien“ enthielt, beklagt sich der Verfasser des Artikels, Joseph Goria, bitter über die Hindernisse der Ausbreitung der Altersversicherung: die Unwissenheit, das Mißtrauen, die Gleichgültigkeit der Arbeiter, und er fährt fort: „Kann man auf zahlreiche Versicherte hoffen, wenn man nach sieben Jahren den Bauern noch begreiflich machen muß, daß überhaupt eine Alters- und Invalidenkasse existiert? Mit dem größten Erstaunen hören viele von ihnen diese Neuigkeit und vielfach will es ihnen nicht einleuchten, daß der Staat, den sie immer als den Polizisten und den Steuereintreiber betrachten, sich um ihr Elend kümmere und daran denke, für ihr Alter zu sorgen, ohne daß er selbst davon einen Vorteil ziehe.“

Wenn wir auch für unser Land und unsere Arbeiterschaft eine günstigere Präsumption haben dürfen, so würden doch auch bei uns die Bedürftigsten einer fakultativen Altersversicherung fernbleiben. Im Kanton Neuenburg mit 139,019 Einwohnern partizipieren (im Januar 1906) bloß 9163 Versicherte.

Daß das deutsche System der Zwangsversicherung dem romanischen, der freiwilligen Versicherung vorzuziehen ist, beweist schlagend die Entwicklung in Frankreich. Darum hat denn auch die neue französische Gesetzesvorlage das bisher festgehaltene System aufgegeben und ist zur Zwangsversicherung übergegangen.

Wir postulieren also das Obligatorium, nicht zwar für die gesamte Wohnbevölkerung, aber für die unbemittelten Schichten des Volkes. In erster Linie für die unselbständig Erwerbenden, also Arbeiter, Gehilfen, Angestellte, Dienstboten; in zweiter Linie für Hausgewerbetreibende (für in Hausindustrie beschäftigte Personen).

Für die von der Versicherungspflicht Befreiten sollte die Altersversicherung fakultativ sein, das heißt für den Beitritt offen stehen. So können nach dem französischen Versicherungsgesetz die Kleinbauern, Pächter und ähnliche kleine Leute die Altersversicherung in gleicher Weise in Anspruch nehmen, wie die Angestellten. Der einzige Unterschied liegt darin, daß ihre Beteiligung durchaus fakultativ ist.

Mit der Altersversicherung soll die Invalidenversicherung kombiniert werden, wie es in Deutschland der Fall ist, wo die Invalidenversicherung in erste Linie tritt, während bei der Waadtländer Versicherung von einer Invalidenversicherung nicht eigentlich die Rede sein kann.

Der Zweck der Versicherung ist doch, für die Eventualität der Erwerbsunfähigkeit dem Versicherten eine menschenwürdige Existenz zu garantieren und darum gehören Alters- und Invalidenversicherung zusammen. (Die durch Unfall invalid Gewordenen kommen für die eidgenössische Unfallversicherung, nicht aber für die Alters- und Invalidenversicherung in Betracht.)

Es frägt sich, mit welchem Altersjahr der Versicherte bezugsberechtigt sein solle. Die deutsche Invaliditätsversicherung gewährt die Altersrente bekanntlich erst von der Zurücklegung des 70. Altersjahres ab. Diese Bestimmung ist mit Recht unpopulär. Die Möglichkeit, ein Alter von über 70 Jahren zu ereichen, ist für den Proletarier ziemlich klein. Die Altersrente für ein Alter auszusetzen, das die wenigsten erreichen, hat wirklich keinen Sinn und wird von den Versicherten fast als ein Hohn empfunden. Die Waadtländer Versicherung stellt es dem Willen des Versicherten anheim, die Berechtigung des Bezugs der Altersrenten zwischen das 50. und 65. Altersjahr zu verlegen. Für eine obligatorische Altersversicherung ist das 50. Altersjahr ein zu früher Termin der Bezugsberech-

tigung. Wir möchten das 60. Altersjahr vorschlagen, das auch im glarnerischen Versicherungsprojekt vorgesehen ist. Für ungesunde und aufreibende Industrien (Bergarbeiter, Eisenbahnarbeiter u. s. w.) ist das rentenfällige Alter im französischen Altersversicherungsgesetz, das sonst den Beginn der Altersrente auf das 65. Altersjahr verlegt, sogar auf 55 Jahre herabgesetzt. In Neuseeland datiert die Bezugsberechtigung vom 65. Altersjahr. In Italien kann die Altersrente bereits vom 55. Lebensjahr nach mindestens zehnjähriger Beitragsleistung gewährt werden.

Was die Höhe der Altersrente anbetrifft, so liegt gewiß eine Rente, die einen genügenden Lebensunterhalt garantiert, im Interesse des Arbeiters. Aus finanziellen Gründen wird aber für die erste Zeit mit einer recht bescheidenen Rente vorlieb genommen werden müssen. In Deutschland beträgt die Altersrente 110 bis 230 Mark; die Durchschnittshöhe der Altersrenten beträgt zurzeit 164 Mark. Die Invalidenrente beträgt 117 bis 450 Mark jährlich; die Durchschnittshöhe der Invalidenrenten beträgt (1910) 176 Mark.

Der glarnerische Entwurf sieht im Falle der Invalidität eine Invalidenpension von nur 100 Franken pro Jahr und eine Altersrente nach vollendetem 60. Lebensjahr in gleichem Betrag vor. Das ist entschieden ungenügend. Die waadtländische Altersversicherung läßt, wie verschiedene Prämien, so auch verschiedene Renten zu. Wer zum Beispiel vom 20. Jahre an jährlich eine Zahlung von nur Fr. 6 leistet, erhält vom 60. Altersjahr an eine Altersrente von Fr. 129. In Neuseeland hinwiederum betrug die jährliche Pension zunächst 18 Liv.-Sterl. (Fr. 454). Durch Gesetz vom 29. Juli 1905 wurde sie auf 26 Liv.-Sterl. (Fr. 656) pro Jahr erhöht. In England beträgt die Alterspension 5 Schilling = 6 Franken per Woche für diejenigen, deren sonstiges Jahreseinkommen 21 Pfund (Fr. 525) nicht übersteigt. Wer zwischen 21 Pfund und 23 Pfund 12 Schilling

verdient, bezieht 4 Schilling, zwischen 23 Pf. 12 Sch. und 26 Pf. 5 Sch. — 3 Schilling, zwischen 26 Pf. 5 Sch. und 28 Pf. 15 Sch. — 2 Schilling, und zwischen 28 Pf. 17 Sch. und 31 Pf. 10 Sch. — 1 Schilling. Altersrenten können nicht verpfändet und im Konkurs nicht verwertet werden.

Die zur Beratung der Frage der Altersversicherung im australischen Bundesstaat berufene Kommission schlägt vor, daß der Bundesstaat verpflichtet sein soll, gesetzlich allen Personen im Alter von mehr als 65 Jahren eine wöchentliche Pension von 10 Schilling zu zahlen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen 25 Jahre ohne Unterbruch im Lande wohnten. Im neuen französischen Altersversicherungsgesetz ist die verbürgte Mindestrente auf 267 Franken pro Jahr angesetzt, sie steigt aber für diejenigen, die außer der obligatorischen Leistung noch einen fakultativen Beitrag von 3 bezw. 6 Fr. im Jahr entrichten, auf 340 resp. 400 Franken.

Selbstredend müssen die Renten der Altersversicherung die üblichen Armenunterstützungen erheblich übersteigen, sonst würde die Versicherung ihren Zweck großenteils verfehlen. Wir würden für unsere Verhältnisse eine Altersrente von wenigstens Fr. 400 pro Jahr für wünschbar halten, stellen jedenfalls als Mindestforderung auf, daß die Altersrente nicht unter Fr. 300 sinke. Fr. 300 sind ja kein Existenzminimum.*) Aber sie bilden für betagte Leute, welche bei Verwandten wohnen, einen willkommenen Zuschuß zu dem Haushalt. Unter Umständen könnten für alleinstehende Greise von der Altersversicherungskasse auch Greisenasyle gegründet werden. Ob eine einheitliche, für alle Versicherten gleich hohe Rente oder ein nach Lohnklassen abgestuftes Prämien- und Rentensystem den Vor-

*) Das Existenzminimum wurde von Dr. Schuler, eidg. Fabrikinspektor, vor 10 Jahren auf Fr. 324 berechnet; nach Dr. Wörishofer, Fabrikinspektor des Großherzogtums Baden, beträgt das Existenzminimum für eine Person Fr. 322.

zug verdiene, darüber kann man verschiedener Meinung sein.

Wir kommen zur Frage der Beitragsleistungen an die Altersversicherung. § 19 des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt: „Die Mittel werden vom Reich, von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen." Ebenso stützt sich die französische Alters- und Invalidenversicherung auf gleichmäßige Beitragsleistungen der Arbeiter und Arbeitgeber. Im Kanton Waadt, wo die Versicherung auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht, kommen keine Beiträge der Arbeitgeber in Frage; dagegen beteiligt sich der Staat finanziell an der Altersversicherung durch sogenannte Aufmunterungsprämien (primes d'encouragement), die er denjenigen Schweizer Bürgern gewährt, für die während eines Rechnungsjahres mindestens Fr. 6 (sei es von ihnen selbst oder Drittpersonen) einbezahlt werden. Zu einer jährlichen Einzahlung von Fr. 6—12 leistet der Staat einen Zuschuß von Fr. 6, zu einer Einzahlung von Fr. 12—24 einen Zuschuß von Fr. 8, zu einer Einzahlung von Fr. 24—60 einen solchen von Fr. 10; bei Kindern wird schon bei Einzahlungen von Fr. 2—6 ein gleich großer Zuschuß aus der Staatskasse geleistet (Loi créant une caisse nationale vaudoise des retraites populaires, Art. 12).

Wenn man für die Versicherung Alter und Invalidität zusammennimmt, ist es gerechtfertigt, die Unternehmer zur Beitragsleistung heranzuziehen. In den industriellen Großbetrieben werden die Menschen invalid. Betriebsinvalidität und Altersinvalidität sind nicht auseinanderzuhalten. Will man von einer Beitragsverpflichtung der Arbeitgeber absehen, und die Versicherung auf die Beitragsleistungen der Versicherten einerseits und die Leistungen des Staates anderseits basieren, so wäre wünschbar, wenn der Staat

zwei Drittel der Prämien, die Versicherten ein Drittel der Prämien übernehmen.

Um eine sichere Grundlage für die Berechnung eines genügenden Fonds und die Berechnung der Beitragsleistungen von Staat und Versicherten überhaupt zu gewinnen, bedarf es genauer statistischer Daten über die Zahl der Invaliden unter 60 Jahren, ferner über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse derjenigen Personen, welche das 60. Altersjahr überschritten haben, endlich über die Löhne der Arbeiter und Angestellten, als Grundlage für die Berechnung eines nach Lohnklassen abgestuften Prämien- und Rentensystems.

Der Beginn der Versicherung für den einzelnen dürfte auf das 14. bezw. 15. Altersjahr, nicht erst auf das 20., wie im Kanton Glarus, festgesetzt werden. In Deutschland beginnt die Versicherungspflicht mit dem vollendeten 16. Lebensjahre.

Durch Einführung einer öffentlichen Alters- und Invalidenversicherung würden selbstredend die Ausgaben für das Armenwesen erheblich zurückgehen, wie denn überhaupt die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung sich als die beste Reform des Armenwesens erweisen wird.

Durch die Schweiz geht heute eine starke Bewegung für die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung. In einem Kanton nach dem andern ist die Frage in den gesetzgebenden Räten zur Sprache gekommen.

Im Kanton Glarus ist im Jahr 1904 ein Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung gegründet worden. Der Fonds wurde durch Zuwendung eines Extrabeitrages von 25,000 Franken aus dem Vermögen der Landeskapitalien gebildet und soll bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Versicherung auf eine Million geäufnet werden. Dem Fonds werden jährlich 10,000 Franken aus den Ueberschüssen der Brandassekuranzkasse zugewendet.

In Genf sind 1909 dem kantonalen Versicherungsfonds aus dem Ueberschuß des Budgets 500,000 Franken zugewendet worden. Ein kantonales Altersversicherungsgesetz liegt vor dem Großen Rate.

Im Kanton Zürich ist 1909 durch Beschluß des Kantonsrates ein kantonaler Altersversicherungsfonds gegründet worden, dem sofort 500,000 Franken und nach einem Jahr 200,000 Franken zugewendet wurden.

Im Aargau wurde 1909 vom Großen Rat bestimmt, daß vorläufig von den künftigen jährlichen Wasserwerksgebühren der neuen Rheinwerke zehn Prozent in einen Altersversicherungsfonds gelegt werden sollen.

Im November 1909 beschloß der Kantonsrat des Kantons Solothurn, eine dem Staat zugefallene Erbschaft von 60,000 Franken zur Gründung eines allgemeinen Alters- und Invalidenversicherungsfonds zu verwenden. Nach einem Volksbeschluß vom November 1912 legt der Staat in diesen Fonds jährlich eine Summe von mindestens 40,000 Franken.

In St. Gallen hat der Große Rat im November 1909 ein Gesetz betreffend Schaffung eines kantonalen Versicherungsfonds zum Zweck der Einführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung angenommen. Dieser Fonds soll folgende Zuwendungen erhalten: aus der Kantonshilfskasse 300,000 Franken, die Hälfte des Ertrags der jährlichen Bettagskollekte, Zuweisungen, welche der Große Rat jeweilen in der Budgetberatung und bei besonderen Anlässen beschließt u. s. w.

In einigen andern Kantonen wie Bern (1907), Zug sind wenigstens Motionen auf Einführung einer kantonalen Altersversicherung gestellt und angenommen worden. In Baselstadt hat die Regierung dem Großen Rat einen einläßlichen Bericht über die Einführung einer Altersversicherung vorgelegt.

Am 3. August 1909 fand in St. Gallen eine aus acht Kantonen (Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Aargau, St. Gallen, Appenzell A.-Rh.) besuchte interkantonale Konferenz der Kantonsregierungen betr. Einführung der Altersversicherung statt. Es wurde der Beschluß gefaßt: „die Kantone sollen und können die Alters- und Invaliditätsversicherung von sich aus durchführen, um so mehr, als durch diese eine erhebliche Entlastung des Armenwesens eintreten wird."

Es ist hier die Rede von kantonalen Alters- und Invaliditätsversicherungen. Warum nicht von einer eidgenössischen Alters- und Invaliditätsversicherung? Gewiß ermöglicht nur eine das ganze Land umfassende Landesversicherung analog der Invaliditätsversicherung des deutschen Reiches eine ideale Lösung der Frage.

Ein einzelner Kanton bietet für eine soziale Versicherung ein zu eng begrenztes Wirkungsfeld. Bis vor kurzem standen auch wir einer eidgenössischen Altersversicherung skeptisch gegenüber, da unser Vertrauen zum Bunde zufolge seiner sozialen Rückständigkeit sehr erschüttert worden war. Da nun aber der Bund durch die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung einen ordentlichen Schritt vorwärts getan hat, fassen wir neues Vertrauen und erwarten vom Bund eine Fortführung seiner Sozialversicherungspolitik. Ja, es scheint uns jetzt geradezu Pflicht, dahin zu wirken, daß nicht durch kantonale Altersversicherungskassen die Einführung einer großzügigen Alters- und Invaliditätsversicherung in Frage gestellt werde. Es ist wichtig, daß die Freunde der Altersversicherung auf Schweizer Boden sich verständigen und eine gemeinsame Aktion zugunsten einer auf dem Boden des Bundes durchzuführenden Alters- und Invaliditätsversicherung einleiten.

Was die Finanzierung der Altersversicherung anbetrifft, so schließen wir uns denjenigen an, welche die Erträgnisse eines Tabakmonopols zur Deckung der dem Bund für die Versicherungsanstalt erwachsenden Kosten verwenden wollen. Von fachmännischer Seite ist der Reinertrag des Tabakmonopols pro Jahr auf 10 bis 15 Millionen Franken angesetzt worden. Herr Direktor Millier hat in einer Druckschrift an den Bundesrat einen Jahresertrag von neun Millionen berechnet. Die Vorurteile und Bedenken gegen das Tabakmonopol, denen man selbst in Arbeiterkreisen noch begegnet, beruhen auf falschen Voraussetzungen. Eine Qualitätsverschlechterung der Zigarren ist jedenfalls beim staatlichen Regiebetrieb nicht zu befürchten; eher wird das Tabakmonopol eine Verbesserung der Qualität, wenigstens der billigeren Sorten, zur Folge haben. Bekannt ist beispielsweise die Güte der österreichischen Regiezigarren. Beim Monopol ist man im ganzen Lande sicher, eine preiswürdige Zigarre zu erhalten, während heute, bei den unzähligen, immer wechselnden Marken der Erwerb einer guten Zigarre sozusagen vom Zufall abhängt. Garantie gegen Verteuerung der Fabrikate kann durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den betreffenden Verfassungsartikel geboten werden.

Der Nutzen des Tabakmonopols soll — das ist die Hauptsache — für ein sozialpolitisches Werk allerersten Ranges sicher gestellt werden. Dem gegenüber müssen alle kleinlichen Bedenken und Liebhabereien zurücktreten. Wer jetzt für den großen und fortschrittlichen Gedanken einer eidgenössischen Altersversicherung ist, der muß jetzt auch für Einführung des Tabakmonopols sein: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Die eidgenössische Alters- und Invalidenversicherung ist ein großes, soziales Werk, des Schweißes der Edlen wert.

Das vergangene Jahrzehnt hat uns drei große Schöpfungen gebracht: die Verstaatlichung der Eisenbahnen, das einheitliche Zivilrecht und die Unfallversicherung. Drei analoge Aufgaben von gleicher Bedeutung harren noch der Lösung: die Verstaatlichung der Wasserkräfte, ein einheitliches Strafrecht und die Altersversicherung. Mögen im jetzigen Dezennium diese Früchte reifen!

Unentgeltliche Geburtshilfe und Wöchnerinnenpflege.

Welch bange Sorge bereitet nicht unbemittelten Eltern die Ankunft eines neuen Erdenbürgers! Früher, als es noch kein Proletariat gab, als jede Familie noch auf eigenem Grund und Boden lebte, bedeutete der Familienzuwachs für den Familienvater eine erwünschte Vermehrung der Arbeitskräfte und eine Vergrößerung seines Einflusses, also einen Segen. Aus dieser Zeit stammt das Psalmwort: „Wohl dir, du wirst es gut haben. Dein Weib ist wie eine fruchtbare Weinrebe; deine Kinder wie die Oelzweige, rings um deinen Tisch. Siehe, also wird gesegnet der Mann, der den Herrn fürchtet.“ (Psalm 128, 3 und 4.) Ebenso das bekannte Bibelwort: „Kinder sind eine Gabe des Herrn. Wie die Pfeile in der Hand des Starken, also sind die Söhne der Jugend. Wohl dem Manne, der seinen Köcher mit ihnen gefüllt hat.“ (Psalm 127, 3—5.) Wie von Grund aus haben sich die Verhältnisse geändert! Für viele Familien ist der Familienzuwachs eine unwillkommene Bescherung! Jedes Kind bedeutet für die Leute ohne eigenes Land eine Vermehrung der Sorgen und Entbehrungen! Und gleich die Geburt des Ankömmlings bringt Not und Elend in die Proletarierfamilie. Zur physischen und moralischen Depression der Wöchnerin gesellt sich noch der ökonomische Druck! Es fehlt oft an Mitteln, um der entkräfteten Mutter bessere Nahrung zu verabfolgen! Es fehlt an einer Pflegerin, welche den Haushalt versieht und die Kinder besorgt! Wie viel Schwierigkeit macht in zahl-

reichen Fällen die Bezahlung der Hebamme, welche ja ihrerseits auch auf ihren sauer erworbenen Verdienst angewiesen ist! Hunderte von Familien sind nicht imstande, für die Kosten der Entbindung aufzukommen. In solchen Fällen wendet sich die Hebamme meistens an die heimatliche Armenpflege, welche die Kosten notgedrungen zahlt. Nicht selten übt die Heimatgemeinde gegenüber der unterstützten Familie Repressalien aus und letztere ist dem Gerede und der Verachtung der Mitbürger preisgegeben.

Es ist ein soziales Postulat, das für sich selber spricht, daß die Kosten der Entbindung von der Gesamtheit übernommen werden. Ebenso große, wenn nicht größere Bedeutung als die unentgeltliche Beerdigung, die in vielen Orten eingeführt ist, hat die unentgeltliche Geburtshilfe. Warum sollten nicht für die Mutter im Wochenbett und für ihr neugeborenes Kind ebenso erleichternde Bedingungen geschaffen werden, wie für die Hinterlassenen eines Toten? Nimmt sich die Allgemeinheit der Bestattung der Toten an, so kann sie billigerweise auch den ins Leben tretenden Erdenbürgern ihre Fürsorge nicht versagen. Die Sorge für die ins Leben getretenen darf nicht geringer sein, als für die aus dem Leben Geschiedenen.

Die erste Gemeinde, welche in der Schweiz die unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt hat, ist die Zivilgemeinde Grafstall im Kanton Zürich. Der Gemeindebeschluß, der am 1. Juli 1907 in Kraft trat, lautet:

1. Die Geburtshilfe für die in der Zivilgemeinde Grafstall niedergelassenen Frauen ist unentgeltlich.

2. Frauen, die nur vorübergehend in Grafstall ihren Aufenthalt nehmen, erhalten keine Entschädigung an die Geburtshilfe.

3. Die Zivilgemeinde Grafstall leistet folgende Beiträge:

a) Sie bezahlt das gesetzlich normierte Wartegeld der Hebammen.

b) Muß bei der Geburt ein Arzt beigezogen werden, so bezahlt die Gemeinde einen einmaligen Beitrag von Fr. 15.

4a. Die Zivilgemeinde bezahlt die Hebammen selbst und haben dieselben jedes Vierteljahr dem Präsidenten Rechnung zu stellen. Es ist jeder Gebärenden freigestellt, auf eine Leistung von seiten der Gemeinde zu verzichten.

4b. Wenn ein Arzt zugezogen werden muß, so wird der Betrag von Fr. 15 der betreffenden Frau oder Familie selbst ausgerichtet und hat der Arzt kein Anspruchsrecht an die Gemeinde betreffend Arztkosten.

In Aarau ist am 13. Dezember 1909 die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe durch die Gemeindeversammlung mit 545 gegen 360 Stimmen beschlossen worden. Folgende Verordnung trat damit in Kraft:

Art. 1. Für alle Frauen, die mehr als ein Jahr in Aarau niedergelassen sind, ist die Geburtshilfe in dem Sinne unentgeltlich, daß das Wartegeld der Hebamme gemäß dieser Verordnung auf Verlangen aus der Gemeindekasse bezahlt wird.

Art. 2. Die Inanspruchnahme dieser Gemeindeentschädigung darf nicht als Unterstützung betrachtet werden.

Art. 3. Die Wahl der Hebammen ist frei. Doch erhalten nur in Aarau wohnhafte Hebammen das Wartegeld.

Art. 4. Die Hebammen erhalten für jede auf Kosten der Gemeinde besorgte Geburt ein Wartgeld von Fr. 25, wobei jeder in Aarau wohnhaften Hebamme das gesetzliche Wartgeld von Fr. 36 als Minimum garantiert wird. Das bisher in Aarau übliche, durch das Budget jeweilen festgesetzte Wartgeld für Hebammen fällt dahin. Eine Erhöhung des Wartgeldes bei der Entbindung mehrerer Kinder beim gleichen Geburtsakt tritt nicht ein.

Art. 5. Für dieses Wartgeld soll die in Anspruch genommene Hebamme die Entbindung und alles, was damit zusammenhängt, gewissenhaft besorgen und Wöchnerin und

Kind die größte Sorgfalt angedeihen lassen. Zum mindesten ist die Hebamme in jedem Fall verpflichtet, während der ersten mindestens sechs Tage nach der Entbindung die Wöchnerin täglich zweimal und während der folgenden mindestens sechs Tage täglich einmal, wo nötig auch mehr zu besuchen und alle erforderlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Art. 6. Einen das Gemeindewartgeld übersteigenden Anspruch darf die Hebamme nicht in Rechnung stellen. Dagegen ist ihr die Annahme von Geschenken nicht verboten.

Art. 7. An diejenigen Wöchnerinnen, deren Entbindung in der kantonalen Gebäranstalt stattfindet, wird ein Wartgeld von Fr. 20 direkt bezahlt, vorausgesetzt, daß nicht der Kanton unentgeltliche Geburtshilfe gewährt.

Art. 8 und 9 enthalten nähere Vollziehungsbestimmungen.

Zur Begründung des Postulates führte der Motionär folgendes aus: „Wir leben in einer Zeit, wo je länger, je mehr die Frau gezwungen wird, sich am Erwerbsleben zu betätigen, d. h. sie muß, soll ihre Familie nicht mit der bittersten Not und Sorge zu kämpfen haben, sich ebenfalls wie der Mann in den Dienst anderer stellen. Wir treffen heute die Frau in allen Erwerbszweigen tätig. Wir sehen sie in der Fabrik, als Wäscherin, als Spetterin, wir sehen sie ferner auch als Bureauangestellte, in Privatgeschäften, in städtischen und staatlichen Verwaltungszweigen, als Lehrerin u. s. w. Bei den Bundesbahnen geht neuerlich ein Bestreben dahin, die Weichenwärter durch Wärterinnen zu ersetzen. Es ist nicht meine Aufgabe, heute darüber zu sprechen, ob die weibliche Arbeitskraft der männlichen im allgemeinen oder in einzelnen Berufszweigen vorzuziehen sei. Meine Aufgabe ist es vielmehr, darauf hinzuweisen, welche Gefahren durch die Arbeitsleistung der Frau, zu der sie die heutigen Verhältnisse zwingen, für sie, ihre Kinder und Kindeskinder erwachsen. Die Frau als Arbeiterin ist

gezwungen, will sie ihren Haushalt nicht allzustark und auf lange Zeit ökonomischen Sorgen aussetzen, auch während der Zeit ihrer Schwangerschaft, fast bis zur letzten Stunde ihrem Verdienste nachzugehen. Ist es daher zu verwundern, wenn gar oft Frau und Kind dahinsiechen, wenn die Kindersterblichkeit sich rapid steigert? In mancher Familie kann ja wohl die glückliche Geburt eines Stammhalters oder eines munteren Töchterleins als freudiges Ereignis begrüßt werden, während bei der weitaus größten Zahl der Familien die Geburt eines Kindes vermehrte Not und Sorge bringt. Nur zu oft fehlt es in den schwersten Stunden einer Wöchnerin am allernotwendigsten, das für sie und Kind vorhanden sein sollte. Zur körperlichen Schwäche gesellt sich noch die finanzielle Sorge, womit die Kosten der Hebamme und alles, was eine Geburt mit sich bringt, bestritten werden soll. Ich kenne die Bestimmungen des Sanitätsgesetzes von 1839. Allein mit diesem veralteten Gesetz ist den heutigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung getragen. Ich habe auch alle Achtung vor unsern Hebammen und nehme zu ihrer Ehre an, daß sie ihre Pflichten voll und ganz erfüllen. Allein trotz allem Idealismus kann man keinem Menschen zumuten, eine Arbeit, von der er zum voraus weiß, daß er nichts dafür erhält, mit der gleichen Sorgfalt und Liebe zu verrichten, wie eine solche, für die er gut bezahlt wird. Nehmen Sie die Motion in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise an, so ist den Familien wie der Hebamme gedient. Das Ideal von dem, was in bezug auf die Geburtshilfe getan werden könnte und von Staat und Gemeinden getan werden sollte, ist damit noch nicht erreicht. Allein es ist etwas, was von jedem Menschenfreunde begrüßt werden darf und soll."

Die unentgeltliche Geburtshilfe ist ferner eingeführt worden: in Zofingen, Aarburg, Rheinfelden, Zug. Zürich hat die unentgeltliche Geburtshilfe im Jahr 1911 eingeführt.

Die am 30. März 1912 in Kraft getretene Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf Kosten der Stadt, sei es in der kantonalen Frauenklinik, sei es für Hausgeburten in ihrer Wohnung, sind Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen, sowie nach dem fünften Schwangerschaftsmonate Fehl- oder Frühgebärende berechtigt, wenn

1. sie selbst seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Stadt niedergelassen und

2. sie sowie ihre Familie vermögenslos und auf ein Einkommen von nicht mehr als Fr. 2000 angewiesen sind.

Art. 2. Ausnahmsweise kann die Unentgeltlichkeit auch in solchen Fällen gewährt werden, wo ein höheres Einkommen oder ein geringes Vermögen vorhanden ist, aber besondere Umstände (zahlreiche Kinder, häufige Krankheiten, unverschuldete längere Arbeitslosigkeit und dergl.) es rechtfertigen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens.

Art. 3. Ausgenommen von der Berechtigung sind Frauen, die oder deren Familien zur Zeit der Anmeldung bereits dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 4. Für die in die Frauenklinik aufgenommenen Personen bezahlt die Stadt die mit dem Kanton vereinbarten Verpflegungstaxen.

Für die zur Aufnahme berechtigten Schwangern vergütet die Stadt in der Regel die Verpflegungskosten für höchstens sieben der Geburt vorausgehende Tage. In besonderen Fällen, wo der pathologische Verlauf der Schwangerschaft einen früheren Eintritt in die Anstalt erfordert, kann eine Mehrleistung der Stadt eintreten; hierüber entscheidet der Vorstand des Gesundheitswesens auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Art. 5. Bei Hausgeburten übernimmt die Stadt den Ersatz der Hebammenkosten in der Höhe der vom Kanton festgesetzten Gebühr von Fr. 25 für Besorgung der Geburt und des Wochenbettes. Bei pathologischen Geburten, die ärztlichen Beistand erheischen, kommt die Stadt auch für die nach der kantonalen Taxordnung (Klasse I) bemessenen Arztkosten und für die Arzneikosten auf. Die Rechnungen sind von den Aerzten, Apothekern und Hebammen dem städtischen Gesundheitsamte einzureichen.

Art. 6. Ist eine Frau, welche nach Art. 1 und 2 auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch hat, gegen Geburt und Wochenbett versichert, so bezahlt die Stadt den durch die Versicherung nicht gedeckten Betrag der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen.

Art. 7. Wer auf die unentgeltliche Geburtshilfe Anspruch macht, hat sich frühzeitig, jedenfalls 14 Tage vor der erwarteten Geburt, beim städtischen Gesundheitsamt (Abteilung Stadtarzt) anzumelden.

Die Anmeldung kann durch das Familienoberhaupt, durch die Hebamme, durch den Arzt oder durch die Gesuchstellerin selbst erfolgen.

Für die Anmeldung ist ein Formular zu benutzen, das auf dem Bureau des Stadtarztes bezogen werden kann.

Im Anmeldeformular sind die nötigen Angaben über die Personalien, über die Erwerbs- und Versicherungsverhältnisse, sowie über die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin und ihrer Familie zu machen.

Das Formular soll einen Hinweis auf die Folgen mißbräuchlicher Inanspruchnahme der unentgeltlichen Geburtshilfe enthalten.

Art. 8. Das städtische Gesundheitsamt erteilt die Bewilligung zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe durch Ausstellung einer Karte.

Art. 9. Das städtische Gesundheitsamt kann sich jederzeit über die Berechtigung einer angemeldeten Person zur Benutzung der unentgeltlichen Geburtshilfe auf die ihm gutscheinende Weise vergewissern.

Art. 10. Es ist Sache der Berechtigten, das Gesuch um Aufnahme in die Frauenklinik zu stellen.

Art. 11. Wenn in einem Notfall eine Frau, welche die Unentgeltlichkeit der Verpflegung beansprucht, ohne Bewilligung des städtischen Gesundheitswesens in die kantonale Frauenklinik aufgenommen wird, hat die Verwaltung der Frauenklinik dem städtischen Gesundheitswesen sofort Mitteilung zu machen.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in Revision zu ziehen, sobald das Verhältnis der unentgeltlichen Geburtshilfe zu den Krankenkassen und zur Wöchnerinnenversicherung geordnet werden kann.

Es wäre wünschenswert, daß die soziale Fürsorge der unentgeltlichen Geburtshilfe von den Kantonen eingeführt würde. Aber es wird auch hier gehen, wie es mit der Einführung der unentgeltlichen Bestattung und mit der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Schüler gegangen ist. Zuerst müssen vorgeschrittene Gemeinden mit gutem Beispiel durch Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe vorangehen; andere Gemeinden werden folgen und schließlich wird der Kanton in allen Gemeinden die Sache durchführen. So verhielt es sich mit der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel, die zuerst von fortschrittlichen Gemeinden durchgeführt wurde und dann in 12 Kantonen vom Staat übernommen bezw. gesetzlich geregelt wurde.

Soll die unentgeltliche Geburtshilfe obligatorisch oder nur fakultativ erklärt werden?

Wir würden das Obligatorium vorziehen, weil bei fakultativer Gewährung die Institution den Charakter einer Armenunterstützung nicht verliert. Haben wir im

Kanton Zürich die unentgeltliche Bestattung ausnahmslos durchgeführt, warum sollte uns die durchgehende Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe Schwierigkeiten machen?

Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe könnte übrigens mit Gründung einer städtischen Entbindungsanstalt oder mit Erweiterung der kantonalen Frauenklinik verbunden werden. Die Anstaltsbehandlung ist nämlich für die Geburtshilfe entschieden der Behandlung im Privathause vorzuziehen.

Der unentgeltlichen Geburtshilfe muß sich die unentgeltliche Wöchnerinnenpflege mit der Zeit anschließen. Die geschwächte Mutter und das zarte Kindlein, sie bedürfen der richtigen Pflege und Nahrung. Wie viel Wöchnerinnen, die keine genügende Pflege haben, denen es an Ruhe und kräftiger Nahrung fehlt und die schon einige Tage nach der Entbindung wieder an die Arbeit zurückzukehren sich gezwungen sehen, gibt es wohl? Zu wie viel Siechtum, Schwindsucht und kränkelndem Verblühen wird hierdurch der Grund gelegt! Und doch besteht das wertvollste Kapital jedes Volkes in der Lebenskraft und Gesundheit seiner Glieder. Der Staat hat das größte Interesse, daß die Frauen, als Mütter der neuen Generation, nicht serbeln und abschwächen, sondern gesund und kräftig bleiben. Von der Gesundheit der Frauen hängt die Kraft und Lebensfülle der Jugend in hohem Grade ab. Es gibt zu denken, daß bei den sanitarischen Untersuchungen der schweizerischen Rekruten in den Jahren 1901 bis 1905 von den 133,510 Untersuchten (vom jüngsten Jahrgang) bloß 69,052 (52 %) diensttauglich und nicht weniger als 64,458 (48 %) zurückgestellt oder als dienstuntauglich erklärt wurden.

Für die Verbesserung der Rindviehrasse wird in der Schweiz viel ausgelegt (vom Bund pro 1908 Fr. 505,000); für die Erhaltung der Volkskraft hat man kein Geld übrig. Die

Hengstenzucht ist bekanntlich eine Lieblingsaufgabe des Bundesrates. Für einzelne Hengste wurden vom Bundesrat Fr. 140,000 per Stück bezahlt. Das Betriebsdefizit des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots betrug pro 1907 Fr. 259,685. Jahr für Jahr werden für die eidgenössischen Beiprämien für Zuchtstiere den zuerkannten kantonalen Zuchtstierprämien gleichwertige Summen im Betrage von zirka Fr. 300,000 (also zusammen Fr. 600,000) ausgeworfen! Für die Bewahrung des Schweizer Volkes vor physischer Degeneration wird nichts getan.

Der deutsche Kaiser hingegen hat auf dem internationalen Berliner Kongreß für Arbeiterschutz 1890 das beherzigenswerte Wort gesprochen: „Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen, deshalb darf in solchen Sachen das Geld keine Rolle spielen."

Vor kurzem ist der Frauenklinik in Zürich eine Abteilung für rekonvaleszente Wöchnerinnen sowie ein Säuglingsheim — wie sich solche in Deutschland schon längst eingebürgert haben — angegliedert worden.

Auch ist in Zürich seit einigen Jahren die kommunale Hauspflege organisiert. Dieselbe bezweckt, in Ergänzung der Tätigkeit der Gemeindekrankenpflege, Familien, in welchen die Hausmutter durch Wochenbett oder Krankheit an der Führung des Haushaltes verhindert ist, Beistand zu leisten. Zu diesem Zwecke gibt die Hauspflege unentgeltlich (oder gegen ganz bescheidenes Entgelt) Pflegerinnen ab, welche in erster Linie den Haushalt und die zu demselben gehörenden Kinder besorgen. Die Stadt Zürich richtete im Jahr 1908 rund Fr. 9000 für die Hauspflege aus.

Verschiedene ausländische Städte sind mit der Abgabe sterilisierter Säuglingsmilch zu billigem Preis an Wöchnerinnen vorangegangen.

Das schweizerische Fabrikgesetz vom 23. März 1877 sichert in Art. 15 den in Fabriken arbeitenden Müttern vor und nach der Entbindung eine Ruhezeit von acht Wochen durch Verbot der Fabrikarbeit.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die fragliche Bestimmung des Fabrikgesetzes betr. Arbeitsniederlegung vor und nach der Entbindung oft umgangen werde. Warum? Weil diesen Frauen gerade durch Niederlegung der Arbeit die Existenzmittel entzogen werden und sie doch während der kritischen Zeit auch gelebt haben müssen. Die gutgemeinte Absicht des Gesetzgebers, den Wöchnerinnen Ruhe zu verschaffen, kann also bloß dann realisiert werden, wenn jenen Frauen eine hinreichende Entschädigung für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit gesichert wird.

Darum hat das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (vom 13. Juni 1911) die Wöchnerinnenversicherung in die Krankenversicherung einbezogen. Art. 14 bestimmt: „Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist. Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens Fr. 20 gewähren."

Zur Förderung der unentgeltlichen Geburtshilfe wird namentlich Art. 38 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beitragen: „Wenn Kantone oder Gemeinden

die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und die Beiträge dürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, so gewährt ihnen der Bund Beiträge bis auf einen Drittel dieser Auslagen."

Am 6. April 1912 ist in Italien das Gesetz über die obligatorische Mutterschaftsversicherung der Fabrikarbeiterinnen in Kraft getreten. Das Gesetz macht es jeder industriellen Arbeiterin zwischen dem 15. und dem 50. Lebensjahre zur Pflicht, sich bei der Mutterschaftskasse zu versichern. Die jährliche Versicherungsquote beträgt für die Arbeiterinnen unter 20 Jahren 1 Lire, und für das Alter von 20 bis 50 Jahren 2 Lire. Die Hälfte des Beitrages hat der Unternehmer zu tragen, der auch für die Zahlungen der Arbeiterinnen verantwortlich ist und sie in zwei Jahresraten einbehalten kann. Bei jeder Entbindung oder Fehlgeburt hat die Arbeiterin das Recht auf eine in zwei Raten zahlbare Unterstützung von 40 Lire. Als ein Fehler des Gesetzes ist es anzusehen, daß die Unterstützung erst nach erfolgter Entbindung gewährt wird, während die Arbeiterin ihrer gerade bedarf, um die Anschaffungen für die Geburt zu machen. Im Falle des Todes der Wöchnerin fällt die Unterstützung dem Kinde zu; wenn Kind und Mutter sterben, bleibt die Unterstützung Angehörigen, die beweisen können, daß sie der Mutter beigestanden sind. Die Unterstützung ist nicht pfändbar, und jede Abmachung, die darauf hinausgeht, sie der Arbeiterin vorzuenthalten, ist ungültig. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Mutterschaft.

In Deutschland ist wie in der Schweiz die Mutterschaftsversicherung mit der Krankenversicherung in Zusammenhang gebracht. Das deutsche Krankenversicherungsgesetz bestimmt in seiner Novelle von 1903:

§ 20a. „Die Unterstützung wird auf die Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft gewährt."

§ 21. „Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden."

Im Herbst 1912 hat das Bundes-Abgeordnetenhaus von Australien einstimmig ein Gesetz über eine staatliche Mutterschaftsvergütung angenommen. Jede Mutter, die in Australien ein Kind zur Welt bringt, soll eine Unterstützung von fünf Pfund (Fr. 125) im Maximum erhalten. Um die Prämie muß in den ersten drei Monaten nach der Geburt eingekommen werden. Von dieser Vergütung sind nur die Ureinwohner und Asiaten ausgeschlossen.

An der VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die am 10.—12. September 1912 in Zürich stattfand, wurde schon die internationale Freizügigkeit der Mutterschaftsversicherung gefordert und diesbezüglich folgende Resolution gefaßt:

„Die VII. Delegiertenversammlung lenkt die Aufmerksamkeit der nationalen Sektionen und beteiligten Regierungen auch auf die verschiedenen Methoden der Mutterschaftsversicherung. Dieselbe sollte nach Möglichkeit eine einheitliche Unterstützungsdauer von acht Wochen und auch eine annähernd gleiche Höhe des Unterstützungsbeitrages festsetzen, damit bei Verschiedenheit von Domizil und Versicherungsstaat die Durchführung der Freizügigkeit bezw. die Ueberweisung der Versicherung durch Staatsverträge erleichtert werde."

Kommunale Wohnungsfürsorge in der Schweiz.

Ueber die Bedeutung der Wohnungsfrage ist nicht mehr zu reden. Es ist nachgerade allgemein anerkannt, daß die Wohnungsfrage einen wichtigen Bestandteil der sozialen Frage bildet und in hygienischer, ökonomischer und kultureller Beziehung von allergrößter Tragweite ist.

Es dringt auch je länger je mehr die Einsicht durch, daß zur Lösung der Wohnungsfrage in besonderm Maße die Gemeinde, speziell die Stadtgemeinde, berufen ist; ja, daß die Wohnungsfürsorge so recht eigentlich den kommunalen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage bildet.

Gerade in der Schweiz haben Staat und Genossenschaften — welche für die Lösung der Wohnungsfrage noch in Betracht kommen, — sehr wenig geleistet, weniger als in andern Kulturländern. Die genossenschaftliche Bautätigkeit hat sich in der Schweiz nicht recht entwickeln können, weil hier nicht, wie in Deutschland, öffentliche Kranken- und Unfallversicherungskassen da waren, die Baukapitalien zu einem Zinsfuß von 3 Prozent vorschießen konnten. Der Bund hat erst recht nichts für das Wohnungsbedürfnis des Volkes getan. Wenn wir gelegentlich in der Presse von Gesetzen betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in Staatsbetrieben beschäftigt sind und von gering besoldeten Beamten lesen, so handelt es sich um Bayern, Württemberg, Preußen und andere Länder, nur nicht um die Schweiz. So sind der preußischen Regierung zum Bau von Arbeiter- und Beamtenwohnungen vom Parlament insgesamt 132

Millionen Mark bewilligt worden und ist kürzlich dem preußischen Abgeordnetenhaus ein Gesetzesentwurf zugegangen, wonach der Staatsregierung ein weiterer Beitrag von 12 Millionen für die Wohnungspolitik zur Verfügung gestellt werden soll.

Wir sind in der Schweiz bezüglich einer rationellen Wohnungspolitik auf die Kommunen angewiesen. Die Tätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiet der Wohnungspolitik umfaßt folgende Seiten: 1. Wohnungsstatistik; 2. Wohnungsvermittlung; 3. Wohnungsinspektion; 4. Erschließung des Baulandes durch Quartierpläne und Straßen; 5. Unterstützung von Baugenossenschaften; 6. Kommunaler Wohnungsbau; 7. Gestaltung des Stadtbildes.

1. Die unentbehrliche Grundlage für sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen bildet die Massenbeobachtung oder Statistik. So hat auch die Wohnungspolitik zu ihrer Voraussetzung eine regelmäßige statistische Bearbeitung der Wohnungsverhältnisse durch Wohnungsenqueten, deren erste in der Schweiz in Basel im Jahre 1889 aufgenommen wurde. Dadurch sollen namentlich die sanitären Verhältnisse der Wohnungen festgestellt werden. Der Wert solcher Wohnungserhebungen ist freilich sehr beschränkt, sofern sie nicht von Zeit zu Zeit wiederholt werden, damit die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse auf Grund vergleichbarer Daten beurteilt werden kann. Mit Recht ist postuliert worden, daß der Bund periodische Wohnungserhebungen in vereinfachter Form vornehme und daß mit der schweizerischen Volkszählung jeweilen eine Wohnungszählung zu verbinden sei. Es dient zur Charakterisierung unseres eidgenössischen statistischen Amtes, daß dasselbe auf ein diesbezügliches Gesuch des schweizerischen Städtetages in Chur (1909) nicht eingegangen ist. In Basel und Zürich wird jedes Jahr einmal durch das Statistische Amt eine Erhebung betreffend die leerstehenden Wohnungen

vorgenommen; desgleichen auch die Bautätigkeit Jahr für Jahr festgestellt.

2. Um dem wohnungsuchenden Publikum die Bewerbung um Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt zu erleichtern, haben Zürich (seit 1906), St. Gallen, Rorschach, Bern, kommunale Wohnungsnachweise (Wohnungsämter) eingerichtet. Ihre Vermittlungstätigkeit erstreckt sich auf Wohnungen, gewerbliche Räume, möblierte und unmöblierte Einzelzimmer. Die Wohnungsvermittlung geschieht für Vermieter und Mieter kostenlos. Beim Wohnungsnachweis der Stadt Zürich wurden im Laufe des Jahres 1909 4123 Wohnungen angemeldet und davon 2331 (56,5 Prozent) direkt vermittelt. Die Mietpreise der beim Zürcher Nachweis gemeldeten Wohnungen werden durch das Statistische Amt der Stadt Zürich regelmäßig verarbeitet und die Ergebnisse im statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich jeweilen veröffentlicht. In Basel liegt zurzeit ein Gesetz betreffend den amtlichen Wohnungsnachweis vor dem Großen Rate.

3. Eine weitere Aufgabe der Gemeinden ist eine regelmäßige sanitarische Inspektion der Wohnungen, wie sie 1909 nach dem Vorgehen deutscher Städte die Vorstadtgemeinde Tablat bei St. Gallen eingerichtet hat und die Aufstellung eines Reglements, das den Behörden die Abstellung von Mißständen, die Ausfällung von Bußen gegen renitente Hausbesitzer, eventuell die Räumung von ungesunden Wohnungen zur Pflicht macht. Mustergültig war der 1900 von der Bürgerschaft Basel verworfene Gesetzesentwurf.

4. Nicht unwichtig ist, daß die städtischen Bauverwaltungen durch den Ausbau von Straßen und durch rasche Erledigung des Quartierplanverfahrens das Gelände für die Bautätigkeit erschließen. Manchmal ist Grund und Boden an der Peripherie der Städte nicht baureif, weil es an Straßen fehlt

und an der Kanalisation gebricht und auch das Quartierplanverfahren, durch welches die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaftsbesitzer geregelt werden, nicht durchgeführt ist. Je mehr durch Bebauungspläne und durch Quartierpläne die Möglichkeit des Häuserbaues gegeben ist, je mehr öffentliche Straßenzüge durch unbebautes Land geführt werden, um so reger die Bauluft und um so eher wird die Bautätigkeit mit der Bevölkerungszunahme Schritt halten. Es gibt städtische Verwaltungen, welche durch Unterlassung notwendiger Straßenbauten und Kanalisierungsarbeiten und durch Verschleppung des Quartierplanverfahrens in hohem Grad an dem Zurückbleiben der Bautätigkeit Mitschuld tragen.

5. Die Gemeinden können der Wohnungsnot durch Förderung gemeinnütziger Baugenossenschaften steuern. Einzelne Stadtgemeinden wie St. Gallen, Chur, Lausanne, Locle und neuestens auch Zürich, haben gemeinnützigen Baugenossenschaften Beihilfe geleistet. In Zürich genehmigte im März 1910 der Große Stadtrat ein für die Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften aufgestelltes Reglement. Die hauptsächlichsten Grundsätze dieses Reglements sind folgende: Die Gemeinde unterstützt die genossenschaftliche Bautätigkeit in erster Linie durch Verkauf von Baugelände zu billiger Schätzung, nicht aber unter dem Inventarwerte. Es kommt auch die Ueberlassung von Land zur Ausbeutung des Baurechts gemäß § 675 und 779 des Zivilgesetzbuches und zur Errichtung von Heimstätten gemäß § 349 und ff. in Betracht. Die Gemeinde steht ferner den Baugenossenschaften bei durch Gewährung von Darlehen auf zweite Hypothek bis auf 90 Prozent der Anlagekosten zu einem mäßigen Zinsfuß, der jedoch nicht weniger als der durchschnittliche Zins für die städtischen Anleihen betragen darf, und durch Uebernahme von Genossenschaftsanteilen. Die Gewährung der städtischen Hilfeleistungen

wird von der Erfüllung einiger Bedingungen abhängig gemacht, von denen die wichtigste folgendermaßen lautet: „Die mit Hilfe der Gemeinden erstellten Häuser sind unverkäuflich. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unverkäuflichkeit ist unter zu vereinbarenden, die Erzielung jeglichen Spekulationsgewinnes ausschließenden Bedingungen nur für Einfamilienhäuser zulässig. Die Genossenschaft hat sich dabei das Vorverkaufsrecht und für den Fall ihrer Auflösung der Gemeinde das Eintrittsrecht dinglich zu sichern, das bei jeder Eigentumsübertragung wirksam wird."

Es hat sich in Zürich eine Gartenstadtgenossenschaft gebildet, die bezweckt, für ihre Mitglieder Einfamilienhäuser zu bauen, die durch Kauf ins Eigentum der Genossenschafter übergehen. Das Eigentumsrecht der Genossenschafter ist aber laut Statuten und Kaufverträgen ein beschränktes. Es darf das Haus vom Genossenschafter nicht an Drittpersonen verkauft werden. Vielmehr hat die Genossenschaft das Vorkaufsrecht. Wenn der Genossenschafter das Haus veräußern will, so nimmt es die Genossenschaft zum ursprünglichen Kaufpreis wieder zurück.

Daß Mehrfamilienhäuser von den Genossenschaften nicht wieder verkauft werden dürfen, ist gewiß sehr zu billigen, da sie sonst wieder in den reißenden Strom der Spekulation hineingeworfen würden. Anderseits wird beim Einfamilienhaus von den Bewerbern der Kauf der Miete meist vorgezogen und es hat auch tatsächlich ein beschränktes Eigentumsrecht des Bewerbers am Einfamilienhaus vor der Miete einige Vorzüge und empfiehlt sich diese Form der Uebertragung von Wohnungen für Einfamilienhäuser und für den Fall, da der Käufer eine Anzahlung zu leisten imstande ist. Die Genossenschaften werden sich hauptsächlich mit der Erstellung von Einfamilienhäusern befassen.

6. Da die Lösung der Wohnungsfrage über die durchweg sehr bescheidenen Kräfte der Genossenschaften hinausgeht, bildet die Erstellung von Mietwohnungen eine spezifische Aufgabe der Gemeinden. Der Gedanke eines kommunalen Eingreifens auf dem Wohnungsmarkt ist keineswegs mehr neu. Nachdem er besonders in schottischen und englischen Städten und in der deutschen Stadt Ulm in großzügiger Weise realisiert worden war, hat die kommunale Wohnungspolitik ihren Einzug auch in der Schweiz gehalten. Der kommunale Selbstbau begann 1899 in Bern, das in Ein- und Zweifamilienhäusern total gegen eine Million Franken investiert hat. Nach unsern heutigen Begriffen sind diese Häuschen in den kommunalen Wohnquartieren Wyler und Außerholligen allerdings zu primitiv. Es folgten im Welschland Lausanne und Genf. Die Gemeinde Lausanne hat in den Jahren 1903 bis 1904 84 Wohnungen zu 2—3 Zimmern und Fr. 172,400 Erstellungskosten gebaut. In Genf baute die Stadtgemeinde 1906 und 1907 drei Baublocks, nachdem Staat und Gemeinde Genf schon in den Jahren 1897 bis 1898 gemeinsam zehn Wohnhäuser erstellt hatten. Die 13 Gebäude enthalten zusammen 204 Wohnungen von 1—4 Zimmern und 48 Verkaufsläden; sie kosteten Fr. 1,200,000. In den letzten Jahren regte sich die Wohnungspolitik in der Ostschweiz. Die Stadt St. Gallen hat für städtische Arbeiter 16 Wohnhäuser mit 159 Wohnungen zu 3—5 Zimmern und Fr. 870,000 Baukosten erstellt. Die Gemeinde Winterthur hat im Jahr 1909 ebenfalls mit dem Bau von kommunalen Wohnhäusern begonnen und deren sind bis heute sieben mit 25 Wohnungen zu 3—4 Zimmern und Fr. 246,448 Kosten (ausschließlich Bauland) erstellt. Am weitesten ist die Stadt Zürich auf dem Gebiet der Wohnungspolitik vorangeschritten. Am 21. April 1907 beschloß die Aktivbürgerschaft Zürichs mit 18,032 Ja gegen 7590 Nein den Bau von 225 städtischen Mietwohnungen in drei großen Baublocks im

Industriequartier. Diese drei Baublocks, die im Jahre 1908 fertig erstellt wurden, enthalten zusammen 23 Gebäude. Die Einzelgebäude sind in 11 verschiedenen Typen gebaut. Die Wohnungen zerfallen in 40 zweizimmerige, 149 dreizimmerige, 36 vierzimmerige. Die Verzinsung und Tilgung der Bausumme von Fr. 2,486,000 zu 4¾ Prozent erheischt Fr. 118,085 und es ergibt sich somit bei insgesamt 911 Räumen ein Mietzins pro Raum (Zimmer und Küchen) von Fr. 129. 60. Es berechnet sich folglich der Mietzins für eine Wohnung von zwei Zimmern und Küche auf Fr. 390 (tatsächlich Fr. 380—430); für eine Wohnung von drei Zimmern und Küche auf Fr. 520 (tatsächlich Fr. 500—600); für eine Wohnung von vier Zimmern und Küche auf Fr. 650 (tatsächlich Fr. 600—700). Die Verwaltung der Häuser geschieht durch die städtische Liegenschaftsverwaltung im Sinne eines selbständigen, sich selbst erhaltenden, nicht aber Gewinn bringenden Unternehmens. Aftermiete ist in den städtischen Wohnungen grundsätzlich untersagt. Im Geschäftsbericht des Stadtrates pro 1909 heißt es in bezug auf die kommunalen Mietwohnungen: „Nach kleinern und mittlern Wohnungen herrscht fortwährend starke Nachfrage. Da die Stadt nur über eine beschränkte Anzahl geeigneter Häuser verfügt, blieb die Anmeldung eines großen Teiles der Bewerber ohne Erfolg. Die Erfahrungen, welche die Verwaltung mit der Vermietung und Nutzung der Häuser macht, sind andauernd befriedigend. Anlaß zu Klagen gab auch im Berichtsjahr nur eine verhältnismäßig geringe Zahl der Mieter."

Am 18. Dezember 1910 hat die Bürgerschaft von Zürich ein neues kommunales Bauprojekt mit 13,187 Stimmen (gegen 4857 verwerfende Stimmen) gutgeheißen. Das Riedtliprojekt soll mehr dem bescheidenen Mittelstand zugute kommen, der von der Wohnungsnot auch sehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Die durchschnittlichen Mietzinse, wie sie vorgesehen sind, variieren von Fr. 625

bis Fr. 1248, Mietzinse, wie sie der Mittelstand bezahlt, wahrlich nicht gering und doch im Vergleich zu den nach Ausstattung und Lage entsprechenden Wohnungen der privaten Wohnungsindustrie bescheiden. Handelt es sich doch um Wohnungen mit offener Bebauung, gelegen an luftiger, sonniger Berglehne, mit weiter Aussicht, günstigem Verkehr, geräumigen Haus- und Vorgärten. Die ganze Anlage ist, wie es in der Weisung des Stadtrates an die Einwohnerschaft heißt, eine wirkliche, kleine Gartenstadt, wo Luft, Licht und Sonne, drei Hauptquellen der Gesundheit, ihren wohltätigen Einfluß geltend machen werden. Und was nicht zu vergessen, die Mietzinse bleiben stabil, eine Erhöhung der Mietzinse, wie sie in privaten Wohnungen an der Tagesordnung, ist ausgeschlossen. Das ganze Projekt sieht in 28 Baugruppen insgesamt 73 Wohnhäuser vor, teils Einzelhäuser, teils Gruppen von zwei bis fünf aneinander gebauten Reihenhäusern. Die Gesamtzahl der Wohnungen beläuft sich auf 288 und verteilt sich auf die einzelnen Größenkategorien wie folgt: Zweizimmerwohnungen 33 gleich 11,5 Prozent, Dreizimmerwohnungen 130 gleich 45 Prozent, Vierzimmerwohnungen 101 gleich 35 Prozent, Fünfzimmerwohnungen 24 gleich 8,3 Prozent; insgesamt 1315 Räume. — Mit Ausnahme von drei Doppelwohnhäusern mit zweizimmerigen Wohnungen sind sämtliche Häuser einfache, also mit nur je einer Wohnung auf demselben Stockwerk. In der Mehrzahl bestehen die Gruppenhäuser aus Erdgeschoß, zwei Stockwerken und Dachstock; die Einzelhäuser werden um ein Stockwerk niedriger gebaut. Sämtliche Wohnungen sind mit Badezimmern versehen und für Gasfeuerung eingerichtet. Unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von Fr. 32.90 pro Kubikmeter und bei dem der Bürgergemeinde bezahlten Preis von 18 Franken für den Quadratmeter des Baugeländes stellt sich der Kostenvoranschlag für die 73 Gebäude des Gesamtkomplexes auf Fr. 5,260,000, zu deren

Verzinsung und Amortisation (5 Prozent) Fr. 273,520 nötig sind, die durch die Mietzinse aufzubringen sind. Der Bau des Quartiers soll auf fünf Jahre verteilt werden, so daß also jedes Jahr eine Summe von einer Million aufgewendet wird. Wie gesagt, wurde das Projekt von der Gemeinde mit überwältigendem Mehr angenommen.

Schon ist ein drittes Projekt in Vorbereitung, die Ueberbauung des Friesenberggeländes, eines Landkomplexes von 226,000 Quadratmeter, der im Jahre 1896 von der Stadt erworben wurde, mit der ausgesprochenen Absicht, später darauf Arbeiterwohnungen erstellen zu lassen. Bereits liegen Grundrisse und Pläne für die Erstellung von zirka 370 Arbeiterhäusern, darunter auch Einfamilienhäuschen, vor. In der Stadt Bern ist vor einem Jahr eine Motion betreffend erneuten Bau kommunaler Wohnungen vom Großen Stadtrate angenommen worden. Baselstadt, die Stadt der Millionäre und der Almosen, hat für die Wohnungsfürsorge noch wenig getan. Ein Anzug der sozialdemokratischen Fraktion betreffend Errichtung von Wohnungen durch die öffentliche Verwaltung und betreffend Unterstützung von Wohngenossenschaften ist dem Großen Rate am 12. Januar 1911 gestellt worden.

7. Die Zusammendrängung der städtischen Bevölkerung in engen Quartieren und großen Mietkasernen bringt große Nachteile in hygienischer Beziehung. Ihnen zu begegnen, ist eine wichtige Aufgabe der städtischen Verwaltung. Diesem Zwecke dient die Anlage von öffentlichen Promenaden und von Spielwiesen für die Jugend in allen Quartieren. Eine wirksame Maßregel ist ferner die Regelung der Ueberbauung des Stadtgebietes durch Vorschriften über die „offene Bebauung", welche die Erstellung großer Häuserblocks mit vier bis sechs Geschossen verhindern und wenigstens die noch nicht überbauten Stadtgebiete einer niedrigen und weitmaschigen Bauweise unterstellen. In den Verordnungen über die

offene Bebauung werden gewöhnlich Reihenhäuser verboten, die Zahl der Wohngeschosse auf zwei oder drei limitiert und größere Bauabstände als die gesetzlich zulässigen gefordert. Oefters wird das Gebiet der offenen Bebauung in zwei (Zürich) oder noch mehr (St. Gallen fünf) Zonen eingeteilt mit abgestuft verschärften Einschränkungen des Baurechts. In Zukunft muß auch für die Arbeiterquartiere die Forderung der offenen Bebauung geltend gemacht werden.

Die Frage der offenen Bebauung steht im Zusammenhang mit der letzten Aufgabe der Stadtgemeinde auf dem Gebiet der Wohnungspolitik, der Gestaltung des Stadtbildes. Wie reizvoll muten uns die mittelalterlichen Städtebilder an, wie stillos, unfertig und scheckig erscheint meist das Bild der modernen Stadt, speziell der neuen Quartiere. Die moderne Stadt zerfällt in ganz disparate Quartiere und gewährt keinen einheitlichen Eindruck. Es ist eine Aufgabe der modernen Städtebaukunst, auch den ästhetischen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen und ein einheitliches, harmonisches Stadtbild zu schaffen. Freilich die mittelalterlichen Städte können nicht kopiert werden; in hygienischer Beziehung sind wir über sie hinausgeschritten und auch die verkehrspolitischen Bedürfnisse erheischen heute gebieterisch Nachachtung. Es muß den hygienischen, verkehrstechnischen, feuerpolizeilichen, finanziellen, kulturellen und ästhetischen Forderungen Rechnung getragen werden. Was in früheren Zeiten naturwüchsig entstand, aus der Anpassung an Klima und Lebensweise, ans Gelände und ans zur Hand liegende Baumaterial, das muß heute bewußt durch die Städtebaukunst erstrebt werden: ein Charakter der Stadt. Heute werden die Baumaterialien aus aller Herren Länder geholt, jedes Haus hat einen andern Baustil, jedes Dach eine andere Form und Neigung, die Straßenzüge und Quartierpläne sind nach dem Papier und nicht nach der Natur gezogen.

Daher die Herrschaft der geraden Linien und rechtwinkeligen Quartierpläne, die die Außenquartiere unserer Städte so langweilig machen. Die Städte werden ein Aug und Herz erfreuendes Gepräge des Stadtbildes erreichen durch Monumentalbauten, lauschige Plätze, öffentliche Anlagen, Anpassung der Straßen an das Gelände, größere Differenzierung von Verkehrsstraßen und Wohnstraßen, Einteilung der Stadt in Zonen für geschlossene, für halboffene und offene Bebauung. Die Baukunst ist heute in erfreulichem Aufschwung begriffen, ihren Höhepunkt erreicht sie in der Stadtbaukunst, in der die moderne Stadtkultur ihren sichtbaren Ausdruck finden wird.

Die Wohnungsfrage in ethischer und kultureller Beziehung.

Kultur und Wohnstätten stehen in engstem Zusammenhang. Höhlen, Zelte, Pfahlbauten, Lehmhütten, Etagenhäuser, Mietskasernen — so viele Behausungstypen, so viele Kulturetappen! Wie die Zunahme und das Wachstum der Großstädte, so gehört auch der dem Stadtbild die Signatur aufdrückende Typus der Mietskaserne zum Gepräge der Neuzeit. Schon im Mittelalter trat in den durch Mauergürtel eingeengten Städten an Stelle des ursprünglichen Einfamilienhauses das Etagenhaus, aber der Besitzer bewohnte selbst das ganze Haus. Erst dem kapitalistischen Zeitalter ist die Mietskaserne eigen, deren Wohnungen alle vom Hausbesitzer, der meist gar nicht im Hause wohnt, an so und so viele Familien vermietet sind. Der Hausbesitzer ist heute meist Häuserbesitzer, der das Vermieten von Wohnungen gewerbsmäßig betreibt. Der Ausdruck Mietskaserne deutet an, daß es sich nicht bloß um Häuserbauten mit vier bis sechs Stockwerken und doppelt so vielen Wohnungen, sondern größtenteils auch um architektonisch schmuck- und geschmacklose Bauten handelt. Die Mietskasernen sind meist zu großen quadratischen Blocks zusammengebaut, wobei die eingeschlossenen Höfe, weit entfernt, für die Kinderschar der Mietskaserne reserviert zu werden, in der Regel mit Ställen, Werkstätten oder Fabriken überbaut sind. Je weiter draußen an der Peripherie der Stadt diese Mietskasernen stehen, um so frostiger der Eindruck, den diese kahlen, klotzigen,

weiß getünchten oder rußgeschwärzten oder backsteinfarbigen Mietshäuser auf den Beschauer machen. Darum ist die Einfahrt auf der Eisenbahn in die heutigen Großstädte fast ausnahmslos so triste, weil dem Reisenden zuerst die teils erst im Bau begriffenen, teils schon bewohnten Mietskasernen der Arbeiterviertel ins Auge fallen. Um gerecht zu sein, muß gesagt werden, daß diese Wohnungen der Mietskasernen an und für sich hygienischer, der Gesundheit zuträglicher sind, als ein Großteil der Wohnungen der Altstadt, die aus früheren Jahrhunderten stammen, — eine Folge der modernen Baugesetze, welche in bezug auf Höhe der Zimmer, Größe der Fenster, Breite der Straßen, Anlage der Aborte und dergleichen strenge Anforderungen stellen. Und doch mutet es uns beim Besuch vieler moderner Mietwohnungen viel unfreundlicher an, als beim Eintritt in manche niedrige Stuben mittelalterlicher Häuser. In letzteren alles so heimelig und traut, in jenen andern so öd und kalt. Es kommt so viel auf das Interieur, auf die häusliche Einrichtung, auf die Häuslichkeit an.

Eben diese Häuslichkeit, dieses freundliche, anheimelnde, traute Heim ist durch die kapitalistische Mietskaserne vielfach zugrunde gerichtet und zerstört worden. Die Mietskaserne ist schuld, daß die Stadtleute größtenteils die Kunst zu wohnen ganz verlernt haben.

Wie viele Mietfamilien leben für sich allein in einer Mietswohnung? Die meisten Mieter haben, durch die unerschwingliche Höhe der Mietzinse gezwungen, ein oder mehrere Zimmer an Einzelpersonen oder an andere Familien ausgemietet. Die Familie des Mieters schränkt sich aufs äußerste ein, um Zimmer zu vermieten, die sie eigentlich selbst nötig hätte. In vielen Fällen ist der Aftermietzins unerhältlich, die Familie verfällt in eine schwere Notlage; sowieso wird die ganze Lebenshaltung durch die Aftermiete unsicher und schwankend. Dieses Aftermietwesen und die Einpferchung großer Familien in wenig

Zimmer zeitigt aber noch schlimmere Folgen. Man denke, in die eigene Wohnung nimmt der Familienvater, der unerzogene und halberwachsene Töchter hat, aus bitterer Not wildfremde Ausländer auf! In dem gleichen Zimmer schlafen Erwachsene und Kinder; in derselben Kammer übernachten heranwachsende Söhne und Töchter! Unter solchen Verhältnissen muß das von der Natur dem Menschen als wertvolle Mitgift verliehene Schamgefühl abgestumpft werden. „Was hilft der feinste, Geist und Gemüt bildende Unterricht, wenn zu Hause keine Möglichkeit ist, die Reinheit und Keuschheit der Seele zu bewahren?“ (A. Damaschke, Wohnungsnot und Kinderelend.) Einer der hervorragendsten Nationalökonomen der Gegenwart, Prof. Schmoller, sagt richtig:

„Die untern Schichten des großstädtischen Arbeiterproletariats werden durch die Wohnungsverhältnisse mit zwingender Notwendigkeit zum Zurücksinken auf ein Niveau der Barbarei und Bestialität, der Roheit und Unsittlichkeit genötigt, das unsere Vorfahren schon jahrhundertelang hinter sich hatten.“

Die Wohnungsnot ist eine Hauptwurzel der Unmoralität. Und schon auf Grund dieser Einsicht sollte kein Opfer gescheut werden, um die heutige Wohnungsnot zu bekämpfen und dem Volke zu billigen Wohnungen zu verhelfen. Kein Opfer darf zu groß genannt werden, wo es sich um die sittliche Verwahrlosung oder Gesundung des Volkes handelt. O, über die Pharisäer, die von der Verderbnis des Volkes und der zunehmenden Unsittlichkeit reden, ohne die Hand zu bieten zu den unerläßlichsten Vorbedingungen der Besserung!

Wenn die Wohnung mit Fremden geteilt werden muß und eine zahlreiche Familie auf einen kleinen Raum zusammengedrängt wird, ist es mit einer freundlichen Häuslichkeit dahin! Infolge der Anhäufung einer großen Kinderschar in ein bis zwei Zimmern entsteht ein Mangel an ge-

sunder Luft; schlechte Ausdünstung verpestet den unzureichenden Raum; die Zimmer müssen zu gleicher Zeit als Wohn-, Eß- und Schlafräume benützt werden. Es entwickelt sich in diesen Zimmern ein Geruch, der durch die ungetrocknete Leibwäsche der Kleinen eine penetrante Beize erhält, und als typischer „Armeleutegeruch" bekannt ist. Was Wunder, wenn da der von der Arbeit heimgekehrte Familienvater der von übeln Düften geschwängerten Behausung so schnell als möglich den Rücken kehrt und seine Erholung von des Tages Arbeit in größeren, erleuchteten Unterhaltungslokalen sucht. Wie mancher wird so zum ständigen Stammgast des Wirtshauses und zum Gewohnheitstrinker, weil ihm ein freundliches, geräumiges Heim mangelt. Ich bin neulich in einer Wohnung mit zwei Zimmern gewesen, in denen Mann, Frau und sieben Kinder schlafen mußten; am selben Tage in einer Wohnung mit drei Zimmern, in denen die Eltern und acht Kinder ihre Schlafstätten haben. Begreift man nicht, daß sich da dem heimkehrenden Hausvater beim Eintritt in das Gelaß ein schwerer Druck aufs Herz legen muß, und sieht man nicht ein, daß der Mangel an angemessenen, geräumigen Wohnungen mit dem verbreiteten Alkoholismus in ursächlichem Zusammenhange steht?

Die hohen Mietzinse zwingen die Mieterfamilien, sich in ihren Lebens- und Kulturbedürfnissen aufs äußerste einzuschränken. Bekannt ist ja die Tatsache, daß, je kleiner das Einkommen einer Familie ist, einen desto größeren Bruchteil desselben sie auf die Wohnungsmiete verwenden muß. Ein Lohnarbeiter hat den dritten Teil seines Einkommens für die Miete auszulegen. Es ist ein schier unlösbares Kunststück, mit dem Rest des Arbeitsertrages eine Familie in Ehren durchzubringen. In vielen Familien muß tatsächlich an den notwendigsten Lebensmitteln für Kinder und Erwachsene, an Brot und Milch gespart werden. Ein akuter Hungertod mag selten vorkommen, aber eine chronische

Unterernährung, die zu vorzeitiger Erschöpfung und Auflösung führt, kommt häufiger vor, als man denkt. Die Mietswucherer einer Großstadt vernichten in einem Jahre mehr Menschenleben, als Mörder und Totschläger in Jahrzehnten.

Das unablässige, mühselige Ringen um die nackte Existenz, die Sisyphusarbeit, Ausgaben und Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ruft einem Zustand der inneren Verbitterung, und ist die immer neu fließende Quelle des Haders und der Mißhelligkeiten zwischen den Ehegatten. Viele Klagen über Ehezerwürfnisse und Familienstreit würden verschwinden, wenn jeder Familie eine freundliche, heimelige Wohnstätte zu billigem Zins beschieden wäre. Zank und Streit sind die fast unzertrennlichen Begleiter von Not und Mangel, und es liegt eine tiefe Wahrheit in dem Wort: Der erste Streit zwischen Ehegatten entsteht, wenn eine unbezahlte Rechnung vorgewiesen wird. Zu den Streitigkeiten innerhalb der Familie kommen in der Mietskaserne noch oft genug Händel und Zänkereien der verschiedenen Mieter im Hause. Besonders häufig sind die Zänkereien zwischen den Frauen, die im gleichen Hause wohnen, und die Zahl der Ehrverletzungs- und Beschimpfungsklagen, die von Proletarierinnen vor den Gerichten angestrengt werden, ist in den Städten Legion.

Schlimmer noch ist die moralische Beeinflussung der Kinder in der Mietskaserne. Unter vielen Familien sind in der Regel auch bedenkliche Elemente, verwahrloste Kinder. Bewahrung der Kinder vor übeln Einflüssen schlecht erzogener Kinder aus demselben Haus ist ein Ding der Unmöglichkeit.. „Leider macht ja nicht ein gesunder Apfel zehn ungesunde gesund, aber wohl umgekehrt. So ist es auch mit 20 bis 30 Bewohnern desselben Hauses, insbesondere bei den Kindern."

Ja, die Kinder, die Jugend, trifft unsere Wohnungsnot, und speziell die Mietskaserne, am verhängnisvollsten,

„Zu vermieten an eine kinderlose Familie“ — dieser stereotypen Wendung begegnen wir tausendmal in den Tagesblättern. „Sollen wir denn unsere Kinder totschlagen?“ sagte eines Tages eine Frau zu mir, die wochenlang vergeblich nach einer Wohnung suchte und überall von den Hausbesitzern abgewiesen wurde, als sie die Frage nach der Kinderzahl beantwortet hatte. Daß die öffentliche Meinung dieses Gebaren der Hausbesitzer duldet und den wenigsten ein Gefühl des Zornes aufflammt, wenn sie in den Zeitungen lesen: „Zu vermieten an Leute ohne Kinder“ — ist ein Zeichen, daß das Christentum keine Macht, sondern nur eine konventionelle Dekoration ist.

Die Mietskaserne raubt dem Kinde die Jugendpoesie und das Heimatgefühl. Das Gefühl der Heimat kann ja im Proletarierkinde, dessen Eltern vielleicht zwei- bis dreimal im Jahre die Wohnung wechseln, gar nicht aufkommen. Mit der Wohnung wechselt das Kind meist auch die Schule und damit den Lehrer. Vom Hausmeister oder Hausverwalter werden ihm nicht selten Drohungen oder Schläge zuteil. O, wie trüb und bitter sind die Jugenderinnerungen eines Proletarierkindes! Wir haben eben einen Uebelstand gestreift, der mit der heutigen Wohnungsnot eng verknüpft ist: die Häufigkeit des Wohnungswechsels. Es findet innerhalb der Städte alljährlich eine Wanderung von Tausenden von Familien statt. Der Wohnungswechsel verursacht erhebliche Kosten und ist die Quelle ungezählter Aergerlichkeiten und Verdrießlichkeiten. Das Mobiliar nimmt Schaden und ganze und halbe Arbeitstage gehen verloren. „Dreimal umgezogen ist einmal abgebrannt“, lautet das Sprichwort. In der Stadt Zürich sind im Jahre 1907 — bei einer Bevölkerung von zirka 175,000 Personen — 70,661 Personen infolge Wohnungswechsels umgezogen; davon waren 41,177 Einzelpersonen und 9249 Familien mit 29,484 Angehörigen. Das reinste Nomadentum! Für den Mieter, speziell für den

Bewohner der Mietskaserne, gilt das Bibelwort: „Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern die zukünftige suchen wir."

Daß auf solchem Boden Heimatgefühl und Vaterlandsliebe verkümmern, sollte nicht wundernehmen. Vaterlandsliebe ist eine Pflanze, die natürlicherweise da gedeiht, wo die Bedingungen dafür vorhanden sind: eine befriedigende Existenz, eine freundliche Häuslichkeit, ein eigenes Heim. Aber dem Proletarier, der von der Hand in den Mund lebt, den das Gespenst der Arbeitslosigkeit anglotzt, und der zigeunerhaft jedes Jahr oder Halbjahr seine Wohnung wechseln muß, Vaterlandsliebe zur Pflicht zu machen, ist ebenso nutzlos wie unverständig.

Unsere moderne städtische Kultur hat neben ihren vielgepriesenen Lichtseiten auch ihre Schattenseite. Ich erinnere an die der städtischen Bevölkerung eigene fieberhafte Hast und Eile, an das Nachtleben, die Prostitution und vor allem an die Wohn- und Mietsverhältnisse. Das Ideal der weit in die Zukunft Schauenden ist eine Vermählung der städtischen und ländlichen Kultur, eine Vereinigung der Vorzüge städtischer Lebensweise mit den Vorzügen des Landlebens. Ein Ideal, das der Gartenstadtbewegung voranleuchtet, die in England erste Versuche gemacht hat und auf dem Kontinent täglich neue Anhänger wirbt. Die Kunst, zu wohnen — haben in den letzten Jahrzehnten die besitzenden Klassen wieder besser und teilweise neu gelernt. Die moderne Architektur, die der Gestaltung eines reizvollen Einfamilienhauses große Beachtung geschenkt hat, ist ihr dabei zu Hilfe gekommen, ebenso moderne städtische Bauverordnungen, welche für bevorzugte Viertel die offene Bebauung vorzuschreiben pflegen. Der Mittelstand und der Arbeiterstand müssen die Kunst, zu wohnen, erst erlernen. Das wird erst möglich, wenn die Mietskaserne verschwindet. An Stelle der Mietskaserne muß die „offene Bebauung" treten. Die

„offene Bebauung“ soll nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilden, nicht bloß für die Villenquartiere, sondern auch für die Arbeiterviertel. Das Einfamilienhaus ist zweifellos das Ideal einer menschlichen Wohnung. Der Besitzer des kleinsten Einfamilienhäuschens hat das Gefühl: My house is my castle! (Mein Haus ist meine Burg!) Das Streben auch der Arbeiter und der Freunde der lohnarbeitenden Klassen muß auf das Einfamilienhaus gerichtet sein. Das Einfamilienhaus, versteht sich, von freundlichem Garten umgeben.

Man hat schon seltsamerweise von sozialistischer Seite Einwendungen gegen das Einfamilienhaus gemacht. Die Mietskaserne entspreche dem Zeitalter der kapitalistischen Großproduktion. In der Mietskaserne fühlten sich die Proletarier solidarisch verbunden; im Einfamilienhaus würde der Individualismus großgezogen. Zufällig wohnen diejenigen, die mir diese Einwände erhoben, in Einfamilienhäusern, die sie käuflich erworben haben. Es scheint, als ob hier noch das Phalansterium des französischen Sozialisten Fourier in den Köpfen spukt. Das Einfamilienhaus steht nicht im Widerspruch zur sozialistischen Grundidee, denn der Sozialismus erstrebt freilich die kollektivistische (gemeinsame) Produktion, nicht aber, wie der frühere Kommunismus, auch den gemeinsamen Verbrauch; er will die Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel, während die Lebens- und Genußmittel von den einzelnen ausgewählt werden und in ihren privaten Besitz überzugehen bestimmt sind. Die Wohnhäuser gehören nicht zu den Produktions-, sondern zu den Lebens- und Genußmitteln (im weitern Sinn), und es soll daher jeder Familie Gelegenheit geboten werden, für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach ihren Ansprüchen und für sich allein zu sorgen.

Uebrigens schließt der Sozialismus den Individualismus nicht aus, sondern ein. Jede Familie ist eine Zelle, die für ihr Gedeihen, wie des Austausches mit den andern

Zellen, so auch der „Zellenhaut", eines gewissen Abschlusses nach außen, des Fürsichseins, worin eben das Heimatliche und Heimelige des Familienkreises liegt, bedarf. Das Einfamilienhaus entspricht ebenso einem berechtigten Individualismus, wie einem richtig verstandenen Sozialismus. Die Wohnung der Mietskaserne aber wirkt zerstörend auf das soziale Empfinden, wie auf die Individualität der Bewohner. Fr. Naumann hat besonders darauf aufmerksam gemacht, wie die Enge der Wohnräume das Geistesleben des heranwachsenden Menschen schädigend beeinflusse. Er schreibt diesbezüglich in seiner Schrift „Die Wohnungsnot unserer Zeit": „Es wird nicht leicht jemand berechnen können, wieviel Druck auf die Kinder durch die indirekten Folgen der Engigkeit ausgeübt wird, an dem die Kinder zunächst kritiklos vorübergehen, weil sie eben ihr Heim nicht anders kennen und wissen. Wo diese Engigkeit vorhanden ist, kann für das Kind keine Ausweitung des Seelenlebens entstehen. Mit der Engigkeit der Wohnungen ist die Engigkeit der Charaktere notwendig verbunden. Der einzelne Mensch kann sich dem vielleicht entziehen, aber auch nur dadurch, daß er Blut von seinen Voreltern hat, und wenn das Blut allmählich dünne geworden ist, dann tritt die Bleichsüchtigkeit der Charaktere neben die Bleichsüchtigkeit der äußeren Erscheinung, denn solange es von Kind auf immer heißt: Bewege dich nicht, sei ruhig, ihr müßt euch zusammendrängen, geht nicht auf die Treppe, zanke dich mit niemandem, solange das ganze Leben voll ist von der Krietzscherei und Quietzscherei, wie sie aus der Engigkeit der Wohnung notwendig herauskommt, erziehen wir keine leistungsfähige Rasse. Wo soll sie denn aus dem engen Staube herauswachsen? Das ist gar keine Frage der Sentimentalität, sondern das ist eine Frage der industriellen und wirtschaftlichen Gesamtleistungen. Wo ist der Boden, in den wir unsere jungen Pflanzen hineinpflanzen? Bis jetzt lebt unsere Industrie zum Teil noch

von der nachwirkenden Landluft in der Bevölkerung; will sie dauernd leben, muß sie Wohnungsverhältnisse herstellen, die dem Industrievolk selbst eine wirklich gesunde Jugendentwicklung garantieren. Es steht an dem Anfang der Wohnungsfrage das Wort: „Macht Platz dem Kinde!" „Macht Platz dem Kinde, damit es kommen kann, und macht Platz dem Kinde, wenn es da ist!"

Wir haben die Wohnungsfrage von ihrer ethischen Seite kennen gelernt. Die Wohnungsfrage, wie die soziale Frage überhaupt, ist auch eine sittliche Frage, nicht bloß ein ökonomisches Problem.

Und die Minderung der Wohnungsnot ist eine sittliche Aufgabe, an der wir alle, Behörden und Bürger, Staat, Gemeinden und Genossenschaften mitzuwirken haben.

Insbesondere vindizieren wir den Stadtgemeinden die Aufgabe, Ein- und Zweifamilienhäuser zu bauen und dieselben zu billigem Preise zu vermieten. Die Stadt, die auf diesem Gebiete vorbildlich vorangegangen ist, ist Ulm an der Donau. Zuerst, schon vor 20 Jahren, baute diese Stadt große Mietshäuser, eigentliche Mietskasernen, für städtische Arbeiter und Industriearbeiter. Dann ging sie dazu über, an der Peripherie der Stadt Zweifamilienhäuser mit hübschen Gärten zu bauen und diese Häuser unter bestimmten Vorbehalten an Arbeiterfamilien käuflich abzutreten, und schließlich baute sie grundsätzlich nur Einfamilienhäuser. Jedes Jahr baut die Stadt Ulm zirka 80 neue Einfamilienhäuschen, und schon wohnen in Ulm, mit 40,000 Personen Zivilbevölkerung, zirka 6000 Personen in solchen städtischen Häuschen. Ich habe diese von der Stadt Ulm gebauten Wohnhäuser besichtigt und davon einen sehr guten Eindruck bekommen.

Ob Stadtgemeinde oder Genossenschaften bauen, der Grundsatz sollte festgehalten werden, daß die Häuser nicht bedingungslos verkauft werden. Werden sie ohne Vorbehalt

verkauft, so sind sie wieder in den Abgrund des Grundwuchers hineingeworfen. Die Wohnungen sollen entweder vermietet werden, oder es soll ein beschränktes Eigentumsrecht des Bewerbers geschaffen werden.

Wir haben oben von Opfern gesprochen, die für das Wohl des Volkes zu bringen sind. Genau genommen sind es gar keine Opfer, wenn eine Stadtgemeinde Millionen für die Abhilfe der Wohnungsnot ausgibt. Gar nicht zu reden, daß durch eine tiefgründige Wohnungsreform Hunderttausende an Zuchthäusern und Armenlasten erspart werden, die für die kommunalen Wohnhäuser aufzuwendenden Summen werden ja durch die inskünftig eingehenden Mietzinse verzinst und getilgt. Die Hebung der Wohnungsnot erfordert also keine Opfer, aber wenn das doch der Fall wäre, so wären die Opfer nie zu groß, in Anbetracht der unermeßlichen sittlichen und kulturellen Werte, die heute auf dem Spiele stehen.

Die zunehmende Mechanisierung der Arbeit.

Es existiert ein Werk über „die Philosophie des Geldes"; die „Philosophie der Arbeit" ist noch nicht geschrieben *). Es wäre ein verdienstliches Unterfangen, die wirtschaftliche Arbeit der Völker mit ihrem Segen und ihrem Fluch, mit ihrem Glück und ihrem Jammer, mit ihrer Einwirkung auf den leiblichen und geistigen Habitus des Menschen, mit ihren Ausstrahlungen auf alle Gebiete des individuellen und sozialen Lebens eingehend und abwägend darzustellen.

Von allen Seiten ertönt das Lob der Arbeit; in Kirchen und Schulen wird es gesungen; in der „Weisheit auf der Gasse", den Sprichwörtern kommt es zur Geltung. Und doch hat es den Anschein, als ob der allgemeine Zug der Menschen dahin gehe, eine möglichste Reduktion ja Befreiung von Berufsarbeit als erstrebenswerten Idealzustand wenigstens für die eigene Person anzusehen. Woher der Widerspruch? Unter dem Einfluß des zunehmenden maschinellen Betriebs und der immer konsequenter ausgebildeten Arbeitsteilung in der Industrie hat der Charakter der gewerblichen Arbeit sich größtenteils völlig geändert. Darin liegt ein gut Teil der sozialen Frage unserer Zeit, das muß sich klar machen. Der größte Teil der eigentlichen Industriearbeit besteht heute in der Bedienung von Ma-

*) Eben wird im Buchhandel das Erscheinen einer „Geschichte der Arbeit" angekündigt: G. Renard, Histoire universelle du travail, 12 vol. Librairie Felix Alcan, Paris 1912.

schinen. Es gibt freilich Maschinen, deren Bedienung an Intelligenz und Geistesgegenwart der Arbeiter nicht geringe Anforderungen stellt, so die Lokomotiven, elektrische Motoren, Setzmaschinen u. a. Für die Mehrzahl der Maschinen aber handelt es sich um eine sehr einfache, sich gleichmäßig wiederholende, daher gemütlich unbefriedigende und langweilige Handreichung. Was übrigens diese Maschinenarbeit anstrengend macht, sind nicht die Handgriffe, sondern die Nötigung des Verharrens in einer ganz bestimmten, meist etwas gebückten Körperhaltung. „Nicht . . . . Handgriffe und Arbeitsleistungen, sondern dieses Zusammenleben, Zusammenatmen, Zusammenschwitzen vieler Menschen, die dadurch entstehende, ermüdende Druckluft, das nie verstummende, nervenabstumpfende, gewaltige, dröhnende, quietschende, watschende Geräusch, und das unausgesetzte elfstündige Stehen im ewigen Einerlei — oft an ein und derselben Stelle — dies alles zusammen macht unsere Fabrikarbeit zu einer alle Kräfte anspannenden, aufreibenden Tätigkeit.“ (Paul Göhre, drei Monate Fabrikarbeiter.)

Dieser Typus der fabrikmäßigen Arbeit nimmt immer mehr überhand. Diese Arbeit aber wird als Frohn, als Muß empfunden. Kein vernünftiger Mensch würde wohl aus eigenem Antrieb — ohne den Zwang der Not — sich eine Arbeit, bei der Sekunde für Sekunde die gleichen Handgriffe auszuführen sind, zur lebenslänglichen Berufsarbeit wählen. „Wir sind nicht mehr Menschen. Wir dienen, wir dienen lebendige Maschinen den toten Maschinen.“ Der englische Sozialphilosoph Ruskin schreibt: „Weder Hunger noch verletzter Stolz verursachen den allgemeinen Schrei gegen den Reichtum. Sie tragen wohl viel dazu bei und haben stets Unzufriedenheit erzeugt. Es ist nicht der Hunger, es ist der Mangel an Freude an der Arbeit, durch die sie ihr Brot erwerben, was die Blicke der Massen gegen den Reichtum als das einzige Mittel der Freude hinwendet. Der Arbeiter fühlt, daß die Arbeit, zu der er verdammt

ist, ihn unter das Niveau des Menschen degradiert.“ Und Dr. O. Nagel sagt: „Die Sklaven und Leibeigenen der früheren Zeiten waren in einer Hinsicht, in der wesentlichsten Hinsicht, frei. Ihre Seelen wurden nicht zermahlen in sinnloser Arbeit. Sie durften etwas von ihren eigensten Energien in ihre Arbeit hineinlegen, sie hatten Freude an ihrer Arbeit.“

Dr. Max Adler führt in seiner auf einer umfassenden Arbeiterrundfrage fußenden Studie „Die Seele des modernen Arbeiters“ (im Dezemberheft des Thürmer, 1912, Stuttgart, Greiner & Pfeiffer) folgendes aus:

„Einen psychologisch belangreichen Fragepunkt bildet in diesem Zusammenhange das Problem der Ermüdung. Als Folgeerscheinung (zum Teil aber auch als Ursache) von physischen Schädigungen, von Unterernährung, Schlafmangel, Nachtarbeit und freudloser Arbeitstätigkeit (Zerstückelung des Arbeitsobjektes!) treten Unlustaffekte auf, denen der Arbeiter wehrlos unterliegt. Manche dieser Ermüdungszustände bieten das charakteristische Bild von Psychosen. Ein alter Metallarbeiter, der von der stilleren Hausindustrie in den lärmvollen Fabrikbetrieb verschlagen wurde, klagt: „Ich schwitze den ganzen Tag, bekomme Angstgefühle. Ich weine oft wie ein kleines Kind, kann die Nacht nicht mehr schlafen. Ich habe jetzt zur Nachtzeit ein Licht brennen, und dadurch tue ich meine Gefühle besser erhalten.“ Lichtelektrische Ermüdung und das flimmernde Einerlei heller Farben erzeugen beim Textilarbeiter Druck in den Augenhöhlen und andere pathologische Erscheinungen, wie Funken- und Mücken-Sehen, allmähliche Abnahme der Sehschärfe, Trockenheit des Auges und Kopfschmerzen. Aehnliche Sehstörungen ruft während der Grubenarbeit das ewige Flackern der kleinen Benzinlampen hervor: Zittern der Pupille und Unsicherheit im Griff. Auf Körpern und Seelen lastet hier der Atmosphärendruck. „Wir Bergleute,“ berichtet ein Hauer, „beschäftigen uns viel mit der

Sterbetafel in der Bergarbeiterzeitung. Bei mindestens 70 % der Dahingeschiedenen lautet der Vermerk immer: Lungenschwindsucht. Wenn ich diese Tafel durchlese, krampft sich mir jedesmal das Herz zusammen, und ich fühle schon den modernden Bazillenbiß in meiner Brust." Ein Pferdetreiber, der seit zehn Jahren mit einem Pferde namens „Viktor" im Bergwerk arbeitet, erzählt: „Wenn ich, die Augen geschlossen, halbwegs einschlafe, glaube ich immer nachts, ich sei wieder in der Grube, und viele Male rufe ich dann, wie meine Frau versichert: „Hoi, Viktor. Jö!" Ich mache also zwei Schichten jeden Tag und erwache gewöhnlich in Schweiß gebadet." Durchschnittlich erklären die Bergarbeiter fünf Stunden, die Textil- und Metallarbeiter acht Stunden als das erträgliche Maximum der täglichen Arbeitszeit. Aber in den Tabellen kommt auch die Aussage eines Saarbergarbeiters mit drei Kindern, fünfundzwanzig Mark Wochenlohn und vierzehnstündiger Arbeitszeit vor, dessen sehnlichster Wunsch es wäre, sich einmal „hinzulegen und die Glieder ausruhen zu lassen . . ."

Wie wenige unserer heutigen Sozialpolitiker ahnen etwas von den Tragödien des Denkens, die sich tagtäglich inmitten des modernen Arbeitsprozesses abspielen! „„Das Denken ist in meinem Milieu „Leiden", schreibt ein Bergarbeiter, „weil ich durch das Denken eben weiß, wie elend und unglücklich ich bin. Läge noch der Fluch der Unwissenheit über meinem geistigen Auge, wahrhaftig, mein Herz fühlte nur halb so sehr dies Weh des irdischen Leids.""

Daß heutzutage in so vielen Fällen die Arbeit keine subjektive Befriedigung gewährt, ist mit ein Grund, warum die Arbeitsstellen so häufig gewechselt werden. Wenn ich 15 bis 18jährige Mädchen im Pubertätsalter in stinkiger Luft die stumpfsinnigsten Arbeiten verrichten sehe, — die einer Lebensperiode, da die Töchter des Bürgerstandes die höhere Töchterschule besuchen und für Literatur und Musik schwärmen, — da muß ich es begreiflich finden, daß diese

jungen Geschöpfe ihrer Arbeit kein Interesse abgewinnen können und daher anderswo Arbeit aufsuchen. Statistische Arbeiten haben nachgewiesen, daß gerade bei den ledigen Fabrikarbeitern und Fabrikarbeiterinnen der Stellenwechsel ein überaus starker ist. Dr. M. Bernays bemerkt in dem Buch „Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie, dargestellt an den Verhältnissen der Gladbacher Spinnerei und Weberei" (Leipzig 1910): „Sehen wir von den äußern Ursachen der Mobilität der Arbeiterschaft ab und suchen wir sie aus dem Wesen der Arbeiterschaft selbst und den Bedingungen ihrer Industrie zu verstehen. Die Qualität der Arbeit, vor allem ihre Monotonie, scheint mir als Erklärungsfaktor der Mobilität der Arbeiterschaft überhaupt herangezogen werden zu müssen. Es scheint möglich, daß Industrien mit sehr monotoner Arbeit nicht selten starken, „unmotivierten Stellenwechsel" gewissermaßen als Kompensation der Monotonie haben" (pag. 46). „Außerdem möchte man fast versucht sein, die größere Mobilität als Begleiterscheinung der typischen — gelernten oder ungelernten — Maschinenarbeit anzusehen" (a. a. O. p. 59). „Wir dürfen annehmen, daß gerade bei den etwas höher stehenden Arbeiterschichten, um die es sich bei den Webern (im Unterschied von den Spulerinnen, Haspelerinnen) handelt, ihr entwickeltes Innenleben eine stärkere Kompensation gegen die stete Gleichförmigkeit der Arbeit sucht." „Für die überwiegende Masse der befragten Arbeiterschaft bedeutet der Ortswechsel nur ein Herumwandern in den kleineren linksrheinischen Industrieorten, die ihre Proletarierbevölkerung ständig miteinander austauschen, und denen allen in derselben Weise der Stempel der Häßlichkeit und der Kulturlosigkeit aufgedrückt ist." (a. a. O. p. 149.)

Auch darin unterscheidet sich die Arbeit an der Maschine zu ihrem Nachteil von der früheren Handarbeit, daß das Tempo der Arbeit, das früher der Individualität des

Arbeiters entsprach, nun durch den Gang der Maschine bedingt und aufgezwungen wird. Die Profitsucht der Kapitalisten führt nun zu einer immer krasseren Beschleunigung der maschinellen Touren und damit zu einer entsprechenden Beschleunigung der manuellen Leistungen des Fabrikarbeiters. Mit dieser unmenschlichen Beschleunigung der industriellen Arbeitsweise hängt bekanntlich die ungeheure Zahl der Betriebsunfälle zusammen.

Daß viele Arbeitsprodukte nicht zur Befriedigung allgemein vorhandener Bedürfnisse, sondern zur Fröhnung des bloßen Genußlebens einer Minderzahl zu dienen bestimmt sind, trägt freilich auch sehr dazu bei, die Arbeitsfreude zu zerstören. Man denke an die auf die Herstellung zu vieler Luxusartikel aufgewendete Arbeit oder an die Produktion von Gebrauchsartikeln für unsittliche Zwecke. Wo bleibt der „Adel der Arbeit" bei der auf die Herstellung obszöner Bilder gerichtete Tätigkeit? Kann die Herstellung von Branntweinflaschen, Champagnergläsern, Kanonen, Shrapnels, Torpedos, kostbarsten Roben, befriedigen? Manche Arbeit ist abstoßend, nicht weil sie mechanisch geworden, sondern weil sie nicht der Kultur, sondern der Unkultur oder Ueberkultur dient. Ich erinnere an die immer zahlreicheren Berufe, die dem Amüsement und Sinnenkitzel der Lebewelt dienen, die Arbeit der Balleteusen, Artisten, Garderobehüterinnen, Kellner, Portiers, Croupiers u. s. w.

Die Mechanisierung der Arbeit beschränkt sich keineswegs auf die Industrie; sie dringt ein in Handel, Verkehr, Verwaltung, ja selbst in die wissenschaftliche Forschung. Die allgemeine fortschreitende Mechanisierung der Arbeit ist geradezu ein charakteristisches Merkmal unseres Zeitalters. Nicht jedermann weiß, bis zu welchem Grade die Arbeitsteilung auf unsern Großbanken vorgeschritten ist und in den Versicherungsgesellschaften. Da sind in einem Geschäfte Hunderte

von männlichen und weiblichen Bureauliſten, und jedem iſt eine jahrein, jahraus gleichbleibende Arbeit überbunden. Beiſpielsweiſe haben auf einer großen Bank Dutzende nichts anderes zu tun, als Kontokorrentabſchriften zu machen und wiederum Dutzende Kupons abzuſchneiden und zu ſortieren. Da hat einer der Angeſtellten einer Verſicherungsanſtalt die Aufgabe, fortwährend Adreſſen zu ſchreiben, ein anderer, alle einlaufenden Unfallmeldungen zu regiſtrieren, ein anderer, das ganze Jahr hindurch ärztliche Formulare mit Angabe von Namen, Beruf und Wohnung des Verunfallten zu verſehen u. ſ. w. Es ſpielen auf den Bureaus der Banken, Verſicherungsgeſellſchaften und Großhandelsgeſchäfte auch zwei Maſchinen eine große Rolle: die Schreibmaſchinen und die Rechenmaſchinen. Wie viel Tauſende von kaufmänniſchen Angeſtellten haben keine andere Aufgabe als ohne Unterlaß Zahlen zu addieren oder mit der Rechenmaſchine zu multiplizieren bezw. Zinsrechnungen auszuführen. Wie mechaniſch bis ins einzelne in ſo großen Geſchäften gearbeitet wird, mag folgende Tatſache illuſtrieren. Die Kreditanſtalt in Zürich hat für die in ihren Korreſpondenzen mit der Kundſame anzuwendenden Grußformeln ſeit 1905 folgende nach den Vermögensverhältniſſen und der ſozialen Stellung der Adreſſaten abgeſtufte Rangordnung eingeführt:

1. Hochachtend.
2. Hochachtungsvoll.
3. Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll.
4. Wir empfehlen uns Ihnen mit vorzüglicher Hochachtung.
5. Wir halten Ihnen unſere Dienſte beſtens gewidmet und zeichnen hochachtungsvoll.
6. Wir ſtehen ſtets mit Vergnügen zu Ihren Dienſten und empfehlen uns hochachtungsvoll.

7. Wir halten Ihnen unsere Dienste ferner angelegentlich empfohlen und zeichnen hochachtungsvoll.
8. Wir werden uns freuen, Sie so oft als möglich über unsere Dienste verfügen zu sehen. Hochachtungsvoll.
9. Wir hoffen auf eine rege Weiterentwicklung unserer angenehmen Beziehungen und empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll.
10. Wir halten Ihnen unsere Dienste stets bestens empfohlen und indem wir hoffen, daß Sie bald wieder Gelegenheit zu einem lebhafteren Verkehr mit uns finden werden, begrüßen wir Sie hochachtungsvoll.

In französischer Uebersetzung:

1. Agréez, M . . ., nos salutations empressées.
2. Agréez, M . . ., nos salutations distinguées.
3. Veuillez agréer, M . . ., nos salutations distinguées.
4. Veuillez agréer, M . . ., l'assurance de notre considération distinguée.
5. Nous restons bien à votre service et vous présentons, M . . ., nos salutations distinguées.
6. Nous demeurons avec plaisir à vos ordres et vous présentons, M . . ., nos salutations distinguées.
7. Nous demeurons à votre entière disposition et vous présentons, M . . ., nos salutations distinguées.
8. Nous serions charmés de vous voir faire un fréquent usage de nos services et vous présentons, M . . ., nos salutations distinguées.
9. Dans l'espoir de voir nos relations se développer encore davantage, nous vous présentons, M . . ., l'expression de nos sentiments distingués.
10. Nous demeurons toujours bien à vos ordres et espérant que vous aurez bientôt l'occasion de recourir de nouveau dans une plus large mesure à notre ministère, nous vous présentons, M . . ., nos salutations distinguées.

Die Schreiber wenden für jede auslaufende Korrespondenz die Grußformel an, deren Anwendung ihnen vom Dienstchef durch Angabe der Nummer notiert wird. —

Ich habe in den letzten Jahren sehr viele Zuschriften von Personen erhalten, die in großen kommerziellen und technischen Etablissementen in Stellung sind und mich um eine Placierung im kommunalen Verwaltungsdienst baten, weil das ewige Einerlei ihrer Bureauarbeit schwer auf ihnen laste.

Mit der zunehmenden Mechanisierung der Arbeit kommt der Forderung der Abkürzung der Arbeitszeit eine umfassende kulturelle Bedeutung zu.

Doch liegt hier ein Problem vor, das durch die Forderung der Abkürzung der Arbeitszeit nicht restlos gelöst wird. Es handelt sich um die schwerwiegende Frage, ob das Bestreben der Menschheit darauf ausgehen soll, alle mechanische Arbeit von den Naturkräften durch Motoren und Maschinen ausführen zu lassen, damit die von den Menschen zu leistende Handarbeit auf ein Minimum reduziert werden kann und ob es das Ideal des freien Naturmenschen sein soll, aller zwangsweisen Berufsarbeit enthoben zu sein, damit die Menschen durch freiwillige künstlerische und wissenschaftliche, soziale und gemeinnützige Arbeit dem Leben Inhalt und Wert verleihen, — oder ob eine regelmäßige Berufsarbeit für die geistige und physische Gesundheit der Menschen heilsam, ja unentbehrlich sei und — bejahendenfalls — ob und wie die Berufs- und Arbeitsfreude in der Menschheit erhalten werden könne.

Der freie Samstagnachmittag.

Ein Gradmesser für die wachsende Befreiung des Proletariats ist die Abkürzung der Arbeitszeit. Während die von der organisierten Arbeiterschaft durchgesetzte Erhöhung der Löhne durch die Preiserhöhung der Waren mehr oder weniger illusorisch gemacht wurde, ist jede der Arbeitsfron abgerungene freie Zeit ein Freiland, das den Wert des Lebens vermehrt und das Kulturniveau des Arbeiters erhöht. Die Abkürzung der Arbeitszeit kann nach mehreren Richtungen erfolgen: einmal in der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, sodann in der Gewährung und Verlängerung einer Ferienzeit, ferner in der Garantie der Sonntagsruhe beziehungsweise im Ersatz eingebüßter Sonntagsruhe durch entsprechenden Arbeitsdispens an einem Werktag, und endlich durch Einführung des von Arbeit freien Samstagnachmittags. Die Gewährung der Sonntagsruhe hat in den letzten Jahrzehnten Fortschritte gemacht, hauptsächlich aus dem Grunde, weil soziale und religiöse Bestrebungen in der Forderung der Sonntagsruhe zusammentrafen und kooperierten. Sodann ist die durchschnittliche Arbeitszeit an Werktagen in den beiden letzten Jahrzehnten merklich zurückgegangen. Für einen großen Teil der Arbeiterschaft im Schweizerland ist der zehnstündige Arbeitstag erreicht und es ist Aussicht vorhanden, daß durch das neue in Beratung stehende Fabrikgesetz der „Zehnstundentag" allen Industriearbeitern zuteil werde. In neuester Zeit hat auch die Bewegung für das Recht auf Ferien und für Einführung des freien Samstagnachmittag kräftiger eingesetzt.

Wie so manche politische und soziale Werke — beispielsweise der Parlamentarismus, das Gewerkschaftswesen, das Versicherungswesen — kam die Idee des freien Samstagnachmittag von England. Dort existiert der freie Samstagnachmittag seit Jahrzehnten für Arbeiter und Angestellte. Den weiblichen und jugendlichen Arbeitern garantiert ihn das Gesetz, den männlichen hat ihn der gewerkschaftliche Kampf errungen. Nach den Angaben des englischen Arbeitsamtes gibt es in England nur noch ganz wenige Betriebe, in denen man den freien Samstagnachmittag nicht hat.

Ueber die günstige Wirkung dieser Institution besteht kein Zweifel: weder Unternehmer noch Arbeiter möchten sie wieder missen. Für beide ist erst durch sie die Möglichkeit vollständiger Ruhe und geistiger und leiblicher Erfrischung geschaffen. Der freie Samstagnachmittag gehört zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten des sozialen Lebens, die dem Besucher der britischen Insel sofort ins Auge fallen. Von England verpflanzte sich der freie Samstagnachmittag in die englischen Kolonien; er hatte Ableger in Frankreich und Holland. Schon Ende der neunziger Jahre wurden auch in der Schweiz vereinzelte Versuche mit dem freien Samstagnachmittag gemacht, aber erst seit 1906 hat eine lebhaftere Bewegung für diesen sozialen Fortschritt sich bemerkbar gemacht. Tatsächlich ging die Bewegung mehr von Arbeitgebern aus. Insbesondere hat Sulzer-Ziegler den freien Samstagnachmittag für seine Tausende von Arbeitern eingeführt und für einen Versuch mit demselben bei seinen Kollegen in der Metallindustrie Stimmung gemacht. Auch Herr Pfarrer Benz in Basel hat sich in der im Jahre 1906 erschienenen Schrift: „Der freie Samstagnachmittag“ durch Bekanntmachung und Empfehlung der Institution des freien Samstagnachmittag Verdienste erworben. Es ist wünschenswert, daß die Arbeiterschaft, noch mehr als es bisher geschehen, die Bewe-

gung für den freien Samstagnachmittag fördere und dahin verpflanze, wo derselbe noch unbekannt ist. Insbesondere sollte beim Abschluß von Tarifverträgen der freie Samstagnachmittag ausbedungen werden und in der gewerkschaftlichen Agitation und an Maifeiern der freie Samstagnachmittag mehr in den Vordergrund gestellt werden.

Wie sehr der freie Samstagnachmittag oder die sog. „Englische Woche" in den letzten Jahren hierzulande Schule gemacht hat, beweisen folgende Daten:

Den 5. Juni 1911 waren in der Schweiz 7846 Etablissemente mit 328,871 Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstellt. Davon gaben den Samstagnachmittag frei 606 Etablissemente (7,7 Prozent) mit 67,500 Arbeitern (20 Prozent). Territorial verteilen sich diese Betriebe mit freiem Samstagnachmittag wie folgt:

Kantone	Betriebe	Arbeiter	Bei total Arbeitern
Unterwalden	—	—	969
Graubünden	—	—	3,512
Uri	1	82	902
Schwyz	3	551	4,050
Zug	5	1,005	2,813
Glarus	8	1,397	7,417
St. Gallen	14	2,206	31,480
Zürich	262	30,812	65,480
Bern	28	3,038	41,069
Luzern	2	103	8,175
Solothurn	15	4,158	20,118
Baselstadt	62	2,336	15,639
Baselland	8	1,080	6,736
Schaffhausen	1	23	7,375
Appenzell A.-Rh. u. J.-Rh.	—	—	5,327
Aargau	59	8,823	28,262
Thurgau	43	2,762	18,714

Kantone	Betriebe	Arbeiter	Bei total Arbeitern
Freiburg	2	1,083	4,176
Tessin	—	—	7,690
Waadt	20	2,576	16,612
Wallis	1	17	2,924
Neuenburg	10	1,999	15,467
Genf	62	3,449	13,433

Die verschiedenen Industriegruppen partizipieren am freien Samstagnachmittag folgendermaßen:

	Betriebe	Mit Arbeitern	Mit total Arbeitern
Textil- u. Bekleidungsindustrie	204	26,991	125,025
Nahrungsmittelindustrie	32	5,083	26,044
Chemische Industrie	21	1,189	12,947
Papierfabrikation u. graphisches Gewerbe	22	789	18,157
Holzbearbeitung	130	3,016	23,765
Maschinen- und Metallindustrie	155	27,852	69,760
Bijouterie, Uhrmacherei	33	2,383	34,983
Industrie der Erden und Steine	10	495	18,160
	606	67,500	328,841

Der freie Samstagnachmittag ist auch in weiten Kreisen der Kaufmannschaft eingeführt. Seit 1909 haben die Bankinstitute in Zürich den freien Samstagnachmittag zugestanden.

Das Bedürfnis nach einem freien Samstagnachmittag kann nicht bestritten werden. Daß für die verheiratete Arbeiterin diese Einrichtung nicht bloß wünschbar, sondern recht eigenlich notwendig ist, liegt auf der Hand. Ohne den freien Samstagnachmittag kommt die verheiratete Arbeiterin auch zu keiner Sonntagsruhe. Für zahlreiche Arbeiterinnen unseres Landes ist der Sonntag regelmäßig der Putz-, Wasch- und Flicktag. Eine Beschränkung jedoch der Freigabe des Samstagnachmittages

auf die weiblichen Arbeiter wäre untunlich, schon deshalb, weil in einer Reihe von Betrieben, z. B. in der Textilindustrie, nach Entlassung des weiblichen Teiles der Arbeiterschaft auch der männliche nicht mehr beschäftigt werden könnte.

Ohne den freien Samstagnachmittag gibt es auch für die Arbeiter keine volle Sonntagsruhe. Der heutige Sonntag ist nachgerade mit allem möglichen Kleinkram belastet. Auf den Sonntag werden die Verpflichtungen gegen Gemeinde und Korporationen verlegt. Da finden die vielfachen Abstimmungen und Wahlen statt, welche den Mitgliedern der Wahlbureaus oft den ganzen Sonntag rauben, sodann Vereinssitzungen, Genossenschaftsversammlungen, Krankenkassenbezüge. Gewisse Verrichtungen, die die Bessersituierten am Werktag besorgen, wie Besorgung von Einkäufen, Erfüllung der obligatorischen Schießpflicht, Benützung von Badanstalten müssen notgedrungen heute von vielen Arbeitern auf den Sonntag verschoben werden. Dazu kommen die vielen Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Fabriken, die heute fast ausnahmslos am Sonntag vorgenommen werden müssen. Die Coiffeure beklagen sich mit Recht, daß ihnen der Sonntag geraubt werde, weil die Kundsame hauptsächlich am Sonntag sich einstelle. Der freie Samstagnachmittag ermöglicht, daß diese Arbeiten am Samstagnachmittag erledigt werden können und die Sonntagsruhe in den Fabriken strikte durchgeführt werden kann.

Wenn heute ein Arbeiter auf dem Stadthause vorsprechen muß, sei es bei der Steuerkasse oder beim Kontrollbureau, beim Kreiskommando oder Zivilstandsamt oder Waisenamt, so versäumt er ein Stück seiner Arbeitszeit und riskiert einen entsprechenden Lohnausfall. Der Samstagnachmittag — wenigstens ein Teil desselben — wäre die gegebene Audienzzeit für alle diese Institute, wie auch für die Verhandlungen der kommunalen Parlamente. In

verschiedenen Gemeinden, wie Zürich, ist auch die Stimmabgabe bei Wahlen und Volksabstimmungen am Samstag ermöglicht.

In der guten alten Zeit mochte der heutige Sonntag genügen. In unserer Zeit, mit ihrer früher ungekannten Hast und Hatz, mit der durch das Maschinentempo bedingten Intensität der Arbeit, mit der die Seele aushöhlenden Mechanisierung der Berufstätigkeit, bedarf es eines Plus an Ausspannung, eines vollen leiblichen und geistigen Ausruhens. Der freie Samstagnachmittag in Verbindung mit dem arbeitslosen Sonntag soll die Befriedigung dieses Bedürfnisses nach Ruhe und Erholung ermöglichen.

Die gegen den freien Samstagnachmittag vorgebrachten Bedenken sind nicht stichhaltig; weder die Befürchtung der Arbeiter, hinsichtlich eines Lohnausfalles, noch die Befürchtung der Arbeitgeber hinsichtlich eines Produktionsausfalls. Den letztern ist entgegenzuhalten, daß diejenigen Unternehmer, welche die Neuerung durchgeführt haben, erklären, daß die Produktion durch die Arbeitszeitverkürzung keine Einbuße erlitten habe. Den Arbeitern ist zu sagen, daß die Einführung des freien Samstagnachmittag tatsächlich nirgends Lohnausfall zur Folge gehabt hat.

Der bekannteste Einwand gegen den freien Samstagnachmittag liegt in der Behauptung, die freie Zeit werde von vielen Arbeitern mißbraucht werden. Gewiß ist Mißbrauch möglich und wird da und dort eintreten. Aber welche segensreiche Einrichtung ist nicht der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt? So viel dürfte sicher sein, daß unter der Bevölkerungsschicht, der die Neuerung zugute kommen soll, der Prozentsatz derer, die davon keinen guten Gebrauch machen, nicht größer ist, als unter den Angehörigen der Stände, die jetzt schon über viel freie Zeit verfügen. Tatsächlich lauten die Berichte der Unternehmer über die Verwendung des freien Samstagnachmittag durch die Arbeiter übereinstimmend günstig. Vor einiger Zeit ging

durch einen Teil der Schweizer Presse die Behauptung, die Frauen der Arbeiterschaft von Escher Wyß & Cie. in Zürich hätten sich an die Geschäftsleitung gewandt mit der Bitte, den in diesem Betrieb eingeführten freien Samstagnachmittag wieder abzuschaffen, weil ihre Ehemänner doch nur Mißbrauch damit trieben. Die schweizerische Sonntagsheiligungsgesellschaft bat die Geschäftsleitung von Escher Wyß & Cie. um Auskunft. Es kam nach den „Basler Nachrichten" folgender Bescheid: „Unser Betrieb feiert allerdings am Samstagnachmittag. Abgesehen von wenigen vereinzelten Fällen, haben wir in bezug auf etwaige Ausschweifungen unserer Arbeiter keine schlimmen Erfahrungen gemacht und waren nicht wenig verwundert über all die Erzählungen von Protesten der Frauen unserer Arbeiter, die vollständig jeder Begründung entbehren."

Gebrüder Sulzer in Winterthur teilten uns im Januar 1912 mit, „daß wir mit dem seit Frühling 1906 eingeführten freien Samstagnachmittag im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht haben. Die Verheirateten und die auf dem Lande Wohnenden machen davon guten Gebrauch. — Die Vermehrung der sog. „Pünten" war z. B. seit 1906 auffällig. — Dasselbe ist zu sagen von einem großen Teil der Ledigen; immerhin ist, zumal in den Wintermonaten und bei schlechtem Wetter auch im Sommer, verstärkter Wirtshausbesuch zu konstatieren. — Vielfach wird der freie Samstagnachmittag hier und in der Umgebung, weil in den meisten Industrien eingeführt, zumal in der guten Jahreszeit für Sport, Schießübungen, Feuerwehrübungen 2c. benützt. Die Lehrlinge haben bis 4 Uhr abwechslungsweise Zeichnungs- und Anschauungsunterricht in den Werkstätten. Für den Geschäftsbetrieb hat der freie Samstagnachmittag den großen Vorteil, daß sämtliche Reinigungsarbeiten, Wiederinstandstellungen und Reparaturen gemacht werden können, so daß der Sonntag-

vormittag sozusagen gar nicht mehr dafür in Anspruch genommen werden muß."

In den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren pro 1906 und 1907 heißt es über den freien Samstagnachmittag: „Der freie Samstagnachmittag hat große Fortschritte gemacht. Die Ursache ist zum Teil das Samstagarbeitsgesetz, denn manche Fabrikanten fanden, es lohne sich kaum mehr, den Betrieb nach der Mittagspause wieder aufzunehmen. Der freie Samstagnachmittag ist vielfach aber auch eine Forderung der Arbeiter, und seine Einführung ein Entgegenkommen seitens der Fabrikanten. Von zehn großen Seidenwebereien liegen günstige Aeußerungen darüber vor. Die Fabrikleiter sagen, die Leute seien viel pünktlicher, die Produktion habe keine Verminderung erlitten, die Löhne seien so geregelt worden, daß die Arbeiter keinen Ausfall an Verdienst hatten; sehr angenehm empfunden wird der Wegfall jeglicher Sonntagsarbeit für Reparaturen. Ebenso befriedigt äußerte sich eine große Schuhfabrik. Durch die Einführung des freien Samstagnachmittag wurde die wöchentliche Arbeitszeit von 59 auf 57 Stunden reduziert; die Produktion sei vollständig gleich geblieben." Der Fabrikinspektorenbericht pro 1908 und 1909 läßt sich folgendermaßen aus: „Bemerkenswerte Fortschritte hat der freie Samstagnachmittag gemacht. Im Kanton Zürich leistet ihm das Sonntagsruhegesetz Vorschub. Arbeiter, die in der Stadt Einkäufe besorgen wollen, können das am Sonntag nicht mehr tun, darum dringen sie auf die Freigabe des Samstagnachmittags. Manche Fabriken haben nur ausnahmsweise den halben Samstag frei gegeben, als schlechter Geschäftsgang zu einer Betriebseinschränkung nötigte. In andern ist die Neuerung dauernd eingeführt worden als Verkürzung der Arbeitszeit. Eine Fabrik stellte den Arbeitern hierfür drei Modalitäten zur Wahl; sie wählten für den Sommer den freien Samstagnachmittag, für den Winter eine kürzere tägliche Arbeits-

zeit und volle Arbeit am Samstag. Eine Weberei hat oft Reparaturen am Fabrikkanal, die früher immer am Sonntag vorgenommen wurden. Aber in neuerer Zeit läßt sich niemand mehr herbei zu dieser Sonntagsarbeit; man war gezwungen, am Werktag abzustellen, und so ist man zum freien Samstagnachmittag gekommen. Einzelne Fabriken, die anfangs nur im Sommer frei gaben, haben auch im Winter die Arbeit nicht mehr aufgenommen, weil sie mit der Aenderung zufrieden waren. Eine Anzahl Betriebe mit gemischter Arbeiterschaft, wie Papierfabriken, Fadensortierereien u. a. geben dem weiblichen Personal jeden Samstagnachmittag frei und eine große Seidenweberei stellt den verheirateten Frauen, sogar ohne vorherige Anmeldung, den Samstagnachmittag zur Verfügung. Im Sommer 1908 beschäftigte sie 258 solche Arbeiterinnen, von denen 60 bis 70 % von der Gelegenheit Gebrauch machten. Klagen über Mißbrauch der freien Zeit sind seltener geworden. Daß sie ganz verstummen, kann man nicht erwarten. Welcher Mißbrauch wird nicht auch mit dem Sonntag getrieben? Wo immer wir fragten, erklärten sich die Arbeitgeber mit dem freien Samstagnachmittag zufrieden. Der Besuch von Unterricht am Samstagnachmittag durch Lehrlinge und andere junge Leute hat Fortschritte gemacht."

Daß die Arbeiter gerade den freien Samstagnachmittag wohl anzuwenden wissen, ist übrigens psychologisch wohl verständlich. Mit einem ganzen Nachmittag, der einmal jede Woche zur Verfügung steht, läßt sich leichter etwas anfangen, als bloß mit einer Stunde, die alle Tage wiederkehrt. Der freie Samstagnachmittag hat viele Arbeiter dazu geführt, ein Stück Land zu pachten und Gartenarbeit zu treiben. Andere haben sich ernster Lektüre zugewendet; an Samstagnachmittagen sind unsere Lesesäle überfüllt. Wir begrüßen es sehr, daß in der Industriearbeiterschaft das Interesse an Bergtouren und körperlichem Sport, wie Skisport, Eingang gefunden hat. Während früher die

„Alpenklubs“ bloß Leute aus den „bessern“ Kreisen zu ihren Mitgliedern zählten, sind proletarische Alpenklubs entstanden, die zahlreichen Vereinigungen der „Naturfreunde“, in denen Hunderte von Arbeitern leib- und geisterfrischende Bergbesteigungen und Alpenwanderungen ausführen. Gerade der freie Samstagnachmittag in Verbindung mit dem unmittelbar folgenden Sonntag ermöglicht den Lohnarbeitern auch größere Touren auszuführen. Eine Enquete von gewerkschaftlicher Seite über die Benützung des freien Samstagnachmittags wäre gewiß zu begrüßen.

Von seiten der Gemeindeverwaltungen kann noch viel getan werden, um den Arbeitern Parzellen von Gemeindeland als Familiengärtchen um billigen Preis (zirka Fr. 15 per Juchart) in Pacht zu geben. In deutschen Städten sind die sogen. Schrebergärten und Laubenkolonien schon recht zahlreich.

Die Bewegung für den freien Samstagnachmittag marschiert; sie bewirkt eine Erhöhung der geistigen Kultur der Arbeiterschaft. Der freie Samstagnachmittag ist ein Kulturfortschritt.

An der VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wurde folgender Kommissionsantrag betreffend Kürzung der Arbeitszeit an Samstagen (Englische Woche) zum Beschluß erhoben:

„Die Delegiertenversammlung, in Erwägung der Tatsache, daß der freie Samstagnachmittag allein für die Arbeiterinnen die Sonntagsruhe zur Wahrheit zu machen vermag;

daß der freie Samstagnachmittag allein daher den Arbeitern in jeder Woche einen vollen Tag des Familienlebens gewährt;

daß dieser freie Samstagnachmittag ganz oder teilweise bereits für Kinder, Jugendliche und Frauen oder selbst für erwachsene Arbeiter in den Gesetzgebungen des

Deutschen Reiches, Großbritanniens, Griechenlands und der Niederlande Eingang gefunden hat;

daß die Initiative der Unternehmer und jene der Arbeiterverbände die Verbreitung des freien Samstagnachmittags in allen Industrieländern zu fördern streben;

äußert den Wunsch, eine internationale Festsetzung herbeizuführen, daß die Frauen und jugendlichen Arbeiter am Sonnabendnachmittag von der Arbeit freizulassen sind, und beauftragt die Subkommission, für den Zehnstundentag der Frauen mit dem Bureau eine bezügliche Denkschrift auszuarbeiten, die der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen ist."

Der Kampf gegen die Volkskrankheiten.

Zu den sozialen Aufgaben eines Staatswesens gehört vor allem die energische und planmäßige Bekämpfung der Volkskrankheiten, die Leben und Gesundheit der Bevölkerung bedrohen, und die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Volkes herabsetzen. In der Schweiz wurde seit Jahren der Kampf gegen die vier gemeingefährlichen Epidemien Cholera, Pest, Flecktyphus und Pocken geführt auf Grund des Art. 69 der Bundesverfassung, der folgendermaßen lautet: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu."

Zeitgemäß ist die von den gesetzgebenden Räten beschlossene Revision des 69. Verfassungsartikels, der nunmehr folgenden Wortlaut erhalten soll: „Der Bund ist befugt, gegen übertragbare, stark verbreitete oder bösartige Krankheiten von Menschen und Tieren auf dem Wege der Gesetzgebung gesetzliche Maßnahmen zu treffen." *)

Die Hauptveranlassung zur Revision des genannten Artikels der Bundesverfassung gab die Ausbreitung der Tuberkulose. Zwar hat die Tuberkulose in der Schweiz nie die massenhafte Verbreitung erlangt, wie (früher) in einigen Industriestaaten wie England, Frankreich. Aber heute steht die Schweiz bezüglich der Tuberkulosesterblichkeit ungünstiger da, als verschiedene Länder mit einstiger größter Mortalität. Die Tuberkulosesterblichkeit ist nämlich in der Schweiz sozusagen stabil geblieben, genau ge-

*) Die Revision des Artikels 69 B. V. wird auch eine Revision des Eidgen. Epidemiengesetzes vom Jahre 1887 nach sich ziehen.

nommen ist sie vom Jahre 1878 bis 1910 von 25 auf 24 Todesfälle auf je 100,000 Einwohner zurückgegangen; dagegen ist sie in Deutschland vom Jahr 1878 bis 1910 von 33 auf 15 Todesfälle auf 100,000 Einwohner und in England vom Jahr 1838 bis 1908 von 39 auf 11 auf 100,000 Einwohner zurückgegangen. Eine geringere Tuberkulosesterblichkeit als die Schweiz weisen auf: Belgien, England, Niederlande, Italien, U. S. Amerika, Deutschland, Schottland, Frankreich.

An der Tuberkulose sterben in der Schweiz alljährlich 9—10,000 Personen, und zwar zum weitaus größten Prozentsatz im blühenden Alter von 20—35 Jahren. An der Tuberkulose leiden in der Schweiz beständig rund 80,000 Personen.

Die Schweiz, die sozusagen ein internationales Sanatorium für ganz Europa bildet, vermochte die tückische Krankheit von ihren eigenen Landeskindern nicht fern zu halten. Das ist zu erklären einmal durch das Fehlen einer obligatorischen Krankenversicherung, wie sie in einer Reihe von Staaten besteht, und dort segensreiche Wirkungen auch in bezug auf die Verhütung der Tuberkulose gehabt hat. Es fehlt uns in der Schweiz jene großartige Organisation zur Bekämpfung der Tuberkulose, wie sie Deutschland geschaffen, wo ein vielmaschiges Netz von Fürsorgestellen das Land überzieht. Dann hat man in der Schweiz etwas einseitig den Nachdruck auf die Heilung der Tuberkulose gelegt, und es haben unsere Aerzte auf diesem Gebiet beachtenswerte Erfolge errungen; es sei erinnert an die neueste Behandlung der externen Tuberkulose durch Sonnenbestrahlung im Gebirge. Dafür aber hat man der Prophylaxe, der Verhütung der Krankheit, zu wenig Beachtung geschenkt.

Eigentliche Tuberkulosegesetze bestehen bloß in den Kantonen Bern und Graubünden; einige Kantone haben Tuberkuloseverordnungen erlassen, nämlich: Thurgau,

Zürich, Luzern, Schaffhausen und Glarus. Die bestehenden Lungensanatorien verdanken ihr Entstehen freiwilliger Hilfstätigkeit: die Sanatorien in Wald (Zürich), Heiligenschwendi (Bern), Braunwald (Glarus), Allerheiligen (Solothurn), Wallenstadterberg (St. Gallen), Barmelweid (Aargau), Leysin (Waadt), Meloilliers (Neuenburg), Montana (für Genf), Davos (für Baselstadt). Der Bund hat zur Bekämpfung der Tuberkulose bis jetzt nichts getan.

Eine weitere schwere, bösartige Volkskrankheit, eine eigentliche Landeskalamität, ist der endemische Kretinismus, der besonders in einigen Bergkantonen, im Wallis, Berner Oberland, Aargau, zu Hause ist. Das Wesen des Kretinismus besteht in einer Entartung der Schilddrüse; die Ursache der Erkrankung liegt in einer besondern Beschaffenheit des Trinkwassers; fraglich ist nur noch, ob die Krankheit auf organische oder unorganische Substanzen des Wassers zurückzuführen sei.

Kropf und Taubstummheit sind Erscheinungen des Kretinismus. In keinem Lande ist Kropf und Taubstummheit so verbreitet, wie in der Schweiz. Es wurden von 162,174 Stellungspflichtigen der Jahre 1906 bis 1910

6652 = 4,1 % wegen Kropf und
383 = 0,2 % wegen Taubstummheit

bleibend untauglich oder nur hilfsdiensttauglich erklärt und wegen der gleichen Ursachen mußten während desselben Zeitraumes außerdem noch 1485 einberufene Rekruten und Eingeteilte untauglich erklärt werden, und zwar 1304 wegen Kropf. Die Schweiz steht (nach einer Zählung von 1870 *) mit 245 Taubstummen auf je 100,000 Einwohner an erster Stelle. Von rund 480,000 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern waren 1897 1965 = 0,4 % wegen hochgradigen Schwachsinns, Schwerhörigkeit, Stumm- und Taubstummheit von der Schule ausgeschlossen; 8022=1,7 %.

*) Das Resultat der Zählung von 1910 liegt noch nicht vor.

mit diesen Gebrechen behaftete Kinder in der Schule, und von rund 592,000 von 1901 bis 1909 in 19 Kantonen ins schulpflichtige Alter gelangten, ärztlich untersuchten Kindern waren 14,498 = 2,4 % mehr oder minder geistesschwach und mit Gehörorganfehlern behaftet.

Wenn wir von Kretinismus reden, dürfen wir nicht bloß an die abstoßenden Formen, welche die eigentlichen Kretins darbieten, denken, sondern auch den so weit verbreiteten kretinoiden Typus, der physisch durch Zurückbleiben des Wachstums und Anschwellung der Halsdrüsen und physisch durch geistige Unbeweglichkeit, Mißtrauen gegen alles Neue, Abneigung gegen jeden Fortschritt, Fehlen jedes Idealismus gekennzeichnet ist.

Der Psychiater Griesinger schrieb: „Uebrigens ist in den Orten einer starken Epidemie die ganze Bevölkerung von der Krankheitsursache betroffen. Außer den eigentlichen Kretinen, Halbkretinen und Kropfigen findet sich eine Menge schwachköpfiger, verkümmerter, übel proportionierter Individuen, viele Taubstumme, Stotterer und Stammler, Schwerhörige, Schielende; es geht ein allgemeiner Zug körperlicher Degeneration und geistiger Verdumpfung durch die ganze eingeborne Bevölkerung und auch die für gesund und klug geltenden Individuen sind durchschnittlich unschön, beschränkt, träge und es wimmelt von engherzigen Philistern, die den Mangel an Geist keineswegs durch gute Eigenschaften des Gemütes ersetzen.“ Dr. med. Ad. Oswald erklärt, „daß die Kropfkrankheit einen eminent rassenverderbenden Einfluß auf unser Volk ausübt, daß sie in bedenklicher Weise seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit untergräbt.“

In der Bekämpfung des Kretinismus wird die Zuführung gesunden Trinkwassers in die verseuchten Gegenden eine Hauptrolle spielen. Die Ueberwindung des Kretinismus ist daher eine Finanzfrage, wie das Problem der

Bekämpfung der Volkskrankheiten überhaupt eine Finanzfrage ist.

Auffallenderweise steht in der Botschaft des Bundesrates kein Wort über die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Und doch gehören die beiden Geschlechtskrankheiten, Tripper (Gonorhoe) und Lues (Syphilis) zu den bösartigsten seuchenartigen und verbreiteten Volkskrankheiten. Was ihre Bösartigkeit anbetrifft, so sei daran erinnert, daß die in allen Ständen so häufig vorkommenden Fälle von Paralyse („Gehirnerweichung") nichts anderes als Folgezustände syphilitischer Erkrankung sind. Wie stark verbreitet die Geschlechtskrankheiten in der Schweiz sind, kann nicht gesagt werden, weil leider darüber noch nie statistische Erhebungen gemacht worden sind. Gehen auch die Ansichten über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in den größeren Schweizer Städten auseinander, so unterliegt keinem Zweifel, daß die Geschlechtskrankheiten große Verheerungen anrichten, Glück und Gesundheit zahlreicher Familien zerstören und die Rasse verschlechtern.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stellen wir folgende Postulate auf:

1. Verpflichtung der Aerzte zur Führung statistischer Tabellen über alle Fälle von Geschlechtskrankheiten.

2. Gesetzliche Verpflichtung aller Geschlechtskranken, sich ärztlicher Behandlung zu unterziehen.

3. Vermehrung der Gelegenheit zu poliklinischer und Spitalbehandlung.

4. Unentgeltliche Spitalbehandlung für Geschlechtskranke.

In Dänemark besteht seit 1906 ein Gesetz zur Bekämpfung der venerischen Ansteckung. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Art. 5. „Personen, welche an Geschlechtskrankheiten leiden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie imstande sind,

selbst ihre Heilung zu bestreiten oder nicht, dazu berechtigt, zu verlangen, daß sie für öffentliche Rechnung in Kurbehandlung genommen werden, ebenso wie sie verpflichtet sind, sich einer solchen Kurbehandlung zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen können, daß sie sich angemessener ärztlicher Behandlung unterworfen haben. Sind die Verhältnisse der angesteckten Personen derart, daß der Uebertragung der Krankheit auf andere Personen nicht auf irgend eine beruhigende Weise vorgebeugt werden kann, außer durch ihre Entfernung, oder halten sie nicht die ihnen zur Vorbeugung der Ansteckung erteilten Vorschriften, sollen sie zur Kurbehandlung in einem Krankenhaus untergebracht werden.

Art. 6. „Wenn es bei der Behandlung der Krankheit oder beim Abschluß derselben mit Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für notwendig angesehen wird, daß der Patient andauernd beaufsichtigt werde, soll demselben vom Arzt auferlegt werden, sich zu bestimmten Zeiten ihm vorzustellen oder ihm schriftlichen Beweis dafür zu liefern, daß seine Behandlung von einem andern approbierten Arzt übernommen ist. Formulare zum Gebrauch bei solcher Anweisung können bei dem betreffenden Stadt- oder Distriktsarzt in Empfang genommen werden.

Art. 7. Es liegt einem jeden Arzt, welcher jemand wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ob, diesen auf die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und auf die gerichtlichen Folgen davon aufmerksam zu machen, daß jemand angesteckt oder der Ansteckung ausgesetzt wird, sowie besonders den Betreffenden davor zu warnen, in eine Ehe zu treten, so lange Ansteckungsgefahr vorhanden ist."

Norwegen besitzt ein allgemeines Gesetz gegen ansteckende Krankheiten, das die Aerzte verpflichtet, alle Fälle von Geschlechtskrankheiten ohne Namensnennung, aber unter Angabe des Geschlechts, Alters und womöglich der Ansteckungsquelle, zu statistischen Zwecken anzumelden.

Die als Ansteckungsquelle angegebenen Personen werden durch die Gesundheitsbehörden aufgefordert, sich entweder im Gesundheitsamt zu ärztlicher Untersuchung vorzustellen oder den Nachweis zu erbringen, daß sie anderweit in ärztlicher Behandlung sind. Nur wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann Zwang ausgeübt, bezw. durch das Gesundheitsamt eine Ueberweisung auf öffentliche Kosten ins Krankenhaus angeordnet werden. Die Krankenhauspatienten läßt man eine Erklärung unterschreiben, in der sie bekennen, auf folgende Punkte aufmerksam gemacht worden zu sein:

1. daß ich an Syphilis leide,
2. daß meine Krankheit noch wenigstens . . . Jahre ansteckend ist,
3. daß es strafbar ist, wenn ich in irgendwelcher Weise andere der Ansteckung aussetze,
4. daß ich einen Abdruck der §§ 155 und 358 des Strafgesetzbuches empfangen habe.

Ferner wird ein Merkblatt an die Kranken abgegeben, in dem die zur Verhütung von Ansteckung erforderlichen Verhaltungsmaßregeln angegeben sind.

An der zweiten internationalen Konferenz zur Prophylaxe der Syphilis und der venerischen Krankheiten, die im September 1903 in Brüssel tagte, wurden folgende Erklärungen einstimmig angenommen:

1. Es ist wünschenswert, daß das Gesetz jedem Geschlechtskranken eine unentgeltliche Behandlung in weitestem Sinne des Wortes gewährleistet. Es ist darauf zu achten, daß alle den Venerischen ungünstigen Umstände aus Krankenhäusern und Sprechstunden verschwinden, sowie, daß die Behandlung in den öffentlichen Instituten das ärztliche Berufsgeheimnis wie das Schamgefühl der Kranken gleicherweise wahrt.

2. Das wichtigste und wirksamste Mittel zum Kampf gegen die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten ist die möglichst umfassende Volksaufklärung über die schweren Gefahren und die Wichtigkeit dieser Krankheiten. Zu diesem Zwecke gilt es, der männlichen Jugend nicht nur zu lehren, daß Keuschheit und Enthaltsamkeit nicht schädlich sind, sondern im Gegenteil, diese Tugenden vom ärztlichen Standpunkt aus sogar höchst empfehlenswert erscheinen.

3. Unter der Voraussetzung, daß die verschiedenen Statistiken vergleichbarer Art sein müssen, ist es notwendig, dieselben auf gleichen Grundlagen zu erheben. Ihre Aufstellung ist einem internationalen Bureau anzuvertrauen, dessen Vorsitzender die ihm unterbreiteten Vorschläge den verschiedenen Regierungen übermitteln wird.

Schließlich sei noch einer andern weitverbreiteten Volkskrankheit gedacht, die allerdings nicht zu den Epidemien gehört und nicht ansteckend ist. Wir haben die zahllosen psychopathisch Minderwertigen im Auge, aus denen sich die Arbeitsscheuen und Landstreicher rekrutieren. Psychopathisch Minderwertige sind nicht bloß solche, die Defekte des Intellekts aufweisen, sondern die namentlich an Energielosigkeit und Willensschwäche leiden. Viele leiden an Dementia praecox (Jugendverblödung) oder an Epilepsie. Diese Individuen besitzen keine Ausdauer in der Arbeit, wechseln beständig ihre Arbeitsstellen, kommen unaufhörlich in Konflikt mit ihren Arbeitgebern oder Arbeitskollegen, ermangeln jeder Selbsterkenntnis und Selbstkritik, sind unberechenbar in ihren Entschlüssen und versinken nur allzuleicht in Trunksucht oder einen verbrecherischen Lebenswandel. Die von ihnen verübten Verbrechen werden oft in epileptischen Dämmerzuständen begangen. In bezug auf die Landstreicher und Stadtstreicher kommt noch ein besonderes Moment in Betracht: eine pathologische Unrast. Es gibt eine gewisse Form der psychischen Anomalie, wo sich ein krankhafter Wandertrieb geltend macht. Arme

Psychopathen werden Vagabunden; reiche Psychopathen wandern von einem Kurort zum andern. Wir können da von einem häufig vorkommenden epileptoiden und paranoiden Typus reden, der in allen Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist. Soweit diese Psychopathen unbemittelt sind, fallen sie ihren Familien zur Last, für die sie eine Quelle unaufhörlicher Sorge und Beunruhigung bilden, oder sie geraten in die Hände der Polizei und Justiz, oder sie werden als Bettler und Vaganten den Armenpflegen zugeführt, die gewöhnlich bezüglich ihrer Behandlung in große Verlegenheit geraten. Man pflegt diese Kategorie von Armen mit Vorliebe in Korrektionshäuser einzuweisen. Man hat aber mit den Arbeits- und Korrektionshäusern nur Fiasko gemacht. Die Erfahrung bestätigt immer wieder aufs neue, daß der Eingewiesene im Arbeitshaus nicht gebessert wird, sondern daß er noch schlimmer, als er zuvor war, die Anstalt zu verlassen pflegt. Insbesondere wird er im Arbeitshause nicht zur Arbeitsfreude erzogen. Am Tag seiner Entlassung aus der Anstalt trinkt er sich wieder einen Rausch an und wird in total betrunkenem Zustande aus dem Straßengraben aufgehoben. Unseres Erachtens rührt das vor allem daher, daß ihm im Arbeitshause die Arbeit als eine Strafe auferlegt wird, daß ihm, dem oft nervenschwachen Menschen, täglich mehr Arbeit als dem gesunden Normalmenschen zugemutet wird. Was Wunder, daß er den Tag mit Spannung erwartet, an dem er aus der Anstalt entlassen und von seiner Fron befreit wird. Weit entfernt, für die Arbeit erzogen zu sein, ist ihm die Arbeit ein Schrecken, dem er so weit als möglich ausweicht.

Wir müssen lernen, diese Landstreicher und Stadtstreicher als kranke Leute zu betrachten und zu behandeln. Die öffentliche Meinung geht ja davon aus, die Arbeitsscheu in allen Fällen oder in der Regel auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen, während die Arbeitsscheu auf einem

krankhaften Zustande, auf neuropathischer Grundlage beruht. Wir haben in der Armenpflege die Mehrzahl derjenigen, die uns als Vagabunden und Arbeitsscheue polizeilich zugeführt wurden, durch einen Psychiater untersuchen lassen, und beinahe ausnahmslos im psychiatrischen Gutachten die fachmännische Bestätigung für unsere Präsumption erhalten.

Was ist mit diesen arbeitsscheuen Minderwertigen anzufangen? Sie gehören weder ins Zuchthaus, noch ins Irrenhaus. Allerdings kann man diese Leute auch nicht sich selbst überlassen, weil ihnen die Kraft zu selbständiger Lebensführung fehlt. Sie bedürfen der Anstaltsleitung, wo sie den nötigen Halt haben, wo sie mit sanftem Zwang zu einer ihren Anlagen entsprechenden Arbeit angehalten werden und ihre Kräfte einigermaßen volkswirtschaftlich ausgenützt werden, wo sie im übrigen aber ein Heim haben, in dem sie sich wohl fühlen können. Unter richtiger, freundlichfester Leitung und Führung pflegen nämlich die Minderwertigen willig zu arbeiten und sich zur Zufriedenheit zu betragen. Solche Anstalten, die nach modernen, den psychologischen Forschungen entsprechenden Prinzipien geleitet werden, Anstalten, die nicht wie die heutigen Korrektionsanstalten Strafanstalten, sondern Erziehungs-, Heil- und Versorgungsanstalten sind, müssen erst noch geschaffen werden. Anstalten, wo den Insassen nicht mit drakonischer Strenge die schwersten Arbeiten zugewiesen werden, sondern gerade — speziell im Anfang — leichtere Arbeiten, an denen sie ein Interesse gewinnen; wir denken da namentlich an Blumenzucht, Gemüse- und Obstbau. In diesen Erziehungsanstalten für Erwachsene wird man nicht verfehlen, durch Turnen, Spiele, Baden, ärztliche Behandlung, die Nerven und die ganze Konstitution der Insassen zu stärken und durch Uebergang von leichter zu schwererer Arbeit die Arbeitsfreude in ihnen zu wecken. Vor allem soll in eine solche Anstalt Sonnenschein und Wärme hinein-

kommen; es sollen die Bedauernswerten, die doch auch unsere Brüder sind, von der „christlichen Liebe“ etwas nicht bloß zu hören, sondern auch zu verspüren bekommen. *)

Es sind also neue Anstalten zu gründen als Asyle und Refugien für die wachsende Zahl der sogenannten Minderwertigen. Es können auch schon bestehende Anstalten im Sinn obiger Ausführungen von Grund aus reformiert werden. Für verbrecherisch veranlagte Minderwertige sind wieder besondere Anstalten zu schaffen.

*) Die Stadt Zürich hat im Sommer 1912 die Errichtung einer nach diesen Prinzipien zu führenden Männeranstalt in Rossau bei Mettmenstetten beschlossen.

Gemeinde-Autonomie und Selbstverwaltung.

Von Selbstverwaltung und Gemeindeautonomie ist heute viel die Rede. Doch herrscht über Wesen und Begriff dieser Dinge noch etwelche Konfusion. In der Regel werden Selbstverwaltung und Autonomie als identisch betrachtet. Tatsächlich handelt es sich um zwei Begriffe, die auseinander zu halten sind.

Autonomie heißt auf deutsch Selbstgesetzgebung, Selbstbestimmung (autos = selbst, nomos = Gesetz). Die Autonomie der Gemeinde besteht in dem Recht, selber Gesetze zu erlassen. Nun steht das Recht der Gesetzgebung in erster Linie dem Staate zu und die Gesetze des Staates sind für die Gemeinden verbindlich. Soweit aber die Staatsverfassung und Staatsgesetzgebung es zulassen oder geradezu sanktionieren, können auch die Gemeinden Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Souverän ist einzig der Staat; die Autonomie der Gemeinde eine vom Staat abgeleitete Macht. Die Gemeindegesetze können kommunale Verordnungen sein, die den Charakter von Ausführungsbestimmungen zu staatlichen Gesetzen haben. In vielen Gesetzen ist ausdrücklich den Gemeinden das Recht eingeräumt, nach gewisser Richtung und in gewissem Umfang lokale Verordnungen bezw. Ortsstatuten zu dem Gesetze zu erlassen. Die Autonomie oder Gemeindegesetzgebung kann sich ferner auf Materien beziehen, die vom Staate nicht geordnet und geregelt sind, oder der Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschriften überbunden sind.

Einerseits vertreten die Gemeinden den Staat und haben für die Vollziehung vom Staat erlassener Gesetze und Maßnahmen zu sorgen, anderseits — und darin liegt ihre Autonomie — übernehmen sie freiwillige, selbstgewählte Aufgaben. Man denke hier an die kommunalpolitischen Werke und Institutionen, die in unsern Tagen eine so große Rolle spielen: Kommunalisierung der Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Trams, des Abfuhrwesens; kommunale Arbeitsämter; unentgeltliche Beerdigung; unentgeltliche Geburtshilfe; Wohnungsämter; kommunaler Wohnungsbau.

Von der Autonomie ist die Selbstverwaltung der Gemeinden wohl zu unterscheiden. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden besteht darin, daß ihnen, obwohl sie Organe des Staates sind und als solche staatliche Angelegenheiten zu besorgen haben, doch für ihre innere Verwaltung und Organisation bis zu einem gewissen Grade Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit garantiert ist. Das strikte Gegenteil von Selbstverwaltung ist die staatliche Bevogtigung (Kuratel) einer Gemeinde, die außerordentliche staatliche Verwaltung der Gemeinde. Zur Selbstverwaltung gehört in erster Linie, daß die städtischen Behörden und das Gemeindeoberhaupt von den Gemeindebürgern oder ihren Vertretern gewählt werden. Im Gegensatz zur Selbstverwaltung werden in verschiedenen Ländern die Bürgermeister vom König ernannt. Eingeschränkt ist die Selbstverwaltung, wenn die vom Volk gewählten Magistraten der Bestätigung durch die Regierung bedürfen.

Die Selbstverwaltung involviert namentlich auch das Recht der Gemeinden, Gemeindesteuern zu erheben und den Gemeindesteuerfuß nach eigenem Ermessen und Bedarf festzusetzen. Eine schwere Beeinträchtigung der Selbstverwaltung liegt darin, wenn größere Städte, wie das in Deutschland und Frankreich der Fall ist, der speziellen Kontrolle eines Präfekten, Polizeipräsidiums, Regierungspräsidenten oder Stadthauptmanns unterstellt sind. Die Ver-

waltung der Gemeinden untersteht allerdings allenthalben der Staatsaufsicht; richtiger Weise bloß die Verwaltung im allgemeinen, insbesondere nach der ökonomischen Seite. Wo, wie in verschiedenen Staaten (bezw. Kantonen) auch spezielle Verwaltungsakte bezw. Beschlüsse der Gemeinden oder der Behörden jedesmal der staatlichen Genehmigung unterliegen, ist das Selbstverwaltungsrecht beschnitten. Im Kanton Genf, wo die Selbstverwaltung der Gemeinden ganz gering ist, haben die Gemeinden für Budget, Rechnung, Steuern, Anleihen, Prozesse, Expropriation, Annahme von Legaten und Geschenken u. s. w. die staatliche Genehmigung nachzusuchen.

Autonomie und Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden haben manche Wandlungen durchgemacht. Im Altertum fiel Stadt und Staat häufig zusammen. Die griechischen Stadtstaaten, poleis,*) waren selbständige Aristokratien oder Demokratien, die Heere stellten, Kriegsflotten ausrüsteten, die die Stadt umgebende Landschaft als Untertanenland beherrschten und in entlegenen Ländern Kolonialpolitik trieben. Der Typus eines solchen antiken Stadtstaates war am gewaltigsten verkörpert in der Stadtgemeinde Rom, die ein Weltreich unterwarf.

Die Reichsstädte des Mittelalters erfreuten sich eines sehr großen Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrechtes, weil die Reichsgewalt der Kraft entbehrte. Durch kaiserliche „Freiheitsbriefe“ ließen sich die Städte ihre „Freiheiten“ bestätigen. Die Autonomie ging soweit, daß die meisten Gemeinden eigene Straf- und Zivilgesetzbücher besaßen. Es sind dies die „Offnungen“ und „Weistümer“ des Mittelalters. Ebenso hatten die meisten Städte eigene Münzen, Zollstätten u. s. w. Die größern Städte der Eid-

*) Das griechische Wort polis heißt Stadt. Davon kommt das Wort Politik = Stadtkunst, Staatskunst. Im Griechischen ist von polis abgeleitet politeia (Staatskunst), wovon das Wort Polizei stammt.

genossenschaft waren wie die antiken Städte Staaten, die das umliegende Bauernland durch Gewalt, Kauf oder als Pfänder für den Grundherren geliehenes Geld in ihren Besitz brachten und die „Landschaft" wie die gemeinsamen „Untertanenländer" mit drakonischer Strenge regierten. Im Zeitalter des Absolutismus der Fürsten erdückte der omnipotente Staat die Gemeinden und beraubte sie aller Privilegien und Freiheiten.*) Nach der französischen Revolution kam im Zeitalter des Konstitutionalismus die Selbstverwaltung der Gemeinde wieder zu Ehren. Von großer Bedeutung war in dieser Hinsicht die preußische Städteordnung vom Jahr 1808, welche das Stadtgemeinwesen für ganz Preußen in fortschrittlichem Sinne regelte. Die schweizerischen Stadtstaaten büßten ihre Existenz ein und an ihre Stelle traten einerseits die Kantone, in denen die Bürger zu Stadt und Land gleichberechtigt wurden, und anderseits die Stadtgemeinden, welche als untergeordnete Glieder sich in den kantonalen Staatsorganismus einfügten.

Die Grenzen von Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung sind nicht immer genau abgesteckt, und an Grenzstreitigkeiten fehlt es nicht. Die Schweiz besitzt kein eidgenössisches Gemeindegesetz; vielmehr ist in jedem Kanton das Gemeindewesen besonders geordnet. Es gibt Kantone mit weitgehender Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung wie Graubünden, und Kantone mit starker gesetzlicher Einschränkung der Selbstbestimmung der Gemeinden, wie die welschen Kantone.

Der Aufschwung der modernen Kommunalpolitik verlangt nach einem möglichst großen Maß von Selbstverwaltung und Autonomie der Gemeinden. Natürlich denkt niemand daran, daß, wie im Mittelalter, die Gesetzgebung den Gemeinden überlassen werden sollte. Ein Fortschritt der modernen Zeit liegt vielmehr gerade darin, daß infolge

*) Einzig in England entwickelte sich schon im 18. Jahrhundert das Local selfgovernment.

der nationalen Einigungen des letzten Jahrhunderts der räumliche Geltungsbereich der staatlichen Gesetze ein weiterer geworden ist als früher. Aber die staatlichen Gesetze sollten nicht, wie es oft der Fall ist, alles über einen Kamm scheren und die Verschiedenheit der Bedürfnisse zu Stadt und Land ignorieren. Sie sollten vielmehr den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung tragen. Das geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß der staatlichen Gesetzgebung die Normierung der grundsätzlichen Bestimmungen vorbehalten und der Detailausführung durch kommunale bezw. städtische Verordnungen ein weiter Spielraum gelassen wird. Man denke beispielsweise an Baugesetze.

Oder es kann eine Materie vom Staate gesetzlich geregelt werden, aber den Gemeinden überlassen werden, ob sie die betreffende Neuerung auf ihrem Gebiete einführen wollen oder nicht. So haben verschiedene Kantone das gewerbliche Schiedsgerichtswesen gesetzlich geordnet, aber die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte in das Belieben der Gemeinden gestellt. Die Kantone Solothurn, Bern, Wallis haben Gesetze über die Verhältniswahl bei Gemeindewahlen erlassen, aber deren Einführung für die Gemeinden fakultativ gemacht.

Was das Recht der Gemeinden zur Einführung kommunaler Werke und Dienste anbetrifft, so sollen Verfassungsbestimmungen beseitigt werden, welche dieses Recht verklausulieren oder durch Gewährung weitgehender Rekursrechte illusorisch zu machen geeignet sind. Nach dieser Richtung nicht unanfechtbar ist § 18 des Organisationsgesetzes der Stadt Zürich, wo es heißt: „Es kann gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Großen Stadtrates auch in fachlicher Beziehung Rekurs ergriffen werden:

a) wenn sie Rücksichten der Billigkeit verletzen;

b) wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche der Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschrift überbunden sind und die dadurch bedingten Ausgaben die ge-

hörige Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden oder von ihr sonst übernommenen Aufgaben für die Zukunft in Frage stellen, oder den Gemeindehaushalt oder die Steuerkraft durch Ueberschuldung oder Beeinträchtigung des Kredites gefährden."

Sehr vag und unklar bestimmt die Verfassung des Standes Zürich: „Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen." (Verf. 48, Gemeindegesetz 59.)

Es sollten in den Gemeindegesetzen Bestimmungen aufgenommen werden, in welchen den Gemeinden das Recht zur Einführung sozialer Institutionen, soweit sie nicht vom Staat in Angriff genommen werden, ausdrücklich eingeräumt ist.

Die Ausscheidung von Staatsaufgaben und Kommunalaufgaben variiert je nach Zeitströmung, und hängt ab von der allgemeinen Auffassung über Zweck und Aufgabe des Staates.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß staatliches Eingreifen da am Platz ist, wo es sich um allgemeine soziale Interessen und zur Zentralisation geeignete bezw. vorbereitete Wirtschaftsgebiete handelt (Verstaatlichung der Wasserkräfte, der Eisenbahn, der Volksversicherung, des Geldwesens u. s. w.); kommunale Betätigung ist auf den Gebieten angemessen, wo zufolge der Verschiedenheit der regionalen und lokalen Interessen und Verhältnisse die Dezentralisation angezeigt ist, wie beim Wohnungsbau.

Es gibt auch Aufgaben, deren kommunale Behandlung wir fordern, weil und solange eine (sei es kantonale, sei es eidgenössische) staatliche Regelung nicht erfolgt ist. Die Vergemeindung ist in diesen Fällen die Vorläuferin der Verstaatlichung. Je mehr Gemeinden die fraglichen

Aufgaben auf kommunalem Boden lösen, um so mehr ist der Verstaatlichung vorgearbeitet. So verhält es sich mit der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel, die zuerst von fortgeschritteneren Gemeinden durchgeführt wurde und dann in 12 Kantonen vom Staat übernommen bezw. gesetzlich geregelt wurde. Ebenso ist die Unentgeltlichkeit der Bestattung in einzelnen Gemeinden ein Uebergangsstadium, das zur staatlichen Unentgeltlichkeit oder wenigstens zur gesetzlichen Regelung durch den Kanton führt. So erstreben wir heute von den Stadtgemeinden unentgeltliche Arznung und Geburtshilfe, Arbeitslosenversicherung und anderes, in der Meinung, daß die Zeit kommen wird, wo der Staat in allen Gemeinden diesen Bedürfnissen genügen wird. Der Aufgabenkreis der Kommunen variiert demzufolge nach den jedesmaligen staatlichen Verhältnissen: wo beispielsweise der Kanton Ungenügendes leistet für die Krankenpflege, werden die Stadtgemeinden Abhilfe schaffen und Spitäler auch für Infektionskranke, Geschlechtskranke, Nervenkranke, Unheilbare, Notfälle, errichten.

Eine bekannte Streitfrage betrifft das Verhältnis der staatlichen und der kommunalen finanziellen Belastung. Durch richtige Verteilung der staatlichen und kommunalen Aufgaben und durch Reform der Steuergesetzgebung ist der richtige Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden zu schaffen.

Die Kommunalpolitik auf dem Lande.

Wenn wir von den Fortschritten der modernen Kommunalpolitik reden, denken wir vor allem an die Stadtgemeinden, in denen ja das industrielle und gewerbliche Proletariat die Mehrheit der Bevölkerung bildet und wo daher naturgemäß der soziale Geist am stärksten weht. In ihnen kommt das mittelalterliche Rechtssprichwort: „Stadtluft macht frei", heute in neuer Weise zur Geltung.

In den Landgemeinden dagegen kann man gewöhnlich von einer wirklichen Sozialpolitik kaum reden. Den kleineren Gemeinden auf dem Lande fehlt es an Mitteln für sozialpolitische Maßnahmen; die kleinen Leute sind dort meist direkt von den Gemeindehäuptern abhängig und haben in den Gemeindebehörden keine Tribunen. Je kleiner die Gemeinden sind, um so schlimmer ist es gemeinhin mit der Sozialpolitik bestellt.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß von kleineren Gemeinden nicht alle Aufgaben an die Hand genommen werden können und an die Hand genommen zu werden brauchen, die in den Städten gelöst werden. Doch ist der Einwand, die Landgemeinden verfügten nicht über die ökonomischen Mittel, die den Stadtgemeinden zu Gebote stehen, durchaus nicht immer berechtigt. In volksreichen Städten nimmt jede Aktion sofort einen ganz andern Umfang an als in Landgemeinden, welche die kleineren Verhältnisse auch mit einem geringeren Kostenaufwand zu bewältigen vermögen. Eine Schülerspeisung beispielsweise, die in der Großstadt einen Betrag von Fr. 100,000 im Jahr erfordert, kann in einer Landgemeinde mit einigen hundert Franken durchgeführt werden. Soziale Aufgaben, welche

tatsächlich von einer einzigen Gemeinde nicht leicht gelöst werden können, werden durch ein gemeinsames Vorgehen benachbarter Gemeinden ohne große Schwierigkeiten erledigt.

Wir werden in folgendem eine Reihe von kommunalen Aufgaben namhaft machen, welche auch in Landgemeinden mit bescheidenen Verhältnissen in Angriff genommen werden können.

In den Vordergrund stellen wir die sozialpädagogischen Einrichtungen. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel hat in den meisten Kantonen auf dem Wege des Gesetzes Eingang gefunden. In allen industriellen Gemeinden sind Kindergärten ein dringendes Bedürfnis, dem die Schulgemeinden abzuhelfen in erster Linie berufen sind. In Gemeinden von über 3000 Einwohnern wird neben dem Kindergarten eine Krippe für die ganz Kleinen, deren Mütter in der Fabrik arbeiten, in Frage kommen. Im Kanton Tessin existiert in vielen Dörfern ein Asilo infantile (Kindergarten mit Krippe). Ohne große Kosten kann in mittleren Gemeinden ein Jugendhort für Primarschüler eingerichtet werden, wo die Kinder, deren Eltern den ganzen Tag außer Haus ihrem Verdienst nachgehen müssen, abends nach der Schulzeit unter Aufsicht eines Lehrers oder sonst einer kinderfreundlichen Person, eine Vespermahlzeit einnehmen, ihre Aufgaben lösen oder spielen können. Die Jugendhorte, die auf staatliche Subvention rechnen können, spielen keine unbedeutende Rolle in der Prophylaxe gegen die Verwahrlosung der Jugend und die Gefahren des Gassenlebens.

Die Schülerspeisung während der Winterszeit für Kinder mit weitem Schulweg, für schwächliche und überhaupt bedürftige Kinder ist eine Aufgabe, der sich keine Gemeinde entziehen sollte. Wie gesagt, kann die Schülerspeisung gerade auch in kleinern Gemeinden mit relativ geringen Kosten durchgeführt werden. Von den Kantonen

sind Beiträge für Schülerspeisung zu erlangen, um so mehr, als die eidgenössische Subvention speziell auch für diesen Zweck bestimmt ist.

Die Fürsorge für die schwachbegabten und zurückgebliebenen Kinder ist neueren Datums. Früher ließ man solche Kinder einfach die gleiche Klasse ein oder mehrmals repetieren, was durchaus unzweckmäßig ist. Denn solche Kinder werden von ihren Schulgenossen verlacht und verspottet, für sie selber ist es langweilig, das gleiche Pensum noch einmal durchzunehmen; so entfremden sie sich dem Unterricht und bleiben dann vollständig zurück. Einzig richtig ist eine besondere individualisierende Behandlung der Schwachbegabten, die einen nicht geringen Prozentsatz bilden, in besonderen Hilfs- oder Spezialklassen für Schwachbegabte, wie solche in größeren Gemeinden je länger je mehr eingerichtet werden. Der Schülerbestand ist in diesen Klassen ein geringerer (zirka 15 Schüler in einer Spezialklasse), damit der Lehrer sich den einzelnen besser widmen kann. Auch die Art des Unterrichts ist dem Fassungsvermögen der Kinder angepaßt. Durch Muskeltätigkeit, Hand- und Gartenarbeit wird vor allem das Muskel- und Nervensystem dieser Kinder gestärkt. Wenn nun auch nicht in allen Gemeinden besondere Hilfsklassen eingerichtet werden können, so kann überall vorgegangen werden wie im Kanton Appenzell J.-Rh., wo die Lehrer in den meisten Gemeinden verpflichtet werden, den Schwachbegabten besondere Nachhilfestunden zu erteilen, die denn auch besonders honoriert werden.

Wichtig sind die Ferienkolonien für die kränklichen, blutarmen, nervösen Schüler, überhaupt für die Kinder der Armen. Sehr zu empfehlen ist die Vereinigung von drei bis vier kleineren Schulgemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Ferienheims. Dazu wird erfordert der Ankauf eines billigen Bauerngutes auf Bergeshöhe. Die Kinder werden unter Leitung eines Lehrers auf einige

Wochen in die frische Wald- und Bergluft zum Ausruhen und Austummeln gesandt. Wo eine solche Ferienkolonie nicht vorhanden ist, ist es doch der kleinsten Gemeinde möglich, schwächliche und bleichsüchtige Schulkinder während den Ferien bei Bauernfamilien in billige eventuell unentgeltliche Ferienpension zu geben, oder bedürftigen Kindern während der Sommerferien wenigstens eine Milchkur zu spendieren.

Die Anstellung von Schulärzten ist von größern Städten durchgeführt worden. Die betreffenden Aerzte haben sich ausschließlich der periodischen Untersuchung und Kontrolle des Gesundheitszustandes der Schulkinder zu widmen. Kleinere Gemeinden können einen Arzt als Schularzt im Nebenamt einstellen, der gegen eine Pauschalsumme die periodische Untersuchung und die Behandlung der kränklichen Kinder zu übernehmen hat.

Das Institut der Amts- oder Berufsvormünder tritt mehr und mehr an die Stelle der bisherigen ehrenamtlichen Vormundschaft, die sich überlebt hat. Wo es sich um Uneheliche, vermögenslose Kinder handelt, wo also vor allem die Fürsorge über die persönlichen Bedürfnisse der Bevormundeten, ihre geistige und sittliche Entwicklung dem Vormund anvertraut ist, hat die Erfahrung gezeigt, daß die privaten Vormünder es vielfach mit ihrer Aufgabe nicht ernst genug nehmen. Es ist dies übrigens auch begreiflich. Heutzutage sind die Menschen im Kampf ums Dasein dermaßen in Anspruch genommen, daß sie einfach nicht mehr Zeit finden, sich der Angelegenheit fremder Kinder intensiv anzunehmen. In Leipzig hat man vor fünfzehn Jahren zuerst Berufsvormünder eingesetzt, denen die Vormundschaftsführung über uneheliche und verwahrloste Waisenkinder als besoldetes Amt übertragen wurde. In vielen Städten des Aus- und Inlandes hat man dem Beispiel Leipzigs folgend Berufs- oder Amtsvormünder angestellt. Mit dem Institut der Amtsvormund-

schaft haben die Vormundschaftsbehörden sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Amtsvormünder leisten nun eben in der Fürsorge für die leiblichen und geistigen Bedürfnisse der ihnen Anbefohlenen ganz anderes, als ein Privatvormund in der Regel zu tun vermöchte, der oft nicht einmal die richtigen Kenntnisse der Verhältnisse besitzt.

In einer Reihe von Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hat man ausdrücklich die Einrichtung von Amtsvormündern vorgesehen. Das zürcherische Einführungsgesetz nimmt speziell auf kleinere Landgemeinden Rücksicht, wenn es in § 82 bestimmt: „Ein Amtsvormund kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden". Aber auch in den Kantonen, wo das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht von Berufsvormündern spricht, sind die Gemeinden keineswegs gehindert, Berufsvormünder anzustellen und denselben von Fall zu Fall die Vormundschaften zu übertragen, die hierzu besonders geeignet sind.

An die sozialpädagogischen Aufgaben reihen sich die sanitarisch-hygienischen Aufgaben der Gemeinde.

In jede Gemeinde gehört ein Krankenmobilienmagazin, aus dem Krankenutensilien, wie Luftkissen, Liegestühle, Fahrstühle u. s. w. der Einwohnerschaft billig oder gratis zur Verfügung gestellt werden. Auch ein fahrbarer Desinfektionsapparat sollte in jeder Gemeinde angeschafft werden. Solche Apparate, wie auch die Krankenmobilienmagazine dürfen auf staatliche Unterstützung rechnen.

Gemeinden, die 2000 Seelen und darüber zählen, sollten eine Krankenpflegerin oder Krankenschwester anstellen. Diese Pflegerinnen haben kostenlos den Gemeindegliedern in Krankheitsfällen ihre Dienste zu leisten; die Ausgabe für eine Krankenpflegerin beläuft sich für eine Gemeinde pro Jahr auf zirka Fr. 1200.

Eine Aufgabe, deren Lösung einer nahen Zukunft obliegt, ist die Einführung der unentgeltlichen Arznung. Die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wird dieser Institution ohne Zweifel Vorschub leisten. Im Kanton Tessin besitzen heute schon viele Gemeinden fix besoldete Gemeindeärzte.

Wichtig ist die Schaffung der nötigen Badegelegenheiten für die Jugend und die Erwachsenen. Es sollte heute in der kleinsten Gemeinde kein Schulhaus mehr gebaut werden, das der ausreichenden Badeeinrichtung ermangelt. Die Schulbäder sollen von den Schülern obligatorisch regelmäßig benützt werden, aber auch den Fortbildungsschülern und den Erwachsenen in gewissen Stunden zur Benützung freigegeben werden. Für den Sommer ist auf eine bequeme Bad- und Schwimmbadeinrichtung im Freien Bedacht zu nehmen. Durch Verbreiterung oder Vertiefung eines Baches oder einer Flußstelle läßt sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein Sommerbad einrichten.

Die Bekämpfung der Lungentuberkulose fordert heute die staatliche und die private Tätigkeit in die Schranken. Nicht zuletzt hat auch die Gemeinde hier mitzuarbeiten. In allen Gemeinden sind Fürsorgestellen für Lungenkranke einzurichten. Sie geben Kranken und der Krankheit Verdächtigen unentgeltlich Rat und Auskunft, verabfolgen Milch, Kefir, Eier, Spucknäpfe, besorgen die nötige Desinfektion, geben Merkblätter ab und suchen überhaupt das Volk aufzuklären. Die Fürsorgestellen werden auch die Verbringung der Kranken in geeignete Anstalten vermitteln. In Sachsen, wo ein ganzes Netz von solchen Fürsorgestellen geschaffen worden, hat die Regierung angeordnet, daß jede Stadt- und Landgemeinde einer derartigen Fürsorgestelle zugeteilt werde. Kleineren Gemeinden ist zu empfehlen, sich zur Gründung einer gemeinsamen Fürsorgestelle zusammenzuschließen.

Ohne allzustarke finanzielle Belastung können Industriegemeinden für die Heilung tuberkuloser Einwohner großes leisten, indem sie sommerliche Tages- und Walderholungsstätten einrichten, in denen Patienten, die aus irgend einem Grunde in den kantonalen Sanatorien keine Aufnahme finden, den Tag in frischer Waldluft liegend zubringen können. Eine solche Stätte wird im Wald geschaffen; sie besteht aus einer Holzbarake, in der sich Liegestühle befinden. Die Patienten halten sich den Tag über in diesen Waldhütten auf, wohin ihnen das Mittagessen von ihren Angehörigen gebracht wird, übernachten aber zu Hause, wo sie auch Frühstück und Abendessen einnehmen. Wird diese Kur mit einer guten Ernährung verbunden, so lassen sich damit, wie die Erfahrungen in Deutschland zeigen, Heilerfolge erzielen, die denen des eigentlichen Sanatoriums fast gleich kommen. Mindestens wird das Uebel so lange aufgehalten, bis in den kantonalen Sanatorien Platz zur Aufnahme der Kranken vorhanden ist. Die Einrichtung derartiger Walderholungsstätten, für welche eine Holzbarake und Liegestühle beschafft werden müssen, stellt sich auf einige Tausende Franken. Unter Umständen könnten Gemeinden und Krankenkassen Erstellung und Betrieb gemeinsam bestreiten, wobei sie auf staatliche Subvention rechnen können. Hier sind auch die Luft- und Sonnenbäder zu erwähnen, die mit kleinen Mitteln von jeder Gemeinde hergestellt werden könnten und die gerade auch auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose durchaus erfolgreich angewendet werden. Auch die Bekämpfung der durch den Automobilismus intensiv gewordenen Staubplage gehört in diesen Zusammenhang. Es sind billige Methoden der Straßenteerung aufgekommen, welche auch von kleinen Gemeinden in Anwendung gebracht werden können.

Zur Bekämpfung des Alkoholismus dienen Lesesäle, die ohne große Opfer von Industriegemeinden der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Hier soll die Tagespresse aller Richtungen, ferner Zeitschriften gewerblicher und literarischer Natur, aufliegen, ebenso soll eine Bibliothek damit verbunden sein und sich Gelegenheit zum Schreiben vorfinden. Es ist gegeben, bei Erbauung von Schulhäusern ein solches Lesezimmer in Aussicht zu nehmen. Jede Gemeinde, die ein solches errichtet, hat Anspruch auf einen Staatsbeitrag aus dem Alkoholzehntel.

Die unentgeltliche Beerdigung ist wohl in die meisten Gemeinden schon eingeführt. Ebenso dringlich und gerechtfertigt wie die unentgeltliche Beerdigung ist die Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe. Bekanntlich ist die kleine zürcherische Landgemeinde Graffstall die erste gewesen, die die Geburtshilfe von Gemeindewegen unentgeltlich gemacht hat. Je kleiner die Gemeinden, um so geringer die Geburtsfrequenz, und um so geringer die Kosten der kommunalen Geburtshilfe.

Der Programmpunkt der unentgeltlichen Geburtshilfe führt uns auf das Gebiet der „öffentlichen Dienste". Zu den öffentlichen Diensten ist die durch die Gemeinden dargebotene unentgeltliche Rechtshilfe zu rechnen. In dieses Gebiet fallen die gewerblichen Schiedsgerichte, welche für die täglich vorkommenden Differenzen aus dem Arbeitsvertrag eine rasche, billige und sachkundige Rechtsprechung garantieren. Sie beruhen auf der kantonalen Gesetzgebung; doch hängt ihre tatsächliche Einführung meist von der Initiative der Gemeinden ab. Artikel 1 des zürcherischen Gesetzes betreffend Organisation gewerblicher Schiedsgerichte lautet: „Gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf deren Antrag durch Beschluß des Kantonsrates eingeführt werden."

Die Beschaffung von Wasser, Licht und motorischer Kraft ist eine Hauptaufgabe der Gemeinden. Wo die Kantone die Erstellung von Wasser- und Elektrizitätswerken an die Hand genommen haben, ist es den Gemeinden vorbehalten, Verträge mit dem staatlichen Elektrizitätswerk betreffend Lieferung elektrischer Beleuchtung und Kraft abzuschließen und dadurch der Bürgerschaft die Vorteile der elektrischen Energie zu vermitteln.

Die allerwichtigste und so eigentlich spezifische Aufgabe der kommunalen Sozialpolitik ist die Boden- und Wohnungsreform. Hierzu eignet sich die Gemeinde besser als der Staat, da im Wohnungswesen besonders die lokalen Verhältnisse betreffend Boden, Bauart, Baumaterialien, Lebensgewohnheiten berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde hat sich zur Richtschnur zu machen: vorhandenes Gemeindeland darf nicht veräußert werden; privater Grund und Boden soll von der Gemeinde angekauft werden, aber nicht, um ihn brach liegen zu lassen, sondern um darauf Wohnungen zu erstellen. Nur durch Konkurrenz mit der privaten Wohnungsvermietung und durch das Angebot einer genügenden Anzahl leerstehender Wohnungen vermag die Gemeinde die Mietpreise herabzudrücken oder wenigstens zu stabilisieren. Auch kleinere Gemeinden sind zur Wohnungspolitik befähigt und berufen, hat doch die Landgemeinde Seebach im Kanton Zürich ein Quartier von Einfamilienhäusern erstellt. Beim kommunalen Hausbau handelt es sich ja um Ausgaben, welche durch die Mietzinse der vermieteten Wohnungen wieder gedeckt werden. Anleihen für solche produktive Zwecke wie Wohnungsbau können von den Gemeinden ohne Schwierigkeiten gemacht werden; bis zu 60 Prozent der Baukosten gewähren die Kantonalbanken Hypothekarkredite.

Die kommunale Wohnungspolitik bildet einen Bestandteil der Bekämpfung der vorhandenen

Teuerung der Lebensbedürfnisse durch die Gemeinde. Ferner gehört hierher die Abgabe von billigen Brennmaterialien. Viele Gemeinden besitzen Waldungen und sind also sehr wohl in der Lage, Holz zu ermäßigtem Preise an die vermögenslose Bevölkerung abzugeben. In Gemeinden, die eigene kommunale Gaswerke besitzen, kommt in Betracht die Regulierung der Gaspreise, bei deren Festsetzung nicht in erster Linie darauf zu achten ist, daß das Gaswerk der Gemeinde einen größern Reingewinn abwirft, sondern darauf, daß wenigstens die kleinen Leute entlastet werden, indem das Kochgas in der Küche und das Leuchtgas für ein bis zwei Zimmer besonders billig verabfolgt werden.

Auch die billige Verpachtung von Gemeindeland als Familiengärten für kinderreiche Familien durch die Gemeinde, wie sie da und dort vorkommt, ist sehr zu empfehlen.

Eine wichtige Aufgabe haben die in die Gemeindebehörden gewählten Arbeitervertreter bezüglich des Gemeindefinanzwesens zu erfüllen. Sie sind es, die darauf zu dringen haben, daß die Begüterten sich der Steuerpflicht nicht entziehen können und daß die vorhandenen Vermögen zur Steuer herangezogen werden. Die Publikation des Steuerregisters der Gemeinden dient dazu, den Defraudanten das Gewissen zu schärfen.

Freilich, erst eine Steuerreform, speziell die Einführung der amtlichen Inventarisation und der Wertzuwachssteuer wird den Gemeinden neue große finanzielle Mittel an die Hand geben.

Die industrielle Demokratie.

Die neue Zeit, die mit der Renaissance und Reformation beginnt, ist vor dem Mittelalter ausgezeichnet durch den Aufschwung der Naturwissenschaften. Die Naturwissenschaften führten zur Beherrschung und Leitung der Naturkräfte durch die Erfindungen der Technik und die letztere hinwiederum war ein Haupthebel der Entwicklung des Industrialismus und Kapitalismus. Wie alles in der Welt hat der Kapitalismus, der unserm Zeitalter seinen Stempel aufgedrückt, seine zwei Seiten. Ihm verdanken wir das ungeahnte Anschwellen der Produktivität der Arbeit, den Reichtum der Nationen an wirtschaftlichen Gütern, den Welthandel, die beispiellose Ueberwindung der Schranken des Raumes, die Ermöglichung eines Zusammenwirkens der Menschen zu gewaltigen Unternehmungen, wie sie frühere Zeiten nicht gekannt, kurz, eine Unabhängigmachung der Menschen von den Gefahren und Elementarschäden, die dem Menschen von seiten der Natur drohten. Anderseits besitzt der Kapitalismus eine erschreckende Nachtseite und er hat verhängnisvolle Wirkungen vor allem auf das Seelenleben der Menschen ausgeübt. Er hat eine ungeheure Kluft zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, Kapitalisten und Proletariern ausgetieft, ein Herrschaftsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Angestellten und Arbeitern geschaffen, der menschlichen Arbeit durch Arbeitsteilung und Mechanisierung ihren Reiz genommen und aus ihr einen Druck und eine seelische Folter gemacht, er hat den Mammonismus, die Geldgier, in den

Völkern entfesselt und das Leben in eine friedlose Hatz und Hast verwandelt, er hat die Menschen in eine völlige Abhängigkeit von den weltwirtschaftlichen Naturkräften gebracht, die mit elementarer Gewalt in das Schicksal der einzelnen verheerend einbrechen. Das Schuldkonto des Kapitalismus ist ein riesiges und verdunkelt alle Fortschritte und Segen, die wir dem Kapitalismus zweifelsohne verdanken.

Als Rückschlag und Gegenwirkung auf die Uebel und Bedrohungen des Kapitalismus bildete sich naturgemäß der Sozialismus, die große zeitgenössische Freiheitsbewegung des Proletariats, die hervorgerufen ist nicht bloß durch den Willen zur Erlösung aus wirtschaftlichem Elend, sondern auch durch den Drang nach Entfaltung der Persönlichkeit, die in der kapitalistischen Arbeitsfron verkümmerte. Der Sozialismus will die heutige Trennung von Kapital und Arbeit überwinden, das arbeitslose Einkommen sukzessive zum Verschwinden bringen, jede Ausbeutung der einen Klasse durch die andere verunmöglichen, die Kluft zwischen Ueberfluß und Elend verebnen, das reiche Kulturerbe der Vergangenheit dem ganzen Volke zugänglich machen, kurz die wirtschaftlichen Voraussetzungen schaffen, um jedem die Entfaltung seiner Individualität zu ermöglichen. Das Mittel zur Erreichung dieses Kulturzweckes sieht der Sozialismus in der Ueberführung der Produktionsmittel in den Besitz der Volksgemeinschaft. Die Ausbeutung anderer Personen ist ja nur möglich durch den Privatbesitz von Produktionsmitteln, sei es von Grund und Boden, sei es von Maschinen und Motoren. Kapital und Arbeit sind heute getrennt. Der oder die Eigentümer der Maschinen arbeiten nicht selbst an der Maschine und die, welche die Maschinen bedienen, werden in der Regel nicht die Eigentümer der Maschine sein. Wenn alle diese Produktionsmittel, die heute ein Monopol der besitzenden Klassen bilden, dem Volke ge-

hören, so ist jeder Arbeiter als Glied der Volksgemeinschaft auch ideeller Miteigentümer an den wirtschaftlichen Unternehmungen, die Trennung von Kapital und Arbeit ist überwunden und die Ausbeutung der Arbeit durch das Privatkapital ausgeschaltet. Man braucht sich diese Ueberführung der Produktionsmittel in das Eigentum des Volkes nun nicht, wie es häufig geschieht, so ungeschickt als möglich auszumalen. Selbstredend handelt es sich nicht um eine sofortige, plötzliche, einmalige, allumfassende Aktion, sondern um eine etappenweise Entwicklung. Die katastrophale Auffassung früherer Sozialisten, wonach die Realisierung der sozialistischen Postulate und Ideen in nächster Zeit bevorstehe, hat längst mit Recht einer revolutionistischen Auffassung Platz gemacht. Auch denkt niemand mehr an eine Totalverstaatlichung aller Betriebe und Erwerbsgelegenheiten, vielmehr an ein kollektives Eigentum derjenigen Produktionsmittel, die den Großbetrieben und namentlich solchen monopolitischen Charakters dienen. Endlich darf man bei der Ueberführung der Großbetriebe in das Eigentum der Gesellschaft nicht bloß an die Verstaatlichung der Betriebe denken. Der Staatsbetrieb bildet nicht die einzig mögliche Form des kollektiven Eigentums. Andere Formen des Kollektivismus sind der Gemeindesozialismus, Versicherungssozialismus, Genossenschaftssozialismus.

Aber das darf behauptet werden, das oder die Mittel zur Lösung der sozialen Frage sind gegeben. Nach einem neuen oder unentdeckten Mittel bezw. Alleinmittel zu fragen, hat wirklich keinen Sinn: *diejenigen sozialen Kräfte, welche eine Gesundung der sozialen Verhältnisse herbeiführen werden, sind alle heute in Tätigkeit*: die staatliche Sozialpolitik, der Gemeindesozialismus, die Genossenschaftsbewegung, die Gewerkschaftsorganisation. Es bedarf nur eines: ein viel größerer Teil der Bevölkerung muß mit den sozialistischen Ideen vertraut gemacht werden und an der

modernen Freiheitsbewegung teilnehmen, dann können die genannten Kräfte erst voll sich entfalten.

Bis in die neueste Zeit war fast ausschließlich die Industriearbeiterschaft die Trägerin der sozialen Bewegung. Immer mehr aber kündet sich ein soziales Erwachen auch anderer Schichten des Volkes an, beispielsweise der Geistlichen, der Lehrer, der technischen und kaufmännischen Angestellten im industriellen Großbetrieb. Die letztgenannte Kategorie hat sich in dem welthistorischen Kampfe zwischen Kapital und Arbeit teils indifferent gehalten, teils entschieden auf Seite des Kapitals gestellt. Durch berufliche und allgemeine Bildung, durch gesellschaftliche Formen und Schliff fühlten sich die Angestellten und Beamten dem Arbeiter überlegen, und in bezug auf Arbeitszeit und das Arbeitsverhältnis waren die Salarierten besser gestellt als die Lohnarbeiter. Aber infolge des Zudranges zu den kaufmännischen und technischen Berufen hat sich die wirtschaftliche Situation der technischen und kaufmännischen Angestellten und Beamten immer mehr verschlechtert, die Saläre wurden vom Unternehmertum herabgedrückt, die Gefahr der Arbeits- und Existenzlosigkeit lauert als Gespenst im Hintergrund oder gar im Vordergrund. Was dem Unbefangenen und Einsichtigen längst klar war, daß die kaufmännischen und technischen Angestellten ganz und gar abhängige Personen sind und Zeit ihres Lebens bleiben, daß die Interessen des Unternehmertums und der Betriebsangestellten überwiegend gegensätzliche seien, daß die Angestellten ebenso gut wie die Lohnarbeiter vom Kapitalismus ausgebeutet sind, daß Arbeiter und Angestellte daher in dem wirtschaftlichen Kampf auf die gleiche Seite gehören, das kam langsam denen, die es unmittelbar angeht, zum Bewußtsein. Vergeblich suchten und suchen viele in sozialen Vorurteilen erzogene Angehörige des sogenannten Mittelstandes sich über die wahre Sachlage hinwegzutäuschen und auch ihrer Umgebung durch einen mit Mühe und Pein auf-

recht erhaltenen „Standard of life“ in Kleidung und Wohnung potemkinsche Dörfer vorzutäuschen. Aber der Stehkragenproletarier — wie man ihn nennt — macht wenigen ein X für ein U vor: der proletarische Zuschnitt seines Lebens ist kein Geheimnis mehr. Zum Ueberfluß haben in Deutschland wie in der Schweiz erhobene Statistiken die proletarischen Einkommensverhältnisse der technischen und kommerziellen Privatangestellten ziffernmäßig dargetan. Und vor allem: wer technischer oder kaufmännischer Privatangestellter ist, darf nicht mehr hoffen, ein eigenes Geschäft zu begründen, er bleibt zeitlebens in abhängiger Stellung. Diese Position der dauernden Gebundenheit an eine unselbständige, abhängige Stellung unterscheidet die Industriebeamten und -Angestellten scharf von der Kapitalistenklasse, macht ihre wirtschaftliche Lage ganz und gar verwandt derjenigen der Lohnarbeiter, die auch auf wirtschaftliche Selbständigkeit ein für allemal verzichten müssen. Wenn sich die Industrieangestellten über ihre wirtschaftliche Situation vollständig klar sind, dann ist die Voraussetzung für die Bildung eines Klassenbewußtseins da. Ihr Klasseninstinkt war durch Erziehung, gesellschaftlichen Schein, Vorurteile lange verfälscht, es ist Zeit, daß ein auf klarer Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und ihre soziale Stellung im speziellen beruhendes Klassenbewußtsein sich bilde. Dieses Klassenbewußtsein muß weiterführen zum Klassenkampf, — was nicht gleichbedeutend ist mit Klassenhaß, — zum Kampf gegen die Ausbeutung durch die kapitalistische Uebermacht und zum Bündnis mit denjenigen Schichten, welche den wesensgleichen Kampf gegen den Kapitalismus zu führen in der Lage sind und zu führen schon bereits energisch begonnen haben, also zur Annäherung an das industrielle Lohnproletariat, zum starken Gefühl der Solidarität zwischen Kopf- und Handarbeitern, der Interessengemeinschaft von geistiger und physischer Arbeit.

Auch für die Industriebeamten kann es kein anderes Ziel geben, als das sozialistische: Bekämpfung der Klassenherrschaft und Ausbeutung, Vermehrung der Rechte der Arbeit auf Kosten des arbeitslosen, parasitären Einkommens, die Sicherung der Persönlichkeit und die zweckmäßige Leitung und Beherrschung der weltwirtschaftlichen Kräfte und Strömungen, denen die einzelnen heute hilflos preisgegeben sind. Und das Hauptmittel zur Erreichung dieses hohen Kulturzieles ist nicht erst zu entdecken oder zu erfinden: es ist die Ueberwindung der Trennung von Kapital und Arbeit, das Gemeineigentum der hauptsächlichsten Produktionsmittel an Stelle des Privateigentums an solchen.

Wie wir gesehen, kann die Abgrenzung und Organisierung des Gemeineigentums und der gesellschaftlichen Betriebe verschiedene Formen annehmen: wie wir denn vom Saatssozialismus, Gemeindesozialismus, Genossenschaftssozialismus und Gewerkschaftssozialismus reden.

Ueber die Stellung der Techniker zu diesen Unterarten des Sozialismus ein Wort. In Staats- und Gemeindebetrieben ist das Arbeitsverhältnis wie der Lohnarbeiter so auch der Angestellten und Beamten ein viel befriedigenderes und die Stellung eine gesichertere als im Privatbetriebe. Es sei nur daran erinnert, wie Staat und Gemeinden im Fall von Invalidität und Alter für ihre Arbeiter und Angestellten durch Pensionskassen Sorge tragen, wie das Recht auf Ferienurlaub, Militärdienstentschädigung u. s. w. in den Arbeitsordnungen der kommunalen und staatlichen Betriebe festgelegt ist. Darüber Worte zu verlieren ist überflüssig, ist doch der Zudrang zu den Stellen in kommunalen und staatlichen Unternehmungen allerorten groß. Zum Staatssozialismus gehört auch das staatliche und für große Teile der Bevölkerung verbindlich gemachte Versicherungswesen — der Versicherungssozialismus. Oesterreich besitzt seit 1909 eine Pensionsversicherung

der in privaten Diensten Angestellten; in Deutschland, wo der Ruf nach einer staatlichen Alters- und Witwenversicherung seitens der Privatangestellten längst laut geworden ist, ist ein solches Versicherungswerk in Vorbereitung. Die Schweiz ist bekanntlich hinsichtlich der Versicherungsgesetzgebung noch sehr zurück.

Ueber den Wert des Genossenschaftssozialismus sollte man heute vor Arbeitern wie Angestellten und Beamten kein Wort verlieren müssen. Es gibt da und dort kleinere Konsumenten-Sonderorganisationen, sei es von Arbeitern, sei es von Beamten. Es liegt aber auf der Hand, daß eine Konsumgenossenschaft um so leistungsfähiger ist, je zahlreicher ihre Abnehmer sind, und schon aus diesem Grunde sollten alle Konsumenten ohne Unterschied zusammenhalten und sich zu einer großen starken Organisation zusammenschließen.

In den Gewerkschaften haben sich die Lohnarbeiter nach Berufen organisiert, um durch solidarisches Zusammenhalten ihren Forderungen Nachdruck zu geben und Nachachtung zu verschaffen. Organisation — zu Schutz und Trutz, zu Unterstützung und Kampf — ist auch die unbedingte Voraussetzung jeder Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Techniker und sonstigen Privatangestellten. Die Gewerkschaften setzen sich zur Aufgabe, vorderhand auf dem Boden der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung das Los der Arbeiter so viel als möglich zu verbessern und das Arbeitsverhältns günstiger zu gestalten. „Für Personen", — schreibt der hervorragende Nationalökonom Schmoller — „die im abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, bildet die Ausbildung des Arbeitsvertrages, im weiteren Sinn die Bedingungen der Anstellung und alles, was damit zusammenhängt, den Kern ihres wirtschaftlichen Lebensinteresses. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, es gibt keine wichtigere wirt-

schaftliche soziale Frage, als die des Arbeitsverhältnisses, von ihr hängt die Zukunft unserer Gesellschaft ab."

Im weitern Fortgang wurde bei vielen Gewerkschaften das Ziel der Gewerkschaftsbewegung höher gesteckt. Sie stellten dem gewerkschaftlichen Kampf die Aufgabe, den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht in der industriellen Unternehmung zu erringen, ihnen dadurch faktisch eine Art Miteigentum am Betrieb zu sichern und also auf dem Wege der Gewerkschaftsaktion das Ziel der Vergesellschaftung der Produktionsmittel zu erreichen.

Hat im politischen Leben der Despotismus, die unbeschränkte Herrschaft eines Menschen über andere, der konstitutionellen Staatsform weichen müssen, so hat sich im Wirtschaftsleben der Despotismus behaupten können. Der wirtschaftliche Despotismus hat immer eine Rolle gespielt: man denke an die Sklaverei, den Feudalismus, das Junkertum. Heute tritt er namentlich als Unternehmerdespotismus zutage. Der Lohnsklave ist in gewisser Beziehung noch schlimmer dran als der antike Sklave: für letzteren zu sorgen und seine Arbeitskraft nach Möglichkeit zu schonen und zu erhalten, lag im eigenen Interesse des Sklavenhalters, der den Verlust eines Sklaven durch den Kauf eines neuen Sklaven ersetzen mußte. Der Lohnarbeiter repräsentiert keinen Vermögenswert, für seinen Abgang findet der Unternehmer ohne jegliche Auslagen sofort Ersatz.

Im Großbetrieb, in der Fabrik herrscht der reinste Absolutismus. Der Unternehmer beansprucht, „Herr im eigenen Hause" zu sein; er duldet keine Einmischung der Arbeiter und Angestellten in seine Angelegenheiten. Und wer sind die Unternehmer? Sind es nicht in vielen Fällen Aktionäre, die selbst nie einen Schritt in „ihr Haus" getan haben, Aktionäre, die oft das Haus, in dem sie Meister

sein wollen, nie gesehen haben und keine Ahnung haben, wie es im Hause zu- und hergeht?

Abgesehen von den staatlichen Arbeiterschutzgesetzen sind es nun die Gewerkschaften gewesen, die dem industriellen Absolutismus den Kampf ansagten. Auch die Arbeiter wollen heute etwas zu sagen haben in dem Hause, in dem sie Tag für Tag arbeiten und den größten Teil ihres Lebens zubringen. Der Lohn ist keineswegs mehr die einzige Kampfposition, die Arbeitszeit ist ein ebenso wichtiges, vielumstrittenes Vertragsobjekt. Und in der Tat, wenn der Arbeiter nicht etwas zu sagen hat, wie lang er täglich arbeitet, ist er faktisch Sklave. Bei andern Konflikten handelt es sich um die Gestaltung des Arbeitsnachweises, in anderen wirtschaftlichen Kämpfen und Vertragsabschlüssen um Ablehnung von Streikarbeit, Entlassung von brutalen oder unanständigen Vorgesetzten u. s. w.

Unverständig ist der spießbürgerliche Tadel: „Es handelt sich nicht um eine Lohn-, sondern um eine Machtfrage", als ob es eine Schande für die Lohnarbeiterschaft sei, der Macht des Geldes die Macht der Organisation entgegenzusetzen, und als ob die Lohnfrage sittlich berechtigt, die „Machtfragen" betreffend Arbeitszeit, anständiger Behandlung, Arbeitsvermittlung verwerflich seien. Die Berechtigung solcher Forderungen der Arbeiterschaft, zu der Arbeit, die sie im Hause leistet, auch etwas zu sagen zu haben, kann nicht bestritten werden. Die Fabrik, in der Hunderte von Staatsbürgern ihre Arbeit verrichten, ist gar nicht mehr ein Privathaus, in das dem Unternehmer niemand hineinzuregieren hat, sondern es ist im gewissen Sinne eine öffentliche Stätte geworden.

Kapital und Arbeit wirken in der Produktion zusammen, sagt man. Zugegeben. Warum soll da in der Leitung des Betriebs, der Kapital und Arbeit umschließt, nicht so gut die Arbeit wie das Kapital mitzuentscheiden

haben? Und zwar die vorwiegend geistige Arbeit sowohl wie die vorzugsweise manuelle Arbeit.

Daß der Absolutismus im Wirtschaftsleben keine Berechtigung mehr habe, ist auch von Unternehmern selbst anerkannt worden. Der Berliner Großindustrielle Freese hat eine Schrift, betitelt „Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe", geschrieben, in der er speziell für Arbeiterausschüsse plädiert, die mit weitergehenden Rechten ausgestaltet und zu vollständigen parlamentarischen Vertretungen ausgebildet werden sollen. Aehnlich wie Freese hat sich Dr. Ed. Schwanhäuser, Besitzer der bekannten „Schwan"-Bleistiftfabrik in Nürnberg, im Frühjahr 1907 im „Sozialwissenschaftlichen Verein" in Nürnberg in einem Vortrage über das gewerbliche Einigungswesen ausgesprochen. Er betonte, daß in Deutschland in den Köpfen der Industriellen immer noch zu stark der feudale Geist spuke und in den Fabriken das militärische System vorherrschend sei. In vielen großen Werken könne bei der heutigen Entwicklung der Großindustrie, bei dem Ueberhandnehmen der die Preise und sogar den Umfang der Produktion diktierenden Kartelle und Syndikate vom „Herr sein im eigenen Hause" nicht mehr die Rede sein. Neben der Erziehung der deutschen Unternehmer zu sozialem Denken müsse Hand in Hand gehen die Erziehung der Unterorgane, die auf Gestaltung der sozialen Verhältnisse in den Betrieben meist nicht ohne Einfluß seien. Dr. Schwanhäuser berührt hier die Tatsache, daß die Unternehmer heutzutage schon keine Herren im eigenen Hause mehr sind, insofern als sie durch ihre Zugehörigkeit zu den Unternehmerverbänden sehr eingeschränkt sind und durch Androhung von Boykott, Materialsperre und Konventionalstrafen stark gebunden sind. Ja es ist zugegebene Tatsache, daß die heimischen Arbeitgeberverbände ihre Parole immer häufiger vom Ausland holen und durch internationale Unternehmerkartelle verpflichtet werden. So

ist zwischen den Bauunternehmern Deutschlands und Oesterreichs, Belgiens und der Schweiz ein Kartell abgeschlossen, das gemeinsames Vorgehen bei Ausständen und Aussperrungen, sowie die Ausrichtung von Unterstützungen bei solchen Kämpfen bezweckt.

Ein schweizerischer Großindustrieller, Herr Nationalrat Sulzer-Ziegler, führte in einem Vortrage in der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes unter anderm folgendes aus:

„So gut es auf dem politischen Gebiete eine Zeit gab, wo der Absolutismus notwendig war, so behaupte ich, daß es auf dem sozialen Gebiet eine Zeit gab, wo der Absolutismus notwendig war, wo der Leiter eines Geschäftes unbedingt machen konnte, was ihm gefiel. Aber die Zeiten schreiten vorwärts. Sie sind auf politischem Gebiete vorwärts geschritten und schreiten auch auf sozialem Gebiete vorwärts. Heute sind wir ja so weit, daß wir ruhig der Arbeiterschaft Konzessionen machen können, daß wir sie mitreden lassen können im Betriebe. Ich sage auch, es gab eine Zeit, wo die Arbeiterschaft hierfür nicht reif war. Heute ist sie, wenigstens in der hochentwickelten Industrie, dafür reif.“ Soweit Herr Nationalrat Sulzer, der den Grundgedanken der Demokratisierung der Industrie als richtig erkannt hat, leider freilich, ohne immer die praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen.

Das konstitutionelle System wird sich nicht von selbst, nicht infolge des Wohlwollens der Aktionäre, verwirklichen, sondern einzig und allein kraft des Druckes, den die Arbeiter durch ihre Organisation auf die Unternehmer ausüben. Und was für die industriellen Lohnarbeiter gilt, gilt grundsätzlich auch für die Geistesarbeiter. Die Organisation ertrotzt eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie sie der einzelne nie erlangen würde.

Auf dem Wege der Tarifverträge, der Einführung von Ausschüssen der Arbeiter und der Angestellten, denen bestimmte Rechte eingeräumt werden, und der einer fortgeschrittenen sozialen Anschauung entsprechenden gesetzlichen Regelung des Dienst- und Arbeitsvertrages (im Privatrecht) vollzieht sich der Uebergang vom absolutistischen zum konstitutionellen Regiment.

Der Verband schweizer. Konsumvereine beschäftigt gegen 400 kaufmännische und technische Angestellte. Bei einem Besuche im neuen Verwaltungsgebäude in Basel fiel mir am „Schwarzen Brett" eine Einladung zur Montagskonferenz des Personals auf. Auf mein Befragen gab mir der Präsident des Verwaltungsrates des V. S. K., Herr Jäggi, brieflich folgenden Bescheid:

„Gemäß Artikel 14 der Dienstverordnung hat jeder Angestellte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, alle diejenigen Beobachtungen und Wahrnehmungen zur Kenntnis zu bringen, die geeignet sein könnten, diese oder jene Aenderung in der Organisation einzuführen. Namentlich wird darauf Gewicht gelegt, daß jeder Angestellte allfällige Anregungen, die er zu machen hat, mittelst eines Rapportes zur Kenntnis bringt. Die eingegangenen Rapporte werden jeden Montag abend in einer freien Zusammenkunft des Personals besprochen und diskutiert. Diese Montagsitzungen werden vom Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet und hat jeder Angestellte und jeder Arbeiter das Recht teilzunehmen und alle Fragen, die auf den Betrieb Bezug haben, vorzubringen. Die Einrichtung der Montagsitzungen hat sich bewährt; das Interesse ist ein reges. Diese Konferenzen sollen ermöglichen, allfällige Mißverständnisse zwischen der Leitung und dem Personal aufzuklären und namentlich auch letzteres heranzuziehen und jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, seiner Initiative Ausdruck zu verleihen. Durch den Ausbau dieser Montagsitzungen glaube ich nach und nach eine

moderne Betriebsweise herbeizuführen, die den neueren Anschauungen in bezug auf das Verhältnis der Geschäftsleitung gegenüber dem Personal Rechnung tragen soll."

Man muß sich nun freilich klar machen, daß durch die Demokratisierung des Wirtschaftslebens nicht jede Unter- und Ueberordnung abgeschafft werden kann und soll. Eine gewisse Rangstufenleiter und monarchische Spitze scheint eben für die Organisierung und Leitung eines Großbetriebes unerläßlich. Durch das Arbeitsverhältnis selbst, mag es zwischen zwei Privatleuten oder zwischen einem Privatmann und dem Staat bezw. Gemeinde oder Genossenschaft bestehen, wird eine Unterordnung des Arbeiters unter die Produktionsleitung geschaffen. „Nur daß diese durch die Arbeitsteilung und die Technik geschaffene Notwendigkeit der Unterordnung nicht über den Zweck des Arbeitsverhältnisses hinaus ausgedehnt werden darf." Das ist der springende Punkt. Abbé weist sehr richtig darauf hin, „daß der moderne industrielle Großbetrieb mit weitestgehender Arbeitsteilung arbeiten müsse und daß es einer ungemein feinen und vielverzweigten Organisation zur rationellen Zusammenfassung und Verwertung aller mittätigen Personen zu einem guten wirtschaftlichen Effekt bedürfe und daß die Funktionen der einzelnen so verschiedenartig seien und so vielgestaltig ineinander griffen, daß dadurch die bereitwillige Unterordnung Vieler unter die Leitung Weniger Bedingung werde." Eine reine Demokratie würde die Produktionsgenossenschaft sein, sofern die Arbeitenden zugleich alle Mitbesitzer des im Betrieb angelegten Kapitals sind und abgesehen vom Arbeitslohn auch den Reingewinn unter sich verteilen. Aber die Produktionsgenossenschaften haben fast durchweg Fiasko gemacht. Es hat wohl seine Richtigkeit, wenn Abbé bemerkt: „Genossenschaftsbildung

zu wirtschaftlicher Tätigkeit ist nur möglich unter Gleichartigen und Gleichberechtigten. Wesentliche Unterschiede der Funktionen im Zusammenwirken heben die Gemeinsamkeit der Interessen und die Gleichheit der Rechte auf. Wirklich genossenschaftliche Vereinigung von so heterogenen Elementen, wie zum Beispiel in einem größeren Industriebetrieb zusammenzuwirken haben, erscheint ganz aussichtslos. Dafür fehlt einstweilen nicht nur jedes Vorbild und jede Tradition, sondern auch jede Rechtsbildung. Der Verzicht aber auf feinere Organisation durch Zusammenfassen mannigfaltiger Kräfte würde in der Industrie fast auf allen Gebieten gleichbedeutend sein mit wirtschaftlicher Inferorität und Konkurrenzunfähigkeit gegenüber besser organisierten Unternehmungen." Es ist gewiß kein Zufall, daß die in Zürich in den letzten Jahren gegründeten Produktionsgenossenschaften, wie diejenigen der Spengler, Dachdecker, Buchbinder, Zimmerleute, Gipser, solche Berufsarten betreffen, in denen Maschinen keine große Rolle spielen, eine feinere Organisation nicht nötig ist und Kundenarbeit vorherrscht. Und ob sich diese Produktionsgenossenschaften auf die Dauer bewähren, ist noch abzuwarten. Jedenfalls kommen die Produktionsgenossenschaften für die industriellen Großbetriebe auf der heutigen Entwicklungsstufe nicht in Frage. Aber auch in kommunalen und staatlichen Betrieben, wie in den Fabriken der Konsumgenossenschaftsverbände, die, wie in England die Cooperative Wholesale Society, auf der Höhe ihrer Entwicklung zur Selbstproduktion für den eigenen Bedarf übergegangen sind, wird die Produktionsleitung einen relativ selbständigen übergeordneten Faktor gegenüber dem Personal der Arbeiter und Angestellten bilden. Aber es wird in diesen kollektiven Betrieben die Unter- und Ueberordnung dem demokratischen Gefühl weniger zuwiderlaufen, weil die Arbeiter und Angestellten, sei es als stimmberechtigte Glieder des kommunalen oder staat-

lichen Organismus, sei es als Mitglieder der betreffenden Konsumentenorganisation Anteil an den Produktionsmitteln und am Reingewinn haben.

Die Umbildung zum Unternehmerabsolutismus zum konstitutionellen Fabriksystem führt nicht zur völligen wirtschaftlichen Befreiung; sie ist aber eine notwendige Etappe in der sozialen Gesamtentwicklung.

Bauer und Arbeiter.

Für die große Mehrheit des Volkes gestaltet sich der Kampf ums Dasein immer schwieriger. Die Lebenshaltung wird je länger, je teurer; eine kinderreiche Familie in Ehren durchzubringen, will etwas heißen. Mit Bangen denkt mancher an seine alten Tage und viele Eltern quält die Sorge: Was wird aus unsern Kindern werden?

Es ist mit einem Wort die soziale Frage und soziale Not, die uns allen auf den Fingernägeln brennt, uns allen, die wir im Schweiß unseres Angesichts unser Brot verdienen und auf den Ertrag unserer Arbeit angewiesen sind: Kleinbauern, Industriearbeiter, Handwerker, Angestellte. Man sagt uns, der Volksreichtum habe kolossal zugenommen, und wir lesen, daß die Geschäftsgewinne und Dividenden steigen, und sehen die stolzen Villen der Reichen sich erheben und die protzigen Autos durchs Land rasen; aber wir haben von dem Segen wenig verspürt. Ist auch der Geldlohn etwas gestiegen, so sind die Unkosten und Auslagen für die notwendigsten Bedürfnisse mindestens im gleichen Verhältnis gewachsen und wir haben nicht mehr als früher.

Es ist, als ob ein Fluch auf der Arbeit lastete. Die kleinen Leute auf dem Lande wie in der Stadt haben dem Kapital unaufhörliche Tribute zu zahlen: die Kleinbauern müssen schaffen und schinden, um den Banken den Martinizins entrichten zu können, und die Lohnarbeiter und Angestellten müssen sich einschränken, um den Mietzins für die Wohnung zu erschwingen. Die berechtigten Bestrebungen der Arbeiter, Angestellten und Bauern, ihr Einkommen

zu verbessern, stoßen auf hartnäckigen Widerstand. Erzielt der Bauer bessere Bezahlung der landwirtschaftlichen Produkte, so verlangt man von ihm höhere Preise für Grundstücke und Vieh, und erhöht man ihm den Zinsfuß für das auf seinem Heimwesen lastende Kapital. Verlangt der Industriearbeiter Lohnerhöhung, so riskiert er Entlassung und Aussperrung; erreicht der Angestellte und Arbeiter Lohnaufbesserung, so erhöht ihm der Hausmeister die Wohnungsmiete.

Wie kann den Gedrückten Hilfe werden? Die unerläßliche Vorbedingung, ohne welche es keinen Ausweg gibt, ist der Zusammenschluß der schwachen Elemente. Die Großen halten zusammen, die Kleinen sind vielfach ohne Zusammenhang. Vereinigung macht stark, Vereinzelung erhält schwach. Ein Teil der Lohnarbeiter hat's begriffen. Soweit die Lohnarbeiter sich vereinigt haben, haben sie ihre Stellung verbessert und hat sich ihre Lage gehoben. Je mehr Arbeiter organisiert sind, desto größerer Erfolge dürfen sie sicher sein. Noch stehen freilich viele Arbeiter außerhalb der Organisation: die einen aus Gleichgültigkeit, weil sie durch Elend oder Alkohol abgestumpft sind, andere aus Vorurteil, weil sie über die Arbeiterbewegung falsch unterrichtet sind, andere aus Feigheit, weil sie nicht den Mut haben, vor Nachbarn oder Verwandten Farbe zu bekennen, andere aus purer Selbstsucht, weil sie die Früchte der Organisation der Kollegen pflücken wollen, ohne selbst ein kleines Opfer zu bringen. Alle übrigen Stände haben ihre Organisationen; Aerzte, Lehrer, Geistliche, Fabrikanten gehören ohne Ausnahme Verbänden an, einzig die Angehörigen des Arbeiterstandes sind zum großen Teil unorganisiert. Manche Arbeiter genieren sich, einem Arbeiterverein anzugehören, und merken nicht, welch schlechte Figur sie machen, wenn sie den Organisationen ihrer Klassengenossen fernbleiben.

Auch die Bauern haben in neuerer Zeit den Wert der Organisation schätzen gelernt. Namentlich die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben viel zur Besserstellung und Förderung des Bauern getan: Genossenschaften für Einkauf von Rohstoffen und Maschinen, Genossenschaften für Absatz von landwirtschaftlichen Produkten, Versicherungsgenossenschaften, Kreditgenossenschaften. Je mehr das Genossenschaftswesen sich unter der Bauernsame verbreitet, je mehr insbesondere die genossenschaftliche Produktion (durch gemeinsame Benützung von Maschinen, Güterzusammenlegung) Fortschritte macht, um so mehr wird der Bauernstand gedeihen. Was für die Lohnarbeiter der Gewerkschaftssozialismus, das ist für die Bauern das Genossenschaftswesen, das im Grunde nichts anderes als eine Form des Sozialismus darstellt.

Zur Selbsthilfe tritt ergänzend die Staatshilfe. Bis jetzt waren es die Herren, welche ihren Einfluß auf die Staatsgesetzgebung geltend gemacht haben, um sich Vorteile auf Kosten des arbeitenden Volkes zu ergattern. Die sogenannten bürgerlichen Parteien — die konservative, wie die liberale und demokratische — sind Mittel für die Besitzenden, um sich Regierung, Gesetzgebung und Rechtsprechung dienstbar zu machen. Es ist an der Zeit, daß die werktätige Bevölkerung, insbesondere die Bauern und Arbeiter, den ihnen gebührenden Anteil an der Gesetzgebung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erhalten. Zu diesem Zweck müssen sich die kleinen Leute auch politisch organisieren. Den Industriearbeitern wird es gelingen, durch den Zusammenschluß zu einer eigentlichen Arbeiterpartei eine wachsende Zahl von Männern ihres Vertrauens in die gesetzgebenden Körperschaften zu entsenden und so auf die Gesetzgebung in sozialem, volksfreundlichem Sinne einzuwirken. Ein Anfang zu einer Vertretung der Arbeiterschaft in den kantonalen und im eidgenössischen Parlament

ist gemacht. Man muß es den Arbeitervertretern lassen, daß sie kein Blatt vor den Mund nehmen, sondern ohne Unterlaß den faulen Zauber im Staatswesen aufdecken und den Privatinteressen der großen Herren die öffentlichen Interessen voranstellen. Kein Wunder, daß heute für die Kandidaten der Arbeiterschaft viele Bürger ihre Stimme einlegen, die selbst nicht zu den industriellen Arbeitern gehören. Die Arbeiterpartei, auch sozialistische Partei genannt, weil sie für soziale, das sind allgemeine Bedürfnisse (im Gegensatz zu den privaten Interessen der Kapitalisten), eintritt, ist daher je länger, je mehr die eigentliche Volkspartei geworden.

Zu welcher politischen Partei sollen sich die Kleinbauern halten? Bis in die jüngste Zeit stimmten die Bauern für die Kandidaten der liberalen oder der demokratischen Partei, trotzdem die wenigsten Wähler imstande waren, einen sachlichen Unterschied zwischen den Liberalen und Demokraten namhaft zu machen. In der Tat ist auch mit dem Vergrößerungsglas kein Unterschied zwischen der liberalen und der demokratischen Partei zu entdecken. Die liberalen wie die demokratischen Vertreter in den Räten bemühen sich um die Wette, die schreienden Ungerechtigkeiten der herrschenden Systems zu beschönigen, sich einträgliche Aemter und Aemtlein zuzuhalten und im übrigen den Kapitalismus ungeschoren zu lassen. Die eigentlichen Führer der bürgerlichen Parteien sind in der Wolle sitzende Stadtherren und es ist ein sonderbares Schauspiel, wie die bäuerlichen Vertreter im Rate sich von diesen Herren leithammeln lassen. Im Grunde haben die Bauern, wenigstens die Kleinbauern, ganz andere Interessen als die Millionäre, Fabrikanten und Advokaten der Stadt.

Im Nationalrat regieren bekanntlich die Großkapitalisten, denen ein Troß von Advokaten Gesellschaft leistet.

Es sitzen freilich auch etliche Großbauern im Rate. Aber hat man auch schon gehört, daß diese Vertreter der Landwirtschaft sich etwa für eine Herabsetzung des Zinsfußes ins Zeug gelegt hätten? Sie hätten ja schon längst die Gründung einer eidgenössischen Hypothekarbank verlangen sollen, die den Bauern unkündbares Geld zu billigem Zinsfuß verschaffen könnte. Sie haben es nicht getan. Warum? Darum! — Darum, weil diese Großbauern, die selbst Geld ausleihen, ein Interesse am jetzigen privatkapitalistischen Bankwesen haben, weil sie selbst als Aktionäre, Verwaltungsräte oder Vertrauensmänner der Privatbanken mit dem bestehenden Kapitalismus aufs engste verwachsen sind. Daher kommt es, daß sie kein Wort über die Befreiung der Bauern vom Kapitalismus sagen. Sie reden bloß von neuen Subventionen für die Landwirtschaft. Das ist ihrer Weisheit letzter Schluß. Man versteht: diese Subventionen oder „Liebesgaben" des Bundes und der Kantone, die Prämien für Rinder, Kühe, Stiere, Rosse, fließen in die großen Taschen der Großbauern, während für die Kleinbauern von dem Goldregen so viel wie nichts abfällt. Diese ganze Subventionswirtschaft und Prämiererei ist für die Herrenbauern berechnet.

Der Großbauer hat andere Interessen als der Kleinbauer. Der Herrenbauer hat das Heu auf einer andern Bühne als der Schuldenbauer. In dem großen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit liegt das Interesse der Herrenbauern auf Seite des Kapitals, das Interesse aber der Kleinbauern auf Seite der Arbeit. Es ist daher begreiflich, wenn die Herrenbauern zur bürgerlich-kapitalistischen Partei halten; es ist aber nicht begreiflich, wenn die Kleinbauern für die liberalen und demokratischen Kandidaten stimmen und damit die Macht des Herrentums und Kapitalismus in den gesetzgebenden Räten verstärken helfen. Die aus ihrer Arbeit lebenden Volks-

klassen gehören zusammen. Kleinbauer und Industriearbeiter haben im Kapitalismus einen gemeinsamen Gegner und sollten sich daher die Hände reichen. Die Kapitalisten suchen freilich die Vereinigung von Arbeitern und Kleinbauern mit allen Mitteln zu verhindern: Daher werden in der bäuerlichen Presse die Bauern unausgesetzt gegen die Industriearbeiter aufgehetzt und ebenso sind die Herrenbauern eifersüchtig darauf, ihre Gefolgschaft von Kleinbauern nicht zu verlieren: als Füchse im Schafspelz locken sie die Kleinbauern mit schönen Worten, schimpfen über die Sozialisten, was das Zeug hält, aber da, wo sie das Maul auftun sollten, im Ratsaal, bleiben sie gewöhnlich stumm wie ein Fisch.

Die Großbauern sind nicht imstand und nicht willens, für die Bedürfnisse der Kleinbauern einzustehen. Die Kleinbauern müssen sich selbst für sich wehren; auch die Kleinbauern gehören in den Ratsaal. Das ist aber nur möglich, wenn die Kleinbauern aufhören, den sich liberal oder demokratisch nennenden Herrenbauern aufs hohe Roß zu verhelfen, mit andern Worten, wenn die Kleinbauern entweder selbst eine Kleinbauernpartei bilden, oder aber gemeinsame Sache mit den Arbeitern machen und sich an die sozialistische Partei anschließen, die auf ihr Programm auch die Hilfe und Förderung des Bauernstandes geschrieben hat.

Es heißt im Programm der schweizerischen sozialistischen Partei: „Das Ziel der Agrarpolitik muß darin bestehen, die Ergiebigkeit der landwirtschaftlichen Arbeit zu steigern, gleichzeitig aber dem Bauer den Ertrag seiner Arbeit zu sichern und ihn davor zu bewahren, daß die Betriebsverbesserungen nur zu höherer Verschuldung und vermehrtem Zinstribut an das Kapital führen. Die sozialistische Partei tritt deshalb ein für die staatliche Förderung aller Mittel, durch welche der kleinbäuerlichen Wirtschaft die Vorteile des Großbetriebes zugewendet werden: Güter-

zusammenlegung und verbesserte Flureinteilung; genossenschaftliche Viehhaltung; Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, Versicherungen und jede andere Art genossenschaftlicher Betätigung. Anderseits fordert sie die Verstaatlichung der Hypotheken und deren planmäßige Tilgung."

Im besondern verdienen noch folgende Forderungen und Programmpunkte der Arbeiterpartei Erwähnung:

Die Armen sollen nicht von den Heimatgemeinden, sondern von den Wohnsitzgemeinden unterstützt werden — dadurch werden die bäuerlichen Gemeinden entlastet;

die Sparkassen sollen unter Staatsaufsicht gestellt werden — damit die Ersparnisse der kleinen Leute nicht verspekuliert werden können;

die Wasserkräfte sollen verstaatlicht werden — damit der städtischen und ländlichen Bevölkerung Licht und Kraft zum Selbstkostenpreise abgegeben werden kann;

eine eidgenössische Altersversicherung soll eingeführt werden, die jedem Schweizer Bürger für seine alten Tage eine bescheidene Existenz sichert;

das Getreide soll vom Staat gekauft und in staatlichen Mühlen gemahlen werden, damit uns billiges tägliches Brot garantiert wird und die Aktionäre der Walzmühlen nicht dem Volke den Brotkorb nach Belieben höher hängen können;

im Militär sollen die Wehrmänner würdig behandelt werden und jede Soldatenschinderei und Mißhandlung unserer diensttuenden Söhne streng bestraft werden.

Aber nimmt nicht die Arbeiterschaft in den Fragen der Lebensmittelpreise und der Zölle einen Standpunkt ein, der den Interessen der Bauern zuwiderläuft? Es muß ausdrücklich anerkannt werden, daß dem Bauer kein Vorwurf gemacht werden darf, wenn er sein Arbeitseinkommen zu erhöhen sucht, und daß die Erhöhung der Preise der land-

wirtschaftlichen Produkte bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt war. Anderseits ist eine offenkundige Tatsache, daß die Milchpreiserhöhung zu einer enormen Preissteigerung von bäuerlichen Grundstücken und Heimwesen geführt hat. Diese Steigerung der Bodenwerte, die durch Güterspekulanten noch vermehrt wird, führt zu einer Zunahme der Bodenverschuldung. Was also die Bauern an vermehrten Einnahmen für die Milch mit der einen Hand nehmen, haben sie mit der andern für vermehrte Schuldenverzinsung wieder auszugeben. Wer hat also den Gewinn von der Milchpreissteigerung? In der Hauptsache das Großkapital. Der Konsument hat größere Preise, der Landwirt trotz höherer Einnahmen doch keine höhere Rendite. Nicht in der Preissteigerung liegt das Heil, sondern in der Steigerung der Produktion, die namentlich durch genossenschaftlichen Betrieb zu erzielen ist. Natürlich ist vorübergehend ein Preisaufschlag gerechtfertigt, wenn infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse ein Produktionsausfall eintritt. In jedem Fall soll aber das Einkommen dem Bauern verbleiben und ihm nicht vom Kapitalisten vorweggenommen werden.

Was die Zölle, speziell die Viehzölle anbetrifft, so nützen sie wohl dem Großbauern, der viel Mastvieh zu verkaufen hat, aber keineswegs dem Kleinbauern. Dem letztern schlagen die hohen Zölle zum Schaden aus, denn sie verteuern ihm jedes Stück Vieh, das er kaufen muß. Für die Tatsache, daß die Zollpolitik dem Kleinbauernstand geschadet hat, hat niemand anders als Dr. Laur in seinen Aufstellungen über die Einwirkungen der neuen Zölle auf die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe den Beweis erbracht. Dr. Laur teilt nämlich als Resultat seiner Untersuchungen mit, die Rentabilität der landwirtschaftlichen Arbeit habe in den Kleinbetrieben von 3—5 Hektaren in den Jahren 1901 bis 1905, das heißt vor dem neuen Zoll-

tarif 2,33 Prozent, in den Jahren von 1906 bis 1910, also nach dem neuen Zolltarif, 2,20 Prozent betragen; dagegen haben allerdings die untersuchten größeren Betriebe von 10—15 Hektaren in den Jahren von 1901—1905 3,02 Prozent, und 1906 bis 1910 nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifes 3,70 Prozent abgeworfen. Also auch in der Zollfrage haben die Kleinbauern dieselben Interessen wie die Lohnarbeiter.

Arbeiter und Bauer gehören zusammen. Sind nicht die städtischen Arbeiter zum großen Teil Nachkommen von Bauern und hat nicht jeder Bauer in seiner Verwandtschaft Personen, die in der Industrie tätig sind? Gibt es nicht genug Kleinbauern, die ihre Söhne und Töchter in die Fabrik schicken und ebensoviele Industriearbeiter, die noch ein kleines Heimwesen auf dem Lande bewirtschaften? Sind nicht die Arbeiter die Hauptkonsumenten der landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere der Milch, und nicht die Bauern Abnehmer der Erzeugnisse des Gewerbefleißes und der industriellen Arbeit? Ist nicht der Bauer an der Lohnerhöhung der Arbeiter interessiert, und die Arbeiterschaft am Wohlergehen des Bauernstandes? Sind doch die Arbeiter um so kaufkräftiger, je größere Löhne sie erhalten, und „hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt".

Wenn sich Bauer und Industriearbeiter in den Haaren liegen, hat nur der lachende Dritte, der Kapitalismus, den Vorteil.

Unentgeltliche Rechtshilfe.

Im sogenannten Rechtsstaat, der seine Hauptaufgabe in der Pflege des Rechtes sah, war die Rechtsprechung nicht unentgeltlich. Der Staatsbürger mußte Geld aufbringen, um zu seinem Rechte zu kommen. Dem Armen und Mittellosen war, selbst wenn er im Rechte war, der Rechtsweg verschlossen. Aus dem Rechtsstaat ist heute der Kultur- und Wohlfahrtsstaat geworden. Alle möglichen Kulturgüter werden durch den modernen Staat der Bevölkerung geboten, ohne ein anderes Entgelt, als das der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer; nur für die Rechtshilfe, die doch zu den Fundamenten des Gesellschaftslebens gehört, werden den Rechtsuchenden besondere Entschädigungen abverlangt. In vielen Fällen wird vom Gericht eine Klage nicht an die Hand genommen, ohne daß von dem Kläger Vorschuß (Kaution) geleistet wird. Es braucht keines besonderen Nachweises, daß diese Ordnung der Dinge den Vermöglichen große Vorteile gewährt. In zahllosen Fällen bleibt Unrecht bestehen und wird die verletzte Rechtsordnung nicht wieder hergestellt, weil der Bedrückte, der Uebervorteilte, der Benachteiligte aus Mittellosigkeit von einem Prozesse abstehen muß.

Zur Rechtsverfolgung bedarf es nicht bloß des Gerichtes, sondern auch des Anwaltes. In primitiveren Gesellschaftsordnungen kennt man den Rechtsanwalt nicht. Aber im Lauf der Entwicklung, wenn die Zustände komplizierter und die Rechtsordnung verwickelter werden, wird der Anwalt ein wichtiges Organ der Prozeßführung. In der Gegenwart ist die Gesetzgebung so umfangreich geworden, daß nur wenige sie einigermaßen zu übersehen vermögen und

die Gesetzesbestimmung, daß sich niemand mit Unkenntnis eines Gesetzes entschuldigen könne, ist heute eine Absurdität. Auch der Gesetzestext mit seiner der Rechtswissenschaft eigenen Terminologie ist oft nur dem juristisch gebildeten Menschen verständlich. Da wird der Anwalt in den meisten vor Gericht zu behandelnden Streitfällen unentbehrlich. Der Advokat ist sozusagen ein notwendiges Uebel. Der Bemittelte wird sowieso einen Anwalt zuziehen; ohne Anwalt ist der Unbemittelte viel ungünstiger gestellt, um nicht zu sagen, von vornherein verloren. Wie teuer der Beistand des Rechtsanwaltes in vielen Fällen erkauft werden muß, ist sprichwörtlich geworden. „Lieber ein magerer Vergleich, als ein fetter Prozeß."

Das „Armenrecht", dessen Wohltat in den Kulturstaaten dem Armen eingeräumt wird, ist ganz und gar unzulänglich. Um das Armenrecht zu erlangen, muß sich der Rechtsuchende zuerst bei der Armenbehörde ein Armutszeugnis oder Armenrechtszeugnis beschaffen, was dem Ehrgefühl des modernen Menschen durchaus zuwiderläuft. Nach den meisten Rechtspflegegesetzen kommt das Armenrecht nur für Zivilprozesse, nicht aber für das Strafverfahren in Anwendung. Und auch in Zivilprozessen wird durch Gewährung des Armenrechtes keineswegs ohne weiteres vom Gericht der armen Partei ein Anwalt unentgeltlich beigegeben; in manchen Staaten geschieht das nur für Prozesse vor höheren Instanzen oder für Prozesse besonders schwieriger Natur; in jedem Fall nur auf besonderen Antrag. Ein Anspruch auf Anwalthilfe besteht im Armenrecht überhaupt nicht; noch weniger ein Recht für die arme Partei, sich ihren Armenanwalt selbst zu wählen. Nach manchen Rechtsordnungen hat der Armenanwalt seine Dienste zu leisten, ohne daß ihm von der Armenkasse oder Gerichtskasse ein Honorar zuteil wird.

Das Bedürfnis nach unentgeltlicher Rechtshilfe für jedermann wird immer allgemeiner und stärker empfun-

den. Nichts anderes als dieses Bedürfnis hat dazu geführt, daß manche Korporationen auf Vereinskosten einen Anwalt anstellen, bei dem jedes Vereinsmitglied im Prozeßfall unentgeltlich Rechtsauskunft und Verbeiständung vor Gericht zu verlangen befugt ist. Die Arbeiterschaft hat sich in ihren Arbeitersekretariaten Rechtsauskunftsstellen geschaffen, die den organisierten Gewerkschaftern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Das Bedürfnis nach unentgeltlicher Rechtsprechung ist es auch, das der immer häufiger zur Anwendung kommenden Schiedsgerichtsklausel in Verträgen aller Art zugrunde liegt, in denen für den Fall von Differenzen betreffend Auslegung des Vertrages die Anrufung eines privaten Schiedsgerichtes an Stelle der offiziellen Gerichtsbarkeit stipuliert wird. Auch das neuzeitliche Umsichgreifen von gesetzlich geordneten Fachgerichten, gewerblichen Schiedsgerichten und Handelsgerichten ist vor allem aus dem Verlangen nach unentgeltlicher oder wenigstens verbilligter Rechtsprechung zu verstehen. Das gewerbliche Schiedsgerichtswesen ist in folgenden Kantonen gesetzlich geordnet: Waadt (seit 1888), Baselstadt (1889), Neuenburg (1889), Luzern (1892), Solothurn (1893), Bern (1894), Zürich (1895), Genf (1897), Freiburg (1899), St. Gallen (1904), Aargau (1907), Appenzell A.-Rh. (1908). In der Mehrzahl dieser Kantone ist die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte den Gemeinden überlassen.*)

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch hat der Idee der unentgeltlichen Rechtshilfe insofern Vorschub

*) Gewerbliche Schiedsgerichte sind in folgenden Gemeinden der Schweiz eingeführt: Zürich; Bern, Biel (mit Nidau), Delsberg, Interlaken, Pruntrut, St. Immer; Lausanne, Vevey, Payerne, Yverdon, Nyon; Gemeinden des Amtes Luzern (Luzern, Kriens, Littau, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meggen, Root), Emmen, Hochdorf; St. Gallen, Tablat, Straubenzell, Rorschach, Rorschacherberg, Goldach, Henau, Flawil, Goßau; Olten, Grenchen; Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier; Freiburg, Bulle; Basel; Genf; Aarau, Baden.

geleistet, indem es die Vormundschaftsbehörden verpflichtet, für Verbeiständung der unehelichen Kinder zu sorgen. Art. 311 des Zivilgesetzbuches lautet: „Sobald die Vormundschaftsbehörde von der außerehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die außereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat." Die Beistandschaft über Uneheliche ist in Zürich und in andern Städten den Amtsvormündern übertragen worden. Die Beistandschaft der unehelichen Kinder ist faktisch fast immer mit einer Beistandschaft der unehelichen Mütter verbunden.

Auch die Bedürftigen, welche auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 (Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen), 25. Juni 1881 (Haftpflicht aus Fabrikbetrieb) und 26. Mai 1887 (Ausdehnung der Haftpflicht) Prozesse führen, haben nach den Bestimmungen der genannten Gesetze Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand oder Erlaß von Prozeßkosten. Und Art. 121 des Unfallversicherungsgesetzes schreibt vor: „Die Kantone haben für die Erledigung dieser Streitigkeiten einen möglichst einfachen und raschen Prozeßweg vorzusehen, sowie dafür zu sorgen, daß einer bedürftigen Prozeßpartei auf ihr Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und die Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden."

Die unentgeltliche Rechtshilfe für jedermann, die das Ziel der Reform des Prozeßrechts bildet, schließt ein dreifaches ein:

a) die unentgeltliche Rechtsauskunft,

b) die unentgeltliche Rechtsprechung, und

c) die unentgeltliche Verbeiständung vor Gericht.

ad a) Wenn der Staat von den Bürgern die Kenntnis der bestehenden Gesetze verlangt, so hat er billigerweise dem Volke Gelegenheit zu geben, Belehrung über das gel-

tende Recht zu bekommen. Dies geschieht im allgemeinen durch Einführung der Gesetzeskunde in den Lehrplan der obligatorischen Fortbildungsschulen für Söhne und Töchter; und im besondern durch Einrichtung von staatlichen Rechtsauskunftstellen, eventuell durch Subventionierung kommunaler Rechtsauskunftstellen, wie solche in den letzten Jahren namentlich in Deutschland mancherorts ins Leben gerufen worden sind.*)

ad b) Solange wir noch kein einheitliches eidgenössisches Prozeßrecht haben, ist auf eine Reform unserer kantonalen Rechtspflegegesetze im Sinn einer Erweiterung des Armenrechtes zu dringen. Für Unbemittelte und Wenigerbemittelte überhaupt soll die Rechtspflege ohne Entgelt fungieren. Die Bedürftigkeit soll nicht durch ein Armenzeugnis, sondern durch den Steuerausweis eventuell durch eine einfache persönliche Erklärung des Rechtsuchenden über seine ökonomischen Verhältnisse konstatiert werden. Die unbemittelte Prozeßpartei soll von allen Gerichtskosten, Gebühren, Kautionen befreit sein.

ad c) Die unentgeltliche Verbeiständung vor Gericht soll nicht bloß auf Zivilprozesse beschränkt sein, sondern auch auf das strafrechtliche Verfahren ausgedehnt werden. Für die Armen, die so häufig in Anklagezustand versetzt werden, ist das Recht auf einen amtlichen Verteidiger mindestens so wichtig, als eine Verbeiständung in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Die Wahl des Rechtsanwaltes sollte der unbemittelten Prozeßpartei — wenigstens aus einer gewissen Zahl von Anwälten — freistehen; die verbeiständenden Anwälte sollten aus der Gerichtskasse — nach den gewöhnlichen Tarifen abzüglich eines Rabattes — honoriert werden. Statt die Verbeiständung unbemittelter Parteien privaten Anwälten zu übertragen, kann der Staat eine genügende Zahl von Anwälten bestellen und besolden, die

*) Die erste kommunale Rechtsauskunftstelle der Schweiz besteht seit dem 15. Februar 1909 in Winterthur.

keine andere Aufgabe haben, als unbemittelte Prozeßparteien in Zivil- und Strafprozessen zu vertreten.*)

Im zürcherischen Gesetzesentwurf betreffend den Strafprozeß findet sich die Bestimmung: „Der Kantonsrat kann auf Antrag des Obergerichtes ein Amt der öffentlichen Verteidigung schaffen." Da die neuen Bestimmungen im zürcherischen Gesetzesentwurf betreffend den Zivilprozeß einigen Fortschritt in der Materie bringen, lassen wir sie hier im Wortlaut folgen:

„Ueber unentgeltliche Prozeßführung.

§ 81. Das Gericht kann Personen, welche die Mittel nicht besitzen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen die Prozeßkosten aufzubringen, nach Vorlegung der nötigen Ausweise die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung erteilen, sofern der Prozeß nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint.

§ 82. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung bewirkt für die betreffende Partei die Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung der Gerichtskosten und der Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.

Auf besonderes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung auch die Bestellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden.

§ 83. Entspricht das Gericht einem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung, so richtet es an den Präsidenten des Obergerichtes das Gesuch um Bezeichnung eines Rechtsbeistandes.

*) Anton Menger schlägt vor: „Wenn man dem Besitzenden gestattet, sich in dem Rechtsstreit durch Advokaten vertreten zu lassen, so müßte der Richter die Gleichheit zwischen den Parteien dadurch herstellen, daß er die Vertretung der armen Prozeßpartei übernimmt." (Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, pag. 34.) Wir halten jedoch dafür, daß es nicht Sache des Richters, sondern eines Anwaltes ist, eine Partei zu vertreten.

Vor dem Entscheide über Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung kann das Gericht auch eine Einvernahme des Gesuchstellers über seine Verhältnisse anordnen.

§ 84. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung vorhanden, so kann die Ernennung eines Rechtsbeistandes vorläufig auch vor der Anhebung des Prozesses durch den Präsidenten des Obergerichtes erfolgen.

§ 85. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung kann jederzeit bis zur Erledigung des Prozesses gestellt werden.

Wird der Rechtsstreit an eine höhere Gerichtsstelle gezogen, so steht es dieser frei, für das bei ihr durchzuführende Verfahren einen selbständigen Entscheid zu treffen.

§ 86. Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung im Laufe des Prozesses weg, so kann das Gericht die erteilte Bewilligung zurückziehen.

§ 87. Kommt die Partei, welcher die unentgeltliche Prozeßführung bewilligt war, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Wege zu Vermögen, so ist sie zur Nachzahlung der ihr einstweilen erlassenen Beträge verpflichtet.

§ 88. Die amtlich bestellten Rechtsbeistände können die ihrer Partei zugesprochene Prozeßentschädigung bis auf den Betrag ihrer Forderung für Barauslagen und Bemühungen in Anspruch nehmen.

Wird eine Prozeßentschädigung nicht zugesprochen oder ist sie von der Gegenpartei nicht erhältlich, so ist dem Rechtsbeistande aus der Gerichtskasse Ersatz seiner Barauslagen und eine mäßige Entschädigung für seine Bemühungen zu entrichten.

§ 89. Hat dem Prozesse ein Sühnverfahren vor dem Friedensrichter voranzugehen, so hat dieser, wenn die

Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung vorliegen, dem Kläger auf Begehren die Weisung an das Gericht kostenlos auszuhinzugeben."

Während im Kanton Zürich die unentgeltliche Prozeßführung im Prozeßrecht geregelt ist, bestimmen in andern Kantonen Spezialgesetze die Voraussetzungen und Modalitäten der unentgeltlichen Prozeßführung und Verbeiständung, so im Kanton Zug (Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes vom 18. März 1897), und im Kanton Waadt (Assistance judiciaire, loi du 1er décembre 1904).

Der Proporz.

„Das allgemeine Stimmrecht wird in der Tat und Wahrheit seinen Namen eines „allgemeinen" erst dann verdienen, wenn es dazu führt, eine nationale Volksvertretung zu schaffen, welche so genau und so getreu als möglich das Volk, vertreten in seinen wesentlichen Elementen, seiner Mehrheit und seiner Minderheit, darstellt" . . . .

Comteſſe.

So befremdend es klingen mag, wir haben im Schweizerland, im Bund wie in der Mehrzahl der Kantone, ein ganz rückständiges und ungerechtes Verfahren für die Wahlen in die gesetzgebenden Behörden. „Besitzen wir nicht das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, wonach andere Völker stürmisch verlangen?" wendet man ein. Wir antworten: Kein Volk verlangt nach der schweizerischen Anwendung des allgemeinen Wahlrechts, nach dem Pluralwahlſyſtem, wonach die Wähler mehreren Kandidaten die Stimme geben und diejenigen Kandidaten als gewählt gelten, die das absolute Mehr der Stimmenden erreicht haben. Wo in den Nachbarstaaten das allgemeine, gleiche Wahlrecht eingeführt ist, in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien, sind die Abgeordneten in Einerwahlkreisen zu wählen. Beim Einerwahlſyſtem sind die Wahlbezirke relativ klein und nie fehlt es an Wahlkreisen, wo eine Minderheitspartei überwiegt und ihre Kandidaten durchbringt. Beim Einerwahlsystem sind darum die Minderheitsparteien von einer Vertretung nicht ausgeschaltet. Beim Pluralwahlsystem jedoch sind die Wahlbezirke sehr

groß, und da selten ein großer Wahlbezirk mehrheitlich aus Lohnarbeitern besteht, ist es der Arbeiterschaft unmöglich, zu einer Vertretung zu gelangen. So kann bei den Wahlen in den Nationalrat die schweizerische Arbeiterschaft nur in einem einzigen Wahlkreise (im zweiten Nationalratswahlkreise) Vertreter aus eigener Kraft durchbringen. Bei den Wahlen in den zürcherischen Kantonsrat erhält die sozialdemokratische Arbeiterschaft in drei bis vier Wahlkreisen (von 53 Wahlkreisen), in denen sie die Mehrheit hat, eine Vertretung. Das Pluralwahlsystem ist mit dem gleichen Wahlrecht unvereinbar. Es ist eine Karikatur, eine Verfälschung des allgemeinen gleichen Wahlrechts. Wenn 10,000 Wähler fünf Kandidaten zu wählen haben und die 6000 der Mehrheitspartei alle Vertreter erhalten und die 4000 Stimmen der Minderheitspartei leer ausgehen, so haben die Stimmen der Minderheit keine Wahlkraft, ihr Wahlrecht ist illusorisch, das „allgemeine gleiche" Wahlrecht steht auf dem Papier und der Satz von der Gleichberechtigung der Bürger ist eine Phrase.

Es liegt nahe, auch hierzulande Einerwahlkreise an Stelle der Pluralwahlkreise einzuführen. Damit würde eine große Verbesserung unseres reaktionären Wahlverfahrens erzielt. Vollkommen ist jedoch auch die Wahl in Einerwahlkreisen nicht. Bei dem Einerwahlkreissystem spielen Kirchspielsinteressen leicht die erste Rolle, und eine durchaus gerechte Vertretung der Minoritäten ist nicht garantiert. Gesetzt der Fall, die Partei A habe in 199 Wahlkreisen 51 Prozent der Wähler hinter sich und die Partei B in den übrigen 198 Kreisen 99 Prozent, so würde die Partei A die Mehrheit im Parlament haben, obwohl der weitaus größte Teil der Wähler auf der Seite der B-Gruppe stände.

Ein vollkommeneres Verfahren als die Wahl in Einerwahlkreisen ist das Verhältniswahlverfahren und es ist wünschbar, daß wir die Etappe des in den Nach-

barstaaten üblichen Wahlverfahrens (Einerwahlkreise) überspringen können und gleich zum idealen Wahlverfahren, dem Verhältniswahlverfahren, gelangen. Beim Verhältniswahlsystem sind die verschiedenen Parteien des Staates im Verhältnis zu ihrer Stärke im Parlament vertreten. Alle Gruppen kommen im Ratsaal zur Geltung und zwar im Stärkeverhältnis, wie sie im Volke vorhanden sind. Die Volksvertretung wird dadurch ein richtges Spiegelbild des Volkes, gewissermaßen eine Projektion des Volkes und seiner Gruppen in verkleinertem Maßstab. Das proportionale Wahlverfahren macht das Wort unserer Verfassung: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich" zur Tat und Wahrheit. Der Proporz ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit und eine unabweisbare Konsequenz der Demokratie. Nach Aristoteles besteht das Wesen der Gerechtigkeit in der verhältnismäßigen Gleichheit oder Gleichbehandlung. Das Losungswort der Anhänger des Proporzes heißt „Gerechtigkeit", dasjenige der Gegner „Macht".

Abgesehen davon, daß das proportionale Wahlverfahren das Wahlverfahren der Gerechtigkeit ist, eignen demselben noch eine ganze Reihe von Vorzügen.

Wenn der Bürger weiß, daß seine Stimme nicht verloren geht, sondern Wert hat, daß ihr Wahlkraft innewohnt, wird er sich freudig an den Wahlen beteiligen. Der Proporz lockt die Wähler zur Urne, er weckt zu lebhafter Beteiligung am öffentlichen Leben; er fördert das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten. Die Wahlbeteiligung ist nach Einführung des Proporzes jeweilen eine dauernd stärkere geworden. Die Wahlagitation ist eher intensiver als unter dem Majoritätssystem und bewegt sich mehr auf grundsätzlichem Boden. Der Proporz verlangt größere Wahlkreise und je größer die Wahlkreise, um so weniger kann kleinliche Kirchtumspolitik aufkommen, um so mehr

werden die Kandidaten auf Grund von Programmen und prinzipiellen Auffassungen gewählt.

Derselbe Proporz, der das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten weckt und die Agitation verstärkt, bringt andererseits eine Reinigung und Verfeinerung der Wahlsitten. Welche Roheit und Leidenschaftlichkeit der Wahlsitten hat unter dem Majoritätssystem Platz gegriffen. Den Gegner persönlich herunterzureißen, an die niedersten Instinkte des Volkes zu appellieren — ist heute bei Wahlkämpfen an der Tagesordnung. Begreiflicherweise steigt die Leidenschaft und die Erbitterung aufs höchste, wo die Parteien vor der Situation stehen: Alles oder Nichts, Sein oder Nichtsein. Beim Verhältniswahlverfahren weiß der Wähler, daß seine Partei nicht zu kurz kommt, daß sie erhält, was ihr gebührt. Diese ruhige Gewißheit, daß jeder Partei das Ihre zukommen wird, dient zur Beruhigung der Gemüter und zur Dämpfung der Leidenschaften. Dem Kanton Tessin, wo früher Putsche und Revolutionen an der Tagesordnung waren, hat der Bundesrat 1890 den Proporz als ein Instrument des Friedens und der Beruhigung angelegentlich empfohlen und als solches hat er sich seit seiner Einführung im Kanton Tessin erwiesen.

Sind alle Parteien nach Verhältnis im Parlament vertreten, so wird die Zahl der fähigen Männer im Rate größer sein als beim Majoritätssystem. Jede Partei hat tüchtige Leute und wird sie in erster Linie in den Ratsaal entsenden. Beim Regime des Proporzes sind die hervorragendsten Politiker aller Parteien im Rate versammelt; unter der Herrschaft des Majorzes macht sich der Gewalthaufen der Streber und Sesselkleber im Rate breit. Diese Elemente sind es denn auch, die dem verbesserten Wahlverfahren offen und im Stillen die größte Opposition machen. Die Einführung des Proporzes wird das intellektuelle und moralische Niveau der gesetzgebenden Versammlung heben.

Mit dem Majoritätssystem verbinden sich allenthalben die verwerflichen Machenschaften, die unter dem Namen der Wahlkreisgeometrie bekannt sind. Die Wahlkreise werden in raffinierter Weise so abgezirkelt, daß die herrschende Partei zum vornherein möglichst vieler Sitze sicher ist. Beim Verhältniswahlverfahren fällt jeglicher Anreiz zur Wahlkreisgeometrie dahin.

Das also sind die glänzenden Vorzüge des Proporzes:

er macht die Volksvertretung zum Spiegelbild des Volkes;

er gibt den Minderheiten ihr Recht;

er weckt das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten;

er bessert die Wahlsitten;

er hebt den geistigen Gehalt der Ratsversammlungen.

„Proporz" ist eine in der Schweiz aufgekommene Abkürzung für „Proportion", d. h. richtiges Verhältnis und verwandt mit dem Wort „Portion": Jeder Partei ihre Portion — nach dem Grundsatz: Suum cuique, jedem das Seine.

Der Proporz ist nicht ein künstliches Machwerk, Proportion ist vielmehr eine Naturordnung, die die ganze Welt beherrscht von den Sternen bis zu den Mikroben; Proportion ist ein Naturgesetz, auf dem unser ästhetisches Empfinden und Urteilen, unser Sinn für das Schöne beruht; Proportion ist ein mathematisches Gesetz, aus der Dreisatzrechnung uns vertraut, das fortwährend Anwendung findet auf die wirtschaftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten. Proportion ist Maßstab und Richtschnur für die Rechtspflege. Nichts natürlicher und logischer, als daß der Grundsatz der Proportion auch auf das politische Leben bezogen wird. Genau besehen, ist der Gedanke des Proporzes unserem politischen Leben heute schon nicht fremd. Wenn die Verfassung des Standes Zürich bestimmt: „die Zahl von 1800 Schweizer Bürgern berechtigt zur Wahl

eines Mitgliedes in den Kantonsrat", so ist hier das Prinzip der Proportionalität angewandt auf die Wahlkreise: so viel mal 1800 Schweizer Bürger der Wahlkreis hat, so viele Vertreter hat er in den Kantonsrat zu wählen. Es ist ein Gebot der Logik und Gerechtigkeit zugleich, den Grundsatz der Proportion auch auf die Vertretung der Parteien auszudehnen.

Der Proporz ist etwas Natürliches und nichts Kompliziertes. Für die Wähler gestaltet sich die Stimmabgabe beim Proporz so einfach wie beim Majorz, sogar noch einfacher, weil beim Proporz erlaubt ist, die von den Parteien herausgegebenen gedruckten Wahllisten in die Urne zu legen. Die Ausrechnung der Wahlresultate, nicht schwieriger als beim heutigen Wahlsystem, ist Sache von einigen wenigen der Mitglieder des Wahlbureaus. Personen, die nicht Mitglieder des Wahlbureaus sind, werden auch beim heutigen Wahlsystem kaum das absolute Mehr bei einem Listenskrutinium ausrechnen können. Wird doch das absolute Mehr heute in jedem Kanton wieder anders berechnet, je nachdem die leeren und ungültigen Stimmen behandelt werden. In Basel wurde vor einigen Jahren bei den Nationalratswahlen — also unter dem Majorz — Nationalrat Wullschleger vom Wahlbureau als nicht gewählt berechnet, während sich einige Tage nachher herausstellte, daß er das absolute Mehr erreicht hatte und seine Wahl zustande gekommen war. Gleicherweise wurden im Frühling 1911 im III. Kreise der Stadt Zürich bei den Wahlen in die Kirchensynode zufolge unrichtiger Ausmittelung des absoluten Mehrs eine Reihe von Kandidaten als nicht gewählt publiziert, deren Wahl tatsächlich zustande gekommen war. Es ist überhaupt ein weitverbreiteter Wahn, daß das überkommene Wahlsystem ein einfaches und natürliches System sei. Das Gegenteil ist der Fall. Das bisherige Majoritätssystem ist sehr unvollkommen und ar-

beitet mit Unebenheiten und Fehlern. Häufig wird beim Majorz das geforderte absolute Mehr nicht erzielt und beim zweiten oder dritten Wahlgang wird auf das absolute Mehr verzichtet und die Wahlen nach dem „relativen Mehr" vorgenommen. Beim Proporz kommen die „Stichwahlen" in Wegfall. In vielen Fällen erhalten beim Majorz mehr Kandidaten das absolute Mehr als zu wählen sind; es gibt dann sogenannte „überzählige" Kandidaten, die nicht als gewählt betrachtet werden, obwohl sie das absolute Mehr erreicht haben. Ja, es besteht beim Majorz immer die Möglichkeit, daß zweimal so viel Kandidaten, als zu wählen sind, weniger einen (2a—1) das absolute Mehr erhalten. Beispiel: 7000 Bürger haben 10 Vertreter zu wählen. Das absolute Mehr beträgt 7000:2 + 1 = 3501. Abgegeben werden 7000 × 10 = 70,000 Stimmen. Soviel Kandidaten 3501 Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß (70,000 : 3501 =) 19 Kandidaten gewählt sind, statt 10.

Kurz: der Majorz ist ein sehr unvollkommenes Wahlsystem — er ist ein schlechtes Uhrwerk, der Proporz ein feines Präzisionsinstrument. Der Mechanismus des Proporzes ist immer feiner geworden. *Aus den anfänglichen Variationen hat sich je länger je mehr eine feste Norm des Proportionalwahlverfahrens bis in die Details herausgebildet.*

Es gibt heute nur noch zwei verschiedene Anwendungen des Proporzsystems: das System der sogenannten *Listenstimmenkonkurrenz* und das System der *Einzelstimmenkonkurrenz*. Bei der Listenstimmenkonkurrenz hat der Wähler einen Wahlzettel einzulegen, auf welchem am Kopf die Partei genannt ist, der seine Stimmen zugezählt werden sollen. Bei Ausmittlung des Wahlergebnisses werden nun die Wahlzettel und Listen nach ihrer Aufschrift bezw. Parteizugehörigkeit sondiert

und wird jeder Partei nach dem Verhältnis ihrer Listen ihre Sitzzahl zugemessen.

Beim System der Einzelstimmenkonkurrenz werden die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen gezählt und jeder Partei die Sitze im Verhältnis der Summen der Einzelstimmen ihrer Listen zugeteilt.

Man hat davon gesprochen, beim Proporz liege die Gefahr nahe, daß sich das Volk in viele kleine Gruppen auflöse und daß dadurch die Linien der politischen und wirtschaftlichen Interessen verwischt würden. Es könne vorkommen, daß die Abstinenten, die Antimilitaristen, die Turner, die Radler sich vereinigen und eigene Vertreter erlangen *). Mag sein, aber davon wird keine Rede sein, daß die großen politischen Parteien dadurch Schaden leiden; beruhen sie doch auf gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen großer Volkskreise. Für alle Glieder des Volkes, ob fromm oder gottlos, edel oder unedel, bildet Arbeit und Erwerb die unentbehrliche Grundlage ihrer Existenz und nach den Verschiedenheiten von Arbeit und Erwerb werden sich daher immer die Glieder des Volkes in große wirtschaftliche Gruppen und Parteien vereinigen. Daß Zerfall und Umbildung aller Parteien nicht durch das Wahlsystem, sondern durch ökonomische Klasseninteressen bedingt werden, ist nirgends klarer geworden als in Zürich, wo im Jahre 1910 die Liberalen das Tischtuch zwischen Freisinn und Bürgerverband entzwei geschnitten haben. Die Macht der wirtschaftlichen Entwicklung hat eben die durch den Majorz künstlich zusammengehaltene Koalition heterogener Elemente gesprengt. Auch hat sich heute schon im zürcherischen Kantonsrat ein landwirtschaftlicher Klub von den andern Parteien abgetrennt und gibt seine eigene Parole aus. Und wenn eine neue Gruppe große Aus-

*) Bei den Nationalratswahlen 1911 wurde im Kanton Neuenburg der Antimilitarist Naine mit der höchsten Stimmenzahl in den Nationalrat gewählt, — also nach dem Majorz!

dehnung gewinnen und zu bleibender Bedeutung gelangen würde, so wäre das nur ein Beweis, daß eine solche Partei Existenzberechtigung hat und wichtigen wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird. Neben der liberalen Partei, als der Partei des Handels und der Industrie und der demokratischen Partei, als der Vertretung der Lehrer und Beamten, macht sich geltend die sozialistische Partei, als die Vertreterin des Proletariats, die Mittelstandspartei (Bürgerverband), als Vertreter der Krämer und Handwerker und wird sich bilden eine agrarische Partei, als Vertreterin der bäuerlichen Interessen.

Die Rede vom Freiwilligen Proporz ist eine heuchlerische Phrase. Bei den Stadtratswahlen in Zürich im Oktober 1910 haben wir ein nettes Muster dieses sogenannten freiwilligen Proporzes erlebt. Obwohl die bürgerlichen Parteien kaum über die Hälfte der Stimmberechtigten verfügten und von 9 Stadträten 5 Vertreter im Stadtrate besaßen, suchten sie bei einer Ersatzwahl den Sozialisten, welche die Hälfte der Bevölkerung bilden, ein Mandat zu entreißen und beanspruchten auf Kosten der sozialistischen Partei ein sechstes Mandat. Beim freiwilligen Proporz gewährt die herrschende Partei ihre Gnade den ihr genehmen Kandidaten der Minorität, während beim obligatorischen Proporz die Minderheitsparteien diejenigen wählen können, die sie selbst als die Fähigsten und Würdigsten erachten. Der freiwillige Proporz begünstigt die Charakterlosen, die auf beiden Achseln Wasser tragen, der obligatorische Proporz heischt charakterfeste Persönlichkeiten. Der freiwillige Proporz bedeutet „ein Verscharren des Rechts in die Mistgrube der Gnade“ (Pestalozzi).

Man hat gegen den Proporz eingewendet, in der Demokratie sei der Wille der Mehrheit Gesetz, auch in den Abstimmungen entscheide der Majorz und nicht der Proporz. Dieser Einwand verrät wenig Scharfsinn. Beraten und

Beschließen sind doch zwei verschiedene Dinge. Ein Beschluß, ein Entscheid kann nur von einer Mehrheit getroffen werden; an der Beratung können und sollen die Vertreter verschiedener Gruppen und Auffassungen teilnehmen. Der Zweck der Volksvertretung liegt gerade darin, daß bei der Gesetzberatung alle im Volk vorhandenen Interessen und Strömungen zum Ausdruck und zur Geltung kommen. Bei der proportionalen Vertretung der Parteien im Parlament wird übrigens der Inhalt der Gesetze durch die Minderheiten mitbestimmt. Jede Partei übt nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses ihren Einfluß auf die Formulierung der Gesetze. Tatsächlich ist also der Proporz nicht bloß in der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaft, sondern auch in bezug auf die Gesetzgebung selbst wirksam.

Langsam aber sicher und stet hat sich die Verhältniswahlbewegung ausgebreitet, von Kanton zu Kanton, wie jede sieghafte, auf Vernunft und Gerechtigkeit beruhende Idee. Der Proporz ist kein unsicheres Experiment; er ist in jahrzehntelanger Erfahrung erprobt und mit wuchtiger Stimmzahl sind daher im Oktober 1910 gerade die Kantone, welche den Proporz besitzen und kennen, für seine Einführung im Schweizerlande eingetreten. Der Proporz ist Eigengewächs; in Genf ist sein Same gelegt worden schon vor 70 Jahren, nirgends hat er so tiefe Wurzeln geschlagen wie in der Schweiz, seinem Ursprungsland.

Im Jahre 1841 hat der französische Sozialist Viktor Considérant in Genf das Evangelium des Proporzes verkündet. Im Jahre 1892 ist den Genfern der Proporz als reife Frucht in den Schoß gefallen. In Neuenburg wurde im Jahre 1891 der Proporz provisorisch eingeführt. Nach einer dreijährigen Probezeit wurde das proportionale Wahlverfahren im Jahre 1894 definitiv erklärt. In Baselstadt drang der Proporz nach dreijahrzehntelangem

Kämpfen im Jahre 1905 siegreich in der Volksabstimmung durch. Im Kanton Zürich brachte Karl Bürkli im Jahre 1874 die „Proporzperle" auf den Markt. Am 2. April 1911 unterlag der Proporz in der Abstimmung des Zürcher Volkes bei 42,227 verwerfenden und 39,464 annehmenden Stimmen. Schon sind 9 bezw. 12 Kantone mit der Einführung der Wahlgerechtigkeit vorangeschritten: Tessin (1891), Genf, Neuenburg, Zug (1894), Schwyz (1900), Baselstadt (1905), Luzern (1909), St. Gallen (1910). In den Kantonen Freiburg, Wallis und Bern ist der Proporz für die Gemeindewahlen eingeführt. In folgenden 15 Städten, die dem schweizerischen Städteverband angehören, gilt das Verhältniswahlsystem: Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Freiburg, Grenchen, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Lugano, Neuenburg, Olten, Solothurn, Petit-Saconnex, Genf und Zürich. Im Bund ist die Proporzinitiative im Oktober 1910 mit 265,194 Stimmen gegen 240,305 Stimmen, die für den Proporz abgegeben wurden, verworfen worden.

Eine Flutwelle der Proporzbewegung braust durch die Kulturländer. Der Proporz hat Bürgerrecht erhalten in Belgien, Finnland, Norwegen, Bayern, Württemberg. In Frankreich hält er seinen Einzug. Im Großherzogtum Baden steht die Einführung der Verhältniswahl zur zweiten Kammer unmittelbar bevor. Mit der Einführung des proportionalen Wahlsystems wird das Schweizer Volk auf der Stufenleiter der Gerechtigkeit und Demokratie eine neue Sprosse erklimmen!

Das Frauenstimmrecht.

Der Wandel der Zeiten offenbart sich nirgends so deutlich, wie auf dem Gebiet der Frauenbewegung. Vor 30 Jahren war das akademische Studium der Frauen etwas Seltenes, heute zählen die an den schweizerischen Universitäten studierenden Frauenzimmer zu Hunderten. (An den 7 schweizerischen Universitäten studierten im Sommersemester 1911 6862 Immatrikulierte, wovon 1490 Frauen und 2127 Hörer, worunter 1265 Frauen.) Mädchengymnasien sind in den meisten größeren Städten entstanden. Im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch ist die rechtliche Stellung der Frau in der Ehe und Familie ganz bedeutend verbessert worden und die Frau grundsätzlich dem Manne gleichgestellt.

Das Frauenstimmrecht hat in den letzten Dezennien eine Reihe von Ländern erobert, und wohl jedermann hat das Empfinden, daß auch bei uns die Gewährung der politischen Rechte an die Frauen nur eine Frage der Zeit, und zwar absehbarer Zeit sei.

Das Frauenwahlrecht ist nunmehr in allen australischen Staaten (Neuseeland inbegriffen) eingeführt. Es besteht in einer Reihe nordamerikanischer Bundesstaaten, nämlich in Wyoming (seit 1869), Colorado, Utah (seit 1895), Idaho, Minnesota, Washington und Kalifornien 1911). Selbst aus China kommt die Kunde von einer Frauenbewegung, welche das Frauenstimmrecht verlangt.

Das erste europäische Land, in dem den Frauen das aktive Wahlrecht gewährt wurde, ist Island, und

zwar datiert es dort seit dem Jahre 1882. Auf der englischen Insel Man haben selbständige Frauen seit 1881 das aktive Wahlrecht für die Ständeversammlung. In den letzten Jahren hat das aktive und passive Wahlrecht Eingang gefunden in Finnland (seit 1906) und Norwegen (seit 1907). In Dänemark steht seine Einführung unmittelbar bevor. In England haben Frauen, die selbständig Steuern bezahlen, aktives Wahlrecht. In Schweden und Dänemark (seit 1908) besitzen die Frauen das kommunale Wahlrecht. In Frankreich besitzen die Frauen seit 1908 die Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten, in Italien Wahlrecht und Wählbarkeit zu den Handelskammern, in Württemberg Wählbarkeit zu den Landwirtschaftskammern, im Kanton Zürich Wählbarkeit zu den Gewerbegerichten. Im Kanton Zürich wurde am 29. Januar 1911 ein Verfassungsartikel angenommen, in welchem grundsätzlich die Wählbarkeit der Frauen zu Staatsämtern anerkannt ist. Art. 16bis der Verfassung des Standes Zürich lautet: „Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizer Bürgerinnen verliehen werden können."

Im Februar 1912 nahm der oldenburgische Landtag mit 22 gegen 19 Stimmen folgenden Antrag an: „Das passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Altersjahr vollendet haben und die entweder verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig drei Jahre zu den Gemeindelasten beigetragen haben."

Die Erfahrungen, die man bis jetzt mit dem Frauenstimmrecht gemacht, scheinen nur günstige zu sein. Der australische Senat hat 1910 die in Australien mit dem Frauenwahlrecht gemachten Erfahrungen dahin zusammengefaßt, daß die Ausdehnung des Stimmrechts auf die

Frauen den wohltätigsten Einfluß gehabt habe und allen Staaten mit parlamentarischer Vertretung zu empfehlen sei.

Der Gouverneur John Hoys in Wyoming ließ sich in einer Botschaft an die gesetzgebende Versammlung im Jahr 1882, d. h. nach 12jähriger Erfahrung, wie folgt vernehmen:

„Das Frauenstimmrecht hat bis dahin nur teilweise als ein Grundsatz der Staatslehre Eingang gefunden, obwohl es auf Billigkeit beruht, durch Vernunftsgründe gefordert und durch die Erfahrung bewährt wird. Es beansprucht je länger je mehr die öffentliche Aufmerksamkeit in manchen Teilen unseres Landes wie in andern Ländern, deren politische Institutionen auf Volksfreiheit abzielen. Heute noch ist das neue Territorium von Wyoming der einzige Fleck Erde, wo die politischen Rechte der Frauen gleich und identisch mit denen der Männer sind. Es war ein kühner und edler, wenn auch lang verzögerter Vorstoß auf die Seite der Vernunft und Gerechtigkeit, dieser Akt unserer ersten gesetzgebenden Versammlung. Anderswo nennen Nörgler dieses ehrenvolle Landesgesetz ein Experiment. Wir wissen, daß es das nicht ist, und daß wir unter diesem Frauenstimmrecht bessere Gesetze, bessere Beamte, bessere Institutionen, bessere moralische Verhältnisse als anderswo und eine höhere soziale Lage im allgemeinen haben, und daß nicht eines der prophezeiten Uebel, wie Verlust des angebornen weiblichen Zartgefühls und Störung der Familienverhältnisse eingetreten ist, daß die Großzahl unserer Frauen und die besten unter ihnen das Wahlrecht als ein köstliches Gut aufgenommen haben und als eine vaterländische Pflicht ausüben — in einem Wort, daß nach 12 Jahren günstiger Erfahrung, das Frauenstimmrecht so gründlich eingewurzelt und in den Gedanken und Gefühlen des Volkes eingelebt ist, daß unter allen sich keine Stimme erhoben hat, um dasselbe zu bekämpfen oder in Frage zu stellen. Aus diesen Gründen liegt auf uns

die Verpflichtung, die soziale Einrichtung so zu bewahren und zu verbessern (elevate), um aus Wyoming einen immer leuchtenden Stern für die Führung dieser neuen großen Bewegung im Interesse menschlicher Freiheit zu machen."

Ein Bericht aus Neuseeland vor einigen Jahren lautete: Die Frauen eilen in Menge zur Wahlurne. Sie nehmen das größte Interesse an den politischen Kämpfen und tragen bedeutend dazu bei, daß dieselben in Ruhe und Frieden abgehen. Ein anderer Bericht: „Bei der letzten Wahl haben 90 Prozent aller stimmberechtigten Frauen von ihrem Rechte Gebrauch gemacht. Die Befürchtung, daß den Frauen das „ewig Weibliche" verloren gehen würde, wenn sie sich an der Politik beteiligten, und daß sie dann keinen Sinn mehr für Häuslichkeit und Familie hätten, hat sich bisher nicht erfüllt. Im Gegenteil, es haben die Frauen durch ihren politischen Einfluß „die Herren der Schöpfung" gehoben. Die Wahlen verlaufen jetzt viel anständiger; die Leute benehmen sich besser. Alles geht viel stiller und ehrbarer zu."

Die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern ist eine primäre Forderung der Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Früher mochte man sich ausreden: die Frau gehört ins Haus und nicht in die Arena des öffentlichen Lebens; mulier taceat in ecclelia! Heutzutage ist die Frau im Erwerbsleben in die Oeffentlichkeit gedrängt worden; in Handel und Industrie muß sie den Wettbewerb mit dem männlichen Geschlecht aufnehmen; von Gesetzes wegen ist ihr das Recht zur Verwaltung ihres Vermögens und zur Führung eines eigenen Geschäftes eingeräumt worden; in der Schulbildung hat die frühere Bevorzugung der Knaben einer gleichmäßigeren Erziehung beider Geschlechter Platz gemacht, Tausende von Frauen üben hochqualifizierte Berufe — als Lehrerinnen, Aerzte, Redaktorinnen — aus; da bildet die Gewährung der politischen Rechte nur eine Konsequenz der bisherigen Entwick-

lung. Die politische Rechtlosigkeit der Frauen steht doch in krassem Widerspruch mit der völligen Gleichstellung der Frau mit dem Manne im Strafrecht und der annähernd gleichen Stellung im Privatrecht, wie sie das neue eidgenössische Zivilgesetzbuch gebracht hat.

Prof. Secrétan sagt mit Recht, daß eine Klasse der Gesellschaft nicht frei sei, die jedes geregelten Mittels beraubt sei, um Einfluß auf ihre eigene rechtliche Stellung zu haben. Nach J. A. Mill bedeutet das Stimmrecht nicht sowohl eine Teilnahme am Regiment, als einen Schutz vor dem Schlecht-Regiert-werden, und möchte schon deshalb auch den Frauen zukommen. Hilty schrieb: „Ohne die Erlangung des Stimmrechts oder in rein repräsentativen Staatsordnungen des Wahlrechts für die Frauen bleibt alles Reden über Frauenrechte und jede sogenannte Frauenbewegung großenteils leeres Gerede."

Aber nicht bloß um an Stelle der Bevormundung und Hörigkeit Gerechtigkeit zu schaffen, postulieren wir die politische Gleichberechtigung der Geschlechter und speziell die Gewährung des Stimmrechts an Frauen. Wir halten dafür, daß das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten einen integrierenden Bestandteil eines vollen Menschenlebens bildet. Wir Männer verachten im Grund einen Menschen, der nicht teilnimmt an den öffentlichen Angelegenheiten.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, daß aus der Ausübung politischer Rechte durch die Frauen persönliche Streitigkeiten und Zwistigkeiten zwischen den Ehegatten entstehen. Die bisherige Erfahrung in den Staaten, welche das Frauenstimmrecht eingeführt haben, hat bewiesen, daß die politische Gleichberechtigung der Geschlechter keinen schädigenden Einfluß auf das Familienleben gehabt hat.

Heute ist gerade das mangelnde politische Verständnis der Frau eine Quelle von Zwistigkeiten und eine Ursache

der Entfremdung von Mann und Frau. Wenn der Mann sich an öffentlichen Angelegenheiten eifrig beteiligt und die Frau absolut kein Verständnis dafür besitzt, so sucht der Mann Erholung da, wo er auf Verständnis hoffen kann. Er entfremdet sich der Familie viel eher, als wenn er die ihm wichtigen politischen Fragen mit seiner Frau besprechen kann. Gerade das gemeinsame Interesse für politische Fragen schlingt ein enges geistiges Band um die Ehegatten, und die geistige Verarmung — die in der Vorenthaltung der politischen Rechte liegt — des einen Geschlechts ist auch eine Schädigung des andern Geschlechts.

Nicht wenig Männer stehen der Einführung des Frauenstimmrechtes aus parteipolitischen Gründen mißtrauisch oder kühl gegenüber. Die einen fürchten vom Frauenstimmrecht eine Stärkung konservativer Mächte, andere eine Zunahme radikaler Tendenzen. Wir gestehen, daß wir selbst schon dem Gedanken Raum gegeben haben, es möchte die Einführung des Frauenstimmrechts den sozialen Fortschritt eher verlangsamen. Sind es nicht in Italien die Frauen gewesen, deren Einfluß bisher die Einführung der gesetzlichen Ehescheidung verhindert hat? Es ist für uns keine Frage, daß die Frauen im großen und ganzen einen konservativen Zug haben, und daß der Sinn der Frauen, durch den kleinen Horizont ihres Lebens eingeengt, kleinlich, um nicht zu sagen egoistisch, geworden ist. Wir sind auch weit davon entfernt, von der Einführung des Frauenstimmrechts einen Umschwung zum Bessern auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu erwarten. Der Effekt des Frauenstimrechts in politischen Dingen bleibt der gleiche wie bisher; bloß gegenüber dem Alkoholismus und der geschlechtlichen Unzucht werden infolge des Frauenstimmrechts schärfere Maßregeln getroffen. Aber auch keine Frage, daß gerade die Beteiligung an den Aufgaben des öffentlichen Lebens wie nichts anderes den Geist befreien und den Gesichtskreis erweitern würde. Und wie sehr

würde dies der Erziehung der Jugend zugute kommen! Die Erziehung der Kinder muß um so mehr leiden, je unterdrückter die Frau ist. Wie segensreich würden Mütter wirken, die lebendigen Anteil an öffentlichen und gemeinnützigen Angelegenheiten nehmen würden? Welcher Idealismus, welcher Tatendrang müßte da in den jugendlichen Herzen von den Müttern entflammt werden!

Ein Haupteinwand gegen das Frauenstimmrecht lautet: die Frauen sind für das Stimmrecht nicht reif. Es ist ja wahr, die Frauen kümmern sich heute wenig um politische Angelegenheiten. Sie ziehen allerorts die Lektüre der „parteilosen" Blätter der Lektüre der politischen Parteiblätter vor, woraus sich zum großen Teil die kolossale Verbreitung der großen „Tagesanzeiger" und „Generalanzeiger" erklärt. Aber wie viele Männer verdienen das Zeugnis politischer Reife? Wenn man mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes der Männer hätte warten wollen, bis die Mehrzahl derselben „reif" gewesen wäre — das allgemeine Männerstimmrecht würde heute noch auf sich warten lassen. — Es lernt eben keiner schwimmen, ohne daß er vom Wasser naß geworden.

Die politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern wird mehr nach und nach realisiert werden. In bezug auf das passive Wahlrecht wird dasselbe zuerst in der Kommune anfangen.

Das Schulgesetz des Kantons Zürich zieht die Frau zur Mitwirkung an der Förderung des Schulwesens heran; im Kanton Bern wird sie im Armengesetz auch für das Armenwesen beansprucht. In Luzern sind Frauen auch in die Schulpflege wählbar. Wählbar sind die Frauen in die Schulbehörden in England, Norwegen und Schweden. In Württemberg besitzen die Frauen wie gesagt Wählbarkeit zu den Landwirtschaftskammern, in Frankreich und einigen Kantonen Wählbarkeit zu den gewerblichen Schiedsgerichten. In Ländern, wo die Frauen das passive Wahl-

recht besitzen, muß es aber als ein Widerspruch empfunden werden, ihnen das aktive Wahlrecht vorzuenthalten.

Niemand denkt daran, die Frauen zur Teilnahme am öffentlichen Leben zu zwingen. Wer kein Interesse für das gemeine Wesen hat, dem wollen wir die Stimmkarte nicht aufoktroyieren. Tatsache ist, daß es heute noch viele Frauen gibt, die eine Gewährung des Stimmrechtes nicht wünschen. Aber ein Unrecht ist es, den strebenden, den geweckten, den ihres Wertes bewußten Frauen das Stimmrecht zu versagen und sie damit des Mittels zu berauben, ihren Einfluß auf die Besserstellung ihres eigenen Geschlechtes geltend zu machen.

Die Frauen bedürfen, um zu ihrem Rechte zu gelangen, der Bundesgenossenschaft der Männer. Freilich haben schon Schriftsteller, welche für die Befreiung der Frau geschrieben haben, durch Naturalismus bezw. Mangel an sittlichem Ernst der Sache mehr geschadet als genützt. Ebenso haben gelegentlich auch Frauen durch ihr emanzipiertes Gebaren im schlimmen Sinn die Frauenbewegung diskreditiert. Hier und da glaubt eine Frau ihr Eintreten für die Frauenbewegung dadurch erweisen zu können, daß sie sich räuspert und spuckt wie der Mann. Indem wir für die Gleichberechtigung der Frauen einstehen, anerkennen wir gleichwohl die Verschiedenartigkeit der beiden Geschlechter.

Die Tatsache, daß man nicht selten Frauen begegnet, die ihre Untergebenen schroff behandeln und auf einen Lohnarbeiter geringschätzig hinabschauen, ist geeignet, einen in der Sympathie für die Frauenbewegung irre zu machen. Selbst viele Arbeiterfrauen haben eine unverhohlene Antipathie gegen die soziale Arbeiterbewegung und suchen ihre Männer der Organisation abspenstig zu machen. Die Frau sollte mehr Interesse für die Arbeiterinteressen haben. Auch die Lohnarbeiter sind eine unterdrückte Volksklasse und die Arbeiterbewegung und die Frauenbewegung hängen sehr zusammen. Und keine Partei vertritt die Inter-

essen der Frauen energischer und konsequenter, als die sozialdemokratische.

Anderseits ist es von sozialdemokratischen Frauenrechtlerinnen einseitig, die bürgerliche Frauenbewegung nur zu kritisieren, als ob alle Frauen Sozialisten sein und werden sollten. Wenn ja das geschähe und Frauenrechtlerinnen nur in der einen sozialistischen Partei statt in allen Parteien zu finden wären, so würde die Frauenbewegung erst recht keine Aussicht auf absehbaren Erfolg haben.

Sind die Frauen auch auf die Bundesgenossenschaft des Mannes angewiesen, so fällt die Hauptsache der Propaganda des neuen Rechtes doch den Frauen anheim. Keine Volksklasse kann auf Befreiung rechnen, die nicht selbst für ihre Befreiung kämpft. Und die Männer werden erst auf ihre Privilegien verzichten, wenn ihnen ein starkes Wollen des weiblichen Geschlechtes gegenübertritt. In dieser Beziehung kann man den englischen Frauenrechtlerinnen, die mit solcher Energie und Rücksichtslosigkeit für ihr Recht kämpfen, den Respekt nicht versagen. Je mehr die Frauen jetzt schon ohne den Besitz des Stimmrechts sich mit öffentlichen Dingen aktiv beschäftigen, sich in Frauenvereinen organisieren, sich durch Einrichtung gemeinnütziger Institutionen lebhaft betätigen — wie dies in anerkannter Weise der Züricher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften tut, — um so mehr arbeiten die Frauen dem Frauenstimmrecht vor.

Die Presse.

Wer könnte sich die heutige Zeit ohne die Tagespresse vorstellen? Unser öffentliches Leben, unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, unser Gedankeninhalt ist unzertrennlich mit der Tagespresse verknüpft. Das Zeitalter der Presse hat man unsere Zeit genannt. Die sechste Großmacht hieß jemand die Presse in einer Zeit, da man in der europäischen Politik noch 5 Großmächte unterschied. Und in der Tat ist sie eine Großmacht; wenn auch nicht die erste, wie schon behauptet wurde. Ihr Einfluß macht sich geltend in der entlegensten Hütte der Armen, wie im Palast des Fürsten. Ist doch heute kaum ein Haus mehr in den Kulturländern, in dem nicht mindestens eine Zeitung regelmäßige Einkehr hält. Wer heute eine Idee durchsetzen will, bedarf der Mitwirkung der Presse und ein Apostel Paulus würde heute vielleicht als Zeitungsschreiber seine Gedanken verbreiten. Die Produktion von Zeitungen ist eine so massenhafte geworden, daß nur die Herstellung des Papiers für die Zeitungen Europas jeden Tag die Abholzung großer Wälder erfordert, weil nämlich das Zeitungspapier fast ausnahmslos aus Holzfasern hergestellt wird. Welch eine fabelhafte Entwicklung seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, aus dem die ersten gedruckten regelmäßigen Zeitungen (bescheidensten Formates!) stammen. Die Presse hat Minister gestürzt, Revolutionen entzündet, Kriege veranlaßt, verrostete Institutionen unmöglich gemacht. Ueber die Bedeutung der Presse hat Bismarck nach Moritz Busch Tagebuchblättern (II, 487) einmal gesagt: „Sie hat die drei

letzten Kriege veranlaßt. Die dänische zwang den König und die Regierung zur Einverleibung Schleswigs und die österreichische und die süddeutsche hetzten gegen uns und die französische hat zur Verlängerung des Feldzuges 1870 beigetragen."

Die Presse macht in erster Linie das, was man die öffentliche Meinung nennt. In früheren Zeiten konnte sich eine gemeinsame öffentliche Meinung gar nicht oder nur viel langsamer bilden, als das heute der Fall ist. Lothar Bucher (Der Parlamentarismus p. 231) sagt: „Der Gedankenaustausch, sonst unmittelbar zwischen Individuen und Individuen, wird jetzt durch Delegierte geführt, durch die Zeitungen . . . Tausend und abertausend Bürger gehen auf in einer Zeitung und die unendliche Zahl möglicher Kombinationen von Individuen, kleinerer und größerer Gesprächskreise, in denen Wissen, Beobachtung und Gedanken sich fruchtbar berühren, schwinden zusammen zu einem Dutzend publizistischer Gegensätze oder Schattierungen." Und Martensen (Ethik III, 260) bemerkt richtig: „Die Macht der Presse beruht darauf, daß sie zu einer großen Anzahl Menschen zugleich wie in einer großen Volksversammlung redet und daß sie täglich mit ihrer Rede wiederkehrt. Ihre Macht beruht auf der Macht der Wiederholung, denn wenn die Menschen sich immer wieder dasselbe sagen lassen, so glaubt die Menge zuletzt, daß es wahr sein müsse. Ihr gewaltiger Einfluß beruht endlich nicht darauf nur, daß sie aus der Gegenwart und dem Augenblicke heraus redet, was für jeden, der Eingang finden will, immer ein Vorteil ist, sondern auch darauf, daß sie augenblickliches Verständnis gewährt, indem sie durch ihre populäre Sprache und ihre fließende Darstellung unmittelbar jedermann verständlich ist, ohne daß es weiteren Kopfzerbrechens oder Studiums bedarf."

Die Presse hat vor allem dazu beigetragen, das Interesse der Völker am öffentlichen Leben, an der Leitung des

Staatswesens zu wecken. Die Presse ist die Vermittlerin von Volk und Regierung. Sie hat bewußt und unbewußt zur Demokratisierung des öffentlichen Lebens mitgewirkt. Durch die Presse wird das Volk über alle wichtigeren Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Laufenden erhalten. Die Presse ermöglicht dem Bürger, die sozialen und politischen Verhältnisse anderer Orte und Länder mit den inländischen zu vergleichen. Dadurch wurde ein in früheren Zeiten nicht dagewesener Wetteifer auf dem Gebiete der Sozialpolitik hervorgerufen.

Groß ist die wirtschaftliche Bedeutung der Presse: die großen Zeitungen sind zugleich auch Handelszeitungen. Das Annoncenwesen, das einen integrierenden Bestandteil der Tagespresse ausmacht, ist in der Hauptsache dem wirtschaftlichen Leben dienstbar. Die moderne Presse ist „ein unerläßliches Bindeglied unserer Wirtschaftsordnung, die ohne Unterstützung der Tagespresse nicht einen Tag fortbestehen könnte, durch ihren plötzlichen Fortfall sofort der schwersten Krise ausgesetzt wäre. Eisenbahn, Dampfschiff, Telegraph und Telephon haben einen fortgesetzten Waren- und Güteraustausch hervorgerufen, der Nachfrage und Angebot in erster Linie durch die Tagespresse regelt."

Und endlich ist die Presse ein wichtiger Faktor der Volksbildung. Wer — ob er zu den Gebildeten oder Ungebildeten zählt — müßte nicht zugestehen, daß er aus der Tagespresse viele Kenntnisse erworben, daß er mit Angelegenheiten, Problemen durch die Presse bekannt gemacht worden, die ihm sonst — nach Beruf und Schulbildung — fremd gewesen? Hat uns nicht die Tagespresse die Verhältnisse weitentlegener Länder und Völker so viel näher gerückt? Liegt nicht etwas Ergreifendes darin, daß durch die Presse Millionen Menschen, wir alle, Tag für Tag mit den neuesten Vorgängen in Amerika, Japan, Australien bekannt gemacht werden, als ob diese Ereignisse

sich in unserer nächsten Nähe zugetragen hätten? Und nicht gleichgültig lassen uns ja alle diese Dinge, sondern unsere Herzen schlagen stärker, sei es in freudiger Zustimmung, sei es in leidvoller Mißstimmung gegenüber all dem, was da und dort geschehen. Alle Taten und Vorkommnisse bekommen heute einen Widerhall in ungezählten Herzen, ein Echo in Millionen Seelen.

Das ist die große Bedeutung der Presse! Freilich, wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten. Die innere Qualität der Presse hält den Vergleich mit der Massenhaftigkeit, in der die Tagesblätter produziert werden, nicht aus. Auch der Schaden, den die Presse schon gestiftet hat, ist nicht auszusagen.

Die Presse ist oft nicht die würdige Führerin, sondern die Sklavin des Volkes. Sie übt nicht bloß einen guten Einfluß auf die öffentliche Meinung, sondern ist oft nur ein Ausfluß einer irregeleiteten öffentlichen Meinung oder eines herrschenden Vorurteils. Es fehlt viel, daß die Presse eine tiefere Bildung vermittle; sie bleibt zumeist an der Oberfläche der Erscheinungen haften. Sie kann daher die Lektüre guter Bücher nicht ersetzen, wobei anderseits auch zu sagen ist, daß das Studium von Büchern die Lektüre von Zeitungen nicht ersetzen kann.

Der schlimmste Uebelstand ist die Abhängigkeit der Presse vom Kapitalismus. Gerade auf dem Gebiet der Presse offenbart es sich, daß der Mammon der „Fürst der Welt" ist. Ueber den kapitalistischen Charakter der Presse führt Kautsky (Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung und die Sozialdemokratie, pag. 84) folgendes aus: „So wie der Weltmarkt heute in letzter Instanz das ganze gesellschaftliche Leben beherrscht, so ist es die Entwicklung der ganzen Welt, die heute ein jeder verfolgen muß, der am politischen oder ökonomischen Leben interessiert ist. Die Nachrichten aus der ganzen zivilisierten Welt zu sammeln, ist aber für die einzelnen unmöglich.

Die Zeitungen sind die Apparate, welche diese Nachrichten sammeln und dem Publikum vermitteln. Die Einrichtung und Erhaltung eines solchen Apparates ist ungemein kostspielig und wird immer kostspieliger, je mehr der Weltverkehr sich entwickelt. Die großen Tageszeitungen sind daher naturnotwendig kapitalistische Unternehmungen. Aber auch die übrige Presse verfällt mehr und mehr der kapitalistischen Ausbeutung. Statt einer Repräsentantin der Interessen des Publikums ist sie daher in Wirklichkeit eine Repräsentantin der Interessen des Kapitals. Ohne jede Verantwortlichkeit ihren Lesern gegenüber ist die Presse daher noch viel korrumpierter geworden als der Parlamentarismus in seinen schlimmsten Folgen es je gewesen. Sie herrscht unumschränkter als irgend ein Parlament, sie steht erhabener über der Kritik, als irgend ein Parlament, eine Kirche, ein Souverän jemals gestanden hat. Alles unterliegt ihrer Kritik, wehe aber dem, der sie kritisiert, er ist exkommuniziert, oder wie man heute sagt, geboykottet. Von der Kritik, die an der Presse geübt wird, dringt nie etwas in die weitere Oeffentlichkeit, denn, was die Presse nicht mitteilt, ist für die Masse der Bevölkerung nicht geschehen und wäre es noch so himmelschreiend. Die Verschwörung des Totschweigens macht unbequeme Lehren sicherer mundtot, als die Kerker der Inquisition vermochten. Die schlimmsten Pfaffen des Mittelalters konnten die gläubige Bevölkerung nicht unverschämter nasführen und ausbeuten, in Unwissenheit erhalten und demoralisieren, als es die heutige Journalistik tut."

Die bedeutenderen Zeitungen sind Eigentum der Finanz und der Schwarm der kleineren Blätter bezieht seine Geistesspeise von den tonangebenden Kapitalistenblättern. Das Zeitungsschreiben ist überhaupt ein Geschäft geworden und darum ist die Presse korrumpiert worden. Als die Presse noch einen idealeren Charakter hatte, spielten die Annoncen keine Rolle, heute jedoch die Hauptrolle.

Um die Inserenten nicht abzustoßen, nehmen die Zeitungen alle Rücksicht. Sie bequemen sich an die Vorurteile der Bevölkerung, sie schonen die Schwächen und Leidenschaften des Leserkreises. So erzieht nicht die Presse das Volk, sondern das Volk die Presse. Wenn Druck, Spedition und Redaktion vereinigt sind, so hat der Redaktor auch auf die Druckerei Rücksicht zu nehmen, daß keine Kunden, keine Besteller von Akzidenzarbeiten abgestoßen werden. Viele Annoncen werden von den Annoncenagenturen aufgegeben; auch diesen gegenüber muß Rücksicht genommen werden, um ihre Aufträge nicht zu verlieren. Die Annoncenagenturen sind eine Macht. Sie haben namentlich auch das Eindringen des Annoncenwesens in den Textteil der Presse verschuldet. „Indem wir Ihnen folgenden Auftrag erteilen, bitten wir Sie, gelegentlich beiliegende Einsendung in Ihrem Blatte zu publizieren“ — mit solchen Insinuationen werden die Redaktionen überhäuft. — Es handelt sich um Empfehlungen im Textteil zugunsten gewisser Firmen, Etablissements. So lesen wir im Textteil, daß dies oder jenes Geschäft an einer Ausstellung mit einem Preise bedacht worden sei oder sonst einen Erfolg erreicht habe, daß die Jahresrechnung dieser oder jener Firma mit einer glänzenden Bilanz abgeschlossen habe, daß da oder dort große Bestellungen eingegangen seien und der Geschäftsgang ein flotter sei, daß das Etablissement durch eine Schule besucht worden sei. Im Sommer finden wir in den Zeitungen eine ständige Rubrik über Fremdenwesen, Empfehlungen von Spaziergängen, Touren — alles im Textteil. Die Redaktionen erhalten jedes Jahr von verschiedenen Bahngesellschaften Freibillette zugesandt, wie sie auch von Theatern, Varietés, Zirkussen Freibillette erhalten, die ihnen bei ungünstiger Kritik nicht selten entzogen werden. Das Eindringen des Annoncenwesens in den Textteil ist ein Uebelstand, der allen Redaktoren unbe-

quem wird. Man hat mit Recht von einem „Schmarotzertum im Textteil der Zeitungen" gesprochen.

Zur Abhängigkeit von den Annoncenagenturen kommt die Abhängigkeit der Presse von den großen Depeschenagenturen. Die großen Depeschenagenturen — in Deutschland das Bureau Wolff, in England „Reuter", in Frankreich „Havas", in Italien „Stefani" — sind hochoffiziös, d. h. sie erhalten einen großen Teil ihrer Depeschen von den Regierungen. Diese gewinnen dadurch einen ungeheuren Einfluß auf die Volksmeinung, denn sie haben es in der Hand, die Dinge zu publizieren, was, wann und wie es ihnen beliebt. So kommt es, daß wir in den Telegrammen der Depeschenagenturen zumeist die Ansichten, Darstellungen der Regierungen erhalten. Die schweizerische Depeschenagentur ist viel zu sehr von den ausländischen offiziösen Bureaus abhängig. Selbst unsere republikanische Presse druckt die neuesten verlogenen Meldungen ohne Kritik ab. Wenn nachher auch Falsches korrigiert wird — das erste Bild ist das Bleibende, das ist eine psychologische Tatsache. So hat die Diskreditierung der Kommune in Paris anno 1871 dem Sozialismus in der öffentlichen Meinung ungeheuer geschadet und jene verlogenen Depeschen wirken nach bis auf den heutigen Tag. Das Neueste ist die Gründung einer ultramontanen, internationalen Telegraphenagentur, die dem Vatikan dienstbar ist. Als ihre Aufgabe wird von der klerikalen Presse angegeben, in „stetem und unerbittlichem Kampfe mit den offiziösen Täuschungen und mit dem liberal-, jüdisch- und freimaurerischen Nachrichtenhandel zur Vergiftung, Beherrschung und Ausplünderung des Volkes nur wahre Nachrichten politischer, kommerzieller, wissenschaftlicher, künstlicher und literarischer Art zu bringen."

Der geschäftliche Charakter der Presse tritt bei den parteilosen Annoncenblättern — den sogen. Tagesanzeigern oder Generalanzeigern — am unverdeck-

testen zutage. Sie haben es ganz auf Klatsch und Sensation abgesehen. Sie berichten alles Mögliche und Unmögliche. Von jedem Unfall, der heute passiert, jeder Hochzeit, die heute gefeiert wird, steht morgen schon eine eingehende Schilderung in der Zeitung. Aber vergeblich sucht man nach einer Beleuchtung der Tagesfragen von höherer Warte, nach einer Wertung der Ereignisse aus einer philosophischen Weltanschauung heraus. Ueber die parteilose Presse hat Redaktor Zellweger in einem Vortrag „Ueber den Einfluß der Presse" gesagt:

„Bei oberflächlicher Betrachtung wird man sich für die tendenzlosen Blätter entscheiden. Denn bei diesen sagt uns ja schon der Name, daß sie bestrebt sind, in objektiverer Weise, ohne für den einen oder anderen Teil Partei zu ergreifen, uns über alles, was vorgeht, zu informieren. Aber es ist gerade umgekehrt. Die Parteiblätter sind viel besser als die parteilosen Zeitungen. Warum? Ein Blatt, das sich in den Dienst einer Partei stellt, kämpft doch für eine Idee, während ein parteiloses Blatt das nicht tut. Ein solches unpolitisches, tendenzloses Blatt sucht gar nichts anderes, als Geld zu verdienen. Und solche Organe, die gar kein Ideal vor sich haben, die nicht für eine einmal als gut erkannte Sache mit der ganzen Kraft einstehen, das sind die gefährlichsten Blätter. Sie sind nicht getragen von einer innern Ueberzeugung und sind deshalb für alles zu haben."

Bei den Parteiblättern ist allerdings zu unterscheiden, ob sie die Interessen des ganzen Volkes oder nur die Vorrechte einer Klasse vertreten. Im letzteren Fall sind sie von ebenso schlimmem Einfluß wie die tendenzlosen, bezw. gesinnungslosen Blätter.

Die moderne sensationelle Annoncenpresse, deren ausgewachsenste Typen die amerikanischen Zeitungen sind, hat Hamerling in folgenden Zeilen charakterisiert:

„Eine Zeitung, von noch niemals
Dagewesener Bedeutung.
Riesigen Erfolg. Betitelt:
„Blatt für Alles und für Alle."
Kostenfrei geliefert ward es,
Dieses Blatt dem Abonnenten,
Mehr noch: er bekam dazu auch
Unterschiedlich — hübsche Prämien,
Ostereier, Christgeschenke,
Neujahrsgelder und dergleichen.
Die bekam der Abonnent
Mit der einzigen Bedingung,
Daß er las die Inserate!
„Teufel, wie ist solches möglich?
Und wie kommt er auf die Kosten?"
Also fragten naive Seelen,
Welche glaubten, daß ein Vogel
Von der Luft, ein Fisch vom Wasser
Und ein großes Blatt, ein Weltblatt,
Lebt vom Geld der Abonnenten! —
Je nun — jeder inserierte
In ein Blatt, das jeder las. —
Alles Käufliche der Welt,
Alles Leckere des Erdballs,
Alles, was nur die fünf Sinne
Eines Menschen mag erregen
Gab bei Kinkels Blatt die Karte
Höflich ab und die Adresse.
Käuflich immer fand er alle,
Weil er käuflich war für alle."

Weil die Presse ein Geschäft ist, sind auch die Juden, geborne Geschäftsleute, so stark an der Presse beteiligt; die Kunst- und Literaturkritik liegt größtenteils in jüdischen Händen.

Den Rekord auf dem Gebiete der modernen Sensationspresse schlagen die amerikanischen Zeitungen. Sie besitzen eigene Schiffe und schicken ihre Reporter auf alle Kriegsschauplätze. Der „Newyork Herald" sandte seinerzeit auf seine Kosten eine Expedition mit Stanley an der Spitze zur Auffindung des Forschungsreisenden Livingstone ins Innere Afrikas. Die englische „Daily Mail"

setzte 1910 einen Flugpreis von 100,000 Pfund Sterling für die erste Luftfahrt London-Liverpool aus. Um zuerst seiner Zeitung in Amerika die englischen Parlamentsverhandlungen telegraphieren zu können, ließ ein Reporter mehrere Stunden vorher eine Anzahl Kapitel aus dem Neuen Testament telegraphieren, um auf diese Weise den Draht zu besetzen, bis er dem Telegraphisten sein Manuskript zustellen konnte.

Am unabhängigsten vom Kapitalismus ist die Arbeiterpresse. Sie hat sich ja den Kampf gegen den Kapitalismus zur Aufgabe gemacht. Die Arbeiterpresse ist die vornehmste Waffe des arbeitenden Volkes. Bei ihr ist es nicht auf ein Geschäft, nicht auf den Profit abgesehen, sondern handelt es sich um einen geistigen Kampf. Ideal und Interesse fallen bei ihr zusammen. Freilich liegt für die Verbreitung der Arbeiterpresse im Volke auch eine Schwierigkeit darin, daß sie Kampfblätter sind. Der abgearbeitete Mensch hat das Bedürfnis nach Ruhe und Frieden und möchte nach des Tages Arbeit und Aufregung abends durch die Lektüre eine harmonische Stimmung pflegen. In den Arbeiterblättern herrscht nicht Friedens-, sondern Kampfesstimmung; ihre Lektüre regt auf, bewirkt Enttäuschungen und wiederholt ohne Unterlaß den Aufruf zu neuem und stetem Kampf — das stößt naturgemäß viele Menschen ab.

Doch hat die Zahl der Arbeiterzeitungen in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Und kann die Arbeiterpresse sich quantitativ mit den bürgerlichen Zeitungen noch nicht messen, so übertrifft sie dieselben qualitativ bei weitem. „Die Arbeiterpresse steht sittlich himmelhoch über der bürgerlichen Presse, sie überragt dieselbe aber auch in intellektueller Beziehung, wenn nicht immer absolut, so doch stets relativ, nämlich im Verhältnis zu den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen. Und der Rubel auf Reisen hat sich nie an die Arbeiterpresse herangewagt, ebensowenig der Welfenfonds

und die Schweiggelder der Panamagesellschaft. Keine Presse würden die herrschenden Klassen so gerne kaufen, wie die Arbeiterpresse, keine wird von so armen Leuten redigiert wie diese: und doch ist sie so rein geblieben, daß nicht einmal die schmutzigsten Verleumder der Arbeiterbewegung es gewagt haben, sie der Käuflichkeit zu zeihen. Unter dem Einflusse des Proletariats erhält so die Presse einen ganz neuen Charakter. Aus einem Mittel, die Masse der Bevölkerung den politischen und ökonomischen Zwecken der Kapitalisten dienstbar zu machen, sie zu verdummen und zu demoralisieren, wird die Presse eine schneidige Waffe im Kampf gegen Ausbeutung und Korruption, im Kampf für die intellektuelle, moralische und physische Wiedergeburt der arbeitenden Klassen." (Kautsky, a. a. o. pag. 88.)

Das älteste Arbeiterblatt der Schweiz ist der „Grütlianer", der am 1. Oktober 1851 ins Leben gerufen wurde und zuerst alle 14 Tage einmal erschien. Die ersten eigentlichen sozialdemokratischen Blätter der Schweiz waren der in den Jahren 1866—1871 von J. Phil. Becker in Genf herausgegebene „Vorbote" und die 1870—1880 in Zürich erschienene „Tagwacht", redigiert von Herman Greulich. Es sei auch erwähnt, daß während der Herrschaft des deutschen Sozialistengesetzes das Organ der deutschen Sozialdemokratie „Der Sozialdemokrat" in den achtziger Jahren eine Zeitlang in Zürich redigiert, gedruckt und verlegt wurde. Als die „Tagwacht" Ende 1880 einging, wurde sie gleich durch die „Arbeiterstimme" — „Wochenblatt für das arbeitende Volk der Schweiz" — ersetzt. Mehrere Jahre war die „Arbeiterstimme" das einzige Organ für die Bestrebungen der schweizerischen Sozialdemokratie. Die Zürcher Genossen erstrebten je länger je mehr die Herausgabe eines täglich erscheinenden Organs, eines sozialdemokratischen Tagblattes und brachten im Jahre 1898 auch die Gründung des „Volksrechtes" zuwege. In Basel

erschien 1885—1892 der „Arbeiterfreund“, der im Jahre 1893 durch den täglich erscheinenden „Vorwärts“ abgelöst wurde. In Bern hatte Alb. Steck von 1888—1892 den „Schweizer Sozialdemokrat“ redigiert, an dessen Stelle im Januar 1893 das Organ der Berner Sozialisten, die „Tagwacht“ trat. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts sind in einer Reihe von Kantonen sozialistische Zeitungen gegründet worden, so in Schaffhausen, Aargau, Solothurn, St. Gallen u. a. Es zeigte sich immer mehr, daß lokale Parteiblätter, die in der Arbeiterschaft eines bestimmten Industrieortes fest verankert sind, einen verhältnismäßig größern Leserkreis und leichtere Existenzmöglichkeit haben, als ein politisches Zentralorgan für die Gesamtpartei des Landes, wozu der „Grütlianer“ durch § 18 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und durch tägliche Herausgabe (seit 1906) ausgestaltet werden sollte. Die Entwicklung geht dahin, in jedem Kanton und in allen Industriestädten eigene Parteiblätter ins Leben zu rufen. Nur da macht erfahrungsgemäß die Arbeiterpartei stete Fortschritte, wo ihr die beiden Hauptwaffen, ein eigenes Arbeiterblatt und ein Arbeitersekretariat, zur Verfügung stehen.

Während in den Anfängen der Arbeiterbewegung die Arbeiterzeitungen dem gewerkschaftlichen und politischen Kampf zugleich dienten, differenzierten sie sich später in der Weise, daß neben den politischen Zeitungen eigene Organe für die gewerkschaftliche Bewegung geschaffen wurden. Das älteste Gewerkschaftsblatt der Schweiz ist die „Helvetische Typographia“, das Organ der Schriftsetzer und Buchdruckergehilfen, gegründet im Jahre 1857. — Nach der Gründung des „Volksrecht“ wurde die „Arbeiterstimme“ noch als gewerkschaftliches Zentralorgan — „Korrespondenzblatt des Schweizer. Gewerkschaftsbundes“ — mit monatlich zweimaligem Erscheinen weitergeführt. Ende 1900 ging sie ganz ein und machte Platz der „Gewerkschaft-

lichen Rundschau für die Schweiz", Publikationsorgan des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, monatlich einmal erscheinend, redigiert vom Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes. Am Anfang des 20. Jahrhunderts traten eine Reihe Gewerkschaftsblätter auf den Plan, so für die Metallarbeiter, Textilarbeiter, Buchbinder u. s. w.

Zu den politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterblättern gesellten sich noch die der Genossenschaftsbewegung dienenden Organe, alle in Basel, dem Sitz des Verbandes der Schweiz. Konsumvereine, herausgegeben.

Die sozialistischen Zeitungen der Schweiz zählen zirka 50,000 Abonnenten. Die Zahl der Abonnenten von Arbeiterblättern steht in engem Zusammenhang mit der Zahl der sozialdemokratisch stimmenden Aktivbürger. Nur diejenigen Arbeiter, die ein sozialistisches Blatt abonniert haben, denken und stimmen konsequent nach den Grundsätzen des Sozialismus; nur auf sie ist Verlaß. Arbeiter, die kein Arbeiterblatt zu Hause haben, sind, wenn nicht Gegner der Arbeiterbewegung, unsichere Kantonisten. Neue Abonnenten für Arbeiterblätter zu gewinnen, sollte sich jeder Genosse zur Aufgabe machen. Abonnent einer sozialistischen Zeitung und eines Gewerkschaftsblattes sein, ist heilige Aufgabe jedes organisierten Arbeiters. Liebknecht sagte scharf aber wahr: „Der Arbeiter, der statt eines Arbeiterblattes ein Organ der Arbeiterfeinde hält, begeht einen geistigen Selbstmord, ein Verbrechen an seinen Brüdern, einen Verrat an seiner Klasse."

Arbeiterhochschulen.

Die soziale Bewegung des Proletariats zielte von Anfang an nicht bloß auf wirtschaftliche Reformen, sondern auch auf Förderung der Geistesbildung des arbeitenden Volkes ab. In der Schweiz hat sich der Schweizerische Grütliverein in seinen Anfängen die Verbreitung von Volksbildung ganz besonders zur Aufgabe gemacht; für die deutschen Arbeiter taten das gleiche die „Arbeiterbildungsvereine". Seit die Arbeiterpresse einen so erfreulichen Aufschung und eine weite Verbreitung gewonnen, ist sie der wichtigste Promotor der allgemeinen und der sozialpolitischen Bildung der Arbeiterklasse geworden.

In letzter Zeit haben die Bildungsbestrebungen der organisierten Arbeiterschaft einen neuen Impuls erhalten. In Zürich haben sich der Sozialdemokratische Verein Eintracht und die Arbeiterunion zu gemeinsamem Vorgehen auf dem Gebiet des Arbeiterbildungswesens geeinigt. Die beiden Korporationen wählten einen gemeinsamen, aus elf Personen bestehenden Bildungsausschuß, der die Pflicht hat, „das Wissens- und Kunstbedürfnis der organisierten zürcherischen Arbeiterschaft durch geeignete Maßnahmen zu befriedigen." Im Organisationsstatut dieses Bildungsausschusses der Arbeiterunion Zürich wird gesagt: „Dem Wissensdrang der Arbeiter ist durch Veranstaltung von Vortragsabenden, von Vortragszyklen, von Unterrichtskursen und seminaristischen Uebungen, durch Anregung des Lesebedürfnisses, durch Vermittlung geeigneter Literatur, durch

Exkursionen und auf sonstige passende Weise entgegenzukommen. Im Interesse des ästhetischen Bedürfnisses der Arbeiter sind Theatervorstellungen, Konzerte, Dichterabende, Wanderungen durch Kunst- und Gemäldesammlungen, eigene Ausstellungen zu veranstalten, der Erwerb künstlerischer Gegenstände zu vermitteln und entsprechende sonstige Maßnahmen zu treffen."

Bezeichnend ist, daß hier von Vortragszyklen und künstlerischer Gegenstände zu vermitteln und entsprechende der Arbeiterbildungssache wie überhaupt in den Volksbildungsbestrebungen gezeigt, daß die Resutate der Einzelvorträge nicht im Verhältnis stehen zu ihrer großen Menge. Das System der einzelnen zusammenhanglosen Vorträge ist veraltet und macht dem System zusammenhängender Kurse Platz.

Im August 1912 hat der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei und der Ausschuß des Gewerkschaftsbundes einen zehngliedrigen Bildungsausschuß bestellt, dem für das erste Jahr ein Kredit von Fr. 2000 zur Subventionierung von Arbeiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt ist.

Als den Abschluß und die Krönung des proletarischen Bildungsbestrebungen für Jugendliche und Erwachsene betrachten wir die Arbeiterhochschule, zu der erst vereinzelte Ansätze vorhanden sind. Ihre Aufgabe ist, intelligenten und strebsamen Genossen einen zusammenhängenden, gründlichen Sozialunterricht zu vermitteln, der sie für Vertrauensstellungen der Arbeiterschaft besonders vorbereiten und vorbilden sollte. Die Zahl der Arbeiter, die als Vertreter des Proletariats in kommunale und staatliche Parlamente gewählt werden, oder die als politische oder gewerkschaftliche Sekretäre, als Redakteure oder Vereinsvorstände erkoren werden, wächst von Jahr zu Jahr, und eben damit das Bedürfnis nach vertiefter, sozialwissenschaftlicher Bildung. Wie in der christlichen Kirche im zwei-

ten Jahrhundert die Gründung einer Katechumenenschule in Alexandrien dem Bedürfnis der Ausbildung von Presbytern (Priestern) entsprach, so fordert die Entwicklung des Sozialismus heute die Arbeiterhochschule für die geistige Elite der sozialistischen Jungmannschaft.

In England besteht eine Arbeiterfachschule, Central Labour-College in Oxford, seit dem 1. September 1909. Sie zählt 22 Schüler im Alter von 20 bis 24 Jahren, die meisten von den Gewerkschaften entsandt, auf deren Kosten sie teilweise ihre Studienzeit verbringen. Die Lehrgegenstände am Central Labour-College sind: 1. Volkswirtschaft (Lehrer Sims: 25 Stunden für klassische, 25 für marxistische Oekonomie); 2. Soziologie und Logik (Hird); 3. Psychologie (Dr. Stanton Coit); 4. Geschichte der sozialen (gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und sozialistischen) Bewegung seit 200 Jahren (Fr. Charles); 5. Alte und moderne Geschichte (Professor Fallows von der Universität Birmingham). Sämtliche Lehrer sind Sozialisten. Der Lehrgang dauert durchschnittlich zwei Jahre, Aufnahmesuchende müssen tätige Gewerkschafter sein und einen Aufsatz über einen volkswirtschaftlichen oder politischen Gegenstand einreichen. Sie leben zusammen und besorgen ihre Zimmer und Küche selbst.

In Belgien ist schon vor 17 Jahren (1894) von sozialistischer Seite die Université Nouvelle in Brüssel gegründet worden. Sie umfaßt zwei Fakultäten: la faculté des sciences sociales und une faculté de droit. Der vollständige Lehrgang jeder Fakultät beträgt drei Jahre. Zudem werden an der Université Nouvelle das ganze Jahr hindurch unentgeltliche wissenschaftliche Abendkurse für jedermann veranstaltet. Die Gesamtzahl der Vorlesungen und Abendkonferenzen betrug 1907/08 1426; darin sind 142 Vorträge inbegriffen, die von eingeladenen Rednern aller Länder abgehalten worden sind. Diese Universität wird von zirka 150 Studenten besucht, die vor-

wiegend aus dem östlichen Europa, aus Bulgarien, Rumänien, Rußland stammen. Die Studenten (étudiants réguliers) haben ein jährliches Einschreibegeld von 150 Franken zu zahlen; die Universität verleiht wissenschaftliche Diplome, das Licentiat und Doctorat.

In Deutschland haben wir eine Reihe von Arbeiterbildungsschulen und eine eigentliche Parteischule.

Die Arbeiterbildungsschule in Berlin, die für Arbeiterbildungsbestrebungen ein Vorbild ist, ist anfangs der neunziger Jahre entstanden. Sie wird finanziert durch die Kursgelder (per Quartalkurs 1 Mark), durch Monatsbeiträge (von 25 Pfennig) der (zirka 1600) Mitglieder und durch Subventionen des Gewerkschaftskartells und der sozialdemokratischen Partei Berlins. An der Arbeiterbildungsschule in Berlin wirken sechs Lehrer, die per Woche ein bis zwei Vorlesungen halten und pro Kurs und Quartal mit 100 Mark honoriert sind. Die Kurse, von denen je zehn Vorlesungen auf ein Quartal entfallen, und die sich auf mehrere Quartale erstrecken können, finden an Werktagabenden und an Sonntagvormittagen statt. Die Kurse betreffen leichtere und schwierigere Materien; es gibt Kurse über Naturkunde, über Nationalökonomie, Rechtslehre und Geschichte, Arbeiterschutz, Sozialgesetzgebung. Ein Kurs dient der Einführung in den wissenschaftlichen Sozialismus. Das Gewerkschaftswesen wird als eigenes Fach behandelt: Vorläufer der Gewerkschaftsbewegung; die ersten gewerkschaftlichen Organisationen; die Gesetzgebung im Kampfe gegen die Gewerkschaften; Entwicklung der Gewerkschaften von 1890 bis zur Gegenwart; Zentralisationsbestrebungen; Partei und Gewerkschaften; die gegnerischen Gewerkschaftsorganisationen; die wichtigsten gewerkschaftlichen Strömungen des Auslandes; Taktik der freien Gewerkschaften; die Weiterentwicklung der deutschen Gewerkschaften. Im zweiten Quartal wird die Praxis der Gewerk-

schaftsagitation behandelt: Grundsätze der modernen Gewerkschaftsorganisation; gewerkschaftliche Demokratie und Disziplin; Kleinagitation; Versammlungsleben; Aufgaben der Arbeiterkommissionen; unsere Stellung zu den gegnerischen Organisationen; Fachpresse; Berichterstattung; Statistik; Literatur.

In Berlin besteht aber noch seit 1906 eine von der deutschen Parteileitung ins Leben gerufene Parteischule, eine eigentliche Arbeiterhochschule für die Ausbildung parteigenössischer Agitatoren. Es wird durch diese Institution alljährlich etwa dreißig berufenen Genossen die Möglichkeit geboten, sich während eines halben Jahres, frei von Sorge, nicht wie sonst nach schwerer Tagesarbeit, sondern mit voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit und nicht wie sonst nur dem eigenen Instinkte folgend, sondern unter methodischer Anleitung von bewährten Lehrkräften, in den Grundanschauungen des Sozialismus zu festigen. Solche intensive Bildungsarbeit, die nicht an der Oberfläche haftet, die auch nicht eine geistlose Abrichtung im Auge hat, will für die agitatorisch befähigten Genossen eine sichere theoretische Grundlage für die eigene Weiterbildung zum Zwecke besserer Propaganda für den Sozialismus schaffen.

Dem Bericht über den ersten Kursus 1906 auf 1907 entnehmen wir folgende Angaben: Der Unterricht an der Parteischule ist für die Teilnehmer unentgeltlich, ebenso werden Lehr- und Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und endlich werden die Teilnehmer selbst nebst ihren Familien während der Dauer des Kursus von der Partei unterhalten. Die Zahl der Teilnehmer ist für den einzelnen halbjährlichen Kursus auf dreißig bemessen. Zur Erteilung des Unterrichtes sind dauernd zwei Lehrer angestellt; außer diesen beiden Lehrkräften unterrichten noch eine Reihe von Genossen nebenamtlich an der Parteischule. Die festangestellten Lehrer stehen den Schülern auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit zur Hilfeleistung bei

den Arbeiten und für seminaristische Uebungen zur Seite. Die Unterrichtsstunden fallen zumeist in die Vormittagsstunden von 8—1 Uhr. Der Lehrplan pro 1909 auf 1910 umfaßte folgende Wissensgebiete: 1. Wirtschaftsgeschichte, Nationalökonomie (Lehrer: Dr. R. Luxemburg); 2. Geschichte der gesellschaftlichen Entwicklung (Hrch. Cunow); 3. Die materialistische Geschichtsauffassung (Hrch. Cunow); 4. Geschichte des Sozialismus, drei Stunden pro Woche; 5. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, eine Stunde pro Woche (Dr. F. Mehring); 6. Arbeiterrecht, sozialistische Gesetzgebung, eine Stunde pro Woche (Stadthagen); 7. Deutsche Geschichte seit dem Mittelalter, eine Stunde (Dr. Fr. Mehring); 8. Kommunalpolitik (E. Wurm); 9. Strafrecht, Strafprozeß, Strafvollzug (Dr. H. Heinemann); 10. Stillehre (Hch. Schulz); 11. Zeitungstechnik.

Im Schulraum ist eine Handbibliothek untergebracht, die die wichtigsten grundlegenden Werke der einzelnen Disziplinen enthält. Unterhalten und finanziert wird die Parteischule vom sozialdemokratischen Parteivorstand, beziehungsweise der ganzen deutschen Partei. Die Teilnehmer des Kursus werden von den Provinzialorganisationen vorgeschlagen und aus den Bewerbern dreißig vom Parteivorstand in Gemeinschaft mit dem Lehrerkollegium gewählt.

Die Berichte über die deutsche Parteischule finden sich in den deutschen Parteitagsprotokollen.

Die österreichischen Genossen haben im August 1910 in Bodenbach (Böhmen) einen Unterrichtskursus in der Dauer eines Monats für ausgesuchte Vertrauensmänner der Partei eingerichtet. An diesem Kurs 1 nahmen 36 Genossen und zwei Genossinnen teil. Unter den Schülern befanden sich drei Redakteure von Parteiblättern, fünf Parteibeamte, elf Gewerkschaftsbeamte, vier Konsumvereinsangestellte, fünf Krankenkassenbeamte, zehn Arbeiter, die unmittelbar aus der Fabrik in die Schule ge-

schickt wurden. Die Kosten des Aufenthaltes der Schüler in Bodenbach trugen die Organisationen, die die Schüler entsandten, während die Kosten des Unterrichts von der Partei getragen wurden. Das Alter der Schüler variierte beträchtlich: ein Schüler war unter 20 Jahren, zehn 20 bis 25 Jahre, fünf 25—30, dreizehn 30—35, sechs 35—40 und drei über 40 Jahre alt. Die behandelten Lehrgegenstände waren Nationalökonomie (in 27 Stunden), Sozialpolitik (in 19 Stunden), Theorie und Praxis der Gewerkschaften (17 Stunden), Staatslehre (in 27 Stunden), Rechtskunde (in 17 Stunden). Daran schloß sich ein Statistisches Seminar (in 12 Stunden), in welchem folgende Aufgaben behandelt wurden: Uebungen im Auszählen, Gruppieren, Entwerfen von Fragebogen und Tabellenköpfen, Lektüre statistischer Tabellen aus dem österreichischen statistischen Handbuch, innere Statistik der Gewerkschaften und der Arbeitersekretariate. Bei den Exkursionen, die außerhalb der Unterrichtsstunden stattfanden, wurden besichtigt: eine Glashütte, eine Brauerei, die Bodenbacher Arbeiterbäckerei und einige hausindustrielle Betriebe. Beklagt wurde der Mangel an geeigneten Lehrbüchern, der Lehrern und Schülern die Arbeit erschwert hat. Nach einer in der österreichischen sozialdemokratischen Monatsschrift: „Der Kampf“ (Jahrgang IV, Heft 1) erschienenen Abhandlung von Hch. Wissiak über „Die Parteischule in Bodenbach“ ist das Ergebnis der Bodenbacher Parteischule, die es in 27 Tagen auf 152 Unterrichtsstunden brachte, ein sehr befriedigendes gewesen, und es besteht die Absicht, die neue Institution nach dem ersten Versuch zu einer ständigen Einrichtung zu machen und ihren Standort von Jahr zu Jahr in ein anderes Gebiet Deutschösterreichs zu verlegen.

Abgesehen von der Parteischule gibt es in Wien, Brünn und Linz Arbeiterschulen, an denen abends

Kurse abgehalten werden. So sah der Lehrplan der Wiener Arbeiterschule letztes Jahr 256 Unterrichtsstunden vor.

Auch in der Schweiz ist die Errichtung einer Arbeiterhochschule gewiß zeitgemäß. Die Hauptfrage wird sein, ob einer Tagschule für die Dauer eines oder mehrerer Monate der Vorzug gegeben werden soll, oder ob Abendkurse, die sich über mehrere Semester erstrecken, einzurichten seien. Die Tagschulen bieten den Vorteil, daß ihr Besuch Arbeitern des ganzen Landes ermöglicht werden kann, und daß die Schüler, frei von beruflicher Tätigkeit, sich unausgesetzt dem Studium widmen können. Anderseits ist bei der Kürze ihrer Dauer von zirka einem Monat eine Vertiefung in die sozialen Wissenschaften ausgeschlossen. Die Abendschulen bedingen eine Dauer der Kurse über mehrere Semester, und infolgedessen tieferes Eindringen in den Stoff, ein gründliches Durcharbeiten auf Grund von Repetitorien. Ihr Nachteil besteht darin, daß sie nur Arbeitern des Sitzes der Schule zugänglich sind.

Es ist nicht gesagt, daß bloß das eine der beiden Systeme Anwendung finden könne, es können nebeneinander oder abwechselnd beide Organisationsformen in Frage kommen; am einen Orte eine Tagesschule, an andern Orten die Organisation von Abendkursen. Da Abendschulen sich leichter organisieren lassen und finanziell billiger zu stehen kommen, dürfte mit solchen ein Anfang gemacht werden. Die Organisierung von Abendkursen denken wir uns etwa folgendermaßen: Für den Gesamtkursus der Arbeiterhochschule ist eine Dauer von zwei Jahren bezw. vier Semestern in Aussicht zu nehmen. Das Semester rechnen wir zu zirka 22 Wochen, da einige Ferienwochen in Anschlag gebracht werden müssen. Um eine Ueberanstrengung und Ueberfütterung der Auditoren zu verhüten, dürften nicht mehr als vier Abende per Woche mit Kursen belegt werden. Bei vier Stunden pro Woche erhalten wir 88 Lehrstunden pro Semester, also 176 Stunden pro Jahr und 352 Stunden

für den zweijährigen Turnus. Wenn 15—16 Unterrichtsfächer (inkl. Seminarien) erteilt werden, so trifft es für ein Fach im Durchschnitt 22—23 Stunden, das heißt eine Semesterstunde. Natürlich bleibt vorbehalten, daß für besonders wichtige Fächer mehr Stunden angesetzt werden auf Kosten weniger bedeutungsvoller Unterrichtsgegenstände. Die Unterrichtsfächer könnten ungefähr in folgender Weise auf die vier Semester verteilt werden:

1. Semester: 1. Einführung in die soziale Frage (Sozialökonomie); 2. allgemeine Kultur- und Wirtschaftsgeschichte; 3. allgemeine Rechtslehre; 4. statistische Uebungen.

2. Semester: 1. Das Genossenschaftswesen nach Theorie und Praxis; 2. Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert; 3. das Fabrikgesetz; 4. journalistisches Praktikum.

3. Semester: 1. Der Gemeindesozialismus; 2. Geschichte des Sozialismus und der sozialen Bewegungen; 3. schweizerisches Zivilgesetzbuch; 4. journalistisches Praktikum (zweite Folge).

4. Semester: 1. Arbeiterschutzgesetzgebung und Versicherungssozialismus; 2. die Gewerkschaftsbewegung nach Theorie und Praxis; 3. Obligationenrecht mit spezieller Berücksichtigung des Dienstvertrags; 4. rhetorisches Praktikum.

Was die finanzielle Seite der neuen Institution anbetrifft, so sind die Kosten zu decken: 1. aus Kursgeldern der Schüler; 2. aus Beiträgen der Arbeiterunion bezw. von Gewerkschaften und politischen Arbeitervereinen; 3. aus einem Zuschuß der kantonalen Arbeiterpartei und der schweizerischen sozialdemokratischen Partei.

Die Auslagen bestehen in der Hauptsache in Lehrerhonoraren und der Miete von Unterrichtsräumen. Da Schulzimmer von der Schulverwaltung wahrscheilich ohne Entgelt — abgesehen von einer Entschädigung für Heizung und Beleuchtung — zur Verfügung gestellt würden, so

kommen hauptsächlich die Honorare für die Lehrkräfte in Betracht. Wenn den Lektoren für die Stunde ein Honorar von Fr. 10 angesetzt wird, so resultiert für zirka 170 Stunden pro Jahr eine Ausgabe von Fr. 1700. Rechnet man noch die Auslagen für Annoncen, Programme, Jahresberichte u. s. w., so läßt sich eine jährliche Ausgabensumme von zirka Fr. 2500 für die Parteischule voraussehen. Setzen wir ein Kursgeld der Besucher von Fr. 3 pro Semesterstunde an, so macht das für das Semester 12 und für ein Jahr Fr. 24. Bei durchschnittlich 40 Kursteilnehmern belaufen sich die Kursgelder auf nahezu Fr. 1000 pro Jahr. Es bleiben also für die Arbeiterunion, für die kantonale und die schweizerische sozialdemokratische Partei noch Fr. 1500 zu decken.

Die Kursteilnehmer zerfallen in reguläre Parteischüler, die sich verpflichten, alle Kurse zu belegen, und in Hospitanten, die nur einen Kurs oder einzelne Kurse auswählen. Die regulären Teilnehmer, die während vier Semestern alle Kurse der Parteischule absolviert haben, erhalten am Schluß ihrer Studien einen regelrechten Ausweis über den Besuch der Parteischule, gewissermaßen ein Diplom.

Die Organisation der sozialdemokratischen Partei.

Was für ein Staatswesen die Verfassung, ist für eine politische Partei Programm und Statut. In der Staatsverfassung sind Programmpunkte und Organisationsbestimmungen zu einem ganzen vereinigt; bei den Parteien erscheint in der Regel Programm und Organisationsstatut gesondert. Die Staatsverfassungen haben ihre Geschichte und unterliegen von Zeit zu Zeit, den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechend, einer Umarbeitung. Das gleiche gilt für Parteistatuten und Parteiprogramme.

Die sozialdemokratische Partei der Schweiz wurde im Jahr 1888 gegründet. Aus diesem Jahr stammt auch ihr erstes Programm. Seine heutige Fassung wurde im Jahre 1904 beschlossen. Dieses Programm gibt den derzeitigen Anschauungen der schweizerischen sozialdemokratischen Partei einen prägnanten Ausdruck und wird auch von den Bruderparteien des Auslandes als mustergültig anerkannt. Ein Bedürfnis nach einer Revision dieses Programms ist augenblicklich durchaus nicht vorhanden.

Die Statuten der sozialdemokratischen Partei erfuhren auch schon mehrere Wandlungen. Die Organisation wurde im Sinne größerer Vereinheitlichung weiterentwickelt; noch ist diese Entwicklung nicht abgeschlossen; jede neue Statutenrevision wird auf der Linie der Vereinheitlichung liegen; je stärker die Einheit und Einheitlichkeit, um so größer die Finanzkraft und Schlagfertigkeit der Partei.

Die erste Organisation vom 29. November 1891 war noch lose genug. Sie beruhte auf der Einzelmitgliedschaft, während heute die lokalen Organisationen die Grundlage der Partei bilden.

In den Orten, wo sich Einzelmitglieder befanden, wurden Vertrauensmänner bestellt. Neben den Einzelmitgliedern figurierten die lokalen Arbeiterunionen als korporative Mitglieder, die an die Parteitage Delegierte entsendeten. Wenn es sich um wichtige politische Aktionen handelte, so trat das Parteikomitee mit dem Zentralkomitee des Schweizerischen Grütlivereins und mit dem Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu gemeinsamen Beratungen zusammen. Als Mitglieder der Partei wurden nur sozialdemokratische Schweizer Bürger anerkannt; der Jahresbeitrag betrug 50 Cts., für welchen jedes Mitglied eine Parteimarke erhielt.

Das Bedürfnis nach einer größern Vereinheitlichung der Organisation konnte nicht ausbleiben.

Eine erste Reorganisation der sozialdemokratischen Partei fand im Jahre 1901 statt. Auf dem Parteitag in Solothurn 1901 traten die schweizerische sozialdemokratische Partei und der Schweizerische Grütliverein in ein enges Verhältnis. Der Schweizerische Grütliverein, der ursprünglich — 1838 war er gegründet worden — eine Vereinigung von Kleinbürgern war, rekrutierte sich im Lauf der Zeit immer mehr aus industriellen Lohnarbeitern und gab immer mehr sozialistischen Anschauungen Raum. Im Jahr 1901 erklärte er sich grundsätzlich für die Sozialdemokratie und trat als Ganzes der sozialdemokratischen Partei bei, ohne jedoch seine eigene Organisation aufzugeben. Nach dem Parteistatut von 1901 setzte sich die sozialdemokratische Partei zusammen aus dem Schweizerischen Grütliverein, ferner aus kantonalen Arbeiterverbänden, aus lokalen Arbeiterunionen, sowie aus Einzelvereinen, sofern im betreffenden Kanton oder Ort kein kantonaler Verband bezw. keine Ar-

beiterunion bestand. Für den Anschluß des Schweizerischen Grütlivereins an die sozialdemokratische Partei — die „Solothurner Hochzeit" — erhielt der Schweizerische Grütliverein als Gegenleistung verschiedene Vorrechte innerhalb der Organisation der Partei.*)

Als die drei Hauptorgane der Partei wurden gebildet:
die Geschäftsleitung,
der Parteivorstand,
der Parteitag.

Die Geschäftsleitung, aus 13 Mitgliedern zusammengesetzt, wurde gebildet aus dem sieben Mitglieder zählenden Zentralkomitee des Grütlivereins und sechs von den Organisationen des Vororts frei gewählten Genossen.

Dem Parteivorstand gehörten an:
die Geschäftsleitung,
die Redaktoren der Arbeiterpresse,
die sozialdemokrat. Fraktion der Bundesversammlung, sowie die Vertreter der Arbeiterunionen bezw. der kantonalen Verbände, die auf 1000 Mitglieder je einen Vertreter in den Parteivorstand beanspruchen durften.

Der Parteitag setzte sich zusammen aus:
den Mitgliedern des Parteikomitees,
aus den Delegierten des Schweizerischen Grütlivereins und aus den Delegierten der Arbeiterunionen bezw. kantonalen Arbeiterverbände, die auf je 50 schweizerische Mitglieder einen Delegierten abzuordnen berechtigt waren.

Der Jahresbeitrag an die Partei wurde pro Kopf auf bloß 10 Cts. festgesetzt. Auch nach den Statuten von 1901 wurden bloß Schweizer Bürger als Mitglieder der sozialdemokratischen Partei zugelassen.

*) Der Uebertritt des Schweizerischen Grütlivereins zur Sozialdemokrat. Partei war nicht ohne innere Kämpfe vor sich gegangen. Der Verein machte infolge der „Solothurner Hochzeit" eine Krisis durch, in der er zirka 2000 Mitglieder verlor, die mit der Entwicklung zum Sozialismus nicht Schritt zu halten vermochten.

Man sieht, daß die Parteiorganisation, die sowohl Einzelvereine, als lokale Unionen, als kantonale Verbände, als den Schweizerischen Grütliverein in globo umfaßte, recht buntscheckig war. Das Verhältnis der Partei zum Schweizerischen Grütliverein war ein eigenartiges. Die privilegierte Stellung des Grütlivereins innerhalb der Partei bildete den Keim zu Zwistigkeiten und Reibungen und daher den Antrieb zu Aenderungen im Sinn der Gleichberechtigung und Vereinheitlichung. Dazu kam die gespannte finanzielle Lage der Partei — eine Folge des ungenügenden Mitgliederbeitrages und des Mangels jeder Kontrolle der Mitgliederlisten.

Kein Wunder, daß es im Jahre 1908 zu einer neuen Statutenrevision kam. Sie brachte folgende Neuerungen: die Mitgliederzahl der Geschäftsleitung wurde auf 11 herabgesetzt, von denen nur noch fünf aus den Mitgliedern des Zentralkomitees des Grütlivereins genommen wurden; der Jahresbeitrag wurde von 10 auf 20 Cts. pro Kopf erhöht. Der Unterschied von Einheimischen und Ausländern wurde fallen gelassen; es wurde — gemeinsam mit dem Schweiz. Grütliverein — ein Parteisekretariat gegründet.

Diese Statutenänderung konnte nicht auf die Dauer genügen; sie wurde von den Nichtgrütlianern nur als Abschlagszahlung betrachtet. Schon im Jahr 1910 kam die Revisionsbewegung wieder in Fluß. Auf dem Parteitag in Basel (1910) wurde eine Kommission von 29 Mitgliedern zur Prüfung der Reorganisationsfrage gewählt. Sie machte es sich zur Aufgabe, einen neuen Statutenentwurf zu beraten, den sie im Frühjahr 1911 publizierte. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins beschloß am 29. Juli 1911 auf dem Grütlizentralfest in Biel mit einer Mehrheit von 222 Delegierten, den Entwurf abzulehnen. Die 29er-Kommission modifizierte hierauf den Entwurf im Sinne größeren Entgegenkommens an die Forderungen des Grütlivereins. Am Parteitag in Olten

am 2. und 3. Dezember 1911 wurde dieser abgeänderte Entwurf mit unwesentlichen Aenderungen angenommen; auch die am Parteitag anwesenden Delegierten der Grütlivereine stimmten der Statutenrevision zu.

Das neue Statut vom 3. Dezember 1911 behält in der Hauptsache das durch die Reorganisation von 1901 geschaffene Verhältnis von Partei und Schweizerischem Grütliverein bei, ebenso die Dreiteilung der Organe in Geschäftsleitung, Parteivorstand und Parteitag, bringt aber im Sinn der Vereinheitlichung folgende Neuerungen:

1. Die Grundlage der Parteiorganisation bilden die lokalen politischen Arbeiterorganisationen, nämlich die Grütlisektionen, die Mitgliedschaften, politische Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Mitglied der schweizerischen Partei kann man nur durch Eintritt in eine lokale politische Arbeiterorganisation werden.

2. Die lokalen Parteiorganisationen werden in jedem Kanton zu einem kantonalen Verband vereinigt, dem alle politischen Arbeiterorganisationen des Kantons angehören müssen.

3. In der Geschäftsleitung ist der Schweizerische Grütliverein nach wie vor durch fünf Mitglieder des Zentralkomitees des Grütlivereins vertreten; neu ist, daß die Wahl der sechs frei zu wählenden Mitglieder und des Präsidenten durch den Parteitag statt durch den Vorort — und zwar je auf drei Jahre — stattfindet.

4. Der Parteivorstand besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung, sowie aus je einem Mitglied der kantonalen Geschäftsleitungen.

5. Der Parteitag besteht aus den Mitgliedern des Parteivorstandes, sowie aus den Delegierten der lokalen Organisationen.

6. Der Mitgliedsbeitrag an die Partei wird auf 60 Cts. pro Jahr festgesetzt. Als Ausweis über geleistete Beiträge

— 5 Cts. monatlich für jedes Parteimitglied — gelten einzig die von der schweizerischen Partei herausgegebenen Beitragsmarken (oder Parteimarken), die von der Parteileitung nur durch Vermittlung der kantonalen Parteiorganisationen an die lokalen Organisationen zuhanden ihrer Mitglieder abgegeben werden und von diesen ins Parteibuch einzukleben sind.

Vorerst unterhalten Partei und Schweizerischer Grütliverein noch gemeinsam ein Sekretariat, woran die Partei die Hälfte, der Schweizerische Grütliverein die andere Hälfte der Kosten beiträgt. Es besteht aber sowohl in der Parteileitung als im Zentralkomitee des Grütlivereins die Absicht, in Bälde je ein eigenes Sekretariat zu errichten.

Das obligatorische Mitgliedsbuch wurde den Grütlianern im Jahr 1912 vom Zentralkomitee geliefert und von ihm auch der Betrag hierfür (20 Cts.) erhoben. Es besteht aber kein grundsätzliches Bedenken, daß in Zukunft das Mitgliedsbuch ebenso gut wie die Parteimarken auch den Grütlianern von der Parteileitung abgegeben wird.

Der Partei können Schweizer und Ausländer, Männer und Frauen gleichberechtigt angehören. Auch der Grütliverein nimmt neuerdings Frauen als vollberechtigte Mitglieder in seine Reihen auf; ebenso hat er den Ausländern die Tore geöffnet.*)

Aus den früheren ist in die neuen Parteistatuten ein Artikel herübergenommen, wonach der vom Schweizerischen Grütliverein herausgegebene „Grütlianer" als Zentralorgan der Partei erklärt wird. Dieser Artikel erweist sich als ein nicht sehr ernst gemeintes Kompliment an den Grütliverein; in Tat und Wahrheit besitzt die Partei kein Zentralorgan.

*) Nach den 1912 revidierten Statuten des Schweiz. Grütlivereins ist es den Sektionen gestattet, Ausländer als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen.

Ein noch zu lösendes Problem bildet die Organisation der lokalen Arbeiterunionen bezw. die klare Abgrenzung zwischen politischem und gewerkschaftlichem Geltungsbereich. In den Arbeiterunionen sind in der Regel Gewerkschaften und politische Vereine zu gemeinsamem Tun vereinigt. Es kam nun besonders in Städten vor, daß in bezug auf politische Fragen die nicht politisch organisierten Gewerkschafter — überdies zum großen Teil Ausländer — in den Arbeiterunionen den Ton angaben. Die neuen Parteistatuten bestimmen nun, daß in Angelegenheiten der schweizerischen Partei Mitglieder von nichtpolitischen Organisationen, die Arbeiterunionen oder kantonalen Verbänden angehören, kein Mitspracherecht haben. Es ist natürlich auch wünschbar, daß auch in kantonalpolitischen und kommunalen Angelegenheiten die nicht politisch organisierten Arbeiter nicht zu stark dreinreden. In diesem Sinn hat der Parteivorstand am 2. März 1912 den Leitsatz aufgestellt: „Es ist anzustreben, daß nach und nach nur noch die politischen Organisationen die kantonale Partei bilden und daß auch auf lokalem Gebiete nur noch die politischen Vereine in den rein politischen Angelegenheiten zuständig sind. Es sind daher, womöglich innerhalb der lokalen Unionen, die politischen Vereine zu einer lokalen sozialdemokratischen Partei zusammenzufassen, welche allein die politischen und Parteiangelegenheiten behandelt und entscheidet; die rein gewerkschaftlichen Angelegenheiten sind dann den Gewerkschaften zuzuweisen. Gemeinsame Aufgaben, wie Arbeitersekretariat, Presse, Maifeier, wichtige wirtschaftliche Bewegungen und Unternehmungen, sind dann gleichwohl, wie bis anhin, von der gesamten Union (Partei und Gewerkschaften) zu lösen.

Immer ist aber das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß möglichst alle Gewerkschafter, alle Arbeiter einer politischen Organisation beitreten."

Nach bisheriger Uebung wie nach dem Wortlaut des neuen Statuts können auf dem gleichen Platz mehrere lokale politische Arbeiterorganisationen bestehen oder gebildet werden. Die Statuten schließen auch nicht aus, daß ein Genosse zwei politischen Arbeiterorganisationen seines Wohnorts angehört. In Deutschland ist dies unzulässig; dort darf ein Genosse nur einer sozialdemokratischen Organisation angehören. Es hat aber die größte Freiheit und Mannigfaltigkeit, wie wir sie in der schweizerischen sozialdemokratischen Partei gewohnt sind, neben Schattenseiten auch ihr Gutes. Es zeitigt oft das Nebeneinanderbestehen von Grütliverein und von Mitgliedschaft oder sonst eines Arbeitervereins einen regen Wetteifer der Lokalorganisationen. Besteht eine Sektion des Grütlivereins größtenteils aus bejahrteren und bedächtigeren Elementen, so tritt ein aus jüngeren, lebhafteren Genossen zusammengesetzter Arbeiterverein ergänzend zur Seite und umgekehrt.

Urschweizerischer Agrarsozialismus.

Es darf als erwiesen gelten, daß die Menschen der Urzeit kein Privateigentum, sondern nur Gemeineigentum kannten. Persönliches Eigentum hat sich wohl zuerst an Schmuck und Waffen gebildet, nach und nach an beweglichen Gegenständen überhaupt. Viel längere Zeiträume hindurch aber blieben Grund und Boden noch in Gemeinschaftsbesitz. Erst als die Nomaden zum Ackerbau übergingen, vollzog sich eine allmähliche Wendung zum Privateigentum an bebautem Boden. Vorerst entstand privates Eigentumsrecht an den Behausungen, dann wurde der für den Ackerbau bestimmte Boden unter die Stammesgenossen verteilt. Periodisch wurden diese Aufteilungen wiederholt. Von den germanischen Stämmen ist uns eine jährliche Verteilung des Ackerlandes durch den römischen Geschichtsschreiber Tacitus bezeugt. Es wurde Gewohnheitsrecht, daß das zugelooste Ackerland beim Tod des Inhabers an die Erben überging, bis endlich die Wiederverteilung überhaupt in Abgang kam und das Ackerland durch Verjährung reines Privateigentum wurde. Das nicht bebaute Land aber, als da sind Wälder, Weiden, Torfmoore, war und blieb auch lange noch unverteiltes Stammes- oder Gemeineigentum. Freilich hat der Kapitalismus auch nach dem Gemeineigentum an Wald und Weiden seine gierige Hand ausgestreckt und dasselbe mancherorts in Privateigentum verwandelt. Doch haben sich erhebliche Gebiete des urwüchsigen Agrarsozialismus noch bis auf den heutigen Tag behauptet. Die vielen Allmenden, „Pünten“ und „Bürgernutzen“ unserer Bürgergemeinden sind Ueberreste des Gemeinbesitzes der frühmittelalterlichen Markgenossenschaf-

ten. Ein großer Teil unserer Waldungen ist heute noch Staats- und Gemeindeeigentum. Das Bewußtsein, daß der Wald allem Volk zugänglich sei und jedermann das Recht zustehe, in den Wäldern Beeren und Pilze zu suchen, ist auch heute noch unter uns lebendig geblieben. Das unverfälschte Rechtsempfinden lehnt sich unwillkürlich auf, wenn gelegentlich von habgierigen Privateigentümern das Beerensuchen im Walde verboten werden will.

Die Wandlungen der Zeitalter kamen auch zur Geltung in der Verwendung der Erträgnisse der öffentlichen Waldungen. Im Zeitalter der Naturalwirtschaft wurde der Holzertrag als Besoldungsbestandteil an Beamte, Geistliche und Lehrer verabfolgt; beim Aufkommen des Liberalismus — seit der französischen Revolution — wurde Gemeindeholz an die einzelnen erwachsenen Bürger zu herabgesetztem Preise oder unentgeltlich verteilt und in der Neuzeit — unter dem Einfluß sozialer Anschauungen— wird der Reinertrag der Gemeindewaldungen für öffentliche Zwecke verwendet. So wurden in Zürich die Erträgnisse des Sihlwaldes bis 1799 für Besoldungen verausgabt, seit 1800 datiert die Abgabe des sogenannten Bürgerholzes, die 1876 sistiert wurde. Seit diesem Jahre wird der Reinertrag für das allgemeine Bildungswesen und verwandte Zwecke verwendet.

Es gibt in der Schweiz heute noch Gebiete, wo der Gemeinbesitz die vorherrschende Form des Grundbesitzes ist, Kantone, in denen sich der ursprüngliche Agrarkommunismus noch zum großen Teil erhalten hat. Es betrifft dies die Alpwirtschaft in den Alpenkantonen. Wie viel Tausende machen Jahr für Jahr Wanderungen in den Schweizer Alpen, haben aber kein Auge dafür, welch interessante Eigentums- und Produktionsverhältnisse in den Gebirgsgegenden heimisch sind. Vor einigen Jahren hielt ich mich einige Wochen auf der Golzern im Maderanertal auf und es gewährte mir in der Sommerfrische eine große Befriedigung, von den uralten eigenartigen sozialen und wirtschaftlichen

Einrichtungen im Urner Land durch Augenschein und wiederholte Unterredungen mit den Aelplern persönliche Kenntnisse zu bekommen. In der Tat, nirgends gibt der Agrarsozialismus so sehr dem ganzen wirtschaftlichen und sozialen Leben das Gepräge, wie im Kanton Uri.

Der größte Teil des Bodens im Kanton Uri besteht aus Alpweiden und Waldungen und gehört der Volksgemeinschaft. Diese Alpen und Wälder werden von zwei Korporationen, d. h. Allmendgenossenschaften verwaltet; der Korporation Uri und der Korporation Urseren.*) Die Mitglieder der Korporationen, bestehend aus den Bürgern der 20 Gemeinden des Kantons, versammeln sich jährlich einmal zur Korporationsgemeinde, und zwar die Mitglieder der Korporation Uri jeweilen am zweiten Sonntag im Monat Mai in Altdorf unter freiem Himmel. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgen der engere und der große Korporationsrat. Beinahe alle Bürger des Kantons Uri sind Korporationsgenossen und besitzen Nutznießungsrecht an den Korporationsgütern.**)

Und welches sind nun die Berechtigungen der Bürger auf die Waldungen und Alpweiden der Korporation?

Aus den Waldungen erhält der Urner den Bürgernutzen, der bis vor vier Jahren in natura, $1^1/_2$ Klafter Holz per Person, ausgerichtet wurde. Nunmehr erhält jeder erwachsene Bürger einen entsprechenden Geldbetrag, der im Jahr 1909 sieben bis vierundzwanzig Franken betrug (7 Fr.

*) „Die Allmenden und das übrige Korporationsvermögen werden den zwei Gemeinwesen Uri und Ursern als reines Korporationsgut ohne irgend welche Staatsansprüche ausgeschieden." (Verfassung des Standes Uri. Art. 34.)

**) Wer das Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons Uri erwirbt, ist damit noch nicht Korporationsgenosse geworden; das Korporationsbürgerrecht kann von Neubürgern gegen Entschädigung erworben werden. „Die Bedingungen zur Aufnahme in ein Korporationsbürgerrecht werden ausschließlich von der betreffenden Korporationsgemeinde festgestellt." (Gesetz über Erwerbung des Bürgerrechtes von Uri. § 7 vom 4. Mai 1884.)

für kleine Familien von 2 Personen, 12 Fr. für Familien von 3 bis 5 Personen, 24 Fr. für Familien mit 6 und mehr Personen). Will ein Bürger ein Haus bauen, so wendet er sich an den Gemeinderat seiner Bürgergemeinde mit der Bitte um unentgeltliche Abgabe von Bauholz. In der Regel werden ihm in zwei Jahresraten zirka 3 bis 4 Festmeter Bauholz bewilligt. Die Waldungen werden nämlich — obwohl den Korporationen gehörig — von den politischen Gemeinden verwaltet. Ein Teil des Ertrages wird für Gemeindezwecke verwendet, ein anderer für die Korporation, ein Teil als Bürgernutzen an die Bürger verteilt. Hierfür ist für jede Gemeinde eine bestimmte Zahl von Kubikmetern festgelegt. Auch Grund und Boden zum Bauen gibt die Korporation beinahe unentgeltlich (10 bis 20 Fr. für einen Hausplatz) ab.

Jeder Bürger bezw. Korporationsgenosse ist berechtigt, sein Vieh auf den der Korporation gehörenden Alpweiden, den Allmenden weiden zu lassen. Er zahlt der Korporation für das „Alprecht" eine kleine Entschädigung, nämlich für ein Stück erwachsenes Vieh eine „Auflag" oder „Tribut" von sechs Franken pro Sommer. Für Kälber sind 2 Fr., für Rinder 3 Fr. per Stück zu entrichten, für Ziegen ein Sömmerungsgeld von 90 Cts. zu zahlen. Der einzelne Bauer darf im Maximum 25 erwachsene Stücke Vieh oder „Kuhessen" (Stößen) (dazu noch einen Zuchtstier) — wobei sieben Ziegen gleich einer Kuh und zwei Rinder gleich einer Kuh gerechnet werden — auf die Alpweiden treiben.

Es gibt ferner besondere Alpen, deren Gras nicht von weidendem Vieh geatzt wird, sondern zum Heuen bestimmt ist. Das Heuen dieser Matten ist den Korporationsgenossen ohne Entgelt gestattet.

Wer kein Vieh, oder bloß 1 bis 4 Stücke auf die Alpen schickt, erhält von der Korporation ohne Entgelt 150 Quadratklafter Gartenland zur Bebauung überlassen. Den

andern Korporationsgenossen, die fünf und mehr Stücke Vieh auf den Allmenden haben, werden 50 Quadratklafter Gartenland zur Verfügung gestellt. Im weitern werden jedem Bürger nach Wunsch kleinere oder größere unbebaute Korporationsgrundstücke zur Urbarisierung und Gartenbewirtschaftung überwiesen, die in 30 Jahren wieder an die Korporation zurückfallen.

Neben den Alpweiden gibt es noch Heukuhweiden im Tal und in den tieferen Berggegenden. Jeder Korporationsgenosse ist berechtigt, 1—2 Kühe, sowie einige Kälber, die er nicht auf die Alp treibt, sondern zu Hause behält, auf einer Heukuhweid grasen zu lassen.

Für auswärts, d. h. außer dem Kanton gekaufte Kühe sind zweimal sechs also 12 Fr. (statt bloß 6 Fr.) Alpgeld zu zahlen. Wenn dieses Vieh aber vorerst den Winter hindurch im Stall gefüttert wurde, ist im nächsten Sommer das gewöhnliche Alpgeld zu bezahlen. Hinwiederum werden 12 Franken für solche Stücke Vieh berechnet, die im Herbst zuvor bis nach dem Klaustag außer dem Kanton in Atzung gegeben worden waren.

Den im Kanton niedergelassenen Nichtkantonsbürgern wird gestattet, auf den Allmenden Vieh zu sömmern gegen eine Entschädigung von 12 Fr. per Stück.

Jeder Korporationsgenosse ist befugt, nicht bloß auf den Alpweiden seiner Wohnsitzgemeinde, sondern auf jeder Alp der Korporation sein Vieh zu sömmern, sofern er dort ein „Hüttenrecht“ (oder auch nur die Hälfte oder einen kleineren Bruchteil eines Hüttenrechtes) besitzt oder erwirbt. Ein Hüttenrecht kann er von andern Alpgenossen erwerben, indem er eine bestehende Alphütte (zum Preise von 20 bis 200 Franken) kauft. Ist auf der von ihm in Aussicht genommenen Alp keine Hütte feil, so kann er bei der betreffenden Dorfkorporationsgemeinde einen Platz für eine Alphütte erwerben. Der Preis hierfür beträgt zirka 20 Fr. und dar-

über, je nach der Lage und Güte der Alpweide. Die Erstellung einer Alphütte kommt auf zirka 100 Fr. zu stehen.

Auf der Alp nützt jeder Genosse sein Vieh nach seinem Belieben, oder aber die Alpgenossen tun sich zu gemeinsamer Viehhaltung und Viehnutzung zusammen*). Es kann jedoch kein Genosse gezwungen werden, mit den andern gemeinsame Sache zu machen.

Ueber jede Alp ist vom Korporationsrat ein Alpvogt gesetzt, der aus der Mitte der Alpgenossen gewählt wird.

Nach dem „Geographischen Lexikon der Schweiz" hat der Kanton Uri ein Alpareal von 58,416 Hektaren, wovon 37,736 der Korporation Uri, 16,100 der Korporation Ursern und 4580 Privaten angehören. Der Gesamtwert beziffert sich auf 5,036,400 Fr. und zwar: Korporation Uri 3,817,400 Fr., Korporation Ursern 818,500, Eigenalpen 400,500 Fr.; an Gebäuden finden sich vor: 800 Sennhütten, 800 Ställe und 200 Speicher und Hirtenwohnungen. Sie verteilen sich auf 94 (von 102) Alpen.

Auf diesen Alpen sömmern im Durchschnitt 25,000 Weidetiere (10,000 Stück Großvieh und 15,000 Stück Schmalvieh). Vom Milchertrag von rund 3,800,000 Litern werden etwa 600,000 Liter in natura konsumiert. Aus der übrigen Milchmenge stellt man folgende Produkte her:

	Fettkäse	Halbfettkäse	Magerkäse	Butter
	kg	kg	kg	kg
Korporation Uri	60,000	88,000	45,000	46,000
„ Ursern	30,000	—	8,400	4,000
Eigenalpen	—	22,000	10,000	8,000
Total	90,000	111,000	63,400	58,000

*) Auch die schweizerische Käserei in ihrer spezifisch genossenschaftlichen Betriebsform der Dorfkäsereien, wie sie vom Ende des 18. Jahrhunderts an vom Gebirge in die Ebene herabgedrungen ist, ist ein Ausläufer des Allmendkommunismus.

In mehreren Alpenkantonen bestehen ähnliche Korporationsverhältnisse, die im einzelnen von einander abweichen. Im Kanton Schwyz besitzt jeder Bezirk (mit Ausnahme der Höfe) eine Korporation. Im Bezirk Schwyz existieren zwei Korporationen, die Unterallmeinde-Korporation und die Oberallmeinde-Korporation, welch letzere die größte Grundbesitzerin im Lande Schwyz ist und beinahe über die Hälfte des kantonalen Alpgebietes (von 29,770 Hektaren) verfügt. Die Korporationsgenossen beider Allmenden rekrutieren sich aus den „Geschlechtern" (Familien) der seit Jahrhunderten im Lande ansässigen Bewohner.

Und zwar zählt die Oberallmeind bei zirka 90 Geschlechtern zirka 5000, die Unterallmeind bei 20 Geschlechtern 600 bis 700 Genossen. Aus der „Verordnung der Oberallmeind-Korporation Schwyz" vom 28. Oktober 1894 mögen folgende Bestimmungen von einigem Interesse sein:

§ 1. Die Oberallmeind-Korporation besteht aus jenen Bürgern, welche nachbezeichnete Familiennamen (Geschlechter) des Bezirkes Schwyz tragen und als Genossen der Oberallmeind durch Aufnahme in das Genossenregister anerkannt sind, oder rechtmäßige Abkömmlinge von solchen Genossen sind. Diese Familiennamen sind: (folgen zirka 90 Namen).

§ 2. Das sämtliche nach der partiellen Teilung vom Jahre 1882 noch gemeinsam verbliebene Vermögen, bestehe es in Waldungen, Weid-, Garten-, Heu- und Streuland oder Fondation, soll vorläufig unverteiltes Gut bleiben und als solches benutzt und verwaltet werden. Eigentümerin ist daher ausschließlich die gesamte Genossenkorporation, während der einzelne Genosse nur Nutznießer dieses Vermögens ist.

§ 3. Versammlungsort der Korporationsgemeinde und Sitz des Verwaltungsrates ist Schwyz.

§ 10. Die Oberallmeindgemeinde gibt sich ihre Verordnungen, bestimmt die Benutzungsweise der Korporationsgüter, verfügt über Abtausch von Grund und Boden, die Abgabe von Wassergerechtigkeiten, vergibt Bauplätze ꝛc.

§ 12. Es sollen an einer Oberallmeindgemeinde Vergabungen und Schenkungen, a) an Gemeinden nur mehr in einem Höchstbetrag von Fr. 1 per Genosse der gesuchstellenden Gemeinde, b) an Private, Vereine und Genossenschaften nicht über den Betrag von Fr. 200 bewilligt werden dürfen.

An außerordentliche größere Reparaturen oder Neubauten kann jedoch einer gesuchstellenden Gemeinde außer dem obigen Treffnis noch ein Zuschuß bis auf Fr. 200 bewilligt werden.

Ausnahmsweise können auch Schenkungen bis auf Fr. 200 an solche Oberallmeindgenossen bewilligt werden, die von schweren Unglücksfällen betroffen und deren ökonomische Lage eine solche Unterstützung als notwendig und ersprießlich erscheinen läßt.

§ 46. Jeder Allmeindgenosse, der vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr erfüllt hat und von diesem Zeitpunkt an bis zum darauffolgenden 1. April ununterbrochen im Bezirke Schwyz wohnt, ist zum Bezuge eines Holzteiles im Werte von Fr. 20 berechtigt.

Gleichfalls erhält der älteste anwesende minderjährige Sohn einer Genossenschaftsfamilie, von der sonst kein volljähriger Genosse (Vater oder Sohn) den Holzteil bezieht, namens seines Vaters einen Holzteil.

Genossen, welche den Holzteil nicht in natura beziehen wollen, erhalten Fr. 20 an bar.

§ 29. Nebst diesen Holzteilen ist der Verwaltungsrat befugt, zu nachbezeichneten Zwecken Holz zu verabfolgen, als:

a) Unentgeltlich:

den Genossengemeinden des Bezirkes Schwyz — so-

fern dieselben kein eigenes Holz besitzen — das nötige Holz für den Unterhalt von Hütten, Hägen, Wuhren und Brücken.

b) Gegen Taxe:

an Genossen für den Unterhalt von Gebäuden, welche ausschließlich für Benutzung der Allmend bestimmt sind, z. B. von Hütten, Allmeindställen zu $^2/_3$ des wahren Wertes.

§ 35. Zum Auftrieb auf die Oberallmeind sind nur die im Bezirk Schwyz wohnenden Oberallmeindgenossen und Genossenfamilien berechtigt.

Von den Genossen ist für das Vieh, das auf die Allmeind getrieben wird, folgender Auflag zu entrichten:

1.	Für eine Stute samt Fohlen	berechnet für	2	Kühessen	Fr. 20. —
2.	„ ein 2-jähriges u. älteres Pferd	„ „	$1^1/_2$	„ „	„ 15. —
3.	„ ein 1-jähriges Pferd	„ „	1	„ „	„ 10. —
4.	„ eine Kuh	„ „	1	„ „	„ 10. —
5.	„ ein Kalb	„ „	$^1/_3$	„ „	„ 3. 50
6.	„ ein Schaf	„ „	$^1/_7$	„ „	„ 1. 50
7.	„ eine Ziege	„ „	$^1/_7$	„ „	„ 1. 50
8.	„ ein Schwein	„ „	$^1/_5$	„ „	„ 2. —

§ 40. Das Wildheu kann wie bis anhin von den Genossen benützt werden.

Zum Bezug eines Wildheuteiles ist jeder im Bezirke Schwyz wohnende Oberallmeindgenosse, der das 16. Altersjahr erfüllt hat, sowie ein minderjähriger Sohn einer verwaisten Genossenfamilie, von welcher keine im bezugsberechtigten Alter befindlichen Söhne im Bezirk Schwyz wohnen, berechtigt, welche am Austeilstage zur ortsüblichen Zeit auf einem Austeilplatze sich einfinden.

§ 43. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, für das zur Benützung übergebene Gartenland je nach Lage und Bodenbeschaffenheit desselben den Zins festzusetzen.

§ 48. Jeder Allmeindgenosse, der vor dem 1. Januar das 18. Altersjahr erfüllt hat und dann während fünf Monaten des betreffenden Nutzungsjahres im Kanton Schwyz

wohnt, bezieht einen jährlichen Kassateil von Fr. 10. Ebenso bezieht der älteste Sohn einer verwaisten Genossenfamilie, auch wenn er das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt hat, namens seines Vaters den Kassateil.

Aehnliche Statuten besitzt die Unterallmeinds-Korporation, der unter anderem die Waldungen und Kuhallmeinden des Rigi gehören.

In einigen Gemeinden des Kantons Zug bestehen Allmend-Korporationen, denen die Angehörigen alteingesessener Geschlechter der betreffenden Gemeinden angehören. „Dabei besteht eine gewisse Freizügigkeit, so daß ein Korporationsbürger das Bürgerrecht einer Gemeinde beim Umzug mit dem einer anderen Gemeinde vertauschen darf." In andern zugerischen Gemeinden ist die „Gerechtigkeit", d. h. die Berechtigung zur Allmendbenützung, nicht an bestimmte Familien, wohl aber an den Besitz bestimmter Häuser, der „Gerechtigkeitshäuser" gebunden.

Im Kanton Appenzell bestehen Korporationsgüter unter dem Namen „Roden", und im Kanton Unterwalden unter dem Namen „Uerten" und „Teilsamen".

Auch in den Kantonen Wallis und Graubünden spielt die Allmendwirtschaft eine große Rolle.

Was den Ursprung des urschweizerischen Agrarkommunismus anbetrifft, so sind die Allmendkorporationen die Ausläufer der Markgenossenschaften der Alemannen, die im fünften Jahrhundert nach Christus unser Land in Besitz nahmen. Der alemannische Stamm war in Hundertschaften und diese in Sippen d. h. Verbände verwandter Familien geteilt. Die einzelnen Sippen siedelten sich in Weilern und Dörfern an. Das zwischen den dörflichen Ansiedelungen liegende Land blieb gemeinsames Eigentum der Hundertschaft und hieß „gemeine Mark". Aus den Versammlungen der Mitglieder der Markgenossenschaft, die von Zeit zu Zeit unter freiem Himmel stattfanden, sind die Landsgemeinden hervorgegangen. Als die Alemannen anno

496 unter fränkische Herrschaft kamen, teilten die Franken das Land in Gaue ein und setzten jedem Gau einen Graf als obersten Beamten vor. Mit dem Zerfall der Frankenreiches wurden die Beamtungen erbliche Würden und ihre Träger, die Grafen, beanspruchten fürstliche Rechte. Diese Feudalfürsten gingen geflissentlich darauf aus, den Kollektivbesitz der Markgenossenschaften an sich zu reißen. Der Befreiungskampf der Waldstätte im 13. und 14. Jahrhundert war im Grunde nichts anderes als eine Abwehr der die Integrität der Markgenossenschaften bedrohenden Habsburger. Die zahlreichen Gebiete, in denen es den Feudalherren gelang, alles Gemeineigentum zu usurpieren, nannte man die „unfreien" Orte. Anderwärts zerstückelten die Feudalherren das Gemeineigentum; sie lösten die große Markgenossenschaft in mehrere Allmenden auf, die den einzelnen Gemeinden der früheren Markgenossenschaft zugeteilt wurden. So hörte zwar die alte Markgenossenschaft auf; es blieb jedoch kommunales Gemeineigentum. Die betreffenden Gemeinden mit Allmendbesitz hießen „freie" Ortschaften. Endlich kam es auch vor, daß Feudalherren und Gemeinden sich in das Verfügungsrecht über die Allmenden teilten; diese Gemeinden waren die „gemischten" Ortschaften.

Wo die Grundherren die Allmenden an sich gezogen hatten und mit ihnen nach Willkür schalteten und walteten, konnten sie beliebigen Dienstleuten oder Hörigen das Recht zur Wald- und Allmendnutzung einräumen: so erklärt sich die Entstehung der mit grundherrlichen Häusern verbundenen „Gerechtigkeiten", die sich oftmals auch dann noch erhielten, wenn die Herrschaft der Feudalherren ein Ende genommen hatte. Die Entwicklung der freien Allmendkorporationen, wo solche sich erhalten haben, tendierte leider auf eine wachsende Einschränkung des Kreises der Nutznießer. Diese Exklusivität bewirkte, daß der Unterschied zwischen Bürgern und Ansassen bezw. Bürgern erster Klasse und

Bürgern zweiter Klasse vergrößert, der soziale Wert aber der Allmendinstitution vermindert wurde.

Wo die Korporationen sich noch relativ unversehrt erhalten konnten, wie im Kanton Uri, da hat auch der Kleinbauer seine gesicherte Existenz. Am Korporationsrecht besitzt auch der Arme einen wirtschaftlichen Halt, den ihm niemand entreißen kann. Vorhandene Mängel und Schattenseiten der Korporationswesen liegen nicht im Wesen des Gemeineigentums begründet, sondern gerade in der Abschwächung, die der Kommunismus gefunden zugunsten des Privateigentums. Und da, wo das Gemeineigentum an Wald und Weide zu existieren aufgehört hat, rührte der Untergang nicht davon her, daß der agrarische Sozialismus sich nicht bewährt hätte, sondern daher, daß der kapitalistische Staat und Liberalismus dem Gemeineigentum mit brutaler Gewalt zu Leibe gegangen sind. Nach Art. 3 der Verfassung der helvetischen Republik konnte „kein liegendes Gut mehr als unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft noch für eine Familie". Anno 1803 hat die Luzerner Regierung ein Gesetz über die Aufteilung der Gemeindegüter verbrochen. Zur selben Zeit hat die französische Regierung im Berner Jura gewaltsam das Gemeineigentum vernichtet und in Sondereigentum umgewandelt. In ihren Fußstapfen wandelte hernach die Berner Regierung. Die Korporation war ein ökonomischer Rückhalt kommunaler Autonomie und Demokratie; darum ist sie den Machthabern des Staates ein Dorn im Auge gewesen.

Mögen diese Ausführungen den Leser anregen, bei Wanderungen in der innern Schweiz sein Augenmerk auf den einheimischen Agrarsozialismus mit seinen mancherlei Varietäten und Eigentümlichkeiten zu richten.

Der Sozialismus der israelitischen Propheten.

I.

Die Geschichte des israelitischen Völkleins hat immer ein besonderes Interesse beansprucht und zu genauerem Studium eingeladen, nicht wegen der politischen Bedeutung der Israeliten, die gering gewesen, sondern um der eigenartigen geistigen Entwicklung dieses Volkes willen.

Im Volke Israel haben sich die religiösen und sittlichen Begriffe zu einer Reinheit geläutert, wie sonst kaum irgendwo. Aus einem rohen Naturkult hat sich allmählich ein durchgeistigter Monotheismus entwickelt, der die Grundlage für zwei Weltregionen, Christentum und Islam, geworden ist. Die barbarischen Sitten der Urzeit wandelten sich im jüdischen Volke im Laufe der Zeiten zu einer hochstehenden Moral um, die einen integrierenden Teil des gesamten von der Vergangenheit überlieferten Kulturerbes bildet. Diese Entwicklung ist einesteils die Folge der politischen Schicksale des Volkes, anderseits das Verdienst einer Reihe hervorragender Männer, die unter dem Namen P r o p h e t e n bekannt sind.

Die populäre Auffassung, welche in den Propheten die Seher der Zukunft, eine Art Wahrsager, erblickt, ist weit entfernt von einem zutreffenden Verständnis des israelitischen Prophetentums. Es mag ja wohl der Ursprung des Prophetentums mit primitiven Religionsübungen, mit Wahrsagerei und Derwischtänzen zusammenhängen, es mögen auch in späterer Zeit die meisten Propheten oder „Nebiim", wie sie in der hebräischen Sprache hießen, im

Durchschnitt ohne große Bedeutung gewesen sein, — die uns durch ihre Schriften bekannten Propheten waren Lehrer des Volkes, die auf eine Vergeistigung der Volksreligion und eine Verinnerlichung und Vertiefung der Volksmoral hinarbeiteten. Es waren nicht offizielle Beamte, wie die Priester, sondern spontan auftretende, von starken religiös-sittlichen Impulsen getriebene Männer verschiedener Stände und Berufsarten, die für kurz oder lang an die Oeffentlichkeit traten.

In religiöser Beziehung waren die Propheten — und wir meinen darunter immer die großen Schriftpropheten — Gegner der polytheistischen und fetischistischen Kulte und drangen auf Verehrung Jahvehs (oder Jehovas), den sie nicht bloß als beschränkte Nationalgottheit, sondern als den Gott aller Völker, ja als den allmächtigen Weltengeist auffaßten und auffassen lehrten. Für sie „gab es nicht auf verschiedenen Gebieten gleichberechtigte, anbetungswürdige Kräfte, sondern überall nur Ein Heiliges und Ein Mächtiges, das nicht in dem Leben der Natur, sondern in den Gesetzen der menschlichen Gesellschaft, durch die allein sie bestehen kann, in den sittlichen Forderungen des Geistes sich offenbarte." „Alle Völker sind vor ihm nichts. Wem wollt ihr denn Gott vergleichen? Und was für ein Bild wollt ihr von ihm machen? Der Herr ist ein ewiger Gott; er wird nicht müde noch matt; sein Verstand ist unerforschlich", lesen wir in Jesaja, Kap. 40. Im 44. Kapitel desselben Buches findet sich eine Satire auf die Götzenbilderfabrikation!

Im fernern bekämpfen die Propheten die landläufige rohe und dem heidnischen Götterdienst analoge Form der Jahvehverehrung und redeten einer würdigen und geistigen Anbetung das Wort. Jahveh ist ihnen der Gott der Gerechtigkeit, der sittlichen Weltordnung, die ausnahmslose Geltung hat für alle Völker. Sie bezeichnen eine sittliche

Lebensführung als den wahren Gottesdienst, während sie alle zeremoniellen und kultischen Verrichtungen als Nebensache, um nicht zu sagen wertlos taxierten.

Amos (800 vor Christus), der älteste der Schriftpropheten, vertritt so energisch als möglich diesen „ethischen Monotheismus". „Der Nationalgott ist in den Augen eines Amos synonym mit der Forderung von Recht und Gerechtigkeit. Ja, seit Jahveh für Recht und Gerechtigkeit einstand, wurde Jahveh — da Recht und Gerechtigkeit für jedermann ist — der Gott der Nationen und regierte sie nach seinem heiligen Willen." Amos sagt: „Suchet das Gute und nicht das Böse, auf daß ihr leben möget, so wird Jahveh, der Gott der Heerscharen, bei euch sein. Hasset das Böse und liebet das Gute, — bestellet das Recht im Tor" (Amos 5, 14. 15).

Hosea (750—730 v. Chr.) fordert auf: „Säet Gerechtigkeit und erntet Liebe" (Hosea 10, 12).

Welche Höhe religiös-sittlicher Auffassung bezeichnet das Wort Michas (700 v. Chr.): „Es ist dir, o Mensch, gesagt, was recht ist und was der Herr von dir fordert, nämlich recht tun und Liebe üben und demütig wandeln vor Gott" (Micha 6, 8). Hier wird also die sittliche Pflichterfüllung und allgemeine Menschenliebe und Ehrfurcht vor Gott als die Quintessenz der Religion und Sittlichkeit bezeichnet. Liebe zu den Mitmenschen und Ehrfurcht vor der Gottheit: wie könnte man treffender das Wesen einer durch und durch ethischen Religion bezeichnen?

Jesaja (700 v. Chr.), ein Arzt von Beruf, mahnt: „Waschet, reiniget euch, tut euer böses Wesen mir aus den Augen, laßt ab vom Bösen, lernt Gutes tun, trachtet nach Recht, helfet den Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht und führet die Sache der Witwen" (Jesaja 1, 16, 17).

Jeremias (600 v. Chr.) frägt: „Wie? Ihr stehlet, mordet, brechet die Ehe, schwöret falsch, räuchert dem Baal und folget andern Göttern nach, die ihr nicht kennt, und

dann kommt ihr und tretet vor mich in diesem Tempelhause, das nach meinem Namen genannt ist und saget: „„Wir sind geborgen!““ — um alle diese Greuel weiter zu tun? Haltet ihr denn dies Haus für eine Mördergrube? Siehe, ich sehe es wohl, ist der Spruch Jahvehs“ (Jeremia 7, 8—11).

Ezechiel (550 v. Chr.): „Wenn nur einer fromm ist und tut, was recht und billig ist, nicht auf den Bergen opfert, und seine Augen nicht aufhebt zu den Götzen des Hauses Israel, seines Nächsten Weib nicht schändet, niemand drückt, dem Schuldner sein Pfand wieder gibt, niemand etwas mit Gewalt nimmt, dem Hungrigen sein Brot mitteilt und den Nackten kleidet, nicht wuchert, seine Hand vom Unrecht fernhält, zwischen den Leuten gerecht urteilt, wenn einer also nach meinen Rechten wandelt und meine Gebote hält, daß er ernstlich danach tue, der ist ein gerechter Mann und der soll leben“ (18, 6).

Die Betonung des Sittlichen auf Kosten des Kultischen brachte die Propheten in Konflikt mit den offiziellen Vertretern der Religion, den Priestern. Es zieht sich durch die Geschichte Israels der Kampf zwischen Prophetentum und Priesterschaft, zwischen Moral und Kultus, zwischen der Herzensreligion und dem Kirchentum. Bezeichnend für diese Kämpfe ist eine Episode aus dem Leben des Propheten Amos. Amos war von Beruf ein Landmann aus Thekoa im Süden und fühlte sich gewissenshalber gedrungen, dem üppig wuchernden Götzendienst im Nordreich entgegenzutreten. Er eröffnete seine Wirksamkeit an einem Sitze des Aberglaubens, in Bethel, einem vielbesuchten Wallfahrtsorte. Da trat dem Propheten der Oberpriester Amazja entgegen und denunzierte den unerschrockenen Volksredner als Demagogen und Revolutionär. (Vgl. Amos, Kap. 7.) Die Klagen und Anklagen bezüglich der Priester, deren ökonomisches Interesse mit dem Opferdienst verknüpft war, kehren häufig wieder in den prophetischen Schriften.

Hosea führt bittere Klage, daß die Priester statt Erkenntnis die Opfer kultivieren: „Meines Volkes Sünde schmausen (!) sie und nach dessen Verschuldung steht ihr Begehren. Also ist der Priester wie das Volk; so will ich an ihm heimsuchen seine Wege und vergelten seine Werke!“ (4, 8. 9.)

Jeremia, der von den Priestern vor das Gericht gezogen wurde (Kap. 26), hatte unter anderm gesagt: „Die Priester sprechen nicht: „„Wo ist der Herr?““ Sie herrschen auf eigene Hand“ (5, 31).

Ezechiel sagt: „Die Priester üben Frevel an meinem Gesetze und entweihen mein Heiligtum“ usw. (Kap. 22, 26).

Zephanja (610 v. Chr.): „Die Priester haben das Heilige entweiht und das Gesetz vergewaltigt“ (3, 4).

Unablässig hören wir die Propheten betonen, daß die Zeremonien und Kultushandlungen, im speziellen die Opfer, nicht der Kern der wahren Religion seien.

Amos sagt sarkastisch: „Kommt nach Bethel, um zu sündigen, nach Gilgal, noch mehr zu sündigen und bringt alle Morgen eure Opfer, alle drei Tage eure Zehnten — so liebt ihr es ja, ihr Kinder Israels“ (Kap. 4, 4). Deutlicher spricht er sich Kap. 5, 21 ff. aus, wenn er Jahveh die Worte in den Mund legt: „Ich hasse, verschmähe eure Feste und mag nicht riechen eure Feiertage. Bringt ihr mir Vollopfer und eure Gaben dar, ich mag sie nicht, und euren Dank an Mastkälbern sehe ich nicht an. Fort von mir mit dem Geplärr deiner Lieder, dein Harfenspiel will ich nicht hören, es quille aber wie Wasser das Recht hervor und Gerechtigkeit wie ein unversieglicher Bach. Habt ihr mir Opfer und Gaben in der Wüste dargebracht, die vierzig Jahre, Haus Israels?“ Offenbar erwartet Amos auf diese Frage eine verneinende Antwort und geht also aus dieser Stelle hervor, daß Amos und seine Zeitgenossen nichts wissen von Opfergesetzen aus der mosaischen Zeit und daß daher die in den sogenannten fünf Büchern Moses enthal-

tenen und dem Moses zugeschriebenen Opfergesetze keineswegs von Moses, sondern aus viel späterer Zeit stammen. Ueberhaupt gehören die den Namen des Moses tragenden Bücher größtenteils einer sehr späten Periode des israelitischen Volkes an. Nach den gesicherten Resultaten der modernen Bibelforschung gehört der Mosaismus, d. h. die ganze in den „fünf Büchern Mosis" enthaltene Sammlung von ritualistischen, juristischen und sozialen Gesetzen nicht an den Anfang, sondern an das Ende des israelitischen Volkstums. „Das Gesetz, die Thorah, bildet nicht den Ausgangspunkt und die Basis der Geschichte Israels, als vielmehr den Abschluß dieser ganzen Geschichte, den schriftlich fixierten Niederschlag der Sitten, Gebräuche und Gesetze bildenden Tätigkeit von Jahrhunderten." Das jüdische Volk ist also nicht in einem schwer begreiflichen Sündenfall von der Höhe eines von (oder gar vor) Mose gebildeten Monotheismus herab in Polytheismus und Fetischismus verfallen, sondern der Weg führte aufwärts von den niedrigsten Formen der Gottesanbetung bis zu jener Höhe des religiösen Bewußtseins, wie sie im Dekalog (Zehn Gebote) ihren Ausdruck gefunden hat. Nicht aus „Gesetz und Propheten" setzt sich die geistige Entwicklung Israels zusammen, sondern aus Propheten und Gesetz. Es lösen sich als geistige Führer ab die Propheten, dann die Priester und endlich die Schriftgelehrten.

Mit dem Gesagten stimmt überein, was Jeremias sagt (Kap. 7, 21 ff.): „Ich habe euren Vätern nichts gesagt und ihnen nichts befohlen, als ich sie aus Egyptenland führte, in betreff von Brand- und Dankopfern. Sondern das habe ich ihnen befohlen: „„Höret auf meine Stimme, so will ich euch Gott und ihr sollt mir Volk sein und gehet auf dem Wege, den ich euch immer weisen werde, damit es euch wohl gehe."" Aus diesem Wort geht unzweideutig hervor, daß auch Jeremias von einer Gesetzgebung des Moses mit detaillierten Opfer- und Ritualgesetzen, wie sie in den

„Büchern Mosis“ enthalten sind, nichts kennt. Diese ganze Opfergesetzgebung ist daher offenbar eine Machenschaft des Priestertum.

Wie die Priester operierten, erfahren wir im zweiten Buch der Könige, Kap. 12, 13. Da wird erzählt, wie der Oberpriester Hilkia dem Staatsschreiber des Königs Josia eine Buchrolle überbrachte mit der Erklärung, daß dieselbe anläßlich einer Reparatur im Tempel zufällig aufgefunden worden sei und allem Anscheine nach von Moses stamme. Der König nahm Kenntnis von dem Inhalt des Buches und in guten Treuen, daß das Buch von Moses herrühre, ließ er die darin enthaltenen Bestimmungen in Gesetzeskraft erwachsen. Dieses „neuentdeckte“ Buch ist uns erhalten in dem 5. Buch Mose und enthält die einschneidende, mit dem bisherigen Brauch brechende Forderung, daß niemand im ganzen Lande irgendwo anders opfern dürfe, als im Tempel zu Jerusalem, und gibt der Priesterschaft gesetzliche Tributrechte über die Bevölkerung. Es wird dem Volke eingeschärft, von dem Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit den Zehnten an die Priester in Jerusalem abzuliefern (5. Mose 14, 22) und hinzugefügt: „Wenn dir aber der Weg zu weit ist, und der Ort, den Jahveh, dein Gott, erwählet hat, daß er seinen Namen daselbst sehe (Jerusalem!), dir zu ferne ist, und du es nicht hintragen kannst, so setze es in Geld um, und fasse das Geld in deine Hand, und geh an den Ort, den der Herr, dein Gott, erwählet hat“ (5. Mos. 14, 24, 25)!

Dem durch den Egoismus der Priesterkaste gezüchteten Opfer traten also die Propheten entgegen.

Amos läßt Jahveh sagen: „Ich habe Lust an der Liebe und nicht am Opfer, und an der Erkenntnis Gottes mehr als am Brandopfer“ (Hosea 6, 6).

Micha antwortet auf die Frage der Leute, wie man sich die Gunst des zürnenden Gottes wieder erwerben könne: „Soll ich mit Brandopfern ihm entgegenkommen, mit jäh-

rigen Kälbern? Hat er Gefallen an tausenden von Widdern, an unendlichen Oelströmen? Soll ich meinen Erstgebornen für meine Sünde geben, meines Leibes Frucht als Sühne meiner Seele? Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was Jahveh von dir fordert: viel mehr Recht pflegen und Liebe üben und demütig wandeln vor deinem Gott" (Kap. 6, 6).

Jesaja frägt (Jesaja 1, 11, 12): „Wozu mir eure vielen Opfer, sagt Jahveh; ich bin der verbrannten Widder und des Fettes der Mastkälber satt und das Blut von Rindern und Schafen mag ich nicht. Wenn ihr kommt, mein Angesicht zu schauen, wer verlangt das von euch? — meine Vorhöfe zu zertreten? Bringet nicht mehr eitles Speisopfer. Euer Rauchwerk ist mir ein Greuel. Neumonde und Sabbate — nicht vertrage ich Frevel und Feiertage zugleich!"

So haben die Propheten die Anschauungen über das Wesen der Gottheit erweitert und eine Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit gefordert. Sie haben mit Einsetzung aller Kraft an der ethischen Entwicklung der israelitischen Religion gearbeitet und zumeist beigetragen, daß die jüdische Religion einen in so hohem Grade ethischen Charakter erlangt hat.

II.

Nicht weniger als für die Versittlichung der israelitischen Volksreligion traten die Propheten für die Heilung der nationalen und wirtschaftlichen Schäden ein. Sie waren nicht bloß Religionslehrer, sondern auch Sozialethiker und Politiker. Nicht bloß auf die Erneuerung und Besserung der einzelnen Individuen war ihr Streben gerichtet, sondern die Normierung des ganzen Volkslebens, der nationalen Gemeinschaftsformen, der politischen Beziehungen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach moralischen Grundsätzen war ihr Ziel. Sie waren Sozialethiker und insofern sie die Gesetzgebung im Innern, sowie die Politik nach

außen in ihrem Sinn und Geist zu beeinflussen suchten, Sozialpolitiker.

Im weitern Sinne können wir sie Sozialisten nennen, da sie den wachsenden Gegensatz zwischen Armut und Reichtum, wir würden sagen, Kapital und Arbeit, bekämpften und für eine Hebung der bedrängten und enterbten Volksklassen eintraten, da sie ferner die Hilfe nicht durch Almosen, sondern durch Recht und Gesetzgebung erzielen wollten und endlich, da sie — offenbar an Ueberbleibsel eines uralten Agrarkommunismus anknüpfend — gewisse kommunistische Gesetzesformulierungen aufstellten. Wir unterlassen nicht, darauf hinzuweisen, daß — wie Moral und Religion bei den Propheten unzertrennlich war — so auch ihre Politik mit ihren religiös-sittlichen Grundsätzen zusammenhing; wie wir denn bei allen orientalischen Völkern eine Verschmelzung religiöser, ethischer und wirtschaftlicher Gebote finden, während wir moderne Menschen Religion und Moral, Recht und Volkswirtschaft als verschiedene Gebiete gesondert ins Auge zu fassen und zu behandeln gelernt haben.

Werfen wir einen Blick auf die sozialen Verhältnisse zur Zeit der Propheten.

Ursprünglich bestand bei den Israeliten kein Privateigentum an Grund und Boden, der letztere war vielmehr Gemeinbesitz der einzelnen Stämme. Mit dem Uebergang von Nomadenleben und Viehzucht zur Seßhaftigkeit und Ackerbau, — welcher Wechsel sich infolge der Besitznahme Kanaans vollzog, — entstand nun auch Privateigentum an Grund und Boden. Es ist ja sehr begreiflich, daß derjenige, der den Acker bebaut, auch ein Anrecht auf die von ihm bebaute Scholle geltend macht. So lange jeder seinen Acker selbst bebaut, ist das Privateigentum an Grund und Boden auch ohne Unzuträglichkeiten. Mit der Zeit aber kommt es dazu, daß einzelne durch Kauf oder Besitzergreifung viel

größere Strecken Landes erwerben, als sie selbst bebauen können. Sie nehmen Knechte und Subsistenzlose in ihren Dienst, die sie für sich arbeiten lassen. So entstehen die beiden Klassen der Großbesitzer und der Vermögenslosen; die erstern sind reich durch die Arbeit der letztern. Auch im Volke Israel führte das Privateigentum an Grund und Boden zu dem Monopol einer Minderheit, die das Land in Beschlag genommen. Der vom Grundbesitz ausgeschlossene Teil des Volkes mußte einen großen Tribut (Pachtzinse, Mietzinse, Zehnten ꝛc.) zahlen, um den Boden benützen, bebauen und bewohnen zu dürfen. Der grundbesitzlose Teil des Volkes wurde den Besitzenden auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Die soziale Not in Alt-Israel wurde noch vergrößert durch die monarchische Verfassung und die endlosen auswärtigen Bürgerkriege. Das israelitische Königtum regierte nach Art des orientalischen Despotismus. Die Regenten hielten eine fabelhafte Zahl von Haremsgenossinnen und ein Heer von Hofleuten. „Kostspielige Bauten von Palästen, Zeughäusern, Stallungen, Festungen, der Tempelbau, wurden ausgeführt mit Materialien, die teuer vom Ausland gekauft werden mußten und zum Teil durch Abtretung von Ländereien bezahlt wurden, ohne noch in Rechnung zu bringen, daß Tausende und Abertausende von Armen durch Frondienst dem Ackerbau entzogen wurden."

Das Land mußte die ohnehin drückenden Steuern in Naturalien bezahlen, da Industrie nicht nennenswert vorhanden war. Und zu den Steuern für Deckung der Bedürfnisse des königlichen Hofes kamen die Auflagen zur Kriegsführung, zu Kultuszwecken und zeitweise Tributleistungen an Assyrien oder Babylonien. Kein Wunder, daß der Gegensatz immer mehr klaffte zwischen Latifundien- und Häuserbesitzern einerseits und Hungerleidern anderseits, denen nichts übrig blieb, als sich freiwillig ihren Mitbürgern in Sklaverei zu geben.

Auch die Vergrößerung der Städte und die Fortschritte des Handels begünstigten die sich steigernde Ungleichheit in den Vermögensverhältnissen.

Und das Kapital trat in Israel mit derselben Härte und unter derselben Form auf, wie das arische Kapital in Hellas und Rom aufgetreten ist: als Wucher- und Kaufmannskapital. „Mein Mann," klagt ein Weib dem Propheten Elias, „ist gestorben, und wie du weißt, fürchtete er Jahveh. Nun kommt der Gläubiger und will meine beiden Kinder zu seinen Sklaven nehmen" (2. Kön. 4, 1).

Wie man sieht, hatte die gesetzlich zulässige Schuldbetreibung und das Pfandwesen einen sehr drückenden Charakter. Konnte der Schuldner oder Bürge nicht zur bestimmten Frist die Wiedererstattung leisten, so war er ganz in des Gläubigers Hand gegeben, ohne daß sich die Obrigkeit um das Verhältnis bekümmerte. Dieser konnte sich nicht nur das ganze Vermögen samt dem Erbacker aneignen, sondern auch den Schuldner selbst oder dessen Weib und Kinder gefangen wegführen und zu seinem Dienst verwenden, ja sogar als Sklaven verkaufen.

Die Propheten nun brachten die vorhandenen sozialen Schäden, wie Latifundienwirtschaft, Bauspekulation, Steigerung der Kornpreise, Unreellität des Handels, Mangel an Rechtsschutz, Schuldhaft, Trunksucht und Prostitution offen und furchtlos zur Sprache. „Indem sie für die ärmere Klasse, für die Unterdrückten eintraten, den Wucher schalten, schlechte Justiz verdammten und selbst für eine billigere Verteilung der Güter eiferten, waren sie allerdings, wenn man will, Demagogen, aber im guten Sinne des Wortes."

Beinahe allen Propheten, deren Schriften wir besitzen, ist der flammende Protest gegen die Zerklüftung des Volkes in Besitzende und Proletarier eigen, die scharfe Kritik des Gebarens der Reichen und Machthaber. Ihre Worte nehmen

nicht selten eine drohende Haltung an; mehrere Propheten, z. B. ein Jeremias und Amos, reden eine Sprache, die heutzutage bei einem Volksredner nicht ungerügt, in manchen Ländern schwerlich ungestraft durchgehen würde.

Mit unbeugsamem Wahrheitssinn und unbestechlichem Wahrheitsmut geißelten die Propheten die Selbstsucht und Niedertracht der Besitzenden.

Amos, der Hirt aus Thekoa, erhob seine Stimme gegen die „fetten Basankühe auf dem Berge Samaria, welche den Armen bedrücken und den Elenden zermalmen und zu ihren Leuten sagen: Bringt her, daß wir zechen" (Amos 4, 1). Mit männlichem Zorn wendet er sich gegen diejenigen, die „in der Sophaecke und auf dem Damast ihrer Lager faulenzen, die Gewalt und Ausbeutung in ihren Palästen häufen" (3, 12, 10). „Ich will das Winterhaus samt der Sommervilla zu Boden schlagen, daß zugrunde gehen die Elfenbeinhäuser und ein Ende nehmen die vielen Gebäude," ist Jahvehs Spruch (Amos 3, 15). „Darum, weil ihr die Armen unterdückt und Gaben an Korn von ihnen nehmt, so sollt ihr in den Häusern, die ihr aus Quadersteinen gebaut, nicht wohnen und den Wein nicht trinken, den ihr in den lieblichen Weinbergen gepflanzt habt" (Amos 5, 11, 12). „Wehe den Sichern zu Zion, die ihr ferne wähnet den bösen Tag und ein Frevlerregiment herbeiführt, die ihr auf elfenbeinernen Lagern schlafet und euch strecket auf euern Ruhebetten, die ihr die Lämmer aus der Herde esset und die gemästeten Kälber" (6, 1—4). „Höret dies, die ihr schnaubet wider die Armen und die Elenden im Lande zugrunde richtet und sprechet: Wann will denn der Feiertag ein Ende haben, daß wir Getreide verkaufen und der Sabbath, daß wir Korn feilhalten können, damit wir das Maß kleiner machen und den Preis steigern und die Wage fälschen können, damit wir die Armen kaufen" (Amos 8, 4—6).

Hosea läßt sich vernehmen: „Kanaan (= Israel) — in seiner Hand ist betrügerische Ware; zu erpressen liebt er.

Und es spricht Ephraim: reich bin ich doch geworden, habe mir Wohlstand erlangt, alle meine Erwerbungen werden mir zu keiner Verschuldung gereichen, welche Verbrechen wäre" (Hosea 12, 8 und 9).

Micha ruft: „Wehe über diejenigen, die trachten, Schaden zu tun und böse Ränke schmieden auf ihrem Lager und sie frühe, sobald es licht wird, vollbringen, denn die Faust ist ihr Gott. Sie begehren Felder und rauben sie weg — Häuser, und nehmen sie weg" (Micha 2, 1 und 2).

Das von den israelitischen Agrariern praktizierte Bauernlegen und die Latifundienwirtschaft straft Jesaja (5, 8): „Wehe denen, die Haus an Haus reihen und Feld an Feld rücken, bis kein Raum mehr da sei und sie allein das Land besitzen." Jesaja schont nicht einmal die in üppigem Luxus das Leben verbummelnden Hofdamen in Jerusalem, „die mit ihren Füßen trippelnd einhergehen und mit ihren Fußspangen klirren." „Jahveh wird ihnen wegnehmen die Zierde der Fußspangen, der Sonnen, Mönchen, die Ohrgehänge, Armkettchen und Schleier, die Kopfzierden und die Schrittkettchen, und die Prachtgürtel und die Riechbüchsen und die Amulette, die Fingerringe und Nasenringe, die Feierkleider und die Obergewänder und die Umschlagtücher, die Taschen, die Spiegel und die Hemden und die Turbanen und die Ueberwürfe. Und geben wird's statt Balsamduft Modergeruch und statt des Gürtels den Strick und statt künstlichen Lockengedrechsels Glatze und statt Batistkleid Sackumgürtung, Brandmal statt Schönheit" (Jesaja 3, 18—24).

Jesaja 3, 14 und 15: „Der Herr kommt ins Gericht mit den Aeltesten seines Volkes und seinen Fürsten: „„Ihr seid es, die ihr meinen Weingarten verderbt habet; der Raub des Armen ist in euren Häusern. Warum zertretet ihr mein Volk und zermalmet die Angesichter der Elenden?""

Jeremias schreibt (5, 26—28): „Man findet unter meinem Volke Gottlose; sie lauern, wie die Vogelsteller sich

bücken und stellen verderbliche Fallen, Menschen zu fangen, und wie ein Vogelbauer voller Vögel ist, so sind ihre Häuser voll ungerechten Gutes; daher werden sie gewaltig und reich, fett und glatt."

Jeremias 22, 13: „Wehe dem, der sein Haus mit Sünden baut und seine Gemächer mit Unrecht, der seinen Nächsten umsonst arbeiten läßt und ihm seinen Lohn nicht gibt! Der denkt: „„Wohlan, ich will mir ein großes Haus bauen und weite Gemächer"" und sich Fenster aushauen und sein Haus mit Zedern täfeln und rot malen läßt."

Daß die Besitzenden und Herrschenden den Regierungsapparat dazu benutzen, die Uebermacht und Ausbeutung der Besitzenden rechtlich zu sanktionieren, geht aus den unaufhörlichen Klagen der Propheten über das bestehende Recht deutlich hervor: „Wehe den Rechtsgelehrten," ruft der redegewaltige Jesaja, „die unrechte Gesetze machen, auf daß sie Geringe vom Gericht wegdrängen und das Recht der Armen meines Volkes rauben, daß die Witwen ihre Beute werden und sie die Waislein plündern" (10, 1, 2). „Ist's doch eitel Lüge, was die Rechtsgelehrten sagen" (Jes. 8, 8), „denn ihr verwandelt das Recht in Galle und die Gerechtigkeit in Wermut" (Amos 6, 12).

Daß auch die Trunksucht den israelitischen Volksfreunden ein Gegenstand oftmaliger Rüge und Bekämpfung war, soll nicht unerwähnt bleiben; vergl. Micha 2, 11. Amos 6, 6 und 7. Jesaja 5, 11, 12 und 22.

Es dürfte nicht verwundern, daß eine derartige Sprache, wie sie die Propheten zu führen sich erlaubten, zu wiederholten Malen der brutalen Opposition der besitzenden Klassen und dem Einschreiten der Büttel des Staates rief. Man bezichtigte die treuesten Männer des Vaterlandes des Hochverrats; so wurde Amos als Revolutionär gebrandmarkt (Amos 7, 10), ein Jeremias wurde eingekerkert und

längere Zeit in eine Schlammgrube geworfen (Jeremias 20, 2 und 38, 6).

Gegenüber unhaltbar gewordenen Verhältnissen helfen übrigens keine Moralreden, sondern die Anbahnung einer bessern Gesellschaftsordnung. Man muß nun den Propheten das Zeugnis ausstellen, daß sie es nicht bei einer vernichtenden Kritik der sozialen Uebelstände ihrer Zeit bewenden ließen, sondern daß sie durch gesetzliche Reformen eine Neugestaltung der unhaltbaren Verhältnisse herbeizuführen suchten. Nicht bloß durch Almosen, sondern durch Gesetze und Rechtsordnung sollte dem ausgebeuteten Teil des Volkes geholfen werden: „Zion wird durch Recht und seine Bewohner durch Gerechtigkeit erlöset werden," sagt Jesaja (1, 27). Recht und Gerechtigkeit sind Begriffe, die dem Leser der prophetischen Schriften jeden Augenblick aufstoßen.

In bezug auf die äußere Politik boten die Propheten all ihren Einfluß auf, um die israelitischen Regenten zu einer neutralen Haltung gegenüber den immerwährenden Kämpfen der damaligen Großmächte Assyrien, später Babylonien im Norden, Aegypten im Süden, zu stimmen. Hosea 10, 4; 14, 4. Daß die kurzsichtigen Herrscher in Israel sich der gewaltigen nordischen Kriegsmacht widersetzten und mit Aegypten konspirierten, war vom politischen Standpunkt aus das Unglück Israels.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Anstrengungen der Propheten, der Sozialisten Alt-Israels, zur sozialen Reorganisation ihres Volkes durch die Legislative. Als Frucht ihrer Bemühungen und als das Resultat der vorangegangenen Klassenkämpfe haben wir das unter dem Namen „Fünftes Buch Mose" oder Deuteronomium benannte Gesetzbuch zu verstehen.

In diesem Gesetz des Deuteronomiums, das nach Weise der primitiveren Gesetzgebung Zivilrecht und Strafrecht und Verfassungsrecht mit und durcheinander enthält, ist der

sozial-reformerische Geist der Propheten zum entschiedenen Ausdruck gekommen: „die Aristokratie des Besitzes wird hierin gezwungen, den Besitzlosen Konzessionen zu machen". Ob freilich dieses Gesetz, „das als ethisch-ökonomisches Reformprogramm sich darstellt", einmal buchstäblich befolgt wurde, ist eine andere Frage. Bald nach seinem Erlaß erfolgte ja der Verlust der politischen Selbständigkeit Israels, (588 vor Christus) und auch nach der Wiederaufrichtung des jüdischen Gemeinwesens nach dem babylonischen Exil scheint das Deuteronomium nicht in allen Stücken in Rechtskraft erwachsen zu sein.

Heben wir einige Punkte hervor, welche den sozialen und teilweise geradezu sozialistischen Geist dieser denkwürdigen Gesetzessammlung kennzeichnen:

1. Gegenüber Volksgenossen wird der Wucher (= Zinsennehmen, hebr. nechech = beißen) verboten. 5. Mos. 23, 20 und 21. Wir machen hier darauf aufmerksam, daß anfänglich bei den meisten Völkern das Zinsennehmen als ein unmoralischer Wucher beurteilt wurde. Die Zinsbildung hängt mit dem Privatmonopol an Grund und Boden und der Sklaverei zusammen. Mittelst der Produktionsmittel Boden und Sklaven konnte jeder „Mehrwert" einheimsen; für die Ueberlassung dieser Produktionsmittel (bezw. des zu ihrer Anschaffung benötigten Metallgeldes) mußte daher jährlich ein Teil des Mehrwertes dem Darleiher erstattet werden.

2. Ein Jude kann nicht (lebenslänglicher) Sklave, sondern bloß für bestimmte Zeit Schuldknecht werden, der als Taglöhner und nicht als Sklave zu behandeln ist. 3. Mos. 25, 39 und 40.

3. Das Pfandrecht wird beschränkt. 5. Mos. 24, 10.

4. Der Arbeitslohn soll pünktlich bezahlt werden. 5. Mos. 24, 15.

5. Barmherzigkeit und Wohltätigkeit gegen Arme, Witwen und Waisen wird zur heiligen Pflicht gemacht. 5. Mos. 15, 12.

6. „Charakteristisch für die noch stark wirkenden kommunistischen Traditionen ist die Erlaubnis, auf dem Felde des Nächsten sich Aehren mit der Hand abreißen zu dürfen (5. Mos. 23, 25), sowie Bestimmungen über die vergessene Garbe, Nachlese und Zurücklassung eines Winkels von der Ernte für die Besitzlosen“ (M. Beer).

7. Die radikalsten Bestimmungen betrafen ein alle sieben Jahre zu feierndes Erlaßjahr (5. Mos. 15, 1), in welchem alle Schulden verjähren und alle Schuldknechte freigelassen werden sollten (5. Mos. 15, 12 und Jerem. 34, 14), ein alle 50 Jahre zu feierndes Hall- (oder Jubel-) jahr (3. Mos. 25, 8—13), in welchem alle Aecker samt Häusern wieder an die ursprünglichen Besitzer, bezw. deren Erben zurückfallen sollten. Dies Gesetz ging von der Vorstellung aus, daß Jahveh der wahre Eigentümer alles Landes sei und jeder Familie den ihr gebührenden Anteil verliehen habe. Aber das gutgemeinte Gesetz betreffend das Halljahr, das zur radikalen Ausgleichung der sozialen Gegensätze, zur Einschränkung von Armut und Reichtum zu dienen bestimmt war, kam nie zur Ausführung und das Gesetz über das Erlaßjahr mußte beim Aufschwung des Handels in der nachexilischen Periode aufgehoben werden. Der Talmud, der in seinem juridischen Teile nichts anderes ist, als die Codifizierung des auf dem Boden des Privateigentums entstandenen Rechtes, hat uns noch die Formel aufbewahrt (Mischna Schebyt 10, 3 und Gittin 4, 3), die bei Annulierung der Erlaßbestimmung vor Gericht niedergeschrieben wurde. Der Grund zu dieser Aufhebung war ein rein ökonomischer. Der Talmud sagt an den angeführten Stellen: „man hätte sonst die Türen vor den Leihern verschlossen“. Der Talmud sucht zwar diese „sündhafte Mißachtung des göttlichen Gesetzes“ durch ein anderes

religiöses Gebot zu entschuldigen; er meint nämlich: da bei der Bestimmung des Erlaßjahres auch geboten wurde (vergl. 5. Mos. 15, 8; 24, 6, 12. Amos 2, 8), keinen bösen Gedanken im Herzen aufsteigen zu lassen, um etwa wegen der Nähe des Erlaßjahres dem Nächsten die Hilfe zu versagen (5. Mos. 15, 10—11) und ein solcher Gedanke doch nicht abzuwehren war, so hätten die Rabbiner beschlossen, das ganze Gesetz aufzuheben.

8. Noch soll erwähnt werden, daß die Institution eines wöchentlichen Ruhetages, des Sabbath (den schon die alten Babylonier hatten und als einen Tag „der Erquickung des Herzens" bezeichneten und den die Israeliten von den Kanaanitern übernommen haben dürften), dessen Feier im Deuteronomium auch für Sklaven, Sklavinnen und Fremde eingeschärft wurde (5. Mos. 5, 14), von hoher sozialer Bedeutung gewesen ist und daß durch die Ausbildung und zähe Festhaltung dieser Sitte die Israeliten einen Einfluß für alle Zeiten ausgeübt haben.

Wie alle Idealisten, so trugen die Propheten das Bild einer vollkommeneren, schöneren Menschheit in sich, deren Verwirklichung sie in eine weite Zukunft projizierten. Wer die Vergangenheit kennt und die Gegenwart versteht, sucht auch durch den Nebel der Zukunft zu dringen, und je besser einer die Gegenwart versteht, einen um so zutreffenderen Begriff von der kommenden Entwicklung der Verhältnisse und Menschen wird er haben.

Man hat gerade den Blick in die Zukunft ihres Volkes, ihre Ahnungen einer schöneren Zeit als das besondere Merkmal des Prophetentums aufgegriffen, aber diese Zukunftshoffnungen — die selbstredend mit „Wahrsagerei" nichts zu tun haben — sind nur ein Teilstück des Idealismus jener Volksmänner. Diese verloren das Leben wahrlich nicht in Träumen einer weit abliegenden Zukunft, sondern wandten ihre ganze Geisteskraft der Einwirkung auf die Gegenwart zu. Doch leuchtete ihnen in allen Niederlagen und Enttäu-

schungen der Hoffnung funkelnder Stern. Ueberhandnehmende Sünde — hereinbrechende Strafe — ein geretteter Ueberrest — eine bessere Zukunft — das ist die Gedankenfolge, in der sich sozusagen alle prophetischen Schriften bewegen.

Jede Zeit hat wieder ihre eigentümliche Zukunftsvision, ihre besondere Apokalypse, ihren charakteristischen Begriff vom Zukunftsstaat. Einen hohen Flug können wir den Zukunftserwartungen der Propheten nicht absprechen. Sie schauen im Geiste eine Zeit, wo die rein geistige Anbetung Jahvehs unter allen Völkern des Erdbodens heimisch geworden, wo Gerechtigkeit alle sozialen Verhältnisse der Menschen durchdringt und wo an die Stelle der Völkerkriege ein „ewiger Friede" getreten sein wird.

Bei Micha (4, 1—6) lesen wir: „Und Jahveh wird Recht sprechen unter den Heiden und viele Völker richten, also daß sie ihre Schwerter zu Hauen und ihre Spieße zu Rebmessern schmieden werden. Kein Volk wird wider das andere das Schwert erheben; sie werden auch hinfort nicht kriegen lernen."

Jesaja 2, 1: „Zur letzten Zeit wird der Berg, worauf des Herrn Haus ist, fest stehen, höher als alle Berge und über alle Hügel erhaben; alle Heiden werden zu ihm hinströmen und viele Völker hingehen und sagen: Kommt, lasset uns auf den Berg des Herrn gehen, daß er uns lehre seine Wege und wir wandeln auf seinen Pfaden."

„Sie werden nicht bauen, daß es ein anderer besitze, sie werden nicht pflanzen, daß es ein anderer genieße. Sie werden nicht mehr umsonst arbeiten und Kinder zeugen für schnellen Tod" (Jes. 65, 22, 23).

„Alsdann wird Recht in der Wüste und Gerechtigkeit im Baumgarten wohnen. Und der Lohn der Gerechtigkeit wird Friede sein und der Gerechtigkeit Frucht Ruhe und Sicherheit ewiglich" (Jes. 32, 16—18). Inter-

essant ist, wie hier der Friede aus der Gerechtigkeit abgeleitet wird: in der Tat ist ein Völkerfriede erst zu erhoffen, wenn an Stelle der Klassenherrschaft und Klassenprivilegien wirtschaftliche Gerechtigkeit getreten sein wird.

Sacharja (9, 10) legt Jahveh das Wort in den Mund: „Ich will die Heerwagen von Ephraim ausrotten und die Streitrosse von Jerusalem; auch die Bogen, welche man im Kriege gebraucht, werden ausgerottet werden. Dein König wird Frieden ankündigen den Völkern."

An eine andere Staatsform als an die monarchische konnte damals niemand, auch nicht die Propheten denken. Sie erwarten daher einen König, der das Ideal eines nationalen Oberhauptes verwirklicht, ausgerüstet mit allen Herrschertugenden der Gerechtigkeit, Weisheit und Friedensliebe.

Micha verheißt einen zukünftigen Herrscher aus davidischem Geschlecht: „Er wird stehen und in der Kraft des Herrn weiden, und er wird groß sein bis an die Enden der Welt. Und dieser wird unser Friede sein" (4, 4).

Jesajas (9, 1—4) verheißt: „Es wird ein Reis aufgehen aus dem Stamme Isais (des Vaters Davids) und ein Zweig aus seinen Wurzeln sprossen, auf welchem wird ruhen der Geist des Herrn, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rats und der Stärke, der Geist der Erkenntnis und Furcht des Herrn. Er wird nicht richten nach dem, was seine Augen sehen, noch Recht sprechen nach dem, was seine Ohren hören, sondern er wird mit Gerechtigkeit richten die Armen und richtig Urteil fällen den Elenden im Lande. Gerechtigkeit wird der Gurt seiner Lenden sein und Wahrheit der Gurt seiner Hüften."

Jeremias (23, 5) verkündet folgendes Orakel: „Siehe, es kommt die Zeit, da ich dem David einen gerechten Sproß erwecken will, er soll ein König sein, der mit Weisheit herrschen und Recht und Gerechtigkeit im Lande üben wird."

Die idealen Züge, die etliche Propheten diesem ersehnten Königssohn, dem „Gesalbten“ verliehen, haben die bekannten Messiaserwartungen des Volkes Israel hervorgerufen. Daß mit den obigen und ähnlich lautenden Schilderungen die Propheten einen politischen Nationalheros, nicht aber — wie die Kirche später deutete — den Stifter der christlichen Religion im Auge hatten, ist überflüssig zu sagen.

Bekanntlich haben sich die Zukunftsträume der israelitischen Propheten nicht erfüllt; die erhoffte nationale Glanzperiode Israels ist nie gekommen, im Gegenteil wurden die Juden bis zu ihrer gänzlichen nationalen Auflösung im Jahre 70 n. Chr. die Vasallen der einander in der Weltherrschaft ablösenden Großstaaten.

Der religiösen Poesie bleibt das Recht unbenommen, das Bild des von den Propheten erhofften Königssohnes in dem Geisteshelden von Nazareth in idealer Verklärung verwirklicht zu sehen. Das Evangelium von Jesus ist in der Tat die gereifte Frucht des israelitischen Prophetentums. Hat sich die Zukunft ganz anders gestaltet, als die Propheten voraussehen konnten, und ihre „Gesichte“ sich als Utopien erwiesen, so hat die Geschichte in der Verbreitung des Monotheismus und in der Bildung des Christentums Früchte gezeitigt, die im innersten Kern bargen, was auch die Propheten meinten und wollten.

Die soziale Frage im alten Rom.

Unlängst war mir zum erstenmal vergönnt, die Stadt Rom zu betreten. Eine erste Romreise ist für einen gebildeten Menschen immer ein Erlebnis. Goethe schrieb von Rom aus: „Ich zähle einen zweiten Geburtstag, eine wahre Wiedergeburt von dem Tage, da ich Rom betrat.“ Es gibt manche Weltstädte, aber nur e i n Rom. Nur die eine Weltstadt Rom, wo eine zweieinhalbtausendjährige Geschichte und Kultur dem Besucher nahe tritt: Das antike Rom mit dem Kolosseum als Wahrzeichen, das mittelalterliche Rom mit der unvergleichlichen Peterskirche und das moderne Rom, das sich in dem imposanten Vittore Emanuele-Denkmal ein Symbol geschaffen hat. Im Anblick der Säulen des Forum, der Palastruinen des Palatin, der öffentlichen Bäder des Diokletian und Caracalla, der Triumphbögen des Titus und Constantin, der Mausoleen an der Via Appia, der gewaltigen Aquädukte in der Campagna, drängten sich mir die Fragen auf: Wie lebten hier die Menschen vor zweitausend Jahren? Welche Gegensätze von Arbeit und Besitz stießen hier aufeinander? Welches waren die sozialen Verhältnisse und sozialen Kämpfe, die sich einst auf diesem Boden abspielten? Als ich nach Hause kam, ließen mich diese Fragen nicht los, bis ich teils neue, teils längst beiseite gelegte Bücher wieder zur Hand nahm, um mir das einst blühende und glühende Leben im antiken Rom deutlich vorstellig zu machen und zu vergegenwärtigen. Diesem Studium verdankt die nachfolgende Skizze ihr Entstehen.

* * *

Das treibende Element der Menschheitsgeschichte — vulgo Weltgeschichte — ist die soziale Frage. Die „Geschichte“ besteht in der Hauptsache in den Kämpfen der Völker und Volksklassen um „das Futter und die Futter-

plätze". Eine eindrucksvolle Illustration für diese Tatsache bildet die Geschichte der alten Römer. Auf der Schule freilich hat man uns diese Erkenntnis vorenthalten und die politischen und kriegerischen Aktionen des Römerreiches namhaft gemacht, ohne ihre tieferen Ursachen aufzudecken. In Tat und Wahrheit fand eine Wechselwirkung statt zwischen den sozialen Verhältnissen Roms und der römischen Eroberungspolitik. Soziale Verlegenheiten im Innern trieben zum Krieg gegen außen und die durch Kriege und Siege erlangte Großmachtstellung rief neue soziale Nöte, Gegensätze und Kämpfe hervor.

Ursprünglich waren die Bürger Roms ein Bauernvolk. Für ein solches bildet genügendes Vorhandensein von Grund und Boden eine Lebensfrage; daher war die soziale Frage in den Anfängen der römischen Geschichte eine Bodenfrage. Die Bevölkerung wuchs an, der Boden wächst nicht. Davon rührte her ein Mangel an Land und entstand eine Differenzierung der Bevölkerung in Grundbesitzer und Landlose oder Proletarier, welch letztere nur als Nachkommen (proles = Nachkommenschaft) eines römischen Bürgers Anspruch auf das Bürgerrecht hatten. Dieser soziale Unterschied von Grundbesitzern und Proletariern kombinierte sich mit dem verwandten, aber nicht identischen Gegensatz der Patrizier und Plebejer. Die Patrizier waren die bevorzugten Familien, aus denen sich der Rat und die Beamtenschaft rekrutierten, die Plebejer (plebs = die Menge) das gewöhnliche Volk minderen Rechtes. Der Unterschied von Grundbesitzern und Landlosen beruht direkt, der von Patriziern und Plebejern indirekt auf wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Patrizier waren eben ursprünglich die wirtschaftlich Gutsituierten, welche die Stellen der Ratsherren und Beamten in Anspruch nahmen und so die politische Macht in die Hand bekamen; später gab es auch patrizische Familien, die verarmten, aber doch regierungsfähig blieben, wie Plebejer

wohlhabend wurden, ohne der Vorrechte der adeligen Familien teilhaftig zu werden.

Die erste Periode der römischen Geschichte vom 5. bis in die Mitte des 4. vorchristlichen Jahrhunderts war von dem Ständekampf der Patrizier und Plebejer beherrscht, in dessen Verlauf die Plebejer die politische Gleichberechtigung mit den Patriziern erstrebten und auch tatsächlich erlangten.

Die erste erfolgreiche Bewegung der Plebejer, die auf dem Erwachen ihres Klassenbewußtseins und Anfängen einer Organisation beruhte, ist bekannt unter dem „Auszug auf den heiligen Berg", der im Grunde nichts anderes war als ein Generalstreik des Proletariats. Im Jahre 494 v. Chr. verließen die Plebejer unter Führung ihrer Vertrauensmänner die Stadt Rom mit der Drohung, eine Stunde weit weg auf dem heiligen Berg am Anio eine eigene Ansiedlung zu gründen. Der Zweck der Aktion wurde sofort erreicht, indem sich die Patrizier zu Konzessionen herbeiließen. Menenius Agrippa wurde von der herrschenden Klasse abgesandt, um mit den Proletariern zu unterhandeln. In einer Gleichnisrede legte der Schlaukopf ihnen dar, daß beide, Patrizier und Plebejer, aufeinander angewiesen seien. Die Patrizier verglich er dem Magen, welcher für die übrigen Glieder des Körpers die nährenden Säfte zubereite: „als einst die Glieder des menschlichen Leibes wider den Magen rebellierten, die Hand ihm die Speise nicht mehr reichen, die Zähne nicht mehr für ihn kauen wollten, da fühlten sie bald, wie ihnen selber die Kraft ausging und wußten nun, daß ohne jenen sie selbst kraftlos und gelähmt seien." Ein Abkommen wurde geschlossen, dessen wichtigste Bestimmung die Einführung von gesetzlichen Anwälten der Plebs im Staat, 5 Volkstribunen (tribuni plebis), war. Ein weiterer Erfolg der plebejischen Organisation war die schriftliche Fixierung des bis anhin mündlich überlieferten Privat-

und Strafrechts im Jahre 450 vor Christus: das sogenannte Zwölftafelgesetz, — auf 12 auf dem Forum aufgestellten Erztafeln eingegraben, — die Grundlage auch des spätern römischen Rechts, des (unter dem Kaiser Justinian 571 nach Christus zusammengestellten) corpus juris und dadurch auch des modernen bürgerlichen Rechts. Freilich war der Inhalt der 12 Tafeln ein von den Besitzenden geschaffenes und auf die Besitzenden zugeschnittenes Recht. Ihm galt das Eigentum mehr als der Mensch, das dokumentierte sich namentlich im altrömischen Schuldrecht, das die Schuldsklaverei sanktionierte. Das Zwölftafelgesetz brachte bloß die Milderung, daß dem Schuldner eine öffentlich zu publizierende Zahlungsfrist von 60 Tagen eingeräumt wurde, nach deren fruchtlosem Verlauf erst die Exekution — der Rückgriff auf die Person des Schuldners — erfolgen durfte.

Einen Abschluß erreichte der Klassenkampf der Patrizier und Plebejer durch das Liziniſche Ackergesetz vom Jahre 367 vor Christus. Durch diese von dem Volkstribunen Lizinius eingebrachte und vom Volk angenommene Gesetzgebung wurde die längst erstrebte Rechtsgleichheit der Patrizier und Plebejer in der Hauptsache hergestellt. Das liziniſche Gesetz enthielt drei Hauptbestimmungen:

a) Den Plebejern wurde Anteil am Staatsland sowohl als an der Benützung der Gemeindeweiden, wie an der Okkupation neu eroberter Gebiete eingeräumt;

b) die Amtsstellen der Konsuln und der andern obersten Magistraten, die bisher nur von den Patriziern bekleidet werden durften, wurden den Plebejern zugänglich gemacht;

c) den Schuldenbauern wurde eine Schulderleichterung zuteil. Die bisher bezahlten Zinse sollen vom Kapital abgezogen und der Rest des Kapitals ratenweise in den folgenden Jahren getilgt werden.

Die letzte Bestimmung hängt zusammen mit dem allmählichen Eindringen der Geldwirtschaft. Je länger je mehr war — mit der Zunahme des Handels und Verkehrs — an die Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft getreten, was zur Folge hatte, daß die Kreditverhältnisse immer größere Bedeutung bekamen. Das Zwölftafelgesetz hatte ein Münzsystem eingeführt und den Zinsfuß in der Weise geregelt, daß ein Maximalzins von $^1/_{12}$ des Darlehens (die Unze vom As) = 8,3 % gestattet wurde. Durch die liziniſche Gesetzgebung wurde das Zinsnehmen überhaupt verboten und das Verbot blieb — von einem Unterbruch von $1^1/_2$ Jahrzehnten abgesehen — $2^1/_2$ Jahrhunderte — wenigstens dem Buchstaben nach — in Kraft. Schließlich aber waren die Bedürfnisse des Geschäftslebens und Kredits mächtiger und führten zur Aufhebung des Zinsverbots. Erwähnung verdient die Errichtung einer Staatsbank, die bestimmt war, Angebot und Nachfrage auf dem Geld- und Kreditmarkte zu regeln. Das Schuldrecht wurde milder und ums Jahr 300 vor Christus die körperliche Haftung für Schulden abgeschafft.*)

* * *

In der zweiten Periode der römischen Republik — der Periode der außeritaliſchen Eroberungs- und Kolonialpolitik, 264 bis 133 vor Christus — trat eine Umschichtung der Bevölkerung bezw. eine Verschiebung der sozialen Gegensätze ein. Die Eroberungspolitik, die zum Zwecke der Lösung der Landfrage inauguriert worden war, wandelte das von eigener Arbeit lebende Bauernvolk in ein auf Kosten des unterworfenen Auslandes lebendes Herrenvolk um. An Stelle des Geburtsadels trat der Amts- und Besitzadel, wobei im Lauf der Entwicklung dem Grundbesitz der bewegliche Besitz gleichgestellt wurde. Ein vorher

*) Im Strafrecht wurde gegen Anfang des zweiten Jahrhunderts die Prügelstrafe und die Todesstrafe für die römischen Bürger in Rom und in den Provinzen abgeschafft.

unbekannter Handelsgeist und ein unerhörtes Spekulationsfieber griffen um sich. Der Gegensatz von Patriziern und Plebejern verwandelte sich in den einfachen sozialen Gegensatz von Reich und Arm. Dem Senatoren- und Ritterstand, mit andern Worten der Nobilität und dem Großkapital stand die verelendete Masse, das Proletariat gegenüber. Der ursprüngliche Kleinbauernstand war infolge der endlosen Kriege und Kriegsrüstungen aufgerieben worden, auch die ausländische Konkurrenz, speziell der Getreideproduktion, hatte seine Existenz untergraben. Die Kleinbauerngüter sog der Großgrundbesitzer auf, der auf der Grundlage der Sklaverei die Latifundien- oder Plantagenwirtschaft errichtete. An Stelle der früheren Kleinbauern und der Pächter trat die Sklavenarbeit. „Die Sklaverei war das volkswirtschaftliche Institut, in welchem die antike Staatsgesellschaft die Arbeit organisiert hatte.“ Die Latifundienwirtschaft hatte eine Verödung des Landes zur Folge. Das Ackerland wurde in Weideland für Viehzucht (speziell Schafzucht) umgewandelt, eine Entwicklung, der an moderne Verhältnisse in England und Irland erinnert, — und die erwerbslose freie Bevölkerung wanderte in die Hauptstadt, das Heer der Proletarier vermehrend, die von der Hand in den Mund lebten, politisch aber vermöge ihres Bürgerrechtes eine gewisse Rolle spielten. Der Stimmenkauf war an der Tagesordnung, käuflich war das Proletariat, das mit der Stimmabgabe Schacher trieb, charakterlos die neue Aristokratie, eine unerhörte Korruption beherrschte die Situation.

Der römische Schriftsteller Appianus schildert die trostlose Situation jener Zeit mit den Worten: „Die Reichen hatten sich einen großen Teil des öffentlichen und ungeteilten Bodens angeeignet und verleibten ihm mit der Zeit, vertrauend, daß ihn niemand ihnen abnehmen würde, die kleinen Stückchen Land ihrer unbemittelten Nachbarn ein, indem sie einige zum Verkauf bestimmten und die an-

dern mit Gewalt abnahmen; so bestellten sie große Landstrecken an Stelle kleiner Parzellen und bedienten sich der Sklaven als Landarbeiter und Hirten, um nicht durch den Kriegsdienst Mangel an Arbeitern zu leiden und weil der Ankauf von Sklaven ihnen viel Verdienst sicherte durch die Nachkommenschaft, die sich sicher vermehrte, weil sie den Gefahren des Krieges entzogen waren. So bereicherten sich die Mächtigen über alle Maßen und die Sklaverei dehnte sich über das ganze Land aus, während die italische Bevölkerung, erschöpft durch Elend und Krieg, immer mehr zusammenschmolz. Und wenn auch diese Uebel aufhörten, so litt sie unter der Untätigkeit, da die Erde in Händen der Reichen war und diese sich der Sklaven bedienten anstatt der freien Arbeiter."

Nach den gewaltigen Erfolgen der äußern Politik trat — in der dritten Periode — die soziale Frage ernsthaft in den Vordergrund. Die Führer der sozialen Reform gehörten — wie dies auch in moderner Zeit so häufig der Fall ist — den wohlhabenden Klassen an. Der soziale Kampf erreichte seinen Höhepunkt unter einem edlen Brüderpaar aus adeligem Geschlecht: Tiberius Grachus, geb. 163 v. Chr. Geb. und Gajus Grachus, geb. 154 v. Chr. Geb.

Als Tiberius Grachus zum Tribunen gewählt war, legte er dem Volke ein Ackergesetz vor, wonach kein einzelner von nun ab mehr als 500 Morgen Staatseigentum besitzen dürfe. Was darüber hinausgehe, solle wieder dem Staate zufallen und von ihm in Losen von 30 Morgen an besitzlose römische Bürger und italische Bundesgenossen verteilt werden, nicht als Eigentum, sondern als abgabenpflichtige Erbpacht. Mit zündender Beredsamkeit agitierte Tiberius Grachus unter den Volksmassen: „Die wilden Tiere, die in Italien hausen, das Vieh, das auf seinen Weiden treibt, die haben ihr Lager und ihre Höhlen, aber die Bürger, die für Italien fechten, nennen nichts ihr eigen als Licht und Luft. Es lügen die Feldherren, wenn sie die Le-

gionen vor der Schlacht ermahnen, die Gräber und Altäre gegen den Feind zu schützen: von allen diesen Römern hat keiner einen Grabhügel seiner Väter, keiner einen eigenen Herd! Für das Wohlleben anderer, für fremden Ueberfluß müssen sie streiten und sterben; sie heißen die Herren der Welt und nicht eine einzige Erdscholle ist ihr Eigentum" (Plutarch, Tib. Grachus Kap. 9). Für die Durchführung des Gesetzes kam es sehr gelegen, daß um diese Zeit der König von Pergamon das römische Volk zum Erben seines Reiches einsetzte. Tiberius Grachus setzte es durch, daß die großen Summen des fürstlichen Nachlasses zur Anschaffung von Saatgut und landwirtschaftlichen Geräten für die neugeschaffenen Bauerngüter verwendet wurden. Infolge des Grachischen (oder sempronischen) Gesetzes vermehrte sich die Zahl der waffenfähigen römischen Bürger um 80,000. Tib. Grachus aber büßte seine großzügige Agrarreform mit dem Leben. Ein gewaltsamer Ueberfall der Senatorenpartei brachte ihm mit zirka 300 Anhängern den Tod (133 vor Chr. Geb.). Ein Jahrzehn später trat der geniale Bruder Gajus Grachus, Volkstribun, mit einem umfassenden Reformwerk auf den Plan. Seine wichtigsten Programmpunkte waren: Gründung ausländischer Kolonien, Erteilung des römischen Bürgerrechtes an die italischen „Bundesgenossen", Abgabe von Getreide zum halben Marktpreis an die Armen, Anhandnahme öffentlicher Bauten behufs Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Kaum hatte Gajus seine meisten Reformvorschläge verwirklicht, traf ihn das Schicksal seines Bruders: er wurde im Alter von nur 32 Jahren von seinen politischen Gegnern ermordet.

Ein halbes Jahrhundert später (64 vor Christus) nahm Publ. Servilius Rullus die grachischen Pläne wieder auf, er stellte die radikale Forderung: ein auf die Dauer der nächsten 5 Jahre zu wählendes Zehnmännerkollegium sollte die gesamte Finanzverwaltung zugunsten des Proletariates übernehmen. Sein beredtester Gegner war der von

der Bourgeoisie so gefeierte Advokat Cicero. In demagogischer Weise bearbeitete er die Proletarier Roms (de lege agr. I, 71): „Gehet nicht in die Kolonien des Rullus! Ihr werdet doch nicht um der harten Bauernarbeit willen die Vorteile aufgeben, welche Ihr nur hier in Rom genießen könnt, die Gnadengeschenke der Vornehmen, das ungebundene Leben, Euer Stimmrecht, Euer Ansehen, den Anblick der Stadt, des Forums, der Spiele, der Feste und was es hier sonst noch an schönem gibt.“ Die wüste Agitation der Ordnungsparteien erreichte ihren Zweck. Der Gesetzesentwurf des Rullus unterlag in der Abstimmung. Da stellte sich Catilina, der Sprößling einer adeligen Familie, an die Spitze des Proletariats, er organisierte die proletarischen Massen zu Stadt und zu Land und bereitete eine gewaltsame Erhebung vor. Den furchtbaren Kontrast von Reichen und Armen brandmarkte Catilina mit den Worten: „So ist jedes Recht, sind Macht, Ehre, Reichtum, in den Händen jener Reichen oder wo jene wollen, uns Ausgestoßenen ließen sie die Gefahren, die Prozesse, das Elend.“

Im Jahr 63 kam es zu einem revolutionären Ausbruch, an dem nicht bloß das weltstädtische, sondern auch das ländliche Proletariat beteiligt war. Allein die „Catilinarische Verschwörung“ mißlang, Catilinas Scharen wurden in Fiesole bei Florenz niedergeworfen, Catilina fiel im Kampf und seine überlebenden Anhänger hatten mit Leib und Leben zu büßen. Catilinas Bild ist von der parteiischen Geschichtsschreibung der herrschenden Klassen wüst verzerrt worden; als ein wahres Scheusal wurde er dargestellt und diese Geschichtsfälschung hat nachgewirkt bis auf den heutigen Tag. Selbst der liberale Geschichtsschreiber Mommsen schildert den Mann wie folgt: „Vor allem Catilina war einer der frevelhaftesten dieser frevelhaften Zeit. Schon sein Aeußeres, das bleiche Antlitz, der wilde Blick, der bald träge, bald hastige Gang verrieten seine unheimliche Vergangenheit.“ Die offizielle Geschichts-

schreibung hat sich übrigens mancher derartiger Fälschungen schuldig gemacht; man denke an die Diskreditierung von Thomas Münzer, einer der edelsten Gestalten der Reformation, oder an die Fratze, die man aus der „Petroleuse" Louise Michel, einem Heldenweib der neueren Zeit, gemacht hat.

Das freie des römischen Bürgerrechts sich rühmende Proletariat war nach Catilinas Ende zu Boden geschmettert und ohne Führung. Noch schlimmer war es dem unfreien, aller Rechte baren Sklavenproletariat gegangen. Da nach antikem Kriegsbrauch die Kriegsgefangenen zu Sklaven gemacht wurden, war die Zahl der Sklaven infolge der unaufhörlichen Kriege im Römerreiche ungeheuer gewachsen. Von Zeit zu Zeit suchten sich die durch gemeinsame Not verbundenen Unglücklichen Luft zu schaffen in Revolten, die jeweilen von den Machthabern im Blute erstickt wurden. Anno 143 vor Christus fand der große Sklavenaufstand auf Sizilien statt unter der Führung des Eunus, der sich als Sklavenkönig fast 10 Jahre auf der Insel behaupten konnte. Der Sklavenaufstand in Kleinasien im Jahr 133 vor Christus wurde nach vierjährigem Kampfe durch das Militär niedergeschlagen. Der letzte und größten Sklavenkrieg fand anno 72 vor Christus unter dem heldenmütigen Spartakus in Süditalien statt.

Die Pseudorepublik der Römer hatte weder die Kraft noch den Willen, die soziale Frage zu lösen. Mommsen nennt in seiner „Römischen Geschichte" das Rom im Zeitalter der untergehenden Republik eine „Räuberhöhle" und schildert die Stadt „als ein London von heute, mit der Sklavenbevölkerung von New-Orleans, der Polizei von Konstantinopel, der Industrielosigkeit des heutigen Rom und bewegt von einer Politik nach dem Muster der Pariser von 1848."

Als Rettung in aller Verwirrung und Not wurde der Cäsarismus gerade von den Sozialdenkenden begrüßt.

Keine Frage, die Monarchie war ein Fortschritt im Vergleich zum ancien régime der Republik, die in Wahrheit eine Plutokratie mit ochlokratischem Einschlag war. An Stelle der früheren Ausbeutung der Provinzen trat nun unter den Kaisern eine gesunde Kolonialpolitik, bei der die Provinzen aufblühten; an Stelle des alten Stadtbürgertums trat das Reichsbürgertum.

In diesem Zusammenhange noch ein Wort über die Entwicklung der römischen Staatsverfassung. Ursprünglich hatten bloß die vollfreien Familien Roms Bürgerrecht, Wahl- und Stimmrecht. Abgestimmt wurde nicht nach Einzelstimmen, sondern nach Wahlkörpern, den Centurien, deren es 193 gab. (Später wurden neben den Centurien noch Wahlbezirke geschaffen, in denen die Kopfzahl maßgebend war, die Tribus, — 4 für die Stadt, 26 für das Umland, — von denen die Tribunen gewählt wurden). Die unterworfenen italischen Stammesgenossen wurden erst spät zu „Bundesgenossen" erklärt, die zu keinen Abgaben, mit Ausnahme der Heeresfolge, verpflichtet wurden. Die außeritalischen eroberten Länder wurden „Provinzen", Ausbeutungsobjekte, für das römische Herrenvolk. Vergeblich hatte Gajus Grachus vorgeschlagen, den italischen Bundesgenossen oder wenigstens den schon privilegierten Latinern das volle Bürgerrecht zu verleihen. Vergeblich schlug auch Livius Drusus die Aufnahme aller Italiker in den Bürgerverband vor. Im Bundesgenossenkriege (90—88 vor Christus) erkämpften sich die italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht. Aber die Inhaber des römischen Bürgerrechts durften ihr Stimmrecht nur am Vorort, in der Stadt Rom, ausüben, wodurch den Altbürgern ein Vorrecht gesichert und der Schacher mit der Stimmabgabe erst recht begünstigt wurde. Auch die Freigelassenen hatten in den städtischen Tribus Stimmrecht erhalten. Der Kaiser Tiberius übertrug die politischen Geschäfte der Volksversammlung dem aus 300 Mitgliedern

bestehenden Senat. Das römische Bürgerrecht wurde unter den Kaisern auch den Provinzialen verliehen. „Nachdem alle Provinzen das Bürgerrecht erhalten hatten, bedeutete der civis Romanus den freien, zivilisierten Menschen überhaupt, den Weltbürger.“ (Gregorovius.) Beiläufig gesagt, war das Parlament, die Versammlung der im ganzen Land gewählten Abgeordneten, den Römern und dem ganzen Altertum fremd. Die Anfänge des Parlamentarismus sind im mittelalterlichen England zu suchen.

Die soziale Frage zu lösen, vermochte auch das römische Kaisertum nicht, hauptsächlich deswegen nicht, weil es die Latifundienwirtschaft und die Sklaverei bestehen ließ. Im Jahre 395 n. Ch. lagen allein in Kampanien nicht weniger als 528,000 Morgen Landes brach und verseucht. Mit der Umwandlung von Kampanien in Weide- und Oedland waren schließlich die Vorbedingungen gegeben für den Einzug der Malaria, des Sumpffiebers, dessen Verbreiterin eine Mückenart (Anopheles) ist, die im zweiten Jahrhundert vor Christus durch die Karthager eingeschleppt wurde. Der römische Naturforscher Plinius schrieb im 1. Jahrhundert unserer Zeitrechnung: „Die Latifundien haben Rom sowohl als auch die Provinzen des Landes zugrunde gerichtet.“ (Hist. nat. XVIII, 35).

Das Christentum hat der Sklaverei, die die Grundlage der antiken Gesellschaft bildete, ein Ende bereitet. Es ist die Aufgabe des Sozialismus, besonders des modernen Sozialstaates, die Latifundienwirtschaft abzuschaffen, die heute noch eine vorwiegende Eigentumsform der italischen Halbinsel und mit schuld ist, daß der Großteil des italischen Volkes bei allem Reichtum der natürlichen Kräfte des Landes arm ist.

Rom ist reich an eindrucksvollen Zeugen einer großen Kultur der Vergangenheit. Eine Pracht ohnegleichen hat sich einst auf dieser denkwürdigen Stätte entfaltet. Rom war in den ersten Jahrhunderten kaiserlicher Herrschaft er-

füllt „mit Tempeln, Portiken, Bädern, Palästen, Lustanlagen jeder Art, und mit einer so großen Menge von Standbildern, daß es ein zweites marmornes Volk in sich zu fassen schien. — Die schönen Kunstwerke hellenischer oder römischer Bildhauer, in unzählbarer Menge Tempel, Plätze, Hallen, Bäder, Straßen und Brücken verzierend, da nach und nach Nationen von Göttern und von Menschen in Erz und Stein in dieser ungeheuren Stadt aufgestellt worden waren, boten die Tätigkeit des Genies, die Schönheit und Ausgeburt der Phantasie von Jahrhunderten in einer nicht zu sagenden Mannigfaltigkeit der Anschauung dar." (Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter, Bd. I, pag. 22 u. 75.) Was die Zahl der hervorragenden öffentlichen Bildwerke anbetrifft, so sagt uns eine Ueberlieferung aus der Zeit des Kaisers Honorius, daß in der Stadt bewundert werden konnten 2 Kolosse, 22 große Reiterstatuen, 80 vergoldete Götterstatuen, 74 Statuen von Elfenbein, 36 Triumphbögen. Nach einem andern Bericht zählte man im 5. Jahrhundert 3785 eherne Bildsäulen der Kaiser und großen Römer in der Stadt. Statistische Tabellen aus der letzten Periode der kaiserlichen Stadt zählen 2 Kapitole, 2 große Rennbahnen, 2 große Speisemärkte, 3 Theater, 2 Amphitheater, 15 Nymphen- oder schöne Brunnenpaläste, 846 öffentliche Bäder, 11 große Thermen, 1352 Wasserbassins und Brunnen. Von öffentlichen Werken anderer Art zählen sie 2 große gewundene Säulen, 36 Triumphbögen, 6 Obelisken, 423 Tempel, 28 Bibliotheken, 11 Fora, 10 Hauptbasiliken, 1797 Paläste oder Domus und 46,602 Häuser oder Insulae (vide Gregorovius, a. a. O., pag. 59). Begeistert rief im 4. Jahrhundert der Rhetor Themistius aus: „Die herrliche und berühmte Roma ist unermeßlich und ein über jedes Wort erhabenes Meer von Schönheit."

Aber diese Kultur war eine Spitzenkultur, eine Herrenkultur. Der Sozialismus hat keinen andern Zweck, als jenes lebensfrohe, kunsterfüllte Dasein allen Menschen zu-

gänglich zu machen, die Herrenkultur zur Volkskultur zu machen. Alle Menschen sollen „Herrenmenschen", Persönlichkeiten werden. In früheren Zeiten war es nicht möglich, alle Menschen an der höheren Kultur teilnehmen zu lassen; es waren nicht genug Güter vorhanden. Im Altertum war die Sklaverei, im Mittelalter der Feudalismus, in der Neuzeit der Kapitalismus eine geschichtliche Notwendigkeit, um eine höhere Kultur — für eine Minderheit — zu ermöglichen. Bekannt ist der Ausspruch des griechischen Forschers Aristoteles: „Wenn jedes Werkzeug auf Befehl, oder gar dem Befehl zuvorkommend, seine Aufgabe verrichten könnte, wie jene Bildsäule des Dädalus oder jene Dreifüße des Hephästos, von denen der Dichter erzählt, daß sie von selbst in den Versammlungsraum der Götter liefen, und wenn so auch die Weberschiffchen von selbst webten und die Schlegel die Zither von selbst schlügen, so brauchten die Baumeister keine Handlanger und die Herren keine Sklaven mehr." (Aristoteles Politik I, 4, § 3.) Wir wissen, daß die Weberschiffchen sich heute ohne die emsigen Hände des Webers hin und her bewegen. Der Mensch hat die Naturkräfte eingespannt und läßt sie in seinem Dienste arbeiten. Dadurch ist die Produktion im Vergleich zu früher ungeheuer gestiegen. Lebensgüter sind für alle in reichem Maße vorhanden, und es ist nicht mehr nötig, daß die Kultur einer kleinen Minderheit von einer Sklaven- und Lastträgermasse getragen werde. Und die Produktion ist noch einer weiteren Steigerung fähig, unter der Voraussetzung, daß keine Arbeitskräfte brach gelassen und keine Werte unbenutzt bleiben. Der Sozialismus erstrebt eben eine Organisierung der gesellschaftlichen Produktion, deren Wirkung eine ungeahnte Produktivität, ein allgemeiner Volkswohlstand und ein Blütenfrühling demokratischer Kultur sein wird.

Der Sozialismus der Kirchenväter.

In den uns erhaltenen Schriften des Urchristentums wird erzählt, wie in der ersten Christengemeinde in Jerusalem nach dem Tode Jesu ein eigentlicher Kommunismus eingeführt wurde. In der Apostelgeschichte (II, 4 und 45) lesen wir: „die Gläubigen alle lebten beisammen und hatten alles gemein; die Güter und die Habe verkauften sie und verteilten sie unter alle, je nachdem einer bedurfte“ und im Kapitel IV, Vers 32—35: „Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele und auch nicht einer sagte, daß etwas von seinen Gütern ihm eigen wäre, sondern es war ihnen alles gemeinsam. Auch kein Dürftiger war unter ihnen; denn die, welche Besitzer von Aeckern oder Häusern waren, verkauften sie und brachten den Erlös des Verkauften und legten ihn zu den Füßen der Apostel und man teilte einem jeden aus, je nachdem einer bedurfte.“ Man hat schon Zweifel an der Tatsächlichkeit solch kommunistischer Organisation der ersten Christengemeinde geäußert; aber jedenfalls beweist doch die obige aus dem Ende des ersten Jahrhunderts stammende Notiz, welche Vorstellung man einige Jahrzehnte nach Jesu Tod von der anfänglichen Wirkung des Evangeliums hatte, wie sich die erste Zeit des Christentums in den Köpfen einer zweiten und dritten Generation spiegelte! Eine Nachwirkung des ursprünglichen Kommunismus, auf den, wenn er je bestanden, das Christentum bei seiner weitern Ausbreitung verzichten mußte, findet sich in den noch längere Zeit geübten Agapen oder Liebesmahlen. Schließlich verfielen allerdings auch diese.

Sicher ist, daß das ursprüngliche Christentum die Religion des Proletariats gewesen. Jesus hatte ja nicht eigentlich eine neue Religion stiften wollen, vielmehr an einer ethischen Regeneration seines Volkes arbeiten wollen. Aber das Proletariat der römisch-griechischen Kulturwelt formte sich aus der Predigt und Persönlichkeit Jesu, mit der es durch den Heidenapostel Paulus bekannt gemacht worden, eine seinen Bedürfnissen angepaßte neue Religion. Der soziale Charakter der apostolischen Verkündung war es vor allem, der ihr die Herzen der Armen und Enterbten gewann. Das Evangelium war ein Manifest der Menschenliebe und Menschenwürde; im Mittelpunkt dieser Freudenkunde steht das Ideal eines Himmelreiches, nicht eines jenseitigen, sondern eines, das wie ein Senfkorn allmählich heranwächst, wie ein Sauerteig alle irdischen Verhältnisse zu durchdringen hat, eines Himmelreiches auf Erden. Bei der Umwandlung des Evangeliums Jesu in eine neue Religion ist dieser soziale Charakter lange Zeit erhalten geblieben, soviel Fremdartiges und Heidnisches auch den Gedanken Jesu beigemischt wurde und so sehr an Stelle der ethischen Gedanken und Forderungen Jesu die Verehrung der Person Jesu selber trat.

Die neue Religion vertrat das soziale Prinzip, das Bruderprinzip, während die damalige Gesellschaftsordnung auf dem Herrschaftsprinzip beruhte. Und daß aus dem neuen Prinzip Folgerungen fürs tägliche Leben zu ziehen und Umwandlungen zu erstreben seien, das fühlte Freund und Feind der mächtigen Geistesbewegung. Aus den Briefen des Apostel Paulus geht hervor, daß bei vielen sich zu Christus bekennenden Sklaven die Bequemung zur Fronarbeit zu wanken anfing. Der Apostel gibt sich zwar Mühe, sie zur Arbeit zu animieren, sowohl im Interesse der ganzen Bewegung, wie zur Bewahrung der einzelnen vor moralischer Verlotterung; denn eine Lohnarbeit, der sich die

Sklaven hätten zuwenden können, bestand damals nicht in erheblichem Maße. So heißt es im zweiten Thessalonicherbrief III, 10—12 und im ersten Thessalonicherbrief IV, 11 und 12: „Wir hören nämlich, daß etliche aus euch unordentlich wandeln und nichts arbeiten, sondern unnütze Dinge treiben. Solchen aber gebieten wir, daß sie in der Stille arbeiten und ihr eigenes Brot essen. Denn auch, als wir bei euch waren, geboten wir euch dieses: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir ermahnen euch, daß ihr euch befleißet, das eure zu tun und mit euren eigenen Händen zu arbeiten, damit ihr wohlanständig wandelt vor denen, die draußen sind und niemandes bedürfet." Auch andere neutestamentliche Schriftsteller wollten verhüten, daß nicht mit einmal alle Dämme der bisherigen sozialen Ordnungen eingerissen würden, bevor sich neue Ordnungen gebildet hätten und ermahnen drum die Sklaven zum einstweiligen Verharren in der bisherigen Stellung (Epheser VI, 5., 1. Petr. II, 18). Aber einig sind alle in der prinzipiellen Gleichstellung aller Menschen, „wo nicht ist ein Unterschied zwischen Grieche und Jude, Sklave und Edelmann, Mann und Weib, sondern alles in allen Christus." (Col. III, 11, Gal. III, 28.)

Die allgemeine Hoffnung des Urchristentums auf eine baldige Umgestaltung aller sozialen Verhältnisse zum Besseren nahm die Form des Chiliasmus an, der Ueberzeugung von der baldigen Wiederkunft Jesu und eines unter seiner Aegide anbrechenden „tausendjährigen Reiches". Die Schriften des neuen Testamentes sind bekanntlich dieser Erwartung voll. Den Armen und Verfolgten wurde das Ende aller Sklaverei und Ausbeutung, den Reichen ein schrecklicher Tag des Gerichts in Aussicht gestellt. Der Apostel Jakobus ruft in flammendem Zorn: „Nun wohlan, ihr Reichen! weinet und jammert über das Elend, das über euch kommt! Euer Reichtum ist dann verfault

und euere Kleider von Motten zerfressen. Euer Gold und Silber verrostet und ihr Rost wird zum Zeugnis wider euch sein und euer Fleisch verzehren wie Feuer. Ihr habt in den letzten Tagen Schätze gesammelt. Siehe, der von euch zurückbehaltene Lohn der Arbeiter, die euere Felder geschnitten haben, schreit laut und das Rufen der Schnitter ist vor die Ohren des Herrn der Heerscharen gekommen. Ihr habet auf Erden wohllüstig und üppig gelebt; ihr habet eure Herzen geweidet wie am Schlachttage. Ihr habet den Gerechten verurteilt, getötet. — So harret nun geduldig, ihr Brüder, bis zur Zukunft des Herrn." (Brief des Jakobus V, 1—7.) Der Verfasser der „Offenbarung", von glühendem Haß gegen die römische Weltmacht erfüllt, verkündet selbst den völligen Zusammenbruch Roms: „Darum werden an einem Tage ihre Plagen kommen, Tod, Leid und Hunger, sie wird mit Feuer verbrannt werden." (18,8.) Das 18. Kapitel der „Offenbarung Johannes" enthält vom ersten bis zum letzten Vers eine Schilderung des Gerichts über die stolze Weltstadt. Für die Bedrückten und Enterbten wird eine herrliche Zeit anbrechen, von der die letzte Schrift des Neuen Testaments eine farbenreiche Schilderung gibt, eine Zeit, „wo Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und nicht Leid, noch Geschrei, noch Schmerz mehr sein wird" (Offenbarung Joh. 21,4).

Daß eine Religion mit solchen Ideen auf dem mit Not und Elend gedüngten Boden des Sklavenproletariats wie Frühlingssaat emporsprossen mußte, ist zu begreifen, aber nicht minder auch, daß die herrschenden Klassen gegen diese Bewegung einen Kampf auf Leben und Tod führten. Daß durch den Sieg einer Welt- und Lebensanschauung, wie sie das Christentum darstellte, mit innerer Notwendigkeit ein Zusammenbruch der antiken auf die Sklaverei gegründeten Wirtschafts- und Klassenverhältnisse erfolgen mußte, konnte keinem Einsichtigen verborgen bleiben. Die freundlichen

Ideen der Gleichberechtigung der Menschen, der allgemeinen Verbrüderung, der „neuen Erde", bargen in ihrem Schoß unleugbar die revolutionärsten Umwälzungen. Ein ungeheures Ringen zwischen dem alten und neuen Prinzip: auf der einen Seite die herrschenden Klassen, an ihrer Spitze jeweilen der Cäsar, auf der andern Seite die wachsende Flut des von den neuen Ideen ergriffenen Proletariats. Ausdrücklich bezeichnet schon Apostel Jakobus die Reichen als die geschworenen Feinde des Christentums und apostrophiert sie: „Ihr habet den Gerechten (d. h. Jesus) verurteilt, getötet" (Jak. V, 6). Den Glaubensbrüdern schreibt er: „Ueben nicht die Reichen Gewalt über euch aus und ziehen nicht sie euch vor Gericht? Lästern nicht sie den schönen Namen, nach welchem ihr genannt seid?!" (Jak. II, 6 und 7.)

Selbstredend, daß die herrschenden Klassen die Anhänger der neuen Bewegung nicht wegen religiöser Glaubensartikel verfolgten, sondern sie vor allem als Feinde des Staates und der Gesellschaftsordnung, als staatsgefährliche Anarchisten, denunzierten. Nebenbei freilich brandmarkte man sie auch als Atheisten, um den Haß der Priester und ihrer Sippschaft zu entfachen.

Im Dienst der herrschenden Klassen stand der Kaiser, der Büttel, das geschriebene Recht, die Priesterschaft und Gelehrtenkaste. Die Staatsbeamten führten den Kampf mit Feuer und Schwert, Wissenschaftler wie Celsus mit dem Aufwand ihrer Gelehrsamkeit, Literaten wie Lucian mit schöngeistigem Witz und Spott. Trotz alledem marschieren die Ideen des Christentums; sie ergreifen je länger je mehr auch Angehörige der besitzenden und gebildeten Stände. Von Zeit zu Zeit macht sich ein Kaiser die Vernichtung der vordringenden Umsturzideen zur Lebensaufgabe: Hekatomben Blutes werden vergossen. Vergeblich; das Blut der Märtyrer düngt nur nach einem sinnigen Wort die ausgestreute Saat.

Der Kampf endigte damit, daß Kaiser Konstantin den folgenschweren Schritt tat, das Christentum zur staatlich anerkannten und privilegierten Religionsgemeinschaft zu proklamieren. Aber dieser Schritt geschah auf Kosten der sittlichen Kraft und Reinheit des Christentums. Allerdings hatte die Veräußerlichung des Christentums begonnen bei seinem Eintritt in die heidnische Kulturwelt, und Aberglaube, wie Anfänge einer Hierarchie waren Ingredienzen, welche schon gegen Ende des ersten Jahrhunderts die Lehre Jesu zu einer neuen Religion umwandelten; aber seit den Tagen Constantins, als die besitzenden Klassen in hellen Haufen in die Tore der christlichen Gemeinschaft eindrangen, verfiel das Christentum erst recht der Fäulnis und Verrohung. Sobald das Christentum die Religion der Besitzenden und Herrschenden wurde, paßte es sich naturgemäß den Bedürfnissen der Reichen und Mächtigen an. Es bildete sich in der organisierten Kirche, die immer mehr zum Werkzeug der herrschenden Klassen gemacht wurde, ein neuer Stand, eine herrschende Klasse, der Klerus, der dem Streben nach Besitz und Herrschaft verfiel. Die ursprünglichen zentralen Gedanken des Evangeliums traten zurück und andere „Glaubenslehren" wurden in den Mittelpunkt der kirchlichen Verkündung gerückt. Der Gedanke des „Himmelreichs auf Erden" ging verloren, und es wurden die Menschen mit der Hoffnung auf ein jenseitiges Himmelreich vertröstet. Der Chiliasmus, die Erwartung einer neuen Erde, eines christlich-sozialen Zukunftsstaates, wurde verpönt, vielmehr die Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen als Kardinaltugend gepriesen und über der Unvollkommenheit des irdischen „Jammertales" mit glühenden Farben die Ausgleichung und Seligkeit im Jenseits ausgemalt. Die Idee der Gleichberechtigung der Menschen wurde verabschiedet, vielmehr das Autoritätsprinzip betont, der Gehorsam als höchste Tugend und des Bürgers erste Pflicht gepredigt, Gehorsam

zunächst gegen Gott, dann gegen die weltlichen und geistlichen „Stellvertreter" Gottes. Die Idee des Bruderbundes, des „Gottesreiches" wurde zurückgedrängt und vor allem betont der Wert und die Hoheit der sichtbaren, äußerlich organisierten Kirche, die zum Zweck erhoben wurde, während sie bestenfalls ein Mittel hätte sein können. — Im Mönchstum bloß fanden die sozialen Ideen des Christentums eine Zufluchtsstätte und eigenartige Durchführung.

Eine Religion, die Gehorsam und Zufriedenheit als Kardinaltugenden einprägt, entspricht gewiß den Bedürfnissen der herrschenden Klassen, die denn auch anfingen, in der Religion ein wertvolles Werkzeug zur Beschwichtigung und Niederhaltung des Volkes zu sehen. Die Religion des Proletariats ist zur Religion der „guten Gesellschaft" geworden, die Religion der Freiheit und Gleichheit zur Autoritätsreligion!

Dieser Prozeß ist nicht ohne energische Proteste vor sich gegangen. Charakterfeste Männer haben, teils in den Zeiten der Christenverfolgungen, teils zur Zeit des Staatskirchentums, die Fahne des ursprünglichen, sozialen Christentums, emporgehalten: es sind die Kirchenväter, die den sozialen Charakter des Christentums in einer Art und Weise betonen und konsequent zur Geltung bringen, daß wir sie als Sozialisten bezeichnen müssen, oder noch besser als Kommunisten, da sie nicht die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, sondern den Kommunismus des Genießens und des Gebrauchens im Auge hatten. Wenn wir heute ihre Ansprachen lesen, so begreifen wir, daß mehr als einer im Kampf mit den herrschenden Klassen Leib und Leben verloren hat. Auch von den Kirchenvätern gilt, daß sie mehr erhoben als gelesen werden. Wir bieten in folgendem eine Blumenlese aus den Schriften der Kirchenväter, die den Quellen des Christentums soviel näher stehen als wir und darum für die ursprüngliche Auffassung

des Christentums als einer sozialistischen Religion bedeutsames Zeugnis ablegen. Die folgenden Stellen haben wir aus dem griechischen oder lateinischen Originaltext übersetzt und zwar meist nach der in Paris erschienenen vielbändigen Ausgabe der Kirchenväter durch Migne, betitelt: Migne, Patrologia graecolatina.

Der heilige Clemens, Bischof von Rom († 102 n. Chr. als Märtyrer) lehrt (Sanct. Clem. act. concil.):

„Das gemeinschaftliche Leben ist verpflichtend für alle Menschen und in erster Linie für diejenigen, welche Gott auf untadelhafte Weise dienen und das Beispiel der Apostel und ihre Jünger nachahmen wollen."

„Der Gebrauch aller Dinge auf dieser Welt soll allen gemeinsam sein. Es ist die Ungerechtigkeit, die zu einem sagen ließ: das ist mein und zum andern: das gehört mir. Von daher ist die Zwietracht unter die Sterblichen gekommen."

Der Bischof Asterius von Amasea, Kleinasien, um 400 n. Chr. sagt: (Homilia III adversus avaritiam. Migne, Patrologia, Bd. XL).

„Infolge dieser Habgier ist das Leben voll Ungleichheit. Die einen müssen sich vor Sattheit an ihrem Ueberfluß fast erbrechen, gleich als ob sie Nahrung, mit der sie sich überfüllt, von sich speien müßten und stopfen sich mit Speisen, bis zum Erbrechen; die andern, von Hunger und Mangel gedrückt, sind allen Schrecken des Elends preisgegeben. O seltsame Ungleichheit der Lebenslage unter den Menschen, welche die Natur alle gleich geschaffen hat! Dieser Umsturz der Dinge, diese Unordnung hat keine andere Quelle als die Habsucht. Sie ist's, die die einen verdammt, fast nackt zu gehen, während der andere nicht nur viele Kleider, sich zu bedecken, besitzt, sondern noch Purpur, um seine Wände zu verzieren. Der Arme hat nicht einmal ein Brett, wohin er sein Brot hinlegen könnte, während der Reiche voll Weichlichkeit und Eitelkeit seine Augen an dem

brillanten Glanze ergötzt, der von der mit feingearbeitetem Silbergeschirr besetzten Tafel ausstrahlt. Da er so kostbare Mahlzeiten hält und alle Lebensgenüsse so vollständig in Beschlag nimmt, hätte er nicht wenigstens die Kosten dieser Tafel in Nahrung für die Armen umwandeln sollen? Alle diese Uebel haben nur eine Ursache: Durst nach Ueberfluß; das ungerechte Gelüste nach dem Gute des Armen."

Lactantius, berühmter Kirchenschriftsteller (starb um 325 zu Trier), Divinariam institutionum, lib. V de justicia, Kap. 6 (Migne, Patrologia VI, 567):

„Um die andern von sich abhängig zu machen, fingen sie an, das zum Leben ganz besonders Notwendige fortzuschaffen und zusammenzuraffen und dieses dann fest eingeschlossen zu bewahren, um die himmlischen Wohltaten für sich in Beschlag zu nehmen."

„Ungleichheit schließt Gerechtigkeit aus, deren letzter Schwerpunkt darauf beruht, daß sie diejenigen gleich macht, die ein gleiches Recht haben für die Bedingung dieses Daseins."

„Es ist äußerst ungerecht, mehr zu fordern, als man gegeben hat. So handeln, das ist seinen Nächsten ausbeuten und auf perfide Weise mit seiner Not spekulieren."

Basilius der Große und Heilige (geb. 329 zu Caesarea in Kappadocien, 364 zum Presbyter geweiht, 370 Bischof, † 379) griech. Kirchenvater (sermo de divitiis et paupertate; Ausgabe Migne, Patrologia graeco-latina, Bd. XXXII, pag. 1167) wendet sich gegen das Privateigentum:

„Sie erwidern einem: Wem tue ich Unrecht, da ich nur das meine für mich behalte? Was denn, sage mir, ist denn eigentlich wirklich dein Eigentum? Woher habt ihr's genommen?

Ihr handelt, wie wenn einer im Theater das Zuschauen gepachtet und dann die, welche selber hinzutreten,

verdrängen möchte, indem er als eigenstes Eigentum beanspruchte, was für alle da ist. So verhält es sich auch mit den Reichen; denn nur dadurch, daß sie das, was Gemeingut ist, vorwegnehmen, kommen sie überhaupt zu Eigentum, denn wenn eben jeder nur für sich in Anspruch nähme, was er nach richtiger Auffassung für seinen Bedarf braucht, das übrige dagegen den Bedürftigen überließe, so gäbe es keine Reichen und keine Armen."

Basilius schneidet dem Reichen dann auch das Argument ab, „er häufe um seiner Kinder willen etwas auf". Das sei ein prächtiger Vorwand für die Habsucht. „Wirf nicht damit die Schuld auf den unschuldigen Teil; jeder hat ja wieder seinen Herrn, der für ihn sorge, also auch für die Kinder; von wem sie das Leben empfangen, von dem sollen sie auch wieder das zum Leben Notwendige erwarten."

Basilius im Sermo de avaritia (Patrologia graeco-latina, Band XXXII, pag. 1182): „jener (gemeint ist der Reiche) besitzt die Güter des Armen."

„Bist du nicht ein Räuber? Was du empfangen zur Verwaltung, das beanspruchst du als dein Eigentum? Wer dem Gekleideten sein Kleid wegnimmt, gilt als Dieb; wer aber den Nackten nicht kleidet, während er könnte, verdient der eine andere Bezeichnung? Dem Hungrigen gehört das Brot, das du zurückhälst; dem Nackten das Gewand, das du in Kisten und Kasten hütest; desgleichen dem, der barfuß gehen muß, die Schuhe, die inzwischen bei dir verschimmeln; dem Bedürftigen das Geld, das du vergraben hältst; also tust du an all denen Unrecht, denen du helfen könntest." (Am Schluß dieser Homolie wird die klassische Stelle vom letzten Gericht, die Worte Jesu von Scheidung der Böcke und Schafe herbeigezogen.)

Basilius homilia in divites (Patrologia graeco-latine, Bd. XXXI, pag. 277):

„Darum, wer wirklich den Nächsten liebt, wie sich selbst, der besitzt für sich nichts Ueberschüssiges. — Je mehr Reich-

tum einer hat, um so mehr kann man daraus schließen, daß es ihm an Liebe fehle.

„Was wirst du dem Richter antworten, der du deine Wände schön tapezierst, aber einen Menschen nackt lässest? Der du die Pferde mit Schmuck überhängst und verachtest den in Unscheinbarkeit dahergehenden Bruder? Der du deine Speise verfaulen lassest und hast für die Hungernden keine Nahrung."

„Nichts widersteht der Gewalt des Reichtums, alles bückt sich vor dieser Tyrannei; alles zeigt sich dieser Macht untertänig. Je mehr man leidet von ihren Ungerechtigkeiten, um so mehr muß man sich fürchten, neues Unheil zu erdulden. Der Reiche, der auf seine Autorität vertraut, setzt seinem Uebermut keine Schranken; er säet und erntet überall, was ihm keineswegs gehört. Wenn du widerstehst, erwarten dich Schläge; wenn du reklamierst, so werden deine Klagen und Beschwerden als Verbrechen angerechnet; man wird dich der Gerechtigkeit überliefern, ins Gefängnis werfen und es wird nicht an Verleumdern mangeln, um dein Leben in Gefahr zu setzen. Du hast kein anderes Mittel, diesen Verfolgungen zu entgehen, als dich bis ans Ende ausbeuten zu lassen."

Basilius, homilia de divitiis:

„Wir, die wir die Vernunft besitzen, zeigen wir uns doch nicht grausamer als die Tiere! Diese eignen sich die Erzeugnisse der Erde an, wie von Natur aus gemeinschaftliche Dinge, und brauchen davon, ohne irgend einen Unterschied untereinander. Die Ziegen weiden alle zusammen auf einer Alp und die Schafe auf einer Wiese; man sieht sogar gewisse Arten Tiere, welche sich in den Bedürfnissen des Lebens gegenseitig aushelfen. Wir im Gegenteil machen uns Dinge zu eigen, welche gemeinschaftlich sind, wir besitzen allein die Dinge, welche der Gesamtheit angehören sollten. Respektieren und ahmen wir die Naturvölker in ihrer Lebensweise voll Humanität nach. Es gibt

unter ihnen Völkerschaften, wo eine schöne Sitte alle Bürger um eine Tafel zu gemeinsamer Nahrung versammelt in einem Gebäude. Aber lassen wir diese uns fremdartigen Beispiele, vielmehr diene uns das des Erlösers, der mit einer kleinen Anzahl Fische 3000 Menschen sättigte, als Belehrung. Kurz, das Leben der ersten Christen soll uns mit edler Nacheiferung erfüllen. Anfänglich war alles unter ihnen gemeinsam; sie hatten ein Leben, einen Geist und gemeinsame Gefühle, wie eine gemeinsame Tafel; sie waren von wahrer Brüderlichkeit beseelt und ihre Liebe war keine Fiktion; sie bildeten alle zusammen nur einen Körper und ihre verschiedenen Seelen flossen in einen Willen zusammen."

Gegen das übliche kleine Almosengeben der Reichen wendet sich der heilige Basilius mit den Worten: „Wenn du aber, wegnehmend das Gut der Armen, den Armen spendest, du tätest besser, weder zu nehmen, noch zu geben."

Der heilige Basilius ging den Reichen übrigens mit gutem Beispiel voran. Seine reichen Einkünfte hatte er, selbst in Dürftigkeit lebend, meist für das von ihm in Caesarea gestiftete große Hospital verwendet.

Der heilige Gregor von Nyssa, Bischof zu Nyssa, geb. 331 zu Caesarea in Kappadocien, 371—394 Bischof von Nyssa, starb 394.

Der hl. Gregor von Nyssa sagt in seiner Oratio contra ursurarios:

„Unnütz und unersättlich ist das Leben des Wucherers (wörtlich: des auf Zinsen Ausleihenden). Er kennt nicht die Arbeit des Feldes und hat auch keine wirkliche Einsicht in das Wesen des Handels; an einem Plätzchen bleibt er sitzen und füttert höchstens seine Haustiere. Ohne zu pflügen und zu säen will er, daß alles ihm wachse; als Pflug hat er den Schreibstift, als Ackerland sein Papier; als Samen die Tinte, als Regen die Zeit, die ihm auf geheimnisvolle Weise seine Einkünfte vermehrt, Sichel ist ihm die

Schulderpressung, und Tenne, das ist ihm das Haus, in welchem er den Besitz des Bedrängten verringert. Das, was Gemeingut aller ist, sieht er als sein Eigentum an. Er haßt die, die für sich ein genügendes Auskommen finden, und hält für Feinde, die, welche nicht zu borgen kommen . . . Täglich zählt er seinen Gewinn und kennt für seine Begierde kein Sattwerden. Du kannst den Reichen und Goldfuchs oft beobachten, wie er zu Hause keine Münze hat, wohl aber in Papieren seine Aussichten, in Verträgen seine Zuversicht, nichts besitzend, und doch alles in Beschlag nehmend. Wie er im Gegensatz zur apostolischen Lehre sein Leben verbringt und alles gibt denen, die ihn bitten, aber nicht aus menschenfreundlicher Gesinnung, sondern in seiner geldgierigen Weise."

Gregor von Nyssa in der Schrift: de pauperibus amandis:

„Seht nicht alles für euer Eigentum an, sondern ein Teil soll sein den Armen, die ja auch von Gott gebildet sind. Alles gehört Gott, dem gemeinsamen Vater. Wir aber sind Brüder, als vom gleichen Stamm kommend. Sind wir aber Brüder, dann ist's das beste und gewiß gerechter, daß man zu gleichem Teil am großen Erbe Teil erhält."

Gregor von Nyssa in der Schrift: Scriptum exegeticum in ecclesiastem, Cap. IV (Migne, Patrologia graeco-latina, Bd. XLIV):

„Und nicht nur dies, sondern auch in bezug auf die schändliche Erfindung der Zinsen, welche einer einmal als Raub und Mordtat bezeichnet hat, möchte der Betreffende nicht so weit vom Ziele weg getroffen haben. Oder was ist denn für ein Unterschied, durch Einbruch in Besitz fremden Gutes zu kommen auf heimliche Weise und durch Mord als Wegelagerer, indem man sich selbst zum Herrn des Besitzes jenes Menschen macht, oder ob man durch den Zwang, der in den Zinsen liegt, das in

Besitz nimmt, was einem nicht gehört! O erbärmlicher Wortgebrauch! Zins, das wir zum Namen genommen für etwas, das nichts anderes ist als Raub! O diese bittere Vermählung, diese traurige Paarung, welche die Natur ja nicht kannte, die vielmehr als eine Krankheit der Geldgierigen erst neu auftrat in Entmenschten." (Folgen weitere Expektorationen über die unheilvolle Begriffsverwirrung infolge des unschuldig scheinenden Namens „Zins", dieser „Ausgeburt", die eben in ihrer Art um kein Haar besser sei, als die mit ihr verglichenen Verbrechen.) . . . „Einem andern durch Darleihen auf Zinse helfen wollen, ist dasselbe, wie Feuer mit Oel löschen . . . Und wenn einer einem mit Gewalt den Reisebedarf entreißt oder ihn heimlich bestiehlt, so gilt er als ein Gewalttätiger oder Taschendieb und ähnliches mehr; wer aber seine Ungerechtigkeit und seine Erpressung unter Heranziehung von Zeugen begeht und der durch schöne Verträge seine Vergehen bekräftigt, der wird als Menschenfreund und Wohltäter und was sonst dieser gebräuchlichen schönen Namen mehr sind, gepriesen."

Der heilige Ambrosius, berühmter Kirchenlehrer (340—397). Als er im Jahre 374 n. Chr. zum Bischof von Mailand gewählt wurde, verkaufte er sofort seine Güter, verteilte sie unter die Armen und widmete sich theologischen Studien.

Er schreibt: Expositio in Luc., cap. XII, 22, 23 (Migne Patrologia, cap. XV, p. 1819):

„Jene (die Vögel) finden Ueberfluß auf dem Felde, welches sie sogar unangebaut gelassen haben, denn sie erheben kein spezielles Herrschaftsrecht über die Früchte, welche ihnen gegeben sind, um ihnen als gemeinsame Nahrung zu dienen. Wir im Gegenteil haben die Vorteile des Kommunismus verloren, indem wir Privateigentümer schufen, denn das

Privateigentum zerstört alle Sorglosigkeit für die Zukunft durch die Ungewißheit der Ernte."

„Es scheint wahrlich die Ursache der Armut unter uns die Habsucht zu sein."

Lib. de Tobia, cap. XIV. (Migne, Patrologia XIV, 816):

„Alles, was dem Kapital beigefügt wird, ist Wucher. Gebet ihm den Namen, welchen ihr wollt, es ist immerhin Wucher."

Ambrosius, Exposito in Lucam, cap. XVI (sermo 64):

„Die Natur gibt alle Güter allen Menschen gemeinsam: Gott hat tatsächlich alle Dinge geschaffen, damit der Genuß für alle gemeinschaftlich sei und damit die Erde das gemeinschaftliche Besitztum aller werde. Die Natur hat also das Recht der Gemeinschaft erzeugt und es ist nur die ungerechte Anmaßung (usurpatio), welche das Recht des Eigentümers geschaffen hat."

„Was gibt es denn Ungerechtes in meinem Benehmen, frägst du, wenn ich das Gut des andern achte und mein persönliches Eigentum mit Sorgfalt wahre? O unverschämte Rede! Wo sind die Eigentümer, von denen du sprichst? Von wem hast du die Dinge, die du auf dieser Welt besitzest? Als du zur Welt kamst, was für Reichtümer hattest du mitgebracht? Da die Erde allen Menschen gemeinsam gehört. Niemand darf sich Eigentümer heißen von dem, was seine natürlichen Bedürfnisse übersteigt: in den Dingen, welche er dem gemeinsamen Gute entzogen hat und welche allein die Gewalt ihm erhält. Erinnere dich, daß du nackt aus dem Mutterleibe hervorgegangen und daß du auch gleicherweise nackt in den Schoß der Erde zurückkehren wirst."

Ambrosius de Tobia, Kap. III, letztes Alinea (Migne Patrologia graeco-latino, Bd. XIV, pag. 800):

„Das sind eure Wohltaten: ihr gebet weniger, als ihr empfanget. Das ist eure Humanität: selbst wenn ihr helfet, raubet ihr, ihr beutet selbst den Armen aus. Derjenige,

der euch Zinsen bezahlt, ist in der Not, er ist gezwungen, von euch zu entlehnen, um die Schuld zu bezahlen, die ihn drückt; und er bleibt ohne Hilfe für ihn selbst. O ihr mitleidsvolle Menschen, die ihr ihn von niemandem losbindet und ihn an euch anbindet! Derjenige, dem es an Nahrung fehlt, zahlt euch Zinsen; gibt es eine schreiendere Ungerechtigkeit? Dieser Mann sucht ein Heilmittel, ihr bietet ihm Gift an; er sucht Brot, ihr zeiget ihm das Schwert; er fleht um Freiheit, ihr leget ihm Knechtschaft auf; er seufzt nach Erleichterung, ihr ziehet den Strick, der ihn erdrosselt, zusammen.

„Ihr trinkt und ein anderer fließt in Tränen; ihr esset und eure Nahrung erstickt die anderen; ihr hört angenehme Konzerte und ein anderer verzehrt sich in Seufzen; ihr bereichert euch durch Unglück anderer, ihr suchet euren Gewinn in den Tränen anderer, ihr ernähret euch vom Hunger der andern und ihr nennt euch reich, die ihr vom Armen einen Lohn fordert."

Ambrosius, aus der Schrift de Nabuthe Jezraëlita (Migne Patrologia, Bd. XIV, pag. 766):

„Bis wohin, ihr Reichen, dehnt ihr eure heillose Begehrlichkeit aus? Wollet ihr allein auf der Erde wohnen? Warum verstoßet ihr die Mitgenossen der Natur? und vindiziert euch den Besitz der Natur? Die Erde ist das gemeinsame Gut aller, der Armen und der Reichen. Warum wollt ihr das Eigentumsrecht euch allein aneignen? Es kennt die Natur, die alle arm ins Dasein gerufen hat, keine Reichen.

Die Vögel scharen sich zu ihresgleichen, bis der Himmel von einer ganzen Flugwolke bedeckt ist, das Vieh gesellt sich zum Vieh. Die Fische zu den Fischen. Und sie ziehen doch keinen Schaden daraus, sondern einfach einen gemeinsamen Lebensverkehr, da sie eine möglichst zahlreiche Begleitschaft suchen und ein gewisses Sicherheitsmittel gerade im Schutz weitgehender Gemeinschaft anstreben. Du al-

lein, o Mensch, schließest den Gleichberechtigten aus; dafür beherbergst du die Tiere, baust Wohnungen für Tiere und reißest die der Menschen nieder!"

Ambrosius, de Nabuthe Jezraëlita (Migne, Patrologia, Bd. XIV):

„Die Reichen essen mehr fremdes als eigenes Brot."

Ambrosius a. a. O., Kap. IV:

„Ihr scharret das Gold aus den Metalladern, aber verberget es dann wieder! Wie viele Menschenleben vergrabt ihr in diesem Gold!

„Ihr staffiert eure Wände schön aus, entblößt dafür Menschen. Es schreit vor deinem Hause der Nackte und du kümmerst dich nicht darum. Es schreit der Entblößte und du bist nur bekümmert darum, mit was für Marmor du deine Hausräume bekleidest. Es verlangt einer Brot und dein Pferd beißt unterdessen Gold im Maule. Dich freuen deine kostbaren Zieraten, während andere nicht einmal Nahrung haben. Welch ein Gericht nimmst du dir dadurch selbst, Reicher? Die Menge hungert und du verschließest deine Kornkästen. O Unseliger, in dessen Macht es steht, so viele Menschenleben vom Tode zu bewahren und du willst es nicht. Ein ganzes Volk könnte der Edelstein deines Fingerrings am Leben erhalten."

Der heilige Johannes mit dem Beinamen Chrisostomus, geboren 347 in Antiochia, ward 398 Bischof von Konstantinopel, starb am 14. September 407 in der Verbannung. Johannes Chrisostomus sagt in der elften seiner Homilien (Predigten) über die Apostelgeschichte folgendes bezüglich des Kommunismus der ersten Christen:

„Die Gnade war unter ihnen, weil keiner Mangel litt, das heißt, weil sie so eifrig gaben, daß keiner arm blieb. Denn nicht gaben sie einen Teil und behielten einen andern für sich; noch auch gaben sie alles gewissermaßen als ihr

Eigentum. Sie hoben die Ungleichheit auf und lebten in großem Ueberfluß; sie taten dies in der preiswürdigsten Weise. Sie wagten es nicht, die Spenden in die Hände der Bedürftigen zu geben, noch auch schenkten sie mit hochmütiger Herablassung, sondern sie legten sie zu den Füßen der Apostel nieder und machten diese zu Herren und Verteilern der Gaben. Was man brauchte, wurde dann aus dem Vorrat der Gemeinschaft, nicht aus dem Privateigentum einzelner genommen. Dadurch wurde erreicht, daß die Geber sich nicht eitel überhoben.

„Würde heute dasselbe geschehen, wir lebten viel glücklicher, die Reichen wie die Armen, und die Armen würden nicht mehr Glück dadurch gewinnen als die Reichen, denn die Gebenden würden nicht nur nicht arm, sie machten auch die Armen reich.

„Stellen wir uns die Sache vor: Alle übergeben das, was sie haben, in gemeinsames Eigentum. Den Gedanken stelle ich bloß auf: niemand möge darüber Angst haben — weder der Reiche noch der Arme! Wie viel, glaubt ihr, daß Geld zusammenkommen wird? Ich schließe — denn mit Sicherheit kann man es nicht behaupten — wenn jeder einzelne all sein Geld hergäbe, seine Aecker, seine Besitzungen, seine Häuser (von den Sklaven will ich nicht sprechen, denn die ersten Christen besaßen wohl keine, da sie sie wahrscheinlich freiließen), dann wird wohl eine Million Pfund zusammenkommen, ja, wahrscheinlich zwei- oder dreimal so viel. Denn, sagt mir, wie viele Menschen zusammen enthält unsere Stadt (Konstantinopel)? Wie viele Christen? Werden es nicht hunderttausend sein? Und wie viel Heiden und Juden? Wie viele Tausende Pfund Gold müssen da zusammenkommen? Und wie viele Arme haben wir? Ich glaube nicht, daß es mehr als fünfzigtausend sind? Welche Summe wäre nötig, sie jeden Tag zu ernähren? Wenn sie an gemeinsamem Tische speisen, werden die Kosten nicht sehr groß sein können. Was werden wir also mit

unserm riesigen Schatz anfangen? Glaubst du, daß er jemals erschöpft werden könnte? Und wird der Segen Gottes sich nicht reichlicher auf uns ergießen? Werden wir nicht aus der Erde einen Himmel machen? Wenn das sich bei drei- oder fünftausend (den ersten Christen) so glänzend erwiesen hat und keiner von ihnen Mangel litt, um wie viel mehr muß es bei einer so großen Menge sich bewähren. Wird nicht jeder der Neuhinzukommenden etwas hinzufügen?

„Die Zersplitterung der Güter verursacht größeren Aufwand und dadurch die Armut. Nehmen wir ein Haus mit Mann und Weib und zehn Kindern. Sie betreibt Weberei, er sucht auf dem Markte seinen Unterhalt; werden sie mehr brauchen, wenn sie in einem Hause gemeinsam oder wenn sie getrennt leben? Offenbar, wenn sie getrennt leben. Wenn die zehn Söhne auseinandergehen, so brauchen sie zehn Häuser, zehn Tische und zehn Diener; alles andere in ähnlichem Maße vervielfacht. Und wie steht's mit der Menge der Sklaven? Läßt man diese nicht zusammen an einem Tische speisen, um an Kosten zu sparen? Die Zersplitterung führt regelmäßig zur Verschwendung, die Zusammenfassung zur Ersparung an Vorhandenem. So lebt man jetzt in den Klöstern und so lebten einst die Gläubigen. Wer starb da vor Hunger? Wer wurde nicht reichlich gesättigt? Und doch fürchten sich die Leute vor diesem Zustand mehr, als vor einem Sprung ins unendliche Meer. Möchten wir doch einen Versuch machen und kühn angreifen! Wie groß wäre der Segen davon? Wer würde dann noch Heide bleiben wollen? Niemand, glaube ich. Alle würden wir an uns ziehen und uns gewogen machen!"(Migne Patrologia graeco-latina, Bd. LX, pag. 96 ff.)

Angesichts dieser kühnen Ideen und dieser furchtlosen Sprache wird es nicht auffallen, daß der hl. Chrysostomus

vom kaiserlichen Hofe verbannt wurde. Er starb im Exil in Armenien 407 n. Chr.

Johannes Chrisostomus: De Lazaro, concio I (Migne, Patrologia. Bd. XLVIII, pag. 980):

„Diese Vorstellung kannst du dir machen, sowohl von den Reichen, als von denen, die überhaupt immer nach „mehr" streben. Ihrer etliche sind Räuber, an den Wegen lagernd, erbeutend, was sie nur immer an den Vorüberziehenden erwischen können, gleichsam wie in Höhlen und unterirdischen Schlupfwinkeln in ihren eigenen Gemächern das Vermögen anderer begrabend."

De Lazaro, concio II (Migne Patrologia, Bd. XLVIII, pag. 987 und 988):

„Und deswegen ist auch das Ausbeutung, wo man von seinem Vermögen andern nichts mitteilt. Vielleicht scheint euch das Gesagte seltsam zu sein, aber ihr habt euch nicht zu wundern, denn ich will euch ein Zeugnis dafür aus der heiligen Schrift bieten, das da sagt, daß nicht nur „fremdes Gut zu erbeuten, sondern auch andern vom Seinigen nicht mitzuteilen, Raub, Uebervorteilung, Ausbeutung sei!" Welches ist nun diese Stelle? Den Judäern ruft Gott zu durch den Propheten: „Die Erde hat ihre Erzeugnisse hervorgebracht und ihr habt doch den Zehntel nicht gebracht; wohl aber ist Ausbeutung der Bedürftigen in euren Häusern." Da ihr die gewohnten Abgaben nicht eingebracht habt, meint die Schrift, so habt ihr das Gut der Armen gestohlen. Das aber sagt der Prophet, um den Reichen zu zeigen, daß sie das Gut der Armen innehaben, selbst dann, wenn sie nur den väterlichen Erbanteil übernommen haben und wo immer sie ihr Vermögen gesammelt haben mögen. — Und hierdurch nun lernen wir für uns, daß, wenn wir nicht gemeinnützige Spenden machen, wir im selben Maß Züchtigung verdienen, wie die Raubenden selbst. Des Herrn ist das Gut, woher wir es immer zusammengebracht haben.

Und darum hat dir Gott gestattet, „mehr“ zu haben, nicht etwa, damit du es zur Wollust, zu Völlerei, zu Gefräßigkeit und zu Kleiderverschwendung und zu anderer Schlaffheit aufzehrest, sondern, daß du es den Bittenden mitteilest. Denn gleichwie ein Kassier, der königliche Gelder empfangen hat und weggesandt worden ist, sie denen, welchen es ihm befohlen wurde, zu verteilen, das Anvertraute zu eigener Verprassung zu Hause aufzehrt, gleichwie der also Rechenschaft zu geben hat und dabei umkommt, ganz so ist auch der Reiche eine Art Pächter über die Gelder, die den Armen schuldigerweise sollten verteilt werden, mit dem Auftrage also, sie auszuteilen den Bedürftigen unter seinen Mitknechten; wenn er nun mehr braucht, als zum eigenen Bedürfnis notwendig ist, so hat er die schwersten Strafen abzubüßen; denn sein Besitz gehört nicht ihm, sondern seinen Mitknechten.“

Homilia LVII in Matth. (Migne, Patrologia Bd. LVIII, pag. 557):

„Denn was gibt es Unsinnigeres als das, wenn einer es darauf absieht, ohne Feld, ohne Regen und ohne Pflug zu pflanzen? Darum werden sie Unkraut ernten, das dem Feuer übergeben zu werden verdient, sie, die solch jämmerliche Art des Ackerbaus ersonnen haben.“

Homilia LVII in Matth. (Migne, Patrologia Bd. LVIII, pag. 556):

„Die Art von Zwang und von Fessel, wie sie im Zinsnehmen liegt, ist eine Bosheit; man gibt nicht, damit der andere empfängt, sondern damit er um so mehr wieder zurückgebe.“

Der heilige Hieronymus (geboren 340 in Stridon (Pannonien) lehrte seit 382 in Rom, starb am 30. Sept. 420 in Betlehem, wo er ein Kloster gegründet), spricht im Commentar. in Ezechielem, lib. VI, cap. 18 (Migne, Patrologia Bd. XXV, pag. 183) von der Verwerflichkeit der usura, des Zinses, und zitiert das Bibelwort: Leihet denen,

von welchen ihr nicht hoffen könnt, etwas zurückzuerhalten. Hieronymus warnt davor, das Zinsverbot sophistisch zu umgehen, indem sie es bloß auf Geld beziehen oder damit argumentieren, daß ja der andere einen Gewinn daraus ziehe und er erklärt, „daß alles das Wucher sei und Uebermaß, worin immer jenes bestehe, sobald sie davon mehr zurückempfangen, als sie gegeben."

Salvianus, gelehrter Presbyter in Marseille. Er starb um 485 n. Chr. In der Schrift: Contra avaritium libr. I. Kap. 6:

„Ein heiliges Werk ist dir vorgelegt; man ladet dich zuerst ein mittelst der Ueberzeugung, dann aber zwingt man dich mit Gewalt. Gieb freiwillig oder dann gieb's zurück!"

„An die Reichen ohne Unterschied wendet sich Gott: er befiehlt ihnen zu weinen, ihnen sagt er große Uebel voraus und bestimmt sie dem ewigen Feuer. Er zeigt ihnen, daß diese Reichtümer genügen, ohne ein anderes Verbrechen, um den Menschen der ewigen Verdammnis zu überliefern."

„Was ist einleuchtender? Er sagt nicht zum Reichen, du wirst gefoltert, weil du ein Mörder bist; du wirst gefoltert, weil du Ehebrecher bist. Sondern er sagt ihm: du wirst gefoltert werden aus dem einzigen Grunde, weil du reich bist und du deine Reichtümer schlecht gebrauchst, indem du nicht verstehst, daß du sie erhalten hast, um sie heiligen Werken zum Opfer zu bringen. Es ist nämlich nicht der Reichtum an sich schlecht, sondern die verruchte Sinnesart derer, die davon einen schlechten Gebrauch machen; und nicht jener Reichtum ist der Grund der Strafe, sondern in betreff des Reichtums ziehen sich die Reichen Strafe zu; weil sie dann den Reichtum gut anzuwenden sich weigern, wenden sie sich selbst den Reichtum zur Qual."

„Daher, wenn Gott alles allen zuerteilt hat, ist unzweifelhaft, daß wir das, was wir von Gott als Geschenk

empfangen haben, zum Dienste Gottes zurückgeben müssen und, was wir durch seine Freigebigkeit bekommen haben, in seinem Dienst verbrauchen müssen."

Der heilige Augustinus, der hervorragendste Kirchenvater des Abendlandes, ward geb. 353 in Tagaste (Numidien), 391 zum Presbyter, 395 zum Bischof gewählt, starb am 28. August 430 in Hippo. — De contemptu mundi, tractatus 9, cap. 2: „Jeder, der auf Erden besitzt, ist von der Lehre Jesu abgewichen." Augustini Ennarratio in psalmum 128 (nach anderer Zählung 129) Migne Patrologia, Band XXXVII pag. 1692 im Abschnitt „noli fenerare!"):

„Die Wucherer (Kapitalisten) wagen zu behaupten: ich habe nichts anderes, wovon ich leben kann. Das würde mir ja auch der Dieb sagen, das würde auch der Einbrecher sagen, ertappt an einer fremden Hauswand, dasselbe könnte auch der Kuppler entgegenhalten, wenn er mit Mädchen handelt zur Prostitution. Was immer wir versuchten, um solches zu lindern, sie würden uns alle antworten: „„weil sie sonst nichts hätten zum leben, weil sie davon sich ernähren müssen."" Als ob nicht gerade das bei ihnen am strafbarsten wäre, daß sie just ein so nichtiges Gewerbe haben, um ihr Leben damit zu fristen und daß sie sich mit etwas erhalten wollen, mit dem sie den beleidigen, von welchem alle ihre Nahrung haben."

Augustinus erklärt in seiner Schrift „de civitate Dei", die ein kommunistisches Manifest genannt zu werden verdient, den Staat für eine Räuberbande und Kaiser und Könige für Räuber, die sich nur darin von den kleinen Räubern unterscheiden, daß sie ihre Sache im Großen ungestraft treiben können.

Augustinus, De civitate Dei, lib. IV, cap. 4. (Migne, Patrologia, Bd. XLI, 115):

„Wenn die Gerechtigkeit ferne weilt, was sind da die Königreiche anders als Räuberbanden im Großen. Sind

jedoch auch Räuberbanden etwas anderes als Königreiche im Kleinen? Sind sie eben doch selbst auch eine Hand voll Menschen, gelenkt durch das Machtgebot eines Obern, gebunden durch gemeinschaftlichen Vertrag und nach Gesetz (Abkommen) wird die Beute verteilt. Wenn nun dieses Uebel durch die Vermehrung verworfener Menschen so sehr wächst, daß es (das Uebel) ganze Gemeinden in Beschlag nimmt, feste Wohnsitze erstellt, ganze Staaten in Besitz nimmt, Völker unterjocht, so nimmt es sich natürlich den Namen Regnum, Königreich, heraus, welchen Namen ihm nunmehr in einem öffentlichen Erlaß nicht eine verbotene Begierde, sondern eine ganz erlaubte Ungebundenheit verschafft. Fein und zutreffend hat dem bekannten Alexander dem Großen ein eingefangener Seeräuber geantwortet. Als dieser König nämlich den Menschen fragte, was er denn dazu sage, daß er das Meer gefährde, erwiderte er in edlem freimütigem Stolze: „Das, was du dazu sagst, daß du den Kreis der Länder unsicher machst: aber weil ich's in einem kleinen Fahrzeug tue, so nennt man mich einen Räuber, weil du's in einer großen Flotte tust, dich einen Kaiser."

Der heilige Gregor der Große, geboren ums Jahr 540, von 590—603 n. Chr., gew. Papst, dessen Foliobände von Kommunimus wimmeln, schrieb im sechsten Jahrhundert S. Gregoris regula pastoralis (auch cura genannt, cura pastoralis) admonitio 22 (Migne, Patrologia, Bd. LXXVII, pag. 87):

„An ihre Schuldigkeit zu mahnen sind (unter anderen) diejenigen, welche zwar nicht nach fremdem Gut trachten, aber auch vom eigenen keinen weitherzigen Gebrauch machen, daß sie sich gewissenhaft darüber Rechenschaft geben, daß die Erde allen Menschen gemeinsam ist und deshalb auch die Nahrung für alle als Gemeingut hervorbringt. Ohne ein Recht dazu zu haben, sehen sie sich für Unschuldige an, sie, die ja doch die gemeinsame Gottesgabe für sich

allein in Anspruch nehmen. Denn wenn diese das, was sie (selbst ja auch nur) empfangen, nicht (mit andern) teilen, so machen sie sich des Mordes gegen die Nächsten schuldig, weil sie gerade so viele fast täglich zugrunde richten, als arme Menschen sterben müssen, weil sie deren nötige Subsidien bei sich selbst aufstapeln; denn wenn wir auch die, die irgendwie am Notwendigen Mangel leiden, unterstützen, so geben wir ihnen nur das ihrige zurück, wir spenden nicht etwa vom unsrigen. Wir bezahlen damit eher eine Schuld der Gerechtigkeit, als daß wir gerade besondere Werke der Liebe verrichten, — weil, was vom gemeinsamen höchsten Herrn gespendet wird, es nicht anders als gerecht ist, daß die Empfangenden auch einen gemeinnützigen Gebrauch davon machen."

Der soziale Hintergrund der Reformation.

Jene gewaltige Epoche der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts — gemeinhin das Zeitalter der Reformation genannt — wird von vielen einseitig als eine kirchlich-religiöse Bewegung aufgefaßt. In Tat und Wahrheit trafen aber in jener Zeit verschiedene Kulturströmungen zusammen, neben der kirchlich-religiösen eine wissenschaftliche, bekannt unter dem Namen des Humanismus, eine künstlerische, die Renaissance, und endlich eine wirtschaftliche und soziale Strömung.

Von dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund jener großen Zeit ist in folgendem die Rede.

Selbst die Reformation im engern Sinne des Wortes, die Erneuerung der Kirche, hatte eine soziale Seite: die Reformation war nicht bloß eine kirchenpolitische, sondern auch eine sozialpolitische Reformation. Längst war der Besitz der Kirche ins Ungeheure gewachsen; der soziale Druck, der auf den arbeitenden Klassen lastete, ging teilweise von der Kirche aus, die besonders in den Klöstern unermeßliche Vermögen angesammelt hatte. Zu ihren ungeheuren Reichtümern war die Kirche hauptsächlich gelangt durch den frommen Aberglauben der christianisierten Germanen, welche durch Landschenkungen an die Kirche vor ihrem Ableben sich ihr ewiges Seelenheil sichern wollten. Im spätern Mittelalter hatte die Kirche sich an die zur Herrschaft gelangende Geldwirtschaft angepaßt. Die Geistlichen machten „die besondern Funktionen, in denen sie sich ver-

vollkommneten, zu Waren: sie verkauften ihre Seelentröstungen, ihre Heiligen, ihre Abläſſe und Reliquien". (Kautsky.) Der Heiligenhandel wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts beſonders ſchwunghaft betrieben und der Ablaßhandel gab bekanntlich den unmittelbaren Anlaß zu den weltgeſchichtlichen Hammerſchlägen Luthers. Die Kirche beutete das Volk aus, ſo daß es verarmte, und dann pries die reiche Kirche die Armut ſelig und zog den Bettel groß! Je größer aber der Ueberfluß der Klöſter war, deſto überflüſſiger wurden ſie! Hatten ſie im frühern Mitteltalter als Zentren der Kultur und Bildung eine geſellſchaftlich nützliche Arbeit geleiſtet und daher Exiſtenzberechtigung gehabt, ſo waren ſie im 15. Jahrhundert meiſt Stätten der Ueppigkeit und Sittenloſigkeit geworden. Hatten die Geiſtlichen überhaupt früher infolge ihrer qualifizierten Bildung wichtige Funktionen in Verwaltung und Geſetzgebung für den Staat beſorgt, ſo waren dieſe Funktionen nunmehr an die für den Staatsdienſt vorgebildeten Juriſten übergegangen. Endlich hatte die Buchdruckerkunſt die von den Ordensleuten gelöſte Aufgabe, durch Abſchreiben der alten Manuſkripte die Literatur der Vergangenheit zu erhalten, übernommen. Die Kirche war alſo je länger, je mehr aus einer Wohltat zu einer Plage, aus einer Fürſorgerin zu einer Bedrückerin geworden. In der Reformation, durch welche die Rieſenvermögen der Klöſter größtenteils für ſtaatliche und geſellſchaftliche Zwecke fruchtbar gemacht wurden, handelte es ſich daher um einen Kampf der produktiven Arbeit gegen das in der „toten Hand" der Kirche aufgehäufte arbeitsloſe Einkommen. Soziale Triebkräfte waren bei der Reformation wirkſam, wie umgekehrt die Reformation wiederum ſoziale Bewegungen im Gefolge hatte.

Aber nicht bloß hatte die Kirchenreformation ſoziale Wurzeln und Triebkräfte, — es gibt einen ökonomiſchen Hintergrund des Reformationszeitalters noch in einem wei-

tern Sinne. Die Kirche war nicht der einzige Ausbeutungsfaktor, andere Elemente wirtschaftlicher Bedrückung waren das nach absoluter Gewalt lüsterne Fürstentum *), das größtenteils zum Raubrittertum herabgesunkene Rittertum, das mächtig aufstrebende Handelskapital und endlich in gewisser Hinsicht auch die Zünfte. Aber während die Bestrebungen kirchlicher Befreiung einen bleibenden Erfolg gehabt haben, endete die soziale Bewegung des 16. Jahrhunderts mit einem Fiasko: Der Bauernkrieg verlief ganz unglücklich für die Bauern, den kommunistischen Wiedertäufern wurde der Prozeß gemacht, und das Ende war „eine gewaltsame Vernichtung aller uralten im Volke lebenden politischen und sozialen Forderungen. Der kleine Mann erlitt eine furchtbare Niederlage, der soziale Gegensatz wurde verschärft. Die Lage der arbeitenden Klassen wurde gedrückter als je." (Nathusius, die christlich-sozialen Ideen der Reformationszeit.)

Die ökonomischen Verhältnisse in Europa hatten sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gewandelt. Das Rittertum war längst in Verfall geraten. Die Aufgabe, die ihm einst überbunden gewesen, die Marken des Reiches gegen die Einfälle der Normannen, Slawen, Magyaren, Mauren zu schützen, war gegenstandslos geworden. Zudem hatte die Erfindung des Pulvers und die Einführung und Vervollkommnung der Feuerwaffen eine totale Umwälzung des Wehrwesens zur Folge gehabt, wonach es nicht mehr auf die Tapferkeit des einzelnen, als auf die Evolutionen der Masse ankam. — An die Stelle der im Mittelalter herrschenden Naturalwirtschaft war die Geldwirtschaft getreten. In Italiens Handelsstädten Venedig, Flo-

*) „Für die Einführung der Reformation war überall neben den religiösen Motiven auch das rein materielle Streben der Landesherren maßgebend, sich der reichen Kirchengüter zu bemächtigen, so daß Karl V. sagen konnte, es handle sich bei der Reformation weniger um die Kirchenlehre als um das Kirchengut." (A. Menger, Neue Staatslehre, pag. 81.)

renz, Genua war im 15. Jahrhundert der Kapitalismus auf den Plan getreten. Die Anfänge einer Umwandlung der mitteleuropäischen Völker aus landwirtschaftlichen zu gewerblichen und industriellen Nationen gehen bis ins 16. Jahrhundert zurück.

Die an der Schwelle des Reformationszeitalters erfolgte Entdeckung Amerikas (1492) und des Seewegs nach Indien (1498) bewirkte eine Ueberschwemmung Europas mit Edelmetallen und dadurch eine Entwertung des Geldes, die sich in einer verhängnisvollen Preisrevolution manifestierte. Alles in allem, eine neue ökonomische Periode hatte zur Zeit der Reformation eingesetzt.

Die soziale Gärung des Reformationszeitalters kam in zwei gewaltigen Revolutionen zum Ausbruch, einmal im großen Bauernkrieg des Jahres 1525 und sodann in der Wiedertäuferbewegung des Jahres 1534.

Der Bauernkrieg war der Abschluß einer Reihe von gewaltsamen Erhebungen der Bauern. Das ganze 15. Jahrhundert war von Bauernunruhen erfüllt gewesen: erwähnt seien nur die Freiheitsbewegung in Franken, die sich an den Namen des Paukers in Niklashausen, Hans Beheim, knüpft, vom Jahre 1476, der „Bundschuh", ein geheimer Bauernbund, der 1493 im Elsaß entstand und 1502 in Buchrain im Bistum Speyer und 1513 im Breisgau und Elsaß wiederauflebte, und der „arme Konrad" in Württemberg 1514. Eine genauere Schilderung dieser Erhebungen findet sich in dem immer noch sehr lesenswerten Werk von Dr. W. Zimmermann „Großer deutscher Bauernkrieg".

Im Unterschied zu den eben genannten Bewegungen, die jeweilen auf ein kleineres Gebiet lokalisiert waren, handelte es sich im Bauernkrieg um eine umfassende Bewegung, die im April 1525 mit einem Schlag in Mittel-

und Süddeutschland, in der Schweiz und in Oesterreich losbrach.

Die Bauern hatten ihre Forderungen in 12 Artikel formuliert. Dieselben bezogen sich namentlich auf Abschaffung der Leibeigenschaft, Beseitigung des Todfalls und des kleinen Zehntens, Ersatz der vielerlei drückenden Gefälle und Frondienste durch den (großen) Zehnten, das Recht auf Jagd, Fischfang und freies Holz. Als Beispiel für die jener Zeit eigene Verquickung des Sozialen und Religiösen geben wir den zweiten und dritten Artikel wörtlich wieder.

„Zum andern, nachdem der rechte Zehent aufgesetzt ist im alten Testament und im neuen als erfüllt (abgetan), wollen wir nichtsdestoweniger den rechten Kornzehent gern geben, doch wie es sich gebührt. Demnach man solle ihn Gott geben und den Seinen mitteilen (Hebräerbrief, Psalm 109). Gebührt er einem Pfarrer, der klar das Wort Gottes verkündet, so sind wir willens; es sollen hinfür diesen Zehent unsere Kirchpröbste, welche dann eine Gemeinde setzt, einsammeln und einnehmen, davon einem Pfarrer, der von einer ganzen Gemeinde erwählt wird, seinen ziemlichen, genügsamen Unterhalt geben, ihm und den Seinen, nach Erkenntnis einer ganzen Gemeinde und was überbleibt, soll man armen Dürftigen, so in demselben Dorf vorhanden sind, mitteilen, nach Gestalt der Sache und Erkenntnis einer Gemeinde (1. Isai 5, Matth. 10 und Kor. 9). Was übrig bleibt, soll man behalten, für den Fall, daß man von Landesnot wegen einen Kriegszug machen müßte, damit man keine Landessteuer auf den Armen legen dürfte, soll man es von diesem Ueberfluß ausrichten . . . Ob Geistlichen oder Weltlichen, den kleinen Zehent wollen wir gar nicht geben. Denn Gott der Herr hat das Vieh frei den Menschen erschaffen (1. Mos. 1). Diesen Zehent schätzen wir für einen unziemlichen Zehent, den die Menschen erdichtet haben; darum wollen wir ihn nicht weiter geben.

„Zum Dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für Eigenleute (leibeigen) gehalten hat, welches zum Erbarmen ist, angesehen, daß uns Christus Alle mit seinem kostbaren vergossenen Blut erlöst und verkauft hat (Jsai 53,1) den niedern Hirten ebenso wohl als den Allerhöchsten, keinen ausgenommen. Darum erfindet sich in der Schrift, daß wir frei sind und wir wollen frei sein (Weish. 6,1, Petr. 2). Nicht, daß wir gar frei sein, keine Obrigkeit haben wollen, das lehrt uns Gott nicht. Wir sollen in Geboten leben, nicht in freiem fleischlichem Mutwillen (5. Mose 6. Matth. 4), sondern Gott lieben als unsern Herrn, in unserm Nächsten ihn erkennen. Darum sollen wir nach seinem Gebot leben. Dies Gebot zeigt und weist uns nicht an, daß wir der Obrigkeit nicht gehorsam seien."

Später setzten die Bauern zu Heilbronn noch einen Reformationsentwurf in 14 Artikeln auf, deren letzter lautet: „Aufhebung aller Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte. Ueberall nur Schirm und Schutz des Kaisers. 10. Artikel: Nur eine Münze in deutscher Nation. 11. Artikel: Gleiches Maß und Gewicht überall."

Lassalle hat in dem Vortrag „Die Wissenschaft und die Arbeiter" ein abfälliges Urteil über die damaligen Freiheitskämpfe der Bauern gefällt: „So erkläre ich ausdrücklich die Bauernkriege für eine nur in ihrer Einbildung revolutionäre Bewegung, für eine in Wahrheit durchaus nicht revolutionäre, sondern für eine reaktionäre Bewegung."

Wir können diese vielberufenen Worte nicht unterschreiben. Das Korn Wahrheit, das sie allenfalls enthalten, bezieht sich darauf, daß die Bauern nicht eine Verbesserung der Produktionsweise erstrebten, sondern die in wirtschaftlicher Beziehung problematische freie Nutzung von Wald und Wiese forderten. Aber ihre Hauptforderung war doch die Abschaffung der Leibeigenschaft, und niemand wird

behaupten wollen, daß dies eine reaktionäre, d. h. nicht in den Entwicklungstendenzen jener Zeit begründete Forderung war. „Wenn behauptet wird, es sei ein Gewinn für die Kultur gewesen, daß der Bauernkrieg mißlang, so ist dem entgegenzuhalten, daß den im ganzen mäßigen und doch für jene Zeit staunenswerten Ideen der Bauern die Herren nur rohe Gewalt und keinen Hauch eines Geistes entgegenzustellen hatten und die traurigsten Zustände von den Siegern beharrlich aufrecht erhalten, ja noch verschlimmert wurden." (Henne am Rhyn.) Daß die Bauern unterlagen, hatte seinen Grund nicht in der Unzeitgemäßheit ihrer Forderungen, sondern in mangelnder Schulung im Waffenhandwerk und vornehmlich in ihrem Partikularismus, im gänzlichen Mangel an Zusammenhalt, an einheitlicher Leitung und Organisation. Dieser bäuerliche Partikularismus war seinerseits wieder ein Ausfluß der ganzen lokalen und provinziellen, politischen und wirtschaftlichen Zersplitterung Deutschlands. Allerdings waren die Bauern in Deutschland dazu zu bringen gewesen, an einem Tag loszuschlagen; aber im Fortgang des Krieges ging jeder Bauernhaufe auf eigene Faust vor, während die katholischen und protestantischen Fürsten, sonst einander spinnefeind, dem gemeinsamen Feind gegenüber zusammenhielten, der protestantische Landgraf Philipp von Hessen gemeinsam mit dem katholischen Georg von Sachsen.

Der Bauernkrieg griff auch nach der Schweiz hinüber. Doch waren die Gegensätze links vom Rhein nicht so schroffe und die Bewegung verlief viel ruhiger. Die wenigen gewaltsamen Stöße, die hier vorkamen, wie die Zerstörung des Klosters Ittingen bei Frauenfeld, stehen in keinem Verhältnis zu der Berserkerwut der deutschen Bauern, die in kurzer Zeit anderthalb Tausend Ritterburgen und Klöster in Trümmer legten; ebensowenig läßt sich das maßvolle und entgegenkommende Verhalten der eidgenössischen Obrig-

keiten mit der grauenvollen Rache, welche die deutschen Fürsten und Herren an den Bauern nahmen, vergleichen.

* * *

Ebenso bedeutsam wie der Bauernkrieg war die revolutionäre Bewegung, die unter dem Namen der „Wiedertäufer" bekannt ist und ihre Vorläufer auch schon im 14. und 15. Jahrhundert hatte. (John Ball in England, Taboriten in Böhmen.) Um es gleich vorweg zu nehmen, die Taufe der Erwachsenen, welche die Anhänger jener Bewegung forderten, gehörte nicht zum Kern, sondern zur Schale; das war nur ein nebensächliches Symbol. Das Wesen jener Bewegung war Kommunismus. Die Gütergemeinschaft war die Grundlage der ganzen täuferischen Bewegung. Der Kommunismus war überhaupt eine große Zeitströmung. Man vergegenwärtige sich nur, daß ein Jahr vor dem Auftreten Luthers das Buch des Engländers Thomas More „Utopia" erschienen ist, das Urbild all der vielen seitdem erschienenen Staats- und Gesellschaftsromane, das einen unverkennbaren Einfluß auch auf die soziale Bewegung unseres Zeitalters ausgeübt hat. Der kommunistische Charakter schied die Wiedertäufer nicht bloß von der bürgerlich lutherischen Reform, sondern auch von den Bauern, die grundsätzlich den Kommunismus und Anarchismus ablehnten (man vergl. den Schluß des dritten Artikels der Bauernforderungen): die Bauern wollten nur eine Gesellschaftsreform, die Wiedertäufer eine radikale Umwälzung, eine Aufhebung der Stände und Obrigkeiten.

Die täuferische Bewegung war eine Aktion des städtischen Proletariats. Das Reformationszeitalter kannte nämlich schon städtische Proletarier. Die Zünfte hatten schon im 15. Jahrhundert sich immer mehr gegen allzu starken Zufluß von Arbeitern abzuschließen begonnen. Um die Konkurrenz fernzuhalten, brachten sie es dazu, daß den Landleuten jede Ausübung eines Handwerkes ver-

boten wurde, und innerhalb der Stadtmauern suchten sie die Pforten der mit Privilegien ausgestatteten Zünfte zu verrammeln und nur einer beschränkten Zahl Einlaß zu gewähren. Diese exklusive Haltung der Zünfte schuf ein ländliches wie städtisches Proletariat, das von der Hand in den Mund lebte und obdachlos und existenzlos von Ort zu Ort zog. Es waren daher die wichtigsten Industriestädte der damaligen Zeit, wie Augsburg, Zwickau, Straßburg, Nürnberg, in denen das Feuer der kommunistischen Bewegung aufloderte.

Wir können zwei Phasen der Bewegung unterscheiden: die erste Phase *vor*, die zweite *nach* dem Bauernkrieg.

Die Wiedertäuferei *vor* dem Bauernkrieg erglühte in zwei Hauptherden: in Zwickau und in der Schweiz.

Es war eine maßvollere Bewegung, in der die ruhigen, friedlich gesinnten Elemente die Oberhand und gebildete Männer des Bürgerstandes — Felix Manz, Konrad Grebel und Georg Cajakob — maßgebenden Einfluß hatten. Die Täufer verwarfen den Zehnten, den Kriegsdienst, ja den Staat. Die Heldengestalt dieser ersten Täuferbewegung war *Thomas Münzer*, ein Revolutionär von der Fußsohle bis zur Scheitel, der freilich von der spätern parteiischen Geschichtsschreibung in den Kot gerissen und zum Verbrecher oder Verrückten gestempelt worden ist.

In Mülhausen (Thüringen) wurde Anno 1525 auf Münzers Betreiben der bisherige Rat abgesetzt, ein neuer gewählt und ein kommunistisches Regiment während zwei Monaten (18. März bis 28. Mai 1525) aufgerichtet. Bald darauf fiel Münzer im Bauernkrieg, dessen Ausbruch er durch seine rege Propaganda unter den Bauern veranlaßt hatte, in der verhängnisvollen Schlacht bei Frankenhausen.

Münzer war Luther entgegengetreten, dem er den Vorwurf machte, daß er die kleinen Leute — arme Mönche und Pfaffen — anfahre, aber den Fürsten diene und

schmeichle. Im Jahre 1524 schrieb Münzer: „Es ist der aller größt Greuel auf Erden, daß niemand der dürftigen Not sich will annehmen. Die Fürsten nehmen alle Kreaturen zum Eigentum. Die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden muß alles ihr sein. Darüber lassen sie denn Gottes Gebot ausgehen unter die Armen und sprechen: Du sollst nicht stehlen, es dient aber ihnen nicht. So sie nun alle Menschen verursachen, den armen Ackermann, Handwerksmann und alles, das da lebt, schinden und schaben. So er sich dann vergreift am allergeringsten, so muß er henken. Da saget denn der Doktor Lügner (Luther): Amen. Die Herren machen das selber, daß ihnen der arme Mann Feind wird. Die Ursach des Aufruhrs wollen sie nit wegtun, wie kann es die Länge gut werden?“ —

Felix Manz wurde am 5. Januar 1527 mit zusammengebundenen Händen und Füßen in die Limmat geworfen. Mit grausamer Ironie erklärte die Obrigkeit: „Wer da tauft, soll auch getauft werden.“ Im zürcherischen Gebiete kam es im ganzen zu 6 Hinrichtungen. Cajakob wurde am 6. September 1529 in Klausen (Tirol) hingerichtet. Nur im Jahre 1531 wurden im Tirol 1000 Wiedertäufer hingerichtet.

Die zweite, radikalere Phase des täuferischen Kommunismus fand ihren Mittelpunkt in der westfälischen Stadt Münster, wohin besonders aus den Niederlanden großer Zuzug kommunistischer Proletarier erfolgt war. Im Jahre 1534 wurde in Münster nach Vertreibung des dortigen Bischofs ein kommunistisches Gemeinwesen aufgerichtet. An dessen Spitze stand der Schneidergeselle Johann Böckelson von Leyden, der sich König des sionistischen Reiches nannte. Gütergemeinschaft war die Grundlage der Kommune in Münster. Die Täufer luden durch Briefe die Gesinnungsgenossen von allen Seiten nach Münster ein.

In einem solchen noch erhalten gebliebenen Brief heißt es: „Hier sollt ihr aller Notdurft genug haben. Die Aermsten, die bei uns sind und die hier vormals verachtet waren als die Bettler, die geh'n nun so köstlich gekleidet, wie die Höchsten und Vornehmsten, die bei Euch oder bei uns zu sein pflegen. Und es sind die Armen also reich durch Gottes Gnade geworden, wie die Bürgermeister und die Reichsten der Stadt." Aber dieser Kommunismus blieb in seinen Anfängen stecken. Münster, das von des Bischofs Truppen belagert war, bildete ein großes Kriegslager. Die Erfordernisse der Kriegsführung gingen allem andern voran und die Gleichheit und Freiheit galten nur, soweit sie sich mit der Militärdiktatur vertrugen. Nicht alles Privateigentum war aufgehoben. Nur das Privateigentum an Gold und Silber, das Geld, wurde gänzlich abgeschafft. Die Propheten, Prädikanten, der Rat, „sind des fortan eins geworden und haben beschlossen, daß alle Güter sollen gemeinsam sein, daß ein Jeder solle sein Geld, Gold und Silber, aufbringen, wie auch zuletzt ein Jeder getan hat." (Gresbeck pag. 32.) Die Herrlichkeit des Königs Johann von Leyden dauerte nicht lange. Nach zweimonatiger Belagerung fiel Münster in die Hand des Bischofs; ein grauenhaftes Strafgericht wurde an den überlebenden Täufern vollzogen. König Johann mit seinem Statthalter Knipperdolling und seinem Kanzler Krechting wurden mit glühenden Zangen zu Tode gezwickt und dann in eisernen Käfigen am St. Lambertusturm aufgehängt. Die genaue Schilderung kann man in Kautsky „Vorläufer des modernen Sozialismus" nachlesen. Nach dem Fall Münsters wurde allenthalben auf die Täufer eine Hetzjagd veranstaltet, der Tausende zum Opfer fielen. Wir können es uns nicht versagen, das ergreifende Lied eines drangsalierten Täufers jener Zeit, namens Leonhard Schiemer, hierherzusetzen:

„Dein heilig' Statt hant sie zerstört,
Dein Altar umgegraben,
Dazu auch deine Knecht ermördt,
Wo sie's ergriffen haben.
Nur wir allein, dein Häuflein klein,
Sind wenig überblieben,
Mit Schmach und Schand
Durch alle Land
Verjaget und vertrieben.

Wir sind zerstreut, gleich wie die Schaf,
Die keinen Hirten haben,
Verlassen unser Haus und Hof,
Wir sind gleich dem Nachtraben,
Der sich auch oft hält in Steinkluft.
In Felsen und in Kluften
Ist unser G'mach.
Man stellt uns nach
Wie Vöglein in der Lufften.

Wir schleichen in den Wäldern um,
Man sucht uns mit den Hunden,
Man führt uns als die Lämmlein stumm,
Gefangen und gebunden
Man zeigt uns an vor jedermann
Als wären wir Aufrührer;
Wir sind geacht,
Wie Schaf zur Schlacht,
Als Ketzer und Verführer.

Viel sind auch in den Banden eng
An ihrem Leib verdorben
Etliche durch die Marter streng,
Umkommen und gestorben.
— — — — — —
— — — — — —
Ohn alle Schuld
Hie ist Geduld
Der Heiligen auf Erden.

Man hat sie an die Bäum gehenkt
Erwürget und zerhauen,
Heimlich und öffentlich ertränkt
Viel Weiber und Jungfrauen.
Die haben frei ohn alle Scheu
Der Wahrheit Zeugnuß geben,
Daß Jesus Christ die Wahrheit ist,
Der Weg und auch das Leben.

Noch tobt die Welt und ruhet nicht,
Ist gar unsinnig worden.
Viel Lügen sie auf uns erdicht,
Mit Brennen und mit Morden
Tut sie uns bang. O Herr, wie lang
Willst du dazu doch schweigen?
Nicht den Hochmut,
Der Heiligen Blut
Laß vor dein Thron aufsteigen.

* * *

Es erübrigt uns noch, die Stellung der Reformatoren Luther und Zwingli zu den sozialen Bewegungen ihrer Zeit zu skizzieren.

Es ist bekannt, daß Luther zum Freiheitskampf der Bauern eine ablehnende, ja feindselige Stellung eingenommen. Die Art, wie er zuungunsten der Bauern aufs schroffste Partei genommen hat, hat ihm die Sympathien des damaligen und heutigen Proletariats geraubt. Luther schrieb am 6. Mai 1525 ein eigenes Pamphlet „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern", worin er sich zu folgendem Wutanfall hinreißen ließ: „Darum soll hie zuschmeißen, würgen und stechen, heimlich und öffentlich, wer da kann und gedenken, daß nichts giftigers, schädlichers und teuflischers sein kann, denn ein aufrührerischer Mensch. Gleich als wenn man einen tollen Hund totschlagen muß! Schlägst du nicht, so schlägt er dich und ein ganzes Land mit ihm . . . Darum ist hie nicht zu schlaffen. Es gilt auch nicht hie Geduld und Barmherzigkeit; es ist des Schwerts und Zorns Zeit hie und nicht der Gnaden Zeit . . . Wer für die Obrigkeit fällt, ist ein rechter Märtyrer vor Gott . . . was auf der Bauern Seite umkommt, ein ewiger Höllenbrand . . . . Solche wunderliche Zeiten sind jetzt, daß ein Fürst den Himmel mit Blutvergießen besser verdienen kann, denn andere mit Beten . . . Steche, schlage, würge wer da kann. Bleibst du darüber todt, wol dir, seliglicheren Tod kannst

du nimmermehr überkommmen." Diese und ähnliche Worte genügen, um den Glorienschein des protestantischen Heiligen, zu dem eine kirchliche Geschichtsschreibung Luther erhoben hat, zerfließen zu lassen. Sie erklären auch, warum Luther, der bis zum Bauernkrieg der populärste Mann Deutschlands gewesen, seine Volkstümlichkeit von da an vollständig verloren hat. Eine ähnliche Stellung wie Luther nahm auch sein gelehrter Freund Philipp Melanchthon ein, der dem von Gewissensbissen geplagten Pfalzgraf Ludwig V. bei Rhein, der seinen Rat nachsuchte, antwortete. „Es wäre vonnöten, daß ein solch wild ungezogen Volk, als die Teutschen sind, noch weniger Freiheit hätte, als es hat; was die Obrigkeit tut, daran tut sie Recht; wenn die Obrigkeit daher Gemeindegüter und Waldungen einzieht, so hat sich Niemand dawider zu setzen ... Eine Obrigkeit mag Strafe setzen nach der Länder Not, denn Gott hat sie geordnet, das Uebel zu wehren und zu strafen, und es haben die Bauern nicht Recht, daß sie einer Herrschaft ein Gesetz machen sollen. Daß sie nicht mehr leibeigen sein und die bisherigen Zinse nicht mehr geben wollen, ist ein großer Frevel. Es ist ein solch ungezogen, mutwillig, blutgierig Volk, die Teutschen, daß man es billig viel härter halten sollte." Und diesem Melanchthon hat die byzantinische Geschichtsschreibung den Ehrennamen praeceptor Germaniae (Erzieher des deutschen Volkes) gegeben! Wie ganz anders als diese Reformatoren stellt sich uns doch ihr Kurfürst Friedrich der Weise dar, der unmittelbar nach dem Erscheinen von Luthers Schmähschrift das Zeitliche segnete. Auf dem Sterbelager ließ er seine Dienerschaft vor sich kommen und bat die Weinenden um Verzeihung. Am Bauernkrieg teilzunehmen hatte er entschieden abgelehnt und eingestanden: „Wir Fürsten tun den armen Leuten manches, das nicht taugt." —

Es wäre freilich eine Einseitigkeit, Luther einzig und allein nach der obgenannten Schrift beurteilen zu wollen. Um billig zu sein, haben wir uns in seine Denkweise und in seine geschichtliche Situation hineinzuversetzen.

Luther war eine religiöse Natur; sein Kampf gegen die Kirche erfolgte aus spezifisch religiösen Beweggründen. Die „Freiheit eines Christenmenschen", die er proklamierte, hatte durchaus religiöse Bedeutung und war nicht politisch und sozial verstanden. Die weltlichen Verhältnisse, inbegriffen die sozialen und wirtschaftlichen, waren für ihn ein Gottesgesetz, das man nicht abändern könne und in das man sich als Christ zu schicken und zu fügen habe. Aber diese religiöse Anschauung Luthers erklärt noch nicht sein Wutschnauben gegen die Bauern. Diese Haltung läßt sich nur verständlich machen aus der kirchenpolitischen Stellung Luthers. Luther war nämlich in erster Linie nicht Theologe — andere Theologen seiner Zeit, wie z. B. Erasmus, haben das Wesen des Evangeliums besser erkannt als Luther. (Vergl. P. Wernle „Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrhundert".) Luther war in erster Linie Kirchenorganisator und Kirchenpolitiker. Er war durch die Verhältnisse gedrängt worden, eine neue Kirche zu bilden. Daß die religiöse Reformbewegung einer haltbaren Organisation bedürfe, war dem praktischen Sinn Luthers klar. Nun konnte es ihm, der seit Jahren die Priesterherrschaft bekämpft hatte, nicht einfallen, der evangelischen Gemeinschaft eine hierarchische, auf den Klerus gegründete Organisation zu geben. Es blieb ihm daher nichts anderes übrig, als die neue Kirche dem Schutz und der Leitung der Landesfürsten zu unterstellen. Mußte er doch dem festgefügten und mächtigen Organismus der römischen Kirche eine andere gesetzliche Organisation entgegenstellen, sonst würde die neue evangelische Bewegung haltlos zerfließen oder von der römischen Macht überwältigt wer-

den. Ohne die Fürsten war nichts zu machen; auf sie sah sich Luther für sein Werk angewiesen; sie sollten das Rückgrat der neuen Kirche bilden.

Auch Zwingli sah sich genötigt, die reformierte Kirche der Staatsgewalt unterzuordnen; nur hatte er es nicht mit gierigen Landesfürsten, sondern mit aristokratischen Ratsherren zu tun. Luther fürchtete nun beim Ausbruch des Bauernkrieges für sein Reformationswerk. Er hatte Besorgnis, die Fürsten möchten die politisch-soziale Revolution und die kirchliche Reformation in einen Tiegel werfen und miteinander zugrunde richten. Er fürchtete, die Revolution werde die kirchliche Reform diskreditieren. Darum lag es ihm daran, den Fürsten gegenüber den Unterschied zwischen der revolutionär-sozialen und zwischen der religiös-kirchlichen Bewegung so entschieden als möglich zu dokumentieren. Die Schrift: „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern" ist an die Adresse der Landesfürsten geschrieben.

Von den verhängnisvollen Folgen, welche die Gründung des Staatskirchentums durch Luther gehabt hat bis auf den heutigen Tag, ist hier nicht der Ort, zu reden. Genug, die Etablierung der protestantischen Kirche als einer Staatskirche war im 16. Jahrhundert eine geschichtliche Notwendigkeit und Luthers Stellung zum Bauernkrieg erklärt sich aus der ganzen damaligen Situation, aus der Luther sein Verhalten als Konsequenz zu ziehen sich gedrungen fühlte.

Um dem Reformator gerecht zu werden, muß ausdrücklich betont werden, daß Luther mit Leidenschaftlichkeit dem damals seine Fangarme mächtig ausstreckenden Kapitalismus entgegengetreten ist. In drei Schriften hat Luther das Kapital, das damals noch weniger Industriekapital als vielmehr Handels- und Leihkapital war, scharf angegriffen: in den Schriften „Von Kaufhandlung und

Wucher", „Ein Sermon von dem Wucher" und „An die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen". Zur Kennzeichnung der Anschauungen Luthers zitieren wir einige Sätze aus der Schrift „Sermon vom Wucher".

„Zum Zwanzigsten: Daraus folget, daß allesamt Wucherer sind, die Wein, Korn, Geld und was es ist, ihrem Nächsten also leihen, daß sie übers Jahr oder benannte Zeit dieselben zu Zinsen verpflichten oder doch beschweren und überladen, daß sie mehr oder ein anderes wiedergeben müssen, das besser ist, denn sie geborget haben. Wo ich Zinse auf einem benannten Grund kaufe, so kaufe ich nicht den Grund, sondern die Arbeit und Mühe des Zinsmanns auf dem Grund, damit er mir meine Zinsen bringe. Darum stehet bei mir alle die Gefahr, die solche Arbeit des Zinsmanns hindern mögen, sofern sie ohne seine Schuld und Versäumnis geschieht, es sei durch die Elemente, Tiere, Menschen, Krankheiten oder wie es genannt und kommen mag, darin der Zinsmann so großes Interesse hat als der Zinsherr. Also wo ihm nach getanem Fleiß seine Arbeit nicht gelingt, soll er und mag frei sagen zu seinem Zinsherrn: Dies Jahr bin ich dir nichts schuldig, denn ich habe dir meine Arbeit und Mühe, Zins zu bringen, auf dem und dem Gut verkauft, das ist mir nicht geraten, der Schade ist dein und nicht mein; denn willst du ein Interesse mit haben zu gewinnen, so mußt du auch ein Interesse mit haben zu verlieren, wie das fordert die Art eines jeglichen Kaufs. Und welche Zinsherren das nicht leiden wollen, die sind so fromm wie Räuber und Mörder, und reißen aus dem Armen sein Gut und Nahrung; wehe ihnen."

Luthers ökonomische Anschauungen lehnen sich an diejenigen des kirchlichen (kanonischen) Rechtes an, welches das alttestamentliche Zinsverbot auch für die christlichen Völker hatte geltend machen wollen, während im übrigen

Luther das römische Kirchenrecht bekämpfte und die kanonischen Rechtsbücher seinerzeit in Wittenberg dem Scheiterhaufen überliefert hatte.

Daß eine neue ökonomische Periode eingesetzt habe, blieb Luther verborgen; für den großen Umschwung seines Zeitalters auf wirtschaftlichem Gebiet hatte er kein Auge.

Moderner in wirtschaftlichen Fragen denkt schon der schweizerische Reformator Ulrich Zwingli.

In erster Linie kommt in Betracht Zwinglis Kampf gegen das Söldnerwesen, das sogen. Reislaufen; ein Kampf, der ihm die grimme Feindschaft der aristokratischen Familien zu Stadt und Land zugezogen hat. Zürich war denn auch die erste Stadt, die das Söldnerwesen verbot und allen fremden Werbern ihre Tore schloß. Zwingli hat mehrfach direkte Eingaben betreffend Abschaffung des Reislaufens an die Eidgenössischen Stände gerichtet, so jene Schrift: „Göttlich Vermannung an die ehrsamen, wysen, ehrenfesten ältesten Eidgenossen zu Schwyz, daß sie sich von frömden Herren hütend und entladend“ (16. Mai 1522). Darin schreibt er: „Unsere Fordern haben aus keiner andern denn göttlicher Kraft ihre Feinde geschlagen und die Freiheit bekämpft. Um diese nur stritten sie; nie schlugen sie um Lohn Christenleute tot. Aber der Teufel hat zu unserer Zeit die fremden Herren aufgerichtet, daß sie zu uns sprechen: „„Ihr starken Helden seid töricht, in euren rauhen Bergen zu bleiben. Dienet uns! Ihr sollet großes Gut dafür empfangen.““ Was haben wir empfangen? Nur bei Menschengedenken größeren Schaden zu Neapel, Novarra, Mailand in dieser Herren Dienst, als vorher solange eine Eidgenossenschaft bestanden hat. Auch sind wir im eigenen Krieg immer sieghaft gewesen, in fremden oft sieglos.

„Was würdest du von dem Fremden sagen, der in dein Land gewaltsam einbräche, deine Güter zerstörte, dein Vieh hinwegtriebe, deine Söhne, die dich beschirmten, erschlüge,

deine flehende Hausfrau mit Füßen stieße und zuletzt noch dir Haus und Hof verbrennte? Du würdest meinen, wo sich der Himmel nicht öffnete und Feuer speite, das Erdreich sich nicht zerrisse und solchen Böswicht verschlänge, es wäre kein Gott. Wenn aber du andern dergleichen tust, so meinst du, es sei Kriegsrecht. Oft wird dann dieses schnöde Reislaufen mit den Worten entschuldigt: Wir bedürfen reicher Herren, wir sind ein armes Volk und haben ein rauhes Land! Wie kömmt es, daß dasselbige Hunderte von Jahren lang fruchtbar genug gewesen ist, unsere Vorfahren zu nähren, für uns aber nicht mehr?"

Man wird gerade aus dieser letzten Aeußerung Zwinglis entnehmen, daß auch das Reislaufen der alten Schweizer in wirtschaftlichen Verhältnissen begründet war. Der Boden spendete kargen Ertrag und Industrie gab es nicht, noch weniger einen geldbringenden Fremdenverkehr. Darum brachten die alten Eidgenossen ihr eigenes Fleisch und Blut auf den Markt. Daher waren sie am Papsttum und den katholischen italienischen Fürsten interessiert; Grund genug, um sie von der reformatorischen Bewegung fernzuhalten. So hatte also das Festhalten der Urschweiz an der römischen Kirche Wurzeln wirtschaftlicher Natur.

Abgesehen von den Urkantonen wurde sonst überall in der Schweiz die Reformation von den Bauern sehr begrüßt. Es war zweifelsohne Zwinglis Einfluß mit zu verdanken, daß der zürcherische Rat den Forderungen der Bauern einigermaßen entgegenkam und daß die schweizerische Bauernerhebung soviel milder und unblutiger verlief als der deutsche Bauernkrieg, der voll der entsetzlichsten Ausbrüche der Zerstörungswut und Rachsucht war. Der Rat in Zürich übertrug Zwingli die Aufgabe, ein Gutachten über die von den Bauern eingereichten 27 Artikel auszuarbeiten. Zwingli löste diese Aufgabe in trefflicher Weise; ebenso verfaßte er eine Einleitung zu der Ant-

wort des Rates an die Bauern. Die sozialen Postulate, zu denen Zwingli Stellung nehmen mußte, betrafen namentlich drei Punkte, nämlich die Leibeigenschaft, den Zehnten und den Zins.

Was die Leibeigenschaft anbetrifft, so hat Zwingli gleich von Anfang an und unzweideutig Stellung gegen dieselbe genommen und unter seinem Einfluß hat der Rat in Zürich denn auch die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben.

Ueber den Zehnten, dessen gänzliche Abschaffung die Schweizer Bauern verlangt hatten, spricht sich Zwingli eingehend aus. Er erklärt die historische Entstehung des Zehntens in christlichen Ländern und tritt ein für die relative Berechtigung des Zehntens, als einer Steuer für die öffentlichen Bedürfnisse des Gemeinwesens. Den kleinen Zehnten (von Gemüse, Obst und Wurzelfrüchten) verwirft Zwingli als unberechtigt.

In der Zinsfrage unterscheidet Zwingli scharf zwischen den an Notleidende gewährten Darleihen und zwischen den gegen Zinsabgaben überlassenen Lehensgütern oder zu Geschäftsbetrieb dargeliehenen Geldsummen. Für die an Arme und Bedürftige verabfolgten Darleihen dürfe kein Zins verrechnet werden; im Gegenteil sei das Geliehene nach Christi Weisung (Luk. VI, 35) nicht einmal zurückzufordern. Anders verhalte es sich mit den zu Geschäftszwecken gegebenen Darleihen, für welche ein bescheidener Zins, der sich als Anteil am Gewinn des Geschäftes qualifiziere, durchaus gerechtfertigt sei. Hingegen forderte Zwingli eine Zinsmaximalgrenze von 5 Prozent und verlangte, daß die Hypothekarzinse der Bauern sich nach dem Ertrag des Bodens richten, damit dieselben bei Mißwachs und kleinem Ertrag nicht den nämlichen Zins entrichten müßten, wie bei reichlicher Ernte.

Andere Schriften, in denen Zwingli soziale Verhältnisse behandelt: „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“ (1523) und „Der wahre und falsche Hirt“ und „Wer Ursache gebe zu Aufruhr“ (1525). „Man wirft — heißt es zum Beispiel in Zwinglis Schrift „Der Hirt“ — der evangelischen Predigt die Aufreizung zur Empörung vor, aber daß die Geistlichen die Welt in ihre Verzinsung und Eigenschaft (Eigentum) gebracht, zu der sie doch kein Recht haben, das wollen sie nicht als Aufreizung zur Empörung betrachten, und doch ist kund, daß es niemals auf Erden einen Aufruhr gegeben hat, der nicht aus dem Ueberdrang der Gewaltigen erwachsen wäre.“ —

* * *

Unsere Ausführungen dürften gezeigt haben, daß man in der Tat von einer sozialen Revolution des Reformationszeitalters reden kann. Von einer eigentlichen Revolution — denn die französische Revolution war punkto Blutvergießen ein Kinderspiel gegen die Freiheitskämpfe des 16. Jahrhunderts. Und eine soziale Revolution war's. Mochten einzelne aus sittlich-religiösen Gründen der kirchlichen Reform sich anschließen, die Massen handelten aus sozialen Instinkten und Motiven.

Das zünftig organisierte Bürgertum hielt zur Reformation, weil seine Lebensweise und Lebensauffassung im Widerspruch stand zur Lehre der katholischen Kirche von der Verdienstlichkeit der Armut. Die reformatorischen Grundsätze von dem sittlichen Wert jeder Berufsarbeit, der sittlichen Bedeutung des Besitzes und die protestantische Bekämpfung des Bettels kamen den Bedürfnissen und der Auffassung des gewerbsfleißigen Bürgertums entgegen.

Die Bauern schlossen sich der Reformation an, weil sie von ihr auch eine wirtschaftliche Befreiung erhofften. Als sie ihre sozialen Forderungen mit Waffengewalt gel-

tend gemacht hatten, dann aber aufs Haupt geschlagen worden waren, setzte die Gegenreformation mit aller Macht ein und stellte die Herrschaft der römischen Kirche wieder her. Nur wo besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorlagen, wie in den Waldstätten, hielten sich die Gebirgsleute gegenüber der Reformation ablehnend.

Das städtische Proletariat hatte von dem bürgerlich landesfürstlichen Staatskirchentum so wenig Hilfe zu erwarten als von der katholischen Priesterkirche, und darum erstrebten die täuferischen Proletarier ein kommunistisches Reich, worin es keine Priester und Laien, aber auch keine Obrigkeit und Untertanen geben sollte.

Im 16. Jahrhundert kam es zu einer kirchlichen Befreiung; in der französischen Revolution zu politischer Befreiung, die heutige Bewegung geht direkt auf die soziale Befreiung; die religiös-kirchliche Verbrämung, die den Freiheitsbestrebungen früherer Zeiten eigen war, ist heute abgestreift.

Die vielen Burgruinen auf den Bergeshöhen in Deutschland und in der Schweiz sagen uns ein doppeltes: Einmal — im Hinblick auf das Rittertum — jeder Stand ist dem Untergang geweiht, der aufgehört hat, eine gesellschaftlich nützliche Funktion auszuüben. Sodann — im Hinblick auf den Bauernkrieg — ohne Zusammenhalt und Organisation ist jeder Kampf für die Freiheit aussichtslos!

Die sozialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft.

Jeder Schweizerbürger hat in der Schule einen Geschichtsunterricht genossen, worin die Erlebnisse und Taten des Schweizervolkes seit Gründung des Schweizerbundes bis auf die Neuzeit behandelt wurden. Kaleidoskopartigen Bildern gleich sind die Kriegs- und Friedensgestalten der Eidgenossenschaft an dem Geiste des Kindes vorbeigezogen; manches davon ist seitdem ins Meer der Vergessenheit gesunken, anderes ist verblaßt, und nur verhältnismäßig weniges hebt sich mehr oder weniger deutlich in der Erinnerung hervor. Auch konnte der Schulunterricht im besten Fall nur ein dem kindlichen Verständnis angepaßter sein und auf Wesentliches und Wichtiges nicht eingehen, weil dem Kinde vieles fern liegt und unverständlich ist, was dem Erwachsenen von größter Bedeutung erscheint. Es ist daher unerläßlich für den Bürger, insofern er wirklich zu einer Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung seines Volkes gelangen will, daß er in reiferem Alter dem Studium der Schweizer Geschichte sich zuwende; denn auch die Gegenwart versteht nur derjenige ganz, der weiß und begreift, wie selbe aus der näheren und entfernteren Vergangenheit mit Naturnotwendigkeit erwachsen ist. Nun kommt es, um ein Verständnis der Vergangenheit zu gewinnen, vor allem darauf an, die treibenden ökonomischen Kräfte, welche der Entwicklung zugrunde liegen, zu erkennen und zu würdigen. Es handelt sich, den roten Faden aufzufinden, der durch das Gewirr der verschiedenartigsten,

dem Anschein nach bunt durcheinander gewürfelten Aktionen und Persönlichkeiten hindurchführt.

In kurzen Zügen die sozialpolitischen Umwälzungen der Eidgenossenschaft zu skizzieren und auf ihre tiefern sozialen Triebfedern hinzuweisen, haben wir uns nun in folgendem zur Aufgabe gemacht. Gedenken wir vorerst der sozialen Umwälzung, die sich im frühern Mittelalter bei allen germanischen Stämmen vollzogen hat. Ursprünglich bestand bei den Germanen kein Privatgrundbesitz, sondern Gemeineigentum an Grund und Boden; die Sippen oder Geschlechter (gentes), in welche die Stämme zerfielen, bildeten Markgenossenschaften mit gemeinsamem Grundbesitz, der gemeinsam bewirtschaftet wurde. (Caesar, bell. gall. IV, 1, und VI, 12.) Die zur Sippe gehörenden Männer hielten unter freiem Himmel ihre Versammlungen ab, um Beschlüsse zu fassen und Recht zu sprechen. „Die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung bildete den Grundzug des germanischen Gerichtswesens.“ Im Laufe einiger Jahrhunderte vollzog sich nun im ganzen germanisierten Europa eine bedeutsame soziale Umwälzung. Schon zu Tacitus Zeit (100 v. Chr.) waren die Germanen vom gemeinsamen Landbau übergegangen zur Einzelbebauung mit jährlicher Neuverteilung des Ackerlandes. (Vergl. Tacitus Germania 26.) Damals war Wald und Weide noch von allen gemeinsam und gleichzeitig benützt, nur das für den Ackerbau bestimmte Land wurde den einzelnen durchs Los periodisch ausgeteilt. Aus dieser periodischen Neuaufteilung entwickelte sich allmählich das Institut des Privateigentums an Grund und Boden, indem die Neuaufteilung des Bodens auf diesen und jenen Gründen unterlassen wurde. Die sukzessive Umwandlung in Privatgrundeigentum führte bald zu einer verhängnisvollen Weiterentwicklung, dem Lehenswesen, das dem sozialen Leben des Mittelalters ein charakteristisches Gepräge

verliehen hat. In den die Landwirtschaft drückenden und erdrückenden Kriegszeiten des früheren Mittelalters sah sich der Bauer veranlaßt, Schutz bei den dem Kriegshandwerk obliegenden Adeligen zu suchen; er empfing den Schutz, aber gab dadurch zu gleicher Zeit seine Unabhängigkeit preis; das freie Privateigentum — auf dem die den Landmann ruinierende Verpflichtung zum Kriegsdienst lag — wurde zu Zinsgut, der Freibauer zu einem Hörigen degradiert. So fiel fast allerorten der freie Bauernstand der sozialen Entwicklung zum Opfer; an seine Stelle trat das alle sozialen Verhältnisse umwandelnde Erblehenswesen (Feudalismus); die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften bilden die Grundlage der mittelalterlichen Geschichte.

Mit diesem besonders durch fränkischen Einfluß beschleunigten sozialen Umschwung ging Hand in Hand der politisch-bürgerliche; die Versammlungen der Freibauern kamen in Abgang; Gericht wurde nicht mehr von der Versammlung der Freien, sondern von wenigen Schöffen abgehalten; der Entscheid über Krieg und Frieden stand nicht mehr der Volksversammlung zu, sondern hing nur noch vom König und seinen Vasallen ab. „Unter dem Einfluß des Lehenswesens wurden die Grafschaften wie alle Reichsämter mehr und mehr als erbliche Lehen angesehen und behandelt. Aus einem absetzbaren Beamten wurde der Graf allmählich ein Landesherr, sein Amtssprengel verwandelte sich in ein Territorium, in dem er schließlich kraft eigenen Rechtes richtete, regierte, seine Amtsgüter und Amtseinkünfte wurden ein Teil seines Privatvermögens.“ (Oechsli, die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, pag. 107.)

Inmitten dieser durchgreifenden sozialen Umwälzungen waren bloß noch zerstreute Trümmer der urgermanischen freiheitlich-sozialen Verfassung übrig geblieben. So

erhielten sich verschiedene größere und kleinere Markgenossenschaften, deren letzte Ueberbleibsel die heute noch da und dort bestehenden „Allmenden“ und „Burgergüter“ sind.

Die im 13. Jahrhundert begründete „Eidgenossenschaft“ hat nun ihre Wurzeln gerade in der freien Bauernsame und den Markgenossenschaften an den Ufern des Vierwaldstätter Sees. Die Bewohner der Waldstätte waren ja Nachkommen der Allemannen (oder Suabi, Schwaben, wie sie sich selber nannten), die im Jahre 406 nach Christus in das zuvor von romanisierten Kelten bewohnte Land zwischen dem Rhein und den Alpen von Norden her einwanderten, indem sie zuerst die offenen Täler und fruchtbaren Ebenen ohne Zweifel mit Gewalt besetzten und erst allmählich, als die Bevölkerung dichter wurde, auch die rauheren Gebirgstäler besiedelten. In allererster Linie war es Schwyz, „wo die gemeinfreien Landleute wie die Hörigen der geistlichen und weltlichen Herren als eine Markgenossenschaft durch den gemeinsamen Anteil des Grundbesitzes an der Allmend zusammengehalten wurden“. (Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, pag. 88.) Die „Ober-Allmig“ von Innerschwyz besteht noch heute als eine zehn Stunden lange und fünf Stunden breite Allmend. „Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts — schreibt der Geschichtsforscher Kopp in seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde, II. 1, 308 — hatten sich die Sondergüter (Privatgrundstücke) nicht gänzlich von der Allmend ausgeschieden.“ Mit ausdauernder Unbeugsamkeit verteidigten die Schwyzer ihre Gemeinmark gegenüber den Ansprüchen des Klosters Einsiedeln in dem bekannten Marchenstreit 1213 bis 1217 und 1308 bis 1314. Die Mitglieder der Markgenossenschaft hielten Versammlungen ab, aus denen die Landsgemeinden hervorgegangen sind; seit 1281 führten die

Schwyzer ein eigenes Landessiegel. Ebenso bildete der größte Teil des Landes Uri (ohne das Urserental) eine Markgenossenschaft, die in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zur Aebtissin von Zürich geraten war; seit 1243 führte Uri ein Landessiegel.

In Unterwalden war die Gemeinmark schon früh in kleinere mit den Kirchspielen zusammenfallende Markgenossenschaften auseinandergefallen, deren Splitter die heute noch bestehenden „Uerten und Teilsamen" sind. In Schwyz bildete der freie Bauernstand die überwiegende Mehrheit der Bewohner, während Uri und Unterwalden neben Freien viele Unfreie und Hörige weltlicher und geistlicher Grundherren zählten. Die Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden, gehörten zum Herzogtum Alamannien, das im Jahre 496 nach der Schlacht bei Zürich unter fränkische Oberhoheit (Chlodovech) gekommen war. Aus dem fränkischen Reich bezw. dem östlichen Teil desselben entstand im 9. und 10. Jahrhundert bekanntlich das eigentliche deutsche Kaiserreich, dem auch die ostschweizerischen Landschaften zugezählt wurden. Allmählich fand nun eine Ablösung der ostschweizerischen Landschaften vom übrigen Alamannien statt, nachdem der deutsche Kaiser 1097 die Ausübung der königlichen Gewalt über Zürich (Stadt und geistliche Stiftungen) dem Herzog von Schwaben (Friedrich v. Staufen) entzogen und auf den Zähringer Berchtold II. übertragen hatte. Die Herzoge von Zähringen waren eben bestrebt, „ihre Amtsbefugnisse in volle Landeshoheit umzuwandeln", als mit dem Tode Berchtolds V. im Jahre 1218 das zähringische Geschlecht ausstarb. Ihre Rechte gingen nun an die Grafen von Habsburg über, denen nach dem Aussterben der Lenzburger (1173) die landgräflichen Rechte in Schwyz zugefallen waren. Der im Alpenland erhalten gebliebenen bäuerlichen Freiheit erwuchs nun eine je länger, je mehr

wachsende Gefahr in dem Grafenhause Habsburg, das sukzessive durch Gewalt, Kauf und Erbschaft seine Machtsphäre erweitert hatte und „mit steigendem Erfolg bemüht war, durch die Vereinigung von Grafschafts- und oberlehensherrlichen Rechten, von hohen und mindern Gerichtsbarkeiten, geistlichen und weltlichen Vogteien und zahlreichen Grundherrschaften zwischen Jura und Alpen ein umfassendes Landesfürstentum zu begründen". (Oechsli, a. a. O. pag. 244.)

Den Fangarmen der Habsburger suchten die Waldstätter zu entrinnen, indem sie nach der Reichsunmittelbarkeit, d. h. einem durch keinen gräflichen Landesherrn vermittelten, direkten Verhältnis zwischen Volk und Kaiser strebten.

Der erste Widerstand der Waldstätte war also gegen den Großadel, das feudale Herrentum, insbesondere gegen die mächtigen Grafen von Habsburg gerichtet gewesen. Der erste, von Kaiser Friedrich II. bezw. seinem Sohn Heinrich III. den Urnern gewährte Freiheitsbrief datiert aus dem Jahre 1231; derjenige der Schwyzer, der freilich zuerst wirkungslos blieb, aus dem Jahre 1240. Ein feierliches Bündnis zwischen den Freibauern der Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden — das erste Bündnis, von dem wir genaue verbriefte Kunde haben, — fand am 12. August 1291 statt; dieser Bund wurde nach der Bluttaufe bei Morgarten am 9. Dezember 1315 in Brunnen neu bekräftigt, tatsächlich von Oesterreich anerkannt und später von Zeit zu Zeit erneuert. Von dieser, durch einen feierlichen Eid bekräftigten Genossenschaft rührt seit dieser Zeit der Name „Eidgenossen" und „Eidgenossenschaft"; der Name „Schweizer" dagegen ist von dem durch seine Tapferkeit vor allen hervorragenden Bundesglied Schwyz, „von dem ohne Frage die Anregung zu einer dauernden Verbindung der Gemeinden am Vierwaldstätter See aus-

gegangen ist" (Dierauer), allmählich auf alle andern Bundesbrüder übergegangen, wie auch das Feldzeichen von Schwyz, das weiße Kreuz im roten Feld, allmählich vom ganzen Bunde angenommen wurde. „Es ist nicht zufällig", sagt Dr. Bluntschli in seinem Vorworte zum „Landbuch von Schwyz" (1849), „daß die Schweiz ihren Namen von dem kleinen Lande Schwyz empfangen hat. Die Markgenossenschaft freier Männer im Lande Schwyz hat in der Tat, wenn schon in der Schweiz selbst die Erinnerung daran ohnmächtig geworden und die Dankbarkeit dafür erstorben zu sein scheint, durch ihr kräftiges Selbstgefühl und ihren stolzen Freiheitssinn der Schweizer Geschichte einen entscheidenden Impuls gegeben und einen eigentümlichen Stempel eingeprägt." Und Karl Bürkli sagt mit Recht in seiner trefflichen Schrift „Der wahre Winkelried", pag. 195: „Nur aus einem solchen Gemeinwesen, das auf der innigsten Vergesellschaftung, auf voller sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gleichberechtigung beruhte, in dem alle Interessen gemeinsam waren, aus einer Markgenossenschaft im ganzen Sinne des Wortes, konnte sich ein Wehrwesen entwickeln, das an festes Ineinandergreifen, an freiwillige Disziplin, an Tapferkeit und an Aufopferungsfähigkeit die höchsten Anforderungen stellte. Nur da konnte, ja mußte aus innerstem Antrieb, im Kampfe jeder an seinem Platze seine ganze Kraft und selbst sein Leben einsetzen, wo das Bewußtsein mächtig war, daß nur der Sieg der Gemeinschaft den Fortbestand des einzelnen oder seiner Familie sichere und gewährleiste."

Es war in der Tat ein schwerer und heroischer Kampf, den die Bauern der Waldstätte gegen das Haus Habsburg führten. Die kaiserlichen Freiheitsbriefe halfen nicht viel und nicht lange; die Grafen von Habsburg wurden ja selbst zu deutschen Kaisern gewählt und trachteten als solche ihre gräfliche Hausmacht während ihrer kaiserlichen Regierung

zu erweitern und zu verstärken. Nicht des Reiches Wohlergehen, sondern die Sorge für ihre eigene Tasche war ihr vornehmstes Bemühen. Der Kampf war nicht, wie es nach der den Abschluß der Ereignisse überschauenden Sage den Anschein haben könnte, in wenigen Tagen entschieden, sondern dauerte Jahrhunderte und endigte damit, daß die Eidgenossen der zehn alten Orte — der ursprüngliche Dreibund hatte seine Kreise weiter gezogen — im Schwabenkriege vor Torschluß des 15. Jahrhunderts vom deutschen Reiche sich gänzlich und für immer lostrennten. Ihre ursprüngliche Absicht war keineswegs gewesen, vom „heiligen römischen Reiche deutscher Nation" sich zu trennen und einen separaten Staatsverband zu bilden, vielmehr wollten sie einzig und allein von dem Druck der Habsburger sich befreien. Weil nun die Grafen von Habsburg zu Kaisern gewählt wurden, gerieten die Eidgenossen in einen Kampf mit dem Kaiser und dadurch gewissermaßen mit dem Reich; das Endresultat war schließlich die Unabhängigkeit vom deutschen Reich, die übrigens erst 1648 im westfälischen Frieden förmlich und vertraglich anerkannt wurde. Die Etappen dieses Kampfes bezeichnen: Morgarten, Sempach, Näfels und der Schwabenkrieg.

Das war der erste Akt in dem Drama der Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft: das erfolgreiche Ringen nach Unabhängigkeit von den Habsburgern. Dieser Kampf war seinem innersten Wesen nach ein sozialpolitischer; es war ein Kampf des von fleißiger Arbeit lebenden Volkes gegen seine Ausbeuter, eine von den Arbeitsbienen gewonnene Drohnenschlacht; die alten Schwyzer und Urner kämpften vor allem für ihre Gemeinmark, ihr Kollektivgrundeigentum, dessen Bestand und Integrität durch Aebte und Grafen gefährdet war. Was

die alten Eidgenossen wollten, war Schutz und Freiheit ihres Eigentums und ihrer Arbeit; der Gedanke an eine Demokratie im heutigen Sinne ihres Wortes lag ihnen fern. So haben denn die Kämpfe der Bauern in den Waldstätten durchaus einen sozialen Untergrund, einen sozialen Charakter, den auch die landläufigen Sagen über den Ursprung der Eidgenossenschaft nicht verwischt haben. Es bezeichnet darum auch Hilty in seinem zur Bundesfeier erschienenen Buche „Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft“ diesen allmählichen Untergang der großen weltlichen Grundherren in der Schweiz „als eine soziale und ökonomische Revolution, die nicht geringer war, als diejenige, welche die Sozialisten heute im Auge haben“ (pag. 121). Und Gregorovius schildert diese Epoche als das Zeitalter eines großen Freiheitskampfes gegen eine veraltete Legitimität, der Revolution des Bürgertums gegen den Feudaladel, der Demokratie gegen die Kaisermonarchie, der Kirche gegen das Reich, des Ketzertums gegen das Papsttum.

Es war ein gutes Omen, daß in jenem schweren und langdauernden Kampf die Unterdrückten und Ausgebeuteten siegten; es war der Sieg der auf Freiheit und Gleichheit abzielenden Gerechtigkeit über die Anmaßung einer durch Geburt und Besitz privilegierten Klasse.

Nur angedeutet sei noch, daß neben den genannten Kämpfen gegen die Habsburger in anderen benachbarten Gauen Kämpfe gleichen Charakters gegen den Großadel stattfanden. So machte sich die Stadt Zürich schrittweise von der Herrschaft der Aebtissin am Fraumünster los; dieser Prozeß vollzog sich vom 12. bis 15. Jahrhundert, doch weit weniger gewaltsam als die Loslösung der Waldstätte von den Habsburgern.

Der zweite gewaltige Kampf in der Geschichte unseres Volkes ist unter dem Namen Reformation bekannt.

Das anfänglich wohltätig wirkende kirchliche Christentum wurde allmählich zum Hemmnis einer aufsteigenden Entwicklung. Die Klöster, ursprünglich Stätten der Kultur und Bildung, wurden vielfach Stätten des Müßiggangs und Lasters; der Besitz der Kirche war in bedenkenerregendem Maße gewachsen; der Klerus maßte sich durch die Beichte und andere Institutionen einen unerträglichen Zwang der Geister und Gewissen an und erhielt das Volk in maßlosem Aberglauben. Die Demoralisierung des Volkes wurde durch die sich einbürgernden ausländischen Kriegsdienste (Reislaufen) gemehrt, ohne daß die entartete Kirche solchen Schäden entgegengetreten wäre. Es war ein großer, mit geistigen und weltlichen Waffen geführter Kampf, der in Zürich unter Zwingli seinen Anfang nahm und zur Folge die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinschaft hatte, der die Mehrzahl der Eidgenossen sich anschloß. Einen nicht geringfügigen Teil des verlorenen Bodens hat allerdings die Papstkirche zur Zeit der Gegenreformation durch List und Gewalt wieder zurückerobert.

Man hat bedauert, daß durch die Reformation das Volk in zwei Lager gespalten worden sei bis auf den heutigen Tag. Gewiß ist der jetzige Gegensatz der beiden Konfessionen kein idealer Zustand, aber der Kampf war unerläßlich und hat dem Großteil der Bundesbrüder Aufklärung und Gewissensfreiheit gebracht; auch ist die katholische Kirche selbst infolge der Bewegungen des 16. Jahrhunderts auf ein höheres moralisches Niveau gebracht worden. Wenn wir bedauern, daß heute ein konfessioneller Gegensatz durch das Volk zieht, so tun wir es nicht in dem Sinn, daß wir die Reformation gern ungeschehen machen

wollten, sondern in dem Sinn, daß wir diesem Kampf einen völligen Sieg gewünscht hätten.

Man findet es heute vielfach unbegreiflich, wie unsere Vorfahren um Glaubensfragen willen Blut vergießen konnten, und rühmt, daß heutzutage unter Kulturvölkern keine Religionskämpfe mehr möglich seien. Wir halten dafür, daß jene Kämpfe zwischen dem evangelischen Vorort Zürich und den katholischen Urkantonen geschichtlich notwendig und die in Frage stehenden Güter wahrlich wichtiger waren, als so manche Bagatellen, um deretwillen noch heute Kriege vom Zaun gerissen zu werden pflegen.

Wenn wir Gewissens- und Glaubensfreiheit als eine Errungenschaft der Reformation bezeichnen, so ist das dahin zu präzisieren, daß der heute in jedem Kanton bezw. Gemeinwesen zur Geltung gekommene Grundsatz, wonach jeder nach seiner Fasson selig werden kann, erst im 19. Jahrhundert zur Frucht gereift ist; der Keim aber ist in der Reformation gepflanzt worden; nachdem die priesterliche Autorität gebrochen war, mußte mit der Zeit auch der staatliche Bekenntniszwang schwinden.

In dem großen Kampf des 16. Jahrhunderts hat das unverwüstliche Freiheitsbedürfnis des Volkes den Sieg davongetragen über päpstliche Kirchengewalt und pfäffischen Zwang. Die Reformationsbewegung war insofern eine demokratische, als sie den prinzipiellen Unterschied zwischen Klerikern und Laien aufhob, nachdem schon im „Pfaffenbrief" von 1370 das Prinzip der Gleichstellung der Geistlichen und Laien öffentlich aufgestellt worden war.

Auch das eigentlich wirtschaftliche Element fehlte der Reformation nicht. Die Riesenvermögen der Klöster und Kirchen wurden teilweise eingezogen und für allgemeine staatliche und gesellschaftliche Zwecke fruchtbar gemacht: der Religionskampf ist verknüpft mit dem Kampf um materielle Güter; es handelt sich um den

Kampf der produktiven Arbeit des Volkes gegen das in der „toten Hand“ konzentrierte arbeitslose Einkommen. „Der Ausdruck von Zwinglis Wesen ist die selbe Freiheit, welche die Vorväter am Rütli beseelte, nur in die Form des 16. Jahrhunderts übersetzt.“ Auch darin tritt das sozialpolitische Gepräge der Reformationskämpfe zutage, daß die Patrizier im allgemeinen zur römischen Kirche hielten, während der Handwerkerstand auf Seite der Reformation stand. Es ist kein Vertreter der „materialistischen Geschichtsauffassung“, sondern der konservativ angelegte Historiker und Politiker Hilty, der mit Bezug auf die schweizerische Reformation erklärt: „Jede religiöse Reform geht aus sozialen Uebelständen hervor und bringt ganz folgerichtig diese Uebel offen an das Licht der Sonne.“ (A. a. O., pag. 275.) Ferner: „Die Reformation war gleichzeitig eine politische Revolution, hervorgegangen zum guten Teil aus politischen Motiven und politische Ereignisse einleitend.“ (A. a. O., pag. 214.)

Eine dritte Episode der Geschichte des Schweizer Volkes bildet das absolutistische Zeitalter oder der Kampf zwischen der herrschenden Aristokratie und dem gemeinen Volk, den „Untertanen“, ein Kampf, der in der Revolution seine Lösung fand. Dieser Gegensatz machte sich in dreifacher Weise geltend, er zog sozusagen drei konzentrische Kreise:

1. Spannung und Konflikt zwischen Patriziern und gemeinen Bürgern;

2. Spannung und Konflikt zwischen Städtern und Landvolk;

3. Spannung und Konflikt zwischen den freien Orten und den Untertanenländern.

Diese drei Gegensätze liefen nebeneinander her, wenn auch in den verschiedenen Kantonen bald der eine, bald der andere Gegensatz die Situation beherrschte oder zu akuten Ruhestörungen führte.

Hauptsächlich in den Städten machte sich geltend der Gegensatz zwischen Patriziern und Handwerkern. Die alten edeln Geschlechter beanspruchten eine Menge von Vorrechten und vor allem die alleinige Ausübung der politischen Herrschaft. Nach ihrer Auffassung war der große Haufe, der Plebs, nur zum Arbeiten und Gehorchen da. Typisch für den Kampf zwischen Patriziat und Handwerk ist der Verlauf der Ereignisse in der Stadt Zürich. Daselbst wurde schon im 14. Jahrhundert unter Rudolf Brun das aristokratische Alleinregiment gestürzt und am 16. Juli 1336 eine neue Verfassung beschworen, nach welcher die in 13 Zünfte abgeteilten Handwerker auch Anteil an der Regierung erlangten. Die zur „Konstafel" vereinigten Patrizier hatten von da an noch so viel Mitglieder (13) in den Rat zu entsenden, als die Zünfte zusammen. Die Patrizier waren nicht mehr alleinberechtigt, aber noch bevorrechtet. Im Laufe der Zeit führten die Konflikte der rivalisierenden Parteien Schritt für Schritt zu einer Abbröckelung der patrizischen Vorrechte. Waldmann, der die Rechte der Zünfte erweitert hatte, wurde 1389 ein Opfer des Konflikts; auch Zwingli, gegen den sich die Opposition der Patrizier richtete, wurde in diesen Konflikt verwickelt. Die letzten unbedeutsamen Privilegien der Konstafel fielen erst mit dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft. Länger dauerte die Alleinherrschaft der „gnädigen Herren" in Bern, wo der Vertreter der Volksrechte, Samuel Henzi, 1749 unter dem Beile fiel; in Appenzell J.-Rh. mußte Joseph Suter 1784 seine volksfreundliche Gesinnung mit martervollem Tode büßen. Erst die Helvetik

dekretierte alle Vorrechte des Patriziats ab. Daß der Kampf zwischen Patriziern und dem Volke ein wirtschaftlicher war, liegt auf der Hand. Der Adel war im Besitz enormer ökonomischer Vorrechte; die fetten Amtsstellen und Sinekuren waren seine Domänen, Steuerfreiheit sein Privilegium. Weitere Mittel zu einer „standesgemäßen" Lebensführung lieferten ihm die Pensionen, die er von fremden Fürsten für das berufsmäßige Anwerben von schweizerischen Söldnern erhielt. So stand die Existenz und der Glanz aristokratischer Regierungen in direktem Zusammenhang mit der durch das Söldnerunwesen gepflanzten Demoralisation des Volkes. Kein Wunder, daß, wie Hilty sagt, „die Großzahl der Untertanen in der Art der heutigen eigentlichen Sozialisten dem gesamten historischen Staatswesen grollend gegenüberstand". Der Kampf des Volkes um die Rechtsgleichheit war nichts anderes als ein Kampf der Arbeit gegen das mehr oder weniger arbeitslose Einkommen.

Es reiht sich an der Gegensatz der „Herren und Burger" der Stadt und der Bauern der Landschaft, ein Gegensatz, der sich natürlich nur in den „Städtekantonen" geltend machte. Die Stadt regierte von Gesetzes wegen über die Landschaft, die sie teils erobert, teils durch privatrechtliche Geschäfte erworben hatte, indem sie gräflichen Lehnsherren Güter abkaufte oder solche als uneingelöste Pfänder für ehemalige Darleihen in den Händen behielt. Die Bauernsame war von städtischen Junkern, Vögten und Statthaltern regiert und ausgesogen. Wer die traurigen sozialen Verhältnisse des Landvolks jener „guten alten" Zeit kennt, weiß, daß auch die Kämpfe zwischen Stadt und Land durch und durch wirtschaftlicher Natur waren. Dem Landmann war untersagt, nach auswärts zu verkaufen; er war verpflichtet,

die Erträgnisse seiner Arbeit auf dem städtischen Markte feilzubieten; der gewerbliche Handel war ein Monopol der Stadtbürger, ebenso verschiedene qualifizierte Handwerke, die nur in der Stadt ausgeübt werden durften. Nicht zu reden von den Steuern und Abgaben, Zöllen und Fronen, vermittelst deren das Mark des Landes in die Stadt geleitet wurde. Der Bauer kämpfte daher um nichts anderes, als um wirtschaftliche und soziale Erlösung; der Kampf der Bauernsame war eine soziale Revolution, eine gewaltsame Erhebung gegen die Ausbeuter der Arbeiter.

Im Kanton Zürich hatten schon 1489 Aufstände der Gemeinden am Zürichsee, 1525 in Töß und in der Herrschaft Grüningen stattgefunden. Eine Steuerverweigerung der Herrschaft Wädenswil Anno 1646 war mit bitterer Demütigung der Landschaft und Enthauptung von vier Führern der Bewegung geahndet worden. Kurz vor der französischen Revolution brach der „Stäfner Handel" aus, der von der Regierung gewaltsam unterdrückt wurde. Anno 1653 brach in Luzern, Solothurn, Bern und Basel der schweizerische Bauernkrieg aus, der nach anfänglichem Erfolg der aufständischen Bauern zu ungunsten der letztern entschieden wurde. Ueber die Besiegten wurde fürchterliches Strafgericht gehalten. Hunderte wurden verhaftet, gefoltert, enthauptet, Unzählige verbannt, mißhandelt, gebüßt und ehrlos erklärt. Bisherige Rechte der Landschaft wurden aufgehoben und das Volk ausgebeutet wie nie zuvor. Hilty gesteht, daß dieser Bauernkrieg, der nicht weniger als eine neue eidgenössische Verfassung im demokratischen Sinne beabsichtigte, manche Analogie mit der heutigen sozialistischen Bewegung darbiete (a. a. O., pag. 288, Anm. 2).

Erst die von Frankreich auf die Schweiz übertragene Revolution von 1798 brachte für Stadt und Land gleiche

Rechte; nicht lange darauf wurden auch die Zehnten, Fronen und andern Grundverpflichtungen, welche die Landwirtschaft schwer drückten, legislatorisch abgelöst und so an Stelle der mittelalterlichen Lehensverhältnisse der Grund zu dem modernen Hypothekarwesen gelegt. Nur vorübergehend sind in der Restaurationszeit (1815 bis 1830) die Rechte der Landschaften wieder geschmälert worden, was 1831 die Trennung Baselands von Baselstadt veranlaßte.

Endlich kommt in Betracht der Gegensatz zwischen den freien Orten der alten Eidgenossenschaft und den Untertanenländern. Den freien Kantonen, die selbst in heißen Kämpfen sich politische Freiheit und Unabhängigkeit errungen hatten, fiel es absolut nicht ein, die von ihnen eroberten und dem Feind entrissenen Gebiete frei zu machen. Sie behielten dieselben als Untertanenländer und sogen sie nach Möglichkeit aus. Mit Beziehung darauf spricht Hilty folgenden Gedanken aus: „Daß die Eidgenossenschaft selbst ein solcher Landesherr über Untertanen wurde, ist ein Abfall von ihrem ursprünglichen Staatsgedanken gewesen, der ihr die höchste Bestimmung, die sie hätte erreichen können, vereitelt hat. Sie wäre vielleicht berufen gewesen, die republikanische Staatsform den sämtlichen germanischen Völkern Europas zugänglich zu machen und damit die Führung der deutschen Rasse zu übernehmen."

Es gab bekanntlich „gemeine Herrschaften", die allen oder beinahe allen Kantonen untertan waren und von allen gemeinsam regiert wurden; sodann gab es „Herrschaften", die nur einem oder einigen Kantonen dienstbar waren. Gemeine Herrschaften waren der Thurgau, Baden nebst Bremgarten und Mellingen, Lugano, Mendrisio, das untere Rheintal; den Bernern gehörte die Waadt und der Oberaargau, Utznach und Gaster gehörte den Schwyzern und Glarnern, das Livinental den Urnern, Grandson, Murten

und Grasburg wurde von Bern und Freiburg beherrscht. Es fehlte nicht an gewaltsamen Aufständen der Untertanenländer, die das Joch der regierenden Kantone abzuschütteln suchten; in Lausanne fiel im Jahre 1723 Major Davel, der eine Erhebung der Waadt zu inszenieren versucht hatte; Anno 1755 wurde das Livinental von den Urkantonen für einen Aufstand schrecklich gezüchtigt. „Dann hob die Landsgemeinde von Uri alle Freiheiten der Liviner auf. So sank dieses Tal, welches vorher sich erheblicher Rechte erfreut hatte, auf die tiefste Stufe der Abhängigkeit hinunter. Handel, Gewerbe, Landbau, Künste verfielen, und dieses von Gott und Natur so reich gesegnete Tal begann mehr und mehr von Armut, Roheit, Aberglauben, dumpfer Stille niedergedrückt zu werden." (Dändliker, Geschichte der Schweiz, III. 257.)

Brauchen wir ausdrücklich zu sagen, daß der Kampf zwischen den Herrenkantonen und den Herrschaften oder Vogteien wirtschaftliche Beweggründe hatte? Die Vogteien waren die Schäflein, die von den freien Kantonen bis aufs Blut geschoren wurden, bis die Revolution bezw. die helvetische Bundesverfassung vom 12. April 1798 allen Untertanenländern Freiheit und Gleichberechtigung mit den dreizehn alten Orten brachte.

Der dreifache Kampf des Volkes gegen die Aristokratie ist an der Wende des letzten Jahrhunderts zugunsten der Unterdrückten entschieden worden. Die Gerechtigkeit hat nach langen schweren Kämpfen endlich triumphiert; der Freiheit ist eine Gasse gemacht worden. — Im Mittelalter siegten die Eidgenossen über den Großadel, im 16. Jahrhundert wurde die Herrschaft der Priester gebrochen, dann — teilweise noch vor dem 16. Jahrhundert — erlangten die Plebejer gleiche Rechte wie die „Geschlechter" und endlich wurden Stadt und Land und Kantone und Untertanenlande gleichberechtigt.

Welch eindringliche Lehre kann unser Geschlecht aus der Geschichte der Vergangenheit ziehen? So oft und so lange auch Macht vor Recht geht oder, mit andern Worten, das jeweilige „Recht" durch die Macht der herrschenden Klassen bestimmt wird, schließlich kommt doch die Gerechtigkeit zum Durchbruch und geht aus der Parteien Streit siegreich die Freiheit hervor.

Hat heute der Kampf der Parteien aufgehört und einer allgemeinen Harmonie der Interessen Platz gemacht? Nein; es ist vielmehr seit den Tagen der großen Revolution, da die alten Gegensätze zum Austrag gebracht worden sind, ein zweifacher Gegensatz aufgekommen, welcher der schweizerischen Geschichte des 19. Jahrhunderts den Stempel aufgedrückt hat. Der eine Gegensatz ist ein im engern Sinne politischer und betrifft das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen, der andere ist ein sozialer und betrifft den Antagonismus zwischen Kapital und Arbeit.

Einmal beherrschte der Gegensatz zwischen Bund und Kantonen die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft während des 19. Jahrhunderts. Der Sieg in diesem Konflikt hat sich entschieden auf Seite des Bundes geneigt; der Partikularismus und die Sonderinteressen der Kantone werden durch die höhere Idee eines allgemeinen, allen Gliedern gleiches Recht schaffenden Gemeinwesens überwunden. Aus dem Staatenbund ist 1848 ein Bundesstaat geworden; an die Stelle der Tagsatzung, in welcher der kleinste Kanton den gleichen Einfluß ausübte wie der größte, trat außer dem Ständerat der Nationalrat, in welchem die Kantone nach der Zahl ihrer Bevölkerung ihre Vertreter senden; die Glieder der Bundesversammlung stimmen nicht mehr wie die Tagsatzungsbeamten nach kantonaler Instruktion, sondern nach eigener Ueberzeugung und unter persönlicher Verantwortlichkeit.

Immer mehr hat sich das Bundesstaatsrecht auf Kosten der Kantonalsouveränität entwickelt; die Verfassung

von 1874 bezeichnet einen großen Markstein auf dem Wege zur Vereinheitlichung des schweizerischen Gemeinwesens; Schritt für Schritt hat der Bund an Kompetenz und innerer Stärke zugenommen. Der Staatseinheit, welche die Helvetik seinerzeit mechanisch und unvermittelt durchsetzen wollte, gehen wir allmählich und in organischer Entwicklung entgegen.

Viel wichtiger noch als dieser bereits der Vergangenheit angehörende formell-politische Gegensatz zwischen Zentralismus und Föderalismus *) ist der materiell-soziale Kampf, der wie die ganze Kulturwelt, so auch unsere Schweiz erfüllt: *der Kampf zwischen Kapital und Arbeit*. Wer ihn nicht zu würdigen weiß, hat die Zeichen der Zeit nimmer begriffen!

Die feudalen Gegensätze des Mittelalters waren in der französischen Revolution abgetan worden, ein unerhörter Freiheitsjubel durchbrauste damals die Völker und niemand ahnte, daß an Stelle der bisherigen Konflikte bald genug ein neuer sozialer Kampf von einer Tragweite, wie ihn die Welt noch nie gesehen, treten werde. Ungefähr zur gleichen Zeit, als die politische Revolution ausbrach, begann nämlich, nur stiller und allmählicher, eine *industrielle Revolution*, die ja jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen, ein Land nach dem andern zu durchziehen. Diese industrielle Umwälzung beruhte auf der durch die Fortschritte der Wissenschaft und Technik ermöglichten Einführung von Maschinen und der Benützung der Naturkräfte zu industrieller Arbeit und der im Zusammenhang damit durchgeführten Arbeitsteilung in Gewerbe und Industrie. Diese industrielle Umwälzung in Verbindung mit dem neueingebürgerten Grundsatz der Gewerbefreiheit beziehungsweise dem uneingeschränkten Privatbesitz einzelner an den Produktionsmitteln führte zu einer krankhaften *totalen*

*) Selbst im Programm der 1912 gegründeten schweizerischen konservativen Volkspartei wurde der Föderalismus formell preisgegeben.

Umgestaltung des Wirtschaftslebens des Volkes. Während nämlich infolge des — bis in alle Konsequenzen durchgeführten — Prinzips der Arbeitsteilung alle Beziehungen und Abhängigkeiten der einzelnen immer verwickelter und unauflöslicher sich verflochten und die Aufrechterhaltung einer unabhängigen wirtschaftlichen Sonderexistenz zur völligen Unmöglichkeit wurde, war doch dieser ganze wirtschaftliche Riesenorganismus nicht irgendwie gesellschaftlich geregelt, sondern durch die schrankenlose Erwerbsfreiheit und den Privatbesitz der Produktionsmittel dem Zufall, der Willkür und den egoistischen Spekulationen einzelner anheimgegeben.

Eine Scheidung des Volkes trat ein in die Großzahl der besitzlosen, auf ihre Arbeitskraft angewiesenen Lohnarbeiter und eine kleine Minderzahl von im Besitz der Produktionsmittel sich befindenden und über die Arbeitsgelegenheiten frei verfügenden Kapitalisten. Die schrankenlose Erwerbs- und Besitzfreiheit, die nach den Vorrechten und Schranken des Zunftwesens als das höchste Ideal der Wirtschaftspolitik erschienen war, kam nur den Besitzenden, aber nicht der ungeheuren Mehrheit der Nichtbesitzenden zugut und erwies sich daher unter den veränderten industriellen Verhältnissen geradezu als ein Fallstrick für die Freiheit der Völker.

An Stelle der beseitigten mittelalterlichen Privilegien trat das privilegierte Kapital, das den Besitz von Großbetrieben und damit die Ermöglichung von Arbeitsgelegenheit und die Verfügung über jede Arbeitskraft in seine allmächtige Hand bekam; an Stelle des bevorrechteten Geschlechteradels trat der auf allen Lebensgebieten das Monopol beanspruchende Geldadel, an Stelle des feudalen Lehenswesens die moderne kapitalistische Hypothekarverschuldung, an Stelle des mittelalterlichen Reislaufens der drückende moderne Militarismus.

Die Uebermacht des Kapitals gegenüber der Lohnarbeit, das Uebermaß des arbeitslosen Einkommens auf Kosten des durch die Arbeit gewonnenen Einkommens, ist der Realgrund aller modernen sozialen Nöte und Mißstände, die aller Kulturfortschritt und alles Anwachsen des nur einzelnen in die Tasche fallenden „Nationalreichtums" von ferne nicht aufzuwiegen vermag.

Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit ist denn auch bald auf allen Linien entbrannt; er bestimmt die Signatur unseres im Uebergang zu einer höhern Kulturstufe befindlichen Zeitalters. Der Kampf der politischen Parteien ist heute, wie zu allen Zeiten, offenkundig sozialer Natur. Politische Parteien sind eben nur die politische Vertretung wirtschaftlicher Interessen.

Ueber den endlichen Ausgang des Kampfes kann niemand im Zweifel sein, der die Geschichte unseres Volkes kennen gelernt hat. Alle künstlichen Privilegien und Monopole sind im Laufe der Zeit jeweilen ins Grab gesunken; alle bevorrechteten Klassen und Stände haben ihre Vorherrschaft verloren; das durch die Macht einzelner aufgestellte und festgehaltene „historische Recht" ist beseitigt worden zugunsten einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Gerechtigkeit. Als Kern fast aller großen Kämpfe der Vergangenheit haben wir die soziale Frage kennen gelernt. Der Kampf ums Dasein, der Bewerb ums nötige Auskommen, die Sorge fürs tägliche Brot, ist das treibende Element aller politischen Kämpfe gewesen. Fast ausnahmslos handelte es sich um den Kampf der ehrlichen Arbeit gegen das arbeitslose Einkommen. Der Sieg ist bisher immer noch der Arbeit geworden; sollte es in Zukunft anders sein?

Wandlungen im Zeitraum der letzten dreißig Jahre.

Es gibt kein verlogeneres Wort als das des Philisters: „Es ist immer so gewesen und es wird immer so sein." Es war nicht immer wie es heute ist, und es wird eine Zeit kommen, wo es ganz anders sein wird als heute. Panta rei, d. h. alles ist im Fluß, und deutlicher als in andern Zeitläufen hören wir in der Gegenwart rauschen der Zeiten Gewässer. Vor Jahrtausenden, in der Urzeit des menschlichen Geschlechts vollzog sich die Entwicklung langsam, dem Auge des einzelnen unvermerkt; in der Folge nahm die geschichtliche Entwicklung ein schnelleres Tempo an, und heute vollzieht sie sich mit Eilzugsgeschwindigkeit. Gerade so wie dem einzelnen Individuum das Leben um so rascher dahinfährt, je mehr seine Jahre zunehmen. Ein Menschenalter ist ein winziges Stück im Leben der Menschheit; aber doch sind heute die Wandlungen im Lauf einer einzigen Generation unverkennbar, auch dem blöden Auge offenkundig. Hast und Unrast ist die Signatur unserer Zeit, und mit geheimem Bangen denkt man an einen noch tolleren Umschwung des Zeitenrades.

Wenn wir an die Verhältnisse unserer Jugendzeit zurückdenken, wird uns der Wandel, der in den letzten dreißig Jahren stattgefunden, bewußt.

Die Umwälzungen auf technischem Gebiet fallen besonders ins Auge. In unserer Jugendzeit tauchten die ersten vereinzelten Velozipeds auf mit den 1½ Meter hohen Hochrädern und ganz kleinen Laufrädern; heute ist

das durch Tretkurbel mit Uebersetzung, Luftreifen und Kugellagern vervollkommnete Fahrrad ein gäng und gäbes Verkehrsmittel geworden. Automobile waren in unserer Jugend noch ganz unbekannt; im Jahr 1899 machte ich die erste Fahrt mit vielen Stockungen und Abenteuern auf einem Automobile, das das Aussehen einer riesigen Postkutsche hatte. Die Entwicklung der Gasmotorentechnik in den 80er und 90er Jahren hat das Automobil und das Luftschiff ermöglicht.

Ganz erstaunlich ist die praktische Anwendung, welche die Elektrizität im Laufe der letzten drei Dezennien gefunden hat. Mit welchem Erstaunen betrachteten wir vor 30 Jahren die ersten elektrischen Bogenlampen. Heute treffen wir elektrisches Licht zu Stadt und Land, ja in den einsamen Hütten und Ställen des Gebirges. Die Möglichkeit elektrischer Kraftübertragung wurde erst vor zwanzig Jahren, im Jahr 1891, auf einer Ausstellung in Frankfurt, weitern Kreisen zur Kenntnis gebracht. Heute markieren Hunderte von Elektrizitätswerken die kleinen und großen Wasserläufe unseres Landes, und die netzartig übers Land geführten Kraftleitungen sind heute Komponenten des Landschaftsbildes. Daß wir vor 20—30 Jahren ohne elektrische Straßenbahn und ohne Telephon auskommen konnten, darüber wundern wir uns heute. Von Grammophonen, Kinematographen, drahtloser Telegraphie, Lifts, Röntgenstrahlen wußte man in unsern Jugendjahren nichts. Mit einem Wort, wir sind im Lauf der letzten 30 Jahre ins Zeitalter der Elektrizität eingetreten und sind im Begriff, uns von der Steinkohle zu emanzipieren. Die Anwendung des Kochgases gehört erst den beiden letzten Jahrzehnten an. Die Einführung des maschinellen Betriebs in die Landwirtschaft haben wir in den letzten Jahrzehnten miterlebt. Die Schreibmaschine hat seit $1^1/_2$ Jahrzehnten ihren Einzug in die Bureaus gehalten, die Setzmaschine in die Buchdruckereien, die Rechenmaschine

in die Kontors. In jeden Beruf, in jedes Haus ist die Maschine eingedrungen.

Die technischen Umwälzungen wurden von beruflichen und gesellschaftlichen Wandlungen begleitet. Wie haben sich in den letzten Jahrzehnten die Städte allenthalben vergrößert, die Dörfer in der Regel durch neue Häuser und Ställe sich verschönert. Die rapide Zunahme des „Nationalreichtums" tritt vor allen Augen in die Erscheinung. Die Produktivität der Industrie sowohl wie die der Landwirtschaft hat eine ungemeine Steigerung erfahren. Neue Berufsarten sind entstanden, wie: Chauffeure, Elektromonteure, Telephonistinnen.

In gewerblichen Betrieben wie kaufmännischen Bureaus hat die Arbeitsteilung große Fortschritte gemacht. Die Großbetriebe in Handel (Großbasare) und Produktion beherrschen die Situation und erschweren oder verunmöglichen den Kleinbetrieben die Existenz. Die Dorfmühlen und Dorfbrauereien unserer Jugendzeit sind zerfallen! Zahlreiche Privatgeschäfte sind in den letzten Jahrzehnten in Aktiengesellschaften verwandelt worden. Die Frauenarbeit ist in alle gewerblichen und kommerziellen Berufe eingedrungen.

Von der ungeheuerlichen Entfaltung der Reklame unserer Tage — man denke an die Annoncenblätter, Litfaßsäulen, Wind- und Lichtreklamen, Reklamewände längs der Eisenbahn — wußte man in den glücklicheren Tagen unserer Jugend noch nichts.

Und wie groß sind die sozialen und sozialpolitischen Wandlungen in den letzten Dezennien! Größer geworden ist die Kluft von Besitzenden und Nichtbesitzenden; der Abstand des Lebens der obern Zehntausend vom Leben des Proletariats. Die demokratische Kultur, da das Gesinde noch am Tisch der Familie aß, ist zurückgegangen. Das Klassenbewußtsein ist oben und unten ausgeprägter geworden, parallel mit der wachsenden Organisation der

Arbeitgeber und Arbeiter. Die Organisation hat die Arbeiterschaft moralisch gehoben — der blaue Montag gehört beispielsweise der Vergangenheit an — und die Arbeiter stolzer und selbstbewußter gemacht. Gleich der Gewerkschaftsbewegung hat auch die Genossenschaftsbewegung in den letzten drei Jahrzehnten einen großen Aufschwung erfahren. In der ganzen Weltauffassung unseres Volkes hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte eine unleugbare Wandlung zu sozialem Verständnis hin vollzogen. Forderungen, die vor 30 Jahren verlacht wurden, wie unentgeltliche Beerdigung, unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, Schülerspeisung, sind heute populär und vielerorts eingeführt worden. Postulate, die früher Anstoß erregten, wie Verstaatlichung gewisser Gebiete, kommunale Regie, Proportionalwahl, Frauenstimmrecht, Rassenhygiene, werden heute ernsthaft geprüft und diskutiert. Der Sozialismus wird im Volke je länger, je mehr eine diskutable Weltanschauung. Die Arbeitszeit ist seit 30 Jahren um 1 bis 2 Stunden zurückgegangen; die Sonntagsruhe hat viel neuen Boden gefunden; für einen während der Arbeit erlittenen Unfall erhält der Arbeiter heute eine Unfallentschädigung; der Streik gilt heute allgemein als ein dem Arbeiter erlaubtes Rechtsmittel. Auf dem Gebiete des Frauenrechts sind die Unterschiede von einst und jetzt in die Augen springend. Die Ausbildung der Töchter hat sich im allgemeinen gehoben und in privatrechtlicher Beziehung sind die Frauen durch das neue Zivilgesetzbuch den Männern gleichgestellt worden; es fehlt bloß noch die staatsrechtliche, politische Gleichberechtigung.

Nicht bloß auf dem Gebiet der äußern Kultur, auch auf dem Gebiet der Innenkultur, der Persönlichkeitskultur haben die letzten Jahrzehnte Wandlungen gebracht. Zur Persönlichkeitskultur gehört in erster Linie die Körperpflege, die entschieden durch Mehrung des Badebedürfnisses, Turnen, Sport, Naturheilvereine, einen

Aufschwung genommen hat. Das Sportwesen hat sich in den letzten Dezennien ungemein enfaltet. Das Fußballspiel ist von England, der Ski- und Schlittensport von nordischen Ländern zu uns verpflanzt worden, der Bergsport ist aus den aristokratischen Zirkeln der Alpenklubs ins Volk gedrungen. Die Wohltat der Sommerfrische wird mehr und mehr Gemeingut und das Alpenland ist ein Sanatorium nicht bloß mehr für die obern Zehntausend, sondern für weite Kreise der arbeitenden Bevölkerung. Viele Berggipfel sind durch Bergbahnen jedermann leicht zugänglich geworden. Mit der Gesundheitspflege verbindet sich der Kampf gegen die Krankheit. Die Spitalpflege für leiblich und geistig Kranke ist viel populärer geworden als vor einigen Jahrzehnten; die Chirurgie hat große Fortschritte gemacht, indem sie sich nicht bloß wie früher mit den Extremitäten, sondern mit den innern Organen des Menschenleibes zu befassen begann und die aseptische Behandlung einführte. Der Kampf gegen die verheerendsten Seuchen — Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten — wird heute viel, viel nachdrücklicher geführt als vor 30 Jahren und ist — wenigstens soweit es die Bekämpfung der Tuberkulose betrifft — nicht resultatlos geblieben. Alle Resultate der Hygiene und des Kampfes gegen die Krankheiten kommen in der Erniedrigung der Sterblichkeitsziffer zum Ausdruck. Die Sterblichkeitsziffer beträgt 16,1 und ist vom Jahr 1880 bis 1910 von 21,9 auf 16,1 gesunken. Auf der andern Seite ist freilich viel die Rede von einer Rassenverschlechterung. Ob die Zahl der Irrsinnigen, Epileptiker, Psychopathen, verbrecherisch Veranlagten in relativer Zunahme begriffen ist, ist eine Frage, die heute nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann.

Was die geistige Kultur anbelangt, ist die allgemeine Bildung zu Stadt und Land wohl gestiegen. Die Wertschätzung des Schulwesens ist durch die Erstellung schmucker Schulhäuser allerorten dokumentiert worden. Eine große

Vermehrung und ungeahnte Verbreitung hat in den letzten Jahrzehnten die Presse erhalten. Die Häuser werden selten sein, in die nicht wenigstens eine Zeitung ihren regelmäßigen Einzug hält. Bedeutsame Veränderungen sind seit 30 Jahren auf dem Gebiet der Wissenschaft vor sich gegangen. Manche Ergebnisse der Wissenschaft sind umgestoßen oder stark in Frage gestellt worden, so auf dem Gebiet der Astronomie und Geologie. Die Ernährungsphysiologie hat Schiffbruch erlitten, und über die Physik ist infolge der Entdeckung des Radiums und seiner Eigenschaften eine eigentliche Krisis hereingebrochen. Es hat denn auch im allgemeinen Urteil die frühere Apotheose der Wissenschaft einer kühleren Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Wissenschaften Platz gemacht.

Dafür ist in den letzten Dezennien ein lebhaftes ästhetisches Empfinden und Schaffen entstanden. Die neue ästhetische Kultur unserer Tage bildet eine ersehnte Ergänzung zur hochgespannten technischen Kultur der Gegenwart. In der Architektur ist die Ausbildung eines neuen Stiles besonders hervorzuheben. Schönheitssinn und Geschmack im Haus- und Städtebau sind neu erwacht. Das Kunstgewerbe hat einen neuen Aufschwung begonnen. In der Malerei ist eine moderne Richtung aufgekommen, in der — auf Kosten der Form — eigenartige Farbengebungen und Wirkungen versucht werden. — Auch der Sinn für Naturschönheit ist immer verbreiteter geworden. Die Freude am Blumenschmuck und Blumenkultur hat eine starke Belebung erfahren. Das Verständnis für das historisch Wertvolle ist sehr vertieft worden. In der Heimatschutzbewegung reichen sich der Sinn für Naturschönheit und für die geschichtliche Ueberlieferung die Hand.

Ob im letzten Zeitalter eine Erstarkung oder Erschlaffung der ethischen Kultur, der Innenkultur des Menschen, stattgefunden habe? Die Urteile darüber lauten verschieden. Einige Erscheinungen deuten auf eine ethische

Bewegung unseres Zeitalters. Der Alkoholismus hat ja einerseits infolge der Macht des Alkoholkapitals zugenommen; anderseits ist die Verurteilung des Alkoholismus und Alkoholexzesse strenger geworden. Die Erstarkung der Kirchlichkeit, wie sie vielerorts zu konstatieren ist, hängt wohl zusammen mit dem Bedürfnis nach Innenkultur, nach Nahrung für das Gemüt und einen Stützpunkt für ethisches Wollen. Auch die gesteigerte Anteilnahme am Wohle der Jugend gehört in dieses Kapitel. „Das Jahrhundert des Kindes“ hat Ellen Key das 20. Jahrhundert genannt.

Bewegung und Ziel.

Die größte Bewegung unseres Jahrhunderts ist die soziale Bewegung. Die brennendste Frage der Jetztzeit ist die soziale Frage, die einem Knäuel gleicht, in dem alle Fäden des modernen Lebens verstrickt sind. Es gibt Zeiten der sozialen Ruhe, da ein gewisses Gleichgewicht der Gesellschaft hergestellt ist und alle Individuen, jedes in seinem Stande, einer angenehmen Sicherheit und Stabilität ihrer Lebenslage sich erfreuen und es gibt Zeiten des sozialen Kampfes, da die Harmonie der gesellschaftlichen Verhältnisse gestört, die Existenz von vielen bedroht ist und ein Ausgleich gesucht wird. In Zeiten der sozialen Ruhe ist das Individuum nach allen Seiten seiner Existenz an die soziale Ordnung gebunden, aber auch nach allen Seiten durch die soziale Ordnung geschützt. So war es in den mittelalterlichen Stadtgemeinden, wo die Stadt jeden einzelnen, der durch schaffende Arbeit sich betätigte, in seinem Rechte auf standesgemäße Existenz durch genossenschaftliche Zunftverfassungen und mannigfache städtische Verordnungen und Einrichtungen schützte und ihm seine feste und sichere, wie in bestimmter Weise geregelte und geordnete Stellung gab.

Unsere Zeit läßt das Individuum für sich selbst sorgen und wenn dasselbe nicht dazu imstande ist, so geht es unter oder wird aus Not zum Verbrecher. Daher die soziale Bewegung, welche darauf hinausgeht, das alte genossenschaftliche Prinzip in neuer Form im modernen Staat wieder zur Geltung zu bringen, den Bürger nach allen Seiten an die im Staat organisierte Gesellschaft zu binden und ihn nach allen Seiten hin durch den Staat zu schützen.

Der sozialen Bewegung schwebt als Ziel vor die Sozialisierung des Volkes, das heißt eine Harmonisierung der Verhältnisse und Personen auf wirtschaftlichem Gebiet. Die soziale Bewegung — die mit Naturnotwendigkeit sich bildete und ihrem Ziel entgegengeht — hat eine klare Formulierung erhalten, ist sozusagen zum Selbstbewußtsein gekommen im Sozialismus, d. h. in den sozialistischen Ideen und Forderungen der sich organisierenden Industriearbeiterschaft. An die Stelle der unklaren und verschwommenen Wünsche und Ideale früherer Zeit, des „utopischen Sozialismus", ist getreten der „wissenschaftliche" oder kritische Sozialismus, der auf den Forschungen des großen Denkers Karl Marx beruht. Aber wie alles in der Welt, so hat auch der wissenschaftliche Sozialismus seine Fortentwicklung. So genial Marx ist, er ist kein unfehlbarer Papst, und sein Werk: „Das Kapital", zwar eine Rüstkammer sozialer Forschungen und Begründungen, aber keine Bibel, in welcher alle Wahrheit gepachtet und beschlossen wäre. Es liegt am wenigsten im Sinne des Begründers des wissenschaftlichen Sozialismus, den letztern in das Prokrustesbett eines dogmatischen, entwicklungsunfähigen „Marxismus" einzuzwängen. Auch die sozialistischen Ideen entwickeln sich parallel mit den sich entwickelnden Verhältnissen, die sozialistischen Auffassungen werden bereichert und ergänzt und anderseits modifiziert und von Unklarheiten gereinigt. Schon jetzt läßt sich ein Vergleich ziehen zwischen dem vor einem Vierteljahrhundert maßgebenden Marxismus und den sozialistischen Ueberzeugungen vieler denkenden Sozialisten von heute, und wir versuchen in folgendem durch Ausführung bezüglicher Vergleichspunkte und Unterschiede die Entwicklung des modernen Sozialismus zu beleuchten, wobei wir ausdrücklich bemerken, daß unsere Ausführungen im speziellen schweizerische Verhältnisse im Auge haben.

1. Der Marxismus sah voraus eine Endkatastrophe, in welcher nach vollendeter Zuspitzung aller kapitalistischen Miseren der Kapitalismus zusammenbrechen und mit einem Male die sozialistische Gesellschaft ins Leben treten werde. Wenn eine kleine Zahl von Großkapitalisten alles Eigentum in ihre Hand gebracht haben werde, dann sei die Zeit erfüllet, und die Expropriateure würden expropriiert! — Heute hat, wenigstens in unserm demokratischen Gemeinwesen, die Anschauung mit Recht die Oberhand gewonnen, daß es sich um eine allmähliche Entwicklung vom kapitalistischen Staat zum sozialistischen Gemeinwesen, nicht um Abschaffung des Staates, sondern um Umbildung zum Sozialstaat handeln kann. Der die Naturwissenschaften beherrschende Gedanke der Evolution, der Entwicklung wird auch auf das soziale und wirtschaftliche Leben angewandt. An Stelle der Zusammenbruchstheorie tritt die Evolutiostheorie! Wir erwarten das Heil nicht von einer künftigen blutigen Revolution, wir stehen schon mitten drin in der „Revolution", d. h. in der Umwälzung der Geister und Verhältnisse. Die hoffnungsvollen Ansätze zu neuen sozialen Gebilden sind überall vorhanden, es handelt sich, dieselben mit Ausdauer und Geduld zu pflegen und auszubilden, was ein gewaltiges Ringen mit den Mächten des Kapitals und der Reaktion nicht ausschließt.

Die Volkswirtschaft ist kein Bau, der von Grund aus zerstört und dann wieder neu aufgebaut werden kann, sondern ein organisches Gebilde, das sich allmählich umformt.

2. Der ältere Sozialismus dachte sich das Ziel der Wünsche — ähnlich wie das Urchristentum die Wiederkunft Jesu — in baldiger Nähe. Engels prophezeite, den „großen Kladderadatsch" auf das Jahr des Heils 1898. Bebel sprach auf dem Parteitag in Erfurt 1891 von dem baldigen Eintritt der sozialistischen Gesellschaftsordnung, deren Verwirklichung „jeder der Anwesenden noch erleben wird".

Wir haben uns an eine langsame Entwicklung schon gewöhnen müssen. Wir denken nicht daran, den Sozialstaat in seiner Vollendung erleben zu können, sondern wir begnügen uns mit der Zuversicht, daß während unsern Lebzeiten die Entwicklung sichtlich Fortschritte macht im Sinn der Sozialisierung der Gesellschaft. Jedes Jahrzehnt, jedes Jahr, treibt diese oder jene Knospen hervor oder bringt Früchte zur Reife. Es werden ohne Zweifel noch manche Jahrzehnte vergehen, bis die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit völlig gebrochen ist. Es scheint auch, als ob es dem Kapitalismus nicht darum zu tun wäre, so schnell als möglich abzuwirtschaften und sich selbst unmöglich zu machen, als vielmehr darum, sich einigermaßen an die Dinge anzupassen. Durch die Kartelle der Unternehmer, durch die zu Trusts fusionierten Aktiengesellschaften mag künftig vielleicht eine Regelung der Produktion angestrebt werden, welche zur Vermeidung von permanenten Krisen dient. Beiläufig bemerkt, hat der von Marx wohl zu unterscheidende Marxismus unter dem Kapitalismus hauptsächlich das Unternehmertum und Zinskapital verstanden und nicht genügend hervorgehoben, daß der Handel, besonders der schmarotzerhafte Zwischen- und Kleinhandel und der Grundbesitz (städtische Wohnungszinse!) mindestens ebenso große Tribute auf die Arbeit legen als das Unternehmertum.

Damit die Verhältnisse geändert werden können, ist notwendig, daß die Strukturen von zahllosen Menschengehirnen abgeändert werden, und das geschieht nicht von heute auf morgen! Anderseits ist zu berücksichtigen, daß alle Entwicklung sich heutzutage viel rascher vollzieht als in frühern Zeiten. Wie rasch vollzog sich die ungeahnte Entwicklung der modernen Technik, wie schnell erreicht das kapitalistische Zeitalter seinen Höhepunkt.

Es geht vorwärts; da etwas langsamer und dort etwas schneller und der Utopien größte ist es, zu glauben: Es ist immer so gewesen und es wird immer so sein.

3. Der ältere Sozialismus, der an den plötzlichen Zusammenbruch des heutigen Wirtschaftssystems glaubte, prophezeite eine zunehmende Verelendung beinahe des ganzen Volkes. Wenn der größte Teil des Volkes proletarisiert sei, dann erfolge die Erhebung des Volkes und durch die Zwangsenteignung der Kapitalisten der Umschwung der Dinge. Heute liegen — allerdings mit Vorsicht aufzunehmende — statistische Zusammenstellungen vor, wonach eine Hebung mancher Teile des Proletariats stattfindet und an Stelle der frühern aus der Feudalzeit überkommenen Mittelschichten teilweise ein neuer durch die kapitalistische Produktionsweise geschaffener Mittelstand ersteht, zu dem Advokaten, Aerzte, Ingenieure, Chemiker, Journalisten, Lehrer, Beamte, Angestellte aller Arten gehören. Die Berichte über die öffentliche Armenverwaltung des Kantons Zürich bestätigen die Tatsache, daß die Armenziffern schon seit Jahrzehnten fast stabil bleiben und keineswegs ein bedrohliches Anwachsen zeigen. Auch ist nicht eine Vernichtung des kleinen Grundbesitzers infolge Aufhäufung durch Latifundien eingetreten. Eine bis aufs äußerste getriebene Proletarisierung des Großteils der Bevölkerung ist also nicht wahrscheinlich, aber auch keineswegs wünschbar.

Es dringt die Einsicht durch, daß der soziale Fortschritt sich nur durch sukzessive Hebung des arbeitenden Volkes vollziehen kann. An die Stelle der Verelendungstheorie tritt eine Gesundungstheorie! In der Tat zeigt die Erfahrung, daß je verelendeter und ausgemergelter eine Berufsklasse ist, sie um so weniger Spannkraft und Energie besitzt, sich aus dem Sumpfe und Stumpfsinn des Elends herauszuarbeiten. Je besser situiert eine Berufsklasse ist, um so entschiedener stellt sie höhere Forderungen und um so kräftiger tritt sie für den sozialen Fortschritt ein. Dies gilt vom einzelnen Individuum wie von ganzen Volksklassen. Man denke an die Arbeiter in der Textilindustrie.

Und wenn erst aus der allgemeinen Verelendung fast des ganzen Volkes der Umschwung zum Bessern eintreten würde, dann wäre es ungereimt, jetzt schon zu sozialen Reformen Hand zu bieten, da ja dadurch der Höhepunkt allgemeiner Verelendung und im Zusammenhang damit die soziale Umwälzung nur hinausgeschoben würde. Wo hätte in der Praxis der strengste Marxist diese Konsequenz der Verelendungs- und Katastrophentheorie ziehen dürfen und wollen?

4. Der ältere Sozialismus betonte einseitig die politische Aktion der Arbeiterpartei. Er postulierte, daß, wenn das Proletariat einmal im Besitze der politischen Macht sei, sich alles andere sozusagen von selbst ergebe. Infolgedessen wurde auf die gewerkschaftliche Bewegung und genossenschaftliches Wirken zu wenig Gewicht gelegt im Vergleich zur politischen Bewegung.

Es hat sich auch in Beziehung auf diesen Punkt eine Wandlung der Anschauungen vollzogen. Man ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Gewerkschafts- und Konsumgenossenschaftswesen von eminenter Bedeutung sei für die Emanzipation der arbeitenden Klassen, daß daher der soziale Befreiungskampf so gut wie auf politischem so auch auf gewerkschaftlichem und genossenschaftlichem Boden zu führen sei. Gewiß ist die politische Bewegung unerläßlich und überaus wichtig. Doch ist zu bedenken, daß die politische Macht nur der Reflex ist der wirtschaftlichen Macht eines Standes und daß von einer dominierenden politischen Rolle der Arbeiterschaft nicht gut die Rede sein kann, so lange sie noch in wirtschaftlicher Sklaverei steckt. Die Arbeiterschaft muß sich daher durch genossenschaftliches und gewerkschaftliches Wirken ökonomisch festigen und mit der ökonomischen Kräftigung wird auch ihr politischer Einfluß wachsen und gesichert werden.

Mit dieser Einsicht hängt es zusammen, daß der heutige Sozialismus nicht mehr bloß mit allgemeinen Idealen und

Zukunftsbildern operiert, sondern überall in die volkswirtschaftliche Detailarbeit eingetreten ist. Mit Recht legt man heute so großes Gewicht auf die Praxis statt der bloßen Theorie, auf die Kleinarbeit statt der immer wiederholten großen Worte. Man erstrebt nicht mehr bloß den Kollektivismus, die Vergesellschaftung der Produktion, sondern man betreibt vor allem auch eine soziale Gemeindepolitik, man betätigt sich in praktischen Einrichtungen, wie Arbeitskammern, Arbeitsnachweis, Volkshäuser, Baugenossenschaften, Konsumgenossenschaften u. s. w. Man erkennt, daß es mit der Handhabung der Gesetzgebung noch nicht getan ist, daß auch die Verwaltungs- und Vollzugsbeamten mit sozialem Geist erfüllt sein müssen. Es mögen gute Gesetze vorhanden sein, aber sie können durch Verwaltung und Polizei, durch Gerichtsbarkeit, durch Kirche und Schule wieder lahmgelegt werden. Darum entsteht für die organisierte Arbeiterschaft die Aufgabe, zu den Wahlen nicht bloß der Parlamentsmitglieder, sondern — wo ein diesbezügliches Wahlrecht besteht — auch zu der Wahl von Richtern, Verwaltungsbeamten, Lehrern, Geistlichen Stellung zu nehmen. Man darf nicht glauben, erst wenn die politische Frage gelöst sei, komme die Reihe sukzessive an die andern Fragen der Kultur. Die Hebung der Kultur vollzieht sich gleichzeitig auf den verschiedensten Gebieten und die Weiterbildung auf irgend einem Gebiete steht wieder im engen und unlösbaren Zusammenhang mit den Fortschritten auf einem andern Gebiet. Darum ist nicht bloß die politische und nicht allein die ökonomische Entwicklung zu fördern, sondern gleichzeitig dem Fortschritt im Schulwesen, in der Hygiene, im Strafrecht, in der Wohnungsfrage, in der Stellung der Frauen u. s. w. Aufmerksamkeit und Bemühung zu schenken.

Am Parteitag der deutschen Sozialisten in Stuttgart im Jahre 1898 traten die berührten Meinungsverschiedenheiten offen zutage. Die einen spitzten ihre Auffassung zu mit den

Worten: „Auf das Ziel kommt alles an, auf die Bewegung nichts.“ Andere variierten: „Das Endziel ist uns nichts, die Bewegung ist uns alles.“ Wir meinen, die beiden Auffassungen müssen einander ergänzen. Es gibt kein Ziel ohne Bewegung und es gibt keine Bewegung ohne ein Ziel.

Es gibt kein Ziel *ohne Bewegung*. In der sozialen Bewegung liegt selbst ein unermeßlicher Wert für die Menschheit wie für jeden einzelnen. Auch wenn das Ziel nie erreicht würde, so hat die sozialistische Bewegung an und für sich eine erhebende und veredelnde Kraft, was so manche Kritiker des Sozialismus beherzigen mögen, und was auch ein Arbeiterfreund, der gelegentlich pessimistisch in die Zukunft schaut, nicht vergessen darf! Durch die soziale Bewegung sind Unzählige aus tierischer Stumpfheit zum Gefühl der Menschenwürde, aus bitterster Verzweiflung zu Zukunftshoffnung, aus Knechtseligkeit zu Selbstbewußtsein gehoben worden. Der früher isolierte Arbeiter lernt in den Gewerkschaften und Vereinen sich als Bürger und Mensch fühlen und sich durch große Zwecke über sein enges Leben zu erheben. Die früher gleichgültig und abgeschlossen gegen ihre Leidensgefährten lebten, werden durch ein starkes Band der Solidarität verbunden, jeder einzelne erweitert sein Herz zur Teilnahme an dem Los zahlloser Brüder. Die sozialistische Bewegung hat jedenfalls eine reiche, dem Aermsten zugängliche und verständliche Literatur geschaffen in Büchern, Zeitungen, Broschüren und Flugschriften und dadurch das geistige Niveau derer gehoben, um deren geistige Weckung sich vorher niemand sonderlich mühte. Der Sozialismus hat in viel tausend Vereinen den Lohnsklaven Erholungs- und Bildungsstätten geschaffen, wo sie Geist und Gemüt erfrischen können. Das alles verdankt die Arbeiterschaft der sozialen Bewegung; aber auch jedem einzelnen gibt die Teilnahme an der sozialen Bewegung einen würdigen Lebensgehalt. Daß ich mich betätige in dem großen Kampfe zwischen Gerechtig-

keit und Ungerechtigkeit und mein Streben und Leben in den Dienst des sozialen Kampfes stelle, darin liegt der tiefste Wert meines Lebens. Mensch sein, heißt Kämpfer sein. Und eine Menschheit, für welche das Endziel völlig erreicht wäre und keine großen Ziele zu erstreben und zu erkämpfen wären, wäre beklagenswert; ich kann mir sie nicht denken. Das Streben nach Gerechtigkeit wird für immer so unentbehrlich zum geistigen Leben der Menschheit gehören wie das Streben nach Wahrheit. Mit Variierung eines Wortes von Lessing möchte ich in Beziehung auf Bewegung und Ziel sagen: Wenn Gott in seiner Rechten das Endziel und in seiner Linken die unablässig vorwärtstreibende Bewegung zum Ziel verborgen hätte und spräche zu mir: „Wähle!“ — ich fiele ihm in Demut in seine Linke und sagte: „Vater, gieb! Die absolute Vollkommenheit ist ja doch nur für dich allein!“ Damit soll natürlich nicht den heutigen Miseren und unaufhörlichen Klassenkämpfen das Wort geredet werden.

Kein Ziel ohne Bewegung! Durch den Fortschritt der sozialen Bewegung kommen wir dem Ziele immer näher. Der Zukunftsstaat fällt nicht vom Himmel, er ist nicht das Werk eines günstigen Augenblicks, er ist nicht ein aus dem Chaos einer Revolution oder der Verelendung der Massen zauberhaft entstandenes Wunderwesen; er ist vielmehr das Resultat lange dauernder Arbeiten und er wird die allmählich reifende Ernte sein, die langer Aussaat Mühen folgt. Und wird auch ein vollkommener Idealzustand niemals verwirklicht werden, höheren Lebensformen und Daseinsweisen geht die Menschheit unzweifelhaft entgegen.

Der Arbeiter will auch heute schon einige Erfolge der sozialistischen Bewegung genießen und nicht nur auf den Zukunftsstaat vertröstet werden, den er nicht mehr zu erleben hoffen darf. Der Wechsel auf einen fernen Zukunftsstaat könnte als praktisch so wertlos diskreditiert werden, wie der vielverspottete „Wechsel aufs Jenseits“.

Es gibt aber auch keine Bewegung *ohne Ziel*. Das Ziel ist ein *Ideal*, das wir brauchen, wie der Schiffer seinen Kompaß nach den Sternen richtet. Er erreicht die Sterne nie, aber dieselben zeigen ihm den Weg. Statt Ziel können wir auch sagen: Ideal oder Prinzip (statt Bewegung: Taktik). Ein Prinzip ist aber nicht ein Dogma, ein Polster der Denkträgheit, sondern ein Leitgedanke, ein Grundsatz. Es gibt Grundsätze, die denjenigen dienen, die nicht selbst denken wollen, und es gibt Grundsätze, die den Zweck haben, unserm Arbeiten Leitung und Licht zu geben. Das sozialistische Prinzip ist ein Grundsatz im letzteren Sinn, es soll aber nicht sein ein Dogma, das eigenes Denken erspart und selbständigem Forschen den Weg verlegt.

Auch ist zu *unterscheiden zwischen Ziel und Endziel*. Ziele sind in absehbarer Ferne erreichbar, das Endziel liegt in unabsehbarer Ferne. Als Ziel würde ich nennen wirtschaftliche Gerechtigkeit oder Sozialisierung der Gesellschaft, die in den drei Formen des Genossenschaftssozialismus, des Gemeindesozialismus und Staatssozialismus sich manifestiert. Das Endziel ist die vollständige Harmonie aller menschlichen Beziehungen und Verhältnisse.

Das Ziel unserer Bewegung kann und soll in deutlichen Bildern skizziert und vor Augen geführt werden. Man hat auch in sozialistischen Kreisen nicht selten wegwerfend von den Utopien des Zukunftsstaates gesprochen. Man lehnt Schilderungen des Zukunftsstaates ab mit der Motivierung, daß die Einzelheiten und Eigentümlichkeiten der neuen Gesellschaftsordnung ganz unberechenbar seien. Der Gegner hat jedoch recht, wenn er verlangt, daß wir ihm unsere Vorstellungen von einer verbesserten schöneren Ordnung wenigstens in Umrissen skizzieren sollen. Je mehr ein solches Bild vom Zukunftsstaat widerspruchslos und denkbar erscheint, um so größer ist sein Eindruck, seine werbende Kraft auf Freund und Feind.

Es ist ja wahr, die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht mit dem Bau eines Hauses zu vergleichen, das nach einem zuvor entworfenen genauen Plane ausgeführt wird; sie gleicht vielmehr dem organischen Wachstum des Baumes. Deshalb geht aber die soziale Entwicklung nicht so blind und unbewußt vor sich wie bei Gras und Bäumen; sie wird vermittelt durch die Anschauungen denkender Menschen. Die Menschen tragen Bilder einer höheren Gesellschaftsordnung in sich und diese Bilder, Vorstellungen des Geistes, wirken auf die Gefühle und Bestrebungen der Menschen und vermittelst deren auf die wirtschaftliche Entwicklung, die eben eine Entwicklung menschlichen Zusammenarbeitens und menschlichen Austausches ist. So haben denn die Schilderungen des „Zukunftsstaates" einen großen Wert; es sind konkrete Ideale von gewaltiger Triebkraft für die Bedrückten. Freilich verlangen wir heute von solchen Utopien mehr als früher, sie müssen den Einwendungen und kritischen Bedenken des zweifelnden Verstandes mehr standhalten als in früheren Zeiten. Aber zu sagen, diese Utopien seien wertlose Spielereien, weil doch in Einzelheiten sich die Tatsachen immer anders gestalten, als die Menschen voraussehen, ist gleichbedeutend mit der Forderung, keine Budgets mehr aufzustellen, da dieselben doch nie genau realisiert würden.

Bewegung und Ziel (Taktik und Prinzip) — beide gehören zusammen. Man hat mit einem gewissen Recht gesagt, es sei eine Sache des Temperaments, daß die einen mehr das Ziel, die andern die Bewegung betonen. Jedenfalls wird es im Sozialismus wie in allen großen geistigen Bewegungen des Menschengeschlechtes immer eine mehr revolutionäre und eine reformatorische Strömung geben. Eine große, lebendige, entwicklungsfähige Partei, in der noch Triebkraft ist, hat Platz für verschiedene Richtungen. Bloß eine versteinerte, überlebte Korporation erzwingt

unter ihren Mitgliedern unfruchtbare Uniformität. Die christliche Kirche bietet hierfür Beispiele zur Genüge. Nur keine Sektiererei! Nur keine Ketzergerichte! vielmehr Zusammenarbeiten vieler selbstdenkender Individuen an der gemeinsamen großen Aufgabe, Zusammenwirken der verschiedenartigen Kräfte und Talente in einem Geiste. Woran es noch so vielfach fehlt in unsern Reihen, ist der soziale Geist, der nicht bloß ein Geist der Freiheit, sondern auch der Selbstverantwortlichkeit und Pflichttreue ist. Nicht das Geld und der Widerstand der herrschenden Klassen ist unser schlimmster Feind. Nein, der Mangel an sozialem Geist unter den Arbeitern; der Stumpfsinn, die Indolenz, die Gleichgültigkeit der unorganisierten Arbeiter und der Mangel an sozialem Pflichtgefühl, an Solidarität, an Ueberzeugungstreue, an Begeisterung bei vielen Organisierten! Welch ein kleiner Bruchteil der Arbeiterschaft beteiligt sich bei den Abstimmungen und Wahlen! Wie spärlich sind lehrreiche Vorträge und wichtige Vereinssitzungen oft von organisierten Arbeitern besucht, während zu Alkohol und Tanz alles strömt. Warum ist die Ausbreitung des Sozialismus so gering? Es fehlt bei so vielen die Begeisterung für die gute Sache. Es bedarf, um die Bewegung auszudehnen, der persönlichen Agitation von Mund zu Mund und Hand zu Hand. Weil diese persönliche Agitation zu ungenügend ist, wird so wenig geleistet. Wei viel Streitigkeiten und kleinliche Eifersüchteleien unter den Genossen, und gerade unter denjenigen, die berufen sind, den andern mit gutem Beispiele voranzugehen! Manche Sozialisten haben recht abschätzig von der Moral oder Ethik gesprochen. „In ihrem Kampfe gegen die früher landläufige maßlose Ueberschätzung der moralischen Anschauungen sind sie zur Unterschätzung derselben gedrängt worden.“ Man behauptete, die soziale Bewegung habe mit Moral nichts zu tun, die kapitalistische Wirtschaftsweise treibe vielmehr von selbst zu ihrer Negation,

zum Umschlag des Kapitalismus in den Kollektivismus. Dann wäre ja keine Agitation mehr nötig. Dann könnte man die Hände in den Schoß legen und der natürlichen Entwicklung ruhig zusehen. Aber in Tat und Wahrheit läßt sich der Sozialismus am allerwenigsten loslösen von der Moral, die ja nichts anderes bedeutet, als die soziale Wertung der menschlichen Handlungsweisen. Von ihr hängt der Fortschritt der sozialen Bewegung in hohem Grade ab. Und tatsächlich haben dann auch alle Führer der Arbeiterpartei immer wieder an die moralischen Gefühle appellieren müssen. Statt hundert Beispielen werde ein Wort Liebknechts angeführt: „Der Arbeiter, der statt eines Arbeiterblattes ein Organ eines Arbeiterfeindes hält, begeht ein Verbrechen an seinen Brüdern, einen Verrat an seiner Klasse!“ Auch dem häufig gebrauchten Ausdruck „Ausbeutung“ liegt ein moralisches Urteil zugrunde. Die Gerechtigkeit ist ein sehr starkes, wenn nicht das stärkste Motiv in der sozialistischen Bewegung. Ihr Ziel ist die auf wirtschaftlicher Gerechtigkeit beruhende Ordnung der Dinge, das ethische Recht, das Gemeinwohl. Weil es sich in der sozialen Frage um Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit — Hauptbegriffe für die gegenseitigen Beziehungen der Menschen — handelt, darum ist die soziale Frage auch eine sittliche Frage und die soziale Bewegung eine sittliche Bewegung. Gerade weil es sich um ein sittliches Ziel handelt, erfüllt es seine Anhänger mit der Begeisterung und Gefühlswärme, wie sie gerade dem Eintreten für sittliche Aufgaben eigen ist, und darum ist auch der Sozialismus keineswegs auf diejenigen beschränkt, die aus einer Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse direkten und unmittelbaren Vorteil ziehen könnten, sondern ergreift einen sich ausdehnenden Kreis von Leuten, welche an einer sozialen Neugestaltung kein persönliches Interesse haben, sondern eben der dem Sozialismus innewohnenden moralischen Berechtigung sich nicht verschließen können.

Auch die öfters vertretene Anschauung ist unhaltbar, als ob mit Einführung der sozialistischen Gesellschaft dann plötzlich eine neue Moral ins Dasein treten und die Menschen von den Fehlern frei sein werden, die heute so störend wirken. Vielmehr ist auch die Moral in einer langsamen Verfeinerung und Weiterbildung begriffen und heute schon hat ein Teil des Volkes feinere moralische Gefühle und Anschauungen, die erst allmählich in den breiteren Schichten des Volkes Bürgerrecht erringen. „Wer nicht von einem jähen Sprung in die vollendete kommunistische Gesellschaft träumt, wird daher, wie die Durchsetzung wirtschaftlicher Reformen, so auch die Weiterbildung der Moral- und Rechtsanschauungen nicht als eine Sache betrachten, die lediglich der Zukunft anheimfällt."

Ohne eine Vertiefung des Pflichtgefühls, ohne eine Verstärkung des sozialen Sinnes — ist eine schönere Gesellschaftsordnung kaum zu denken. Es ist ja nicht bloß der Mensch ein Produkt der ökonomischen Verhältnisse — auch die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung ist einseitig — es sind auch die Verhältnisse das Produkt des mit sittlichem Willen begabten Menschen. Zur Besserung der Verhältnisse muß die Besserung der Menschen hinzukommen, denn beide stehen in einem unlösbaren Gegenseitigkeitsverhältnis. Neue Verhältnisse, neue Menschen!

Der schweizerische Sozialstaat.

Eine Umschau im Jahre 1950.

Politische Verhältnisse. Die Schweiz ist ein republikanischer Sozialstaat, gegliedert in 22 Kantone. Ihre oberste Verwaltungsbehörde ist der Bundesrat, der direkt durchs Volk gewählt wird. Die gesetzgebende Behörde ist der Nationalrat. Daneben bestehen vom Volk gewählte ständige volkswirtschaftliche Kommissionen für wirtschaftliche Gesetzgebung, die sich aus Fachleuten zusammensetzen und ihre ganze Tätigkeit ausschließlich dem Studium sozialer Reformen und der Ausarbeitung bezüglicher Vorlagen und Gutachten widmen. — Bei Abstimmungen und Wahlen haben neuerdings auch Frauen aktives und passives Stimmrecht. Der Grundsatz der proportionalen Vertretung der Parteien in den Behörden ist in der revidierten Bundesverfassung niedergelegt.

Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse. Die Volkswirtschaft zeigt heute im Vergleich zur Zeit vor 50 Jahren ein wesentlich verändertes Aussehen.

Die Produktion ist gewaltig konzentriert worden. An Stelle des handwerklichen Kleinbetriebs ist mit wenig Ausnahmen der industrielle Großbetrieb getreten. Abgesehen von den zahlreichen staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Betrieben gehören die großen Etablissemente fast durchweg Aktiengesellschaften an. Viele Aktiengesellschaften desselben Produktionszweiges haben sich zu gewaltigen Kartellen zusammengeschlossen oder zu Trusts vereinigt und haben dadurch meist ein Monopol in der betreffenden Branche erlangt. Diese Aktiengesell-

schaften und Trusts unterliegen einer staatlichen Ueberwachung, insbesondere sind sie zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet. Da infolge der Monopolisierung vieler Produktionszweige durch Aktiengesellschaften die regellose Konkurrenz der Einzelunternehmer mehr oder weniger dahingefallen ist, passen die Monopolunternehmungen ihre Produktion dem Markte an und suchen mit Zuhilfenahme der ausgebildeten Statistik eine Ordnung und Regelung der Produktion herbeizuführen, derart, daß schweren Krisen und Geschäftsstockungen und daheriger periodischer Arbeitslosigkeit größerer Arbeitermassen vorgebeugt wird. Die Konzentrierung der Industrie in verhältnismäßig wenigen Riesenbetrieben, die Oeffentlichkeit ihrer Rechnungsführung und die obligatorische Organisierung aller Lohnarbeiter in Gewerkschaften sind die Grundlagen, auf welchen der Kampf um Lohnerhöhung rationeller, leidenschaftsloser und erfolgreicher geführt werden kann als früher.

Auch im Handel ist eine große Konzentration in monopolistische Riesenunternehmungen vor sich gegangen. An Stelle der Hunderte und Tausende von kleinen Geschäften sind die großen Basare und Genossenschaftshallen getreten. Infolge der Verminderung der Konkurrenz ist der Reklameunfug fast gänzlich verschwunden. Auch die Ueberflutung des Landes mit Provisionsreisenden gehört der Vergangenheit an.

Die Landwirtschaft hat an Produktivität gewonnen. Die allgemeine Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen, die allenthalben stattgehabten Bodenzusammenlegungen und insbesondere die sehr verbreitete genossenschaftliche Betriebsweise haben die Erträge der Bodenkultur gesteigert und zugleich die Arbeitslast der Landwirte verringert.

Das arbeitslose Einkommen ist im Rückgang begriffen, während die Arbeitseinkommen sich in steigender

Linie bewegen. Die ungeheuren Tribute, die früher aus der Arbeit herausgepreßt wurden, sind in hohem Maße reduziert worden. Der gegenwärtige Zinsfuß des Kapitals beträgt 2 %, der ehemals überwuchernde Handelsprofit spielt infolge der das ganze Land wie ein Netz überziehenden Konsumgesellschaften nur noch eine kleine Rolle, die städtische Bodenrente ist zum großen Teil infolge der kommunalen Wohnungspolitik beseitigt worden. Die Produktion vollzieht sich zu einem großen Teil in staatlichen oder genossenschaftlichen Betrieben. Mit der steigenden Entwicklung staatlicher und genossenschaftlicher Betriebsorganisationen hebt sich offenbar der Wohlstand des Landes und die Position jedes einzelnen. Die sozialistischen Wirtschaftsreformen bedingen nicht bloß, daß die Einkünfte sich gleichmäßiger unter die Bevölkerung verteilen und die Gegensätze von Ueberfluß und Mangel ausgeebnet werden, sie haben auch eine ungeahnte Steigerung der Produktion hervorgerufen. Diese Steigerung der Produktion, die die Zunahme der Bevölkerung weit überholt hat, bewirkt, daß heute ein Arbeiter mittleren Schlages soviel Einkommen hat wie früher ein besser gestellter Beamter. Wie viele Hemmnisse der Produktionsvermehrung sind im Sozialstaate weggefallen? Die Erwerbskrisen sind seltener und milder geworden, eine Reihe parasitischer Existenzen haben sich der Produktion zuwenden müssen, die Zahl derjenigen, die freiwillig oder unfreiwillig an der nationalen Arbeit sich nicht beteiligen, ist auf ein Minimum gesunken, die Technik hat gewaltige Fortschritte gemacht und ist in alle Arbeitsbranchen eingeführt worden, die Naturkräfte sind in umfassender Weise der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion dienstbar gemacht. Dies alles hat, — obwohl die tägliche Arbeitszeit gesetzlich auf 8 Stunden beschränkt ist — eine immense Produktivität des modernen Sozialstaates zur Folge gehabt. Trotzdem ist keine Rede von einer Ueberproduktion, da infolge des allgemeinen

Wohlstandes und der hohen Arbeitslöhne sich beinahe alle Familien die mannigfaltigen Güter der modernen Kultur anzuschaffen pflegen. Während im kapitalistischen Zeitalter bloß eine Minorität kaufkräftiger Leute, deren Konsumationsfähigkeit ja begrenzt war, vorhanden gewesen, ist die Kaufkraft der großen Mehrheit des Volkes eine ansehnliche geworden: mit der Steigerung der Produktion hält die Steigerung des Konsums Schritt.

Mit der Ueberproduktion ist auch die Arbeitslosigkeit, die Geißel des kapitalistischen Staates, so viel wie verschwunden. Es ist sogar ein Recht auf Arbeit in der neuen Bundesverfassung jedem Schweizer Bürger garantiert, aber es kommt bei den gesunden Wirtschaftsverhältnissen kaum jemand in den Fall, dies Recht dem Staat gegenüber extra zur Geltung zu bringen.

Der Arbeitsnachweis ist Staats- und Gemeindesache und über das ganze Land organisiert, derart, daß die zahlreichen staatlichen und kommunalen Vermittlungsstellen in innere Verbindung gesetzt sind.

Die sozialistischen Organisationen teilen sich in drei mächtige Stämme: den Staatssozialismus, den Gemeindesozialismus und Genossenschaftssozialismus. Das Verkehrswesen, das Hypothekarwesen und Versicherungswesen sind die Domäne des Staatssozialismus, die rationelle Wohnungspolitik vor allem ein Gebiet des Gemeindesozialismus und der Groß- und Kleinhandel fällt ins Ressort des Genossenschaftssozialismus.

Die Staatsbetriebe haben einen erheblichen Bruchteil der nationalen Gesamtproduktion übernommen. Nur in staatlichen Betrieben hergestellt werden Alkohol, Zigarren, Zündhölzchen, Schießpulver und Dynamit, Mehl. Es besteht ferner das staatliche Getreide-, Salz-, Petroleum- und Kohlenmonopol. Der Großhandel mit diesen Gütern steht also einzig und allein dem Bunde zu. Es leuchtet ein, daß gerade diese so überaus wichtigen Artikel in der Schweiz

billig sind, da der Bund auf einen Handelsgewinn an diesen Artikeln verzichtet. Auch fällt die kapitalistische Spekulation mit Getreide dahin, die früher den Völkern so großen Schaden zufügte und künstlich Hungersnot und Hungerrevolten hervorrufen konnte.

Der Bund ist alleiniger Besitzer und Ausbeuter der Flüsse und Bäche, durch deren Kraft die Elektrizität gewonnen wird. Auch die Bergwerke und Salinen sind Staatseigentum.

Der Verkehr. Mit Ausnahme einer Anzahl Gebirgsdörfer sind alle Gemeinden im Lande wenigstens durch Lokalbahnen dem Verkehr erschlossen. Auch die Bergdörfer werden sukzessive durch elektrische oder Seilbahnen an die Talschaft angegliedert. Fast durchwegs geschieht der Betrieb der Bahnen durch elektrische Kraft, die ihrerseits erzeugt wird durch die reichen Wasserkräfte der Schweiz, die sich seit zwei Jahrzehnten im Alleinbesitz des Bundes befinden. Infolge der Tilgung der Kaufschuld der vor einem halben Jahrhundert von Privatgesellschaften erworbenen Eisenbahnen und infolge des elektrischen Betriebes, der sich bedeutend billiger stellt als der früher übliche Dampfbetrieb, machen die Staatsbahnen jedes Jahr namhafte Vorschläge, trotzdem die Fahrtaxen auf ganz minime Beträge herabgesetzt worden sind. Mehr als die Hälfte aller Häuser ist heute durch Telephon miteinander verbunden. Seit allgemeiner Anwendung der automatischen Umschaltung pflegt die Telephoninstallation so selbstredend zur inneren Einrichtung eines Hauses zu gehören, wie etwa die elektrische Beleuchtung oder die Zentralheizung.

Dem Geldverkehr dienen vor allem die Bundesbanken, die Nationalbank, die eidgenössische Wohnungsbaubank und die eidgenössische Hypothekarbank, die in den Kantonshauptorten Filialen haben. Daneben blühen die Kantonalbanken, sowie eine große Bank des Verbandes der schweizerischen Konsumgenossenschaften und eine Bank

des Gewerkschaftsbundes. Die Zahl der noch vorhandenen Privatbanken ist im Rückgang begriffen.

Durch das eidgenössische Hypothekargesetz wurde die Grundverpfändung nur bei staatlichen (kantonalen und eidgenössischen) Darleihen, nicht mehr bei privaten Darleihen gestattet. Der Staat hat also das Hypothekarmonopol. Die Zinslast der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde infolge hiervon verringert, indem der Zinsfuß sukzessive sank. Der Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung hob sich in erfreulichem Maße. Um zu verhüten, daß der Grund und Boden durch Aufnahme von Hypotheken überschuldet werde, bestimmt das Gesetz, daß grundversicherte Darleihen nur bis auf 60 % vom Ertragswerte der Güter beansprucht werden können. In Konkursfällen — die übrigens selten mehr vorkommen — fallen die grundversicherten Güter an den Staat, der sie in Pacht bezw. Erbpacht gibt.

Das Schulwesen ist durch ein eidgenössisches Schulgesetz geregelt. Der tägliche Schulunterricht ist bis zum sechzehnten Jahre für Knaben und Mädchen obligatorisch. Vom sechzehnten bis zum zwanzigsten Jahre finden obligatorische Fortbildungskurse statt, in denen auch Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde behandelt werden. Man findet es selbstverständlich, daß der Bürger über die wesentlichsten Gesetzesbestimmungen aufgeklärt werde, ehe er stimmfähig wird.

Das Schulwesen hat eine tiefgründige Reform erfahren. In den Mittelpunkt der heutigen Schule ist die manuelle Arbeit gerückt worden; auf die Erziehung zum eigenen Denken, zum Können und Wollen wird das Gewicht gelegt. Der Anschauungsunterricht gilt als Lückenbehelf, da wo die Selbstbetätigung verunmöglicht ist. Nach Verlassen der Volksschule treten die Schüler nach ihrer Wahl in die Berufsarbeit ein.

Die fähigsten und begabtesten werden vom 14. Altersjahre an zur Vorbereitung für die höhern Berufe der Gelehrten, Wirtschaftsleiter, Lehrer u. s. w. auf Grundlage besonderer Prüfungen ausgesondert. Nicht bloß ist der Besuch aller Schulen frei, und werden die Lehrmittel auf allen Stufen unentgeltlich an die Schüler abgeliefert; es ermöglichen auch staatliche Stipendien selbst dem Schüler des Aermsten den Besuch der höheren Schulen, die selbstredend auch dem weiblichen Geschlechte offen stehen.

Im eigentlichen Hochschulwesen sind bedeutende Verbesserungen erzielt worden. Die früher übliche Methode der Vorlesungen wird bloß in gewissen Unterrichtsfächern angewandt, fast durchwegs besteht die Methode der Seminarübungen, in denen die Schüler fortwährend durch die Professoren zu wissenschaftlicher Selbsttätigkeit angehalten werden.

Ein zusammenhängender Volkshochschulunterricht an den Abenden wird auch bei denjenigen dargeboten, die sich nicht für einen wissenschaftlichen Beruf ausbilden wollen, sondern nach des Tages beruflicher Arbeit den Drang zur Fortbildung empfinden und eine einheitliche, auf den Ergebnissen der Wissenschaft fußende Welt- und Lebensanschauung gewinnen wollen. Diese Hochschulkurse werden durch besondere Lehrkräfte nicht bloß in den großen Städten, sondern in den meisten Bezirkshauptorten erteilt.

Die Ausgaben für das Schulwesen werden zur Hälfte von Kantonen und Städten, und zur Hälfte vom Bund getragen.

Das Sanitätswesen ist ein besonderer Stolz des Schweizer Volkes. Der Gesundheitspflege und Förderung der menschlichen Körperkraft wird heutzutage die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die durchschnittliche Lebensdauer hat sich denn auch wesentlich erhöht. Gewerbliche Unfälle und Gewerbekrankheiten sind dank des durch-

geführten Arbeiterschutzes auf ein Minimum gesunken. Im ganzen Lande findet unentgeltliche Krankenpflege statt. Die Aerzte sind fixbesoldete staatliche Beamte, die für je drei Jahre von den Gemeinden bezw. Wahlkreisen gewählt werden. Weil sie nicht auf „Stücklohn" angewiesen sind, liegt es in ihrem Interesse, so viel als möglich — besonders durch öffentliche Belehrung — dem Ausbruch von Krankheiten vorzubeugen. Gewöhnlich werden auf einen Kreis zwei bis drei Aerzte gewählt, so daß jeder Patient im einzelnen Fall die Wahl zwischen den Aerzten seines Kreises hat. Fast jeder Kanton hat für sein Gebiet einige Spezialärzte mit unentgeltlicher Praxis angestellt. Die Verabfolgung von Heilmitteln geschieht teils durch die Aerzte, teils durch die Stadtapotheken kostenfrei. In allen Bezirken sind mustergültig eingerichtete Krankenhäuser vorhanden. Die Hebammen werden durch die Gemeinden fix besoldet; die Geburtshilfe ist unentgeltlich. Wohl in jeder Gemeinde besteht ein öffentliches kommunales Schwimmbad, das entweder für einige Rappen oder ganz unentgeltlich benützt werden kann. Die Heilbäder, an denen die Schweiz so reich ist, sind seit kurzem Staatsmonopol und dürfen von den Unbemittelteren auf ärztliche Verordnung ohne Entgelt benützt werden. In jeder Gemeinde findet sich ein Krankenutensiliendepot; auch sind wenig Gemeinden mehr, die nicht eine Krankenschwester (oder mehrere) zur Besorgung besonders der unbemittelteren Kranken angestellt haben. Endlich sei noch erwähnt, daß die Beerdigungen und Feuerbestattungen laut Bundesverfassung auf Kosten des Staates geschehen.

Das Rechtswesen — Strafrecht und Zivilrecht und gerichtliches Verfahren — ist für die ganze Schweiz schon längst einheitlich geordnet. Der Hauptfortschritt, der sich nun seit Jahren bewährt hat, liegt in der Einführung der unentgeltlichen Rechtspflege. Keine Rede, daß die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege der Prozeßsucht

und Trölerei Vorschub geleistet hätte; es ist vielmehr statistisch nachgewiesen, daß die Zahl der Strafprozesse und Zivilprozesse in stetem Rückgang begriffen ist. Die Verbrechen haben infolge der Verbesserung der sozialen Verhältnisse sichtlich abgenommen. Auch hat die Einführung der bedingten Entlassung die Zahl der rückfälligen Verbrecher sehr vermindert. Kinder bis zum 18. Lebensjahre werden überhaupt nicht gerichtlich verurteilt, sondern den Vormundschaftsbehörden zur Versorgung in gut geleiteten Besserungsanstalten überwiesen. Ueberhaupt werden Freiheitsstrafen nur mit größter Sparsamkeit angewendet und bei erstmals Verurteilten wird in der Regel der Strafvollzug suspendiert. Die Strafanstalten und Gefängnisse gehören dem Bunde; der moralischen Hebung der Inhaftierten wird große Aufmerksamkeit zugewendet; in allen Strafanstalten werden die Insassen zu beruflicher Arbeit angehalten und ihnen Belehrung durch Unterrichtskurse erteilt.

Das ausgedehnte Versicherungswesen ist Staatssache. Es besteht eine eidgenössische obligatorische Gebäude- und Mobiliarversicherungsanstalt. Die eidgenössische Krankenversicherung, die jahrelang gute Dienste leistete, fiel mit Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege dahin. Höchst wohltätig wirkt die eidgenössische Unfallversicherung, die bald ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern kann, und die eidgenössische obligatorische Alters- und Invalidenversicherung. Auch eine staatliche Lebensversicherungsanstalt besteht, die die Mehrzahl der Bevölkerung umfaßt.

Armenwesen. Das Armenwesen — das infolge der sozialen Hebung des Volkes glücklicherweise geringeren Umfang und beschränktere Arbeit hat als früher — ist laut Bundesverfassung staatlich und nach dem Territorialprinzip organisiert: Der Arbeitsunfähige, der Subsistenzlose ist dort unterstützungsberechtigt, wo er seinen

Wohnsitz hat. Die brutalen Abschiebungen armer Leute in ihre Heimatgemeinden kennt man heute nur noch vom Hörensagen. Der Armenunterstützung fallen heute keine Arbeitsfähigen, geistig und körperlich gesunde Leute anheim, da solche Leute überall Arbeit und gute Löhnung finden. Es sind Krüppel, Schwachsinnige, einsam dastehende Greise, welche die Wohltat der Armenfürsorge in Anspruch nehmen. Für jede der verschiedenen Kategorien der Unterstützungsbedürftigen, wie Schwachsinnige, Krüppel, Greise, Psychopathen sind besondere staatliche Anstalten eingerichtet, in welchen den Versorgten liebevolle Pflege und, soweit es irgend möglich ist, Ersatz für den Mangel des Familienlebens zuteil wird. (Wer Versorgung bei Verwandten oder Bekannten der Anstaltsversorgung vorzieht, erhält das nötige Kostgeld.) Die früheren Gemeindearmenhäuser, in denen meist Kinder und Erwachsene und die verschiedensten Arten von Unterstützungsgenössigen ohne Wahl zusammengepfercht waren, sind aufgehoben, Waisen, verwahrloste Kinder und Kinder von Eltern, die ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllen, werden in trefflich geleiteten Kinderhäusern erzogen. Eltern, die ihre Kinder brutal behandeln oder denselben sonst keine ordentliche Erziehung zuteil werden lassen, werden die Kinder gemäß den Gesetzen unseres Landes für kürzere oder längere Zeit entzogen.

Finanzen. Durch Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege, der unentgeltlichen Rechtspflege und durch teilweise Uebernahme des Schulwesens wurden die Ausgaben bedeutend erhöht. Die Einnahmen, welche das Land früher aus den Zöllen zog, gingen gewaltig zurück, da in den meisten Kulturländern die Prinzipien des Freihandels zur Durchführung gelangten, nachdem in der kapitalistischen Aera übermäßige Schutz- und Kampfzölle eine so verhängnisvolle Rolle gespielt hatten. Anderseits sind die Auslagen für militärische Zwecke bedeutend verringert

worden, seit infolge der Einführung internationaler Schiedsgerichte nach dem Vorgang der andern europäischen Staaten auch die Schweiz eine Reduktion ihrer Heeresmacht auf einen Drittel des einstigen Bestandes vorgenommen hat. Aus dem Getreide- und Salzmonopol sucht der Bund grundsätzlich keinen Gewinn zu machen, hingegen zieht er gewaltige Summen aus den Bundesbanken (inkl. Banknotenmonopol und Hypothekarmonopol), dem Eisenbahnbetrieb, der Abgabe der Wasserkräfte bezw. elektrischen Kraft, und aus dem Alkohol- und Tabakmonopol. Die Finanzen des schweizerischen Sozialstaates sind bis dahin so ziemlich im Gleichgewicht geblieben, indem sich Ausgaben und Einnahmen die Wage hielten. Nach der Verfassung könnte nötigenfalls auch eine Bundessteuer von der Bevölkerung erhoben werden, die von der hablichen Bevölkerung ohne die geringste Belästigung getragen werden könnte. Es scheint aber, daß die von der volkswirtschaftlichen Kommission vorgeschlagene Verstaatlichung neuer Industrien eine Steuer entbehrlich machen wird, indem von dem Ertrag der Staatsbetriebe ein gewisser Betrag für öffentliche Zwecke zurückgelegt wird.

Auch der Gemeindesozialismus ist in der Schweiz kräftig entwickelt. Die größten Städte sind mit gutem Beispiel vorangegangen, die kleineren Ortschaften folgen allenthalben nach, soweit das nicht schon seit geraumer Zeit geschehen ist. Abgesehen von den Wasser- und Elektrizitätswerken, den Gasanstalten und Straßenbahnen, die schon im kapitalistischen Zeitalter in kommunalem Besitz oder Betrieb waren, haben die heutigen städtischen Gemeinden große Schwimmbäder errichtet zu unentgeltlichem Gebrauch, glänzend ausgestattete Volkshäuser zur Unterhaltung und Belehrung des Volkes, riesige Volksküchen, die zu billigen Preisen für Tausende schmackhafte Nahrung bereiten, Waschanstalten, Volks-

bibliotheken mit eleganten Lesesälen, nationale Bühnenhäuser mit minimen Eintrittspreisen, musterhaft betriebene Restaurants. Die Stadtgemeinden besitzen das Annoncenmonopol, so daß Annoncen in den Städten nicht in politischen Zeitungen, sondern bloß in dem städtischen Amtsblatt, das den Einwohnern unentgeltlich abgegeben wird, publiziert werden dürfen. Seit Einführung des Annoncenmonopols der Städte hat sich die moralische Qualität der Presse bedeutend gehoben.

Namentlich sind hervorzuheben die Leistungen der städtischen Gemeinden auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Die Stadtgemeinden haben große Areale mit Wohnhäusern bebaut, und die Wohnungen anfänglich an die städtischen Arbeiter und Angestellten, später an alle Reflektanten vermietet. Auch haben die meisten Gemeinden von ihrem Expropriationsrecht Gebrauch gemacht und ganze Stadtviertel angekauft und deren Häuser übernommen. Die Stadt ist der größte Vermieter der heutigen Zeit. Indem die Stadt ihre Wohnungen zu billigen Preisen vermietet, bewirkte sie, daß auch Private ihre Mietzinse nicht beliebig hoch hinaufschrauben können. Sie hat die Mietzinse immer in Schranken gehalten und dem Grundwucher und der Bodenspekulation dadurch ein Ende gemacht. An Stelle der Mietskasernen sind die schmucken Einfamilienhäuser getreten.

Nicht minder entwickelt ist der Genossenschaftssozialismus. Der Kleinhandel mit Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen ist überwiegend, der Großhandel teilweise in die Hand der Konsumgenossenschaften übergegangen, die einen Verband bilden und Verkaufsstellen in allen Gemeinden des Landes besitzen. Auch die Lieferung der Milch in die Städte, die Herstellung und der Kleinverkauf von Brot, das Schlachten des Viehes und der Verkauf des Fleisches wird größtenteils genossenschaftlich betrieben. Der Verband schweizerischer Konsum-

vereine ist längst zur Eigenproduktion übergegangen; er besitzt große Schuh-, Seifen-, Teigwaren- und Kleiderfabriken, Schweinemästereien, Großmolkereien. Die Landwirte ganzer Gemeinden haben sich genossenschaftlich organisiert und führen den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte, die Bestellung der Felder, das Heuen ꝛc. genossenschaftlich (mit gemeinsamen Maschinen) aus.

Auch die Baugenossenschaften sind zu erwähnen, die durch Bau von Miethäusern und Vermieten derselben der Wohnungsnot und dem Steigen der Wohnungszinse entgegenwirkten. Baugenossenschaften einerseits und städtische Verwaltungen anderseits haben dem unaufhörlichen Steigen der Grundrente endlich Einhalt getan. Zur Beschaffung billigen Geldes für Stadtgemeinden und Baugenossenschaften ist die schweizerische Wohnungsbaubank gegründet worden.

Geistige Kultur. Bildung und Moralität hat sich in den letzten Dezennien sichtlich gehoben. Die Abnahme von Elend sowohl als Ueberfluß hat eine veredelnde und heilsame Wirkung auf Sitte und Moral ausgeübt. Der soziale Geist, das Solidaritätsgefühl und der Gerechtigkeitssinn, durch die Berufsverbände und sozialistischen Betriebsweisen entwickelt, sind die Gesellschaft durchdringende und leitende Mächte geworden. Die schreckliche Pest der früheren Zeit, die Prostitution, ist zum großen Teil verschwunden, da bei den heutigen Löhnen, die für die Frauen meist nicht geringer sind als für die Männer, kein Hunger mehr unglückliche Personen dem Laster in die Arme treibt, und da heute nicht mehr Tausende mangels an Subsistenzmitteln von der Gründung eines Familienstandes ausgeschlossen sind. Staatliche Gesetzgebung, soziale Hebung des Volkes, vermehrte Schulbildung und gemeinnützige Vereine haben zusammengewirkt, um den Alkoholismus bedeutend einzudämmen. Der Rückgang des Militarismus ist auch nicht ohne heilsame Folgen für das geistige Leben geblieben.

Der Chauvinismus, der am Ende des 19. Jahrhunderts und am Anfang dieses Jahrhunderts das öffentliche Leben vergiftete, ist geschwunden. Vor allem erfreut sich der Bürger unserer Tage einer größeren Freiheit und Selbständigkeit, als es im kapitalistischen und feudalistischen Zeitalter der Fall war. Die Beschränkung der beruflichen Arbeitszeit auf acht Stunden, das Recht auf Arbeit, das ausgedehnte Versicherungswesen haben das Gefühl der persönlichen Freiheit stark gemacht. Niemand muß heute riskieren, wegen Beitritt zu einer Gewerkschaft oder einem Verein, wegen Aussprache seiner politischen Ueberzeugung seiner Stelle entlassen und auf die Gasse geworfen zu werden. Die Abkürzung der Arbeitszeit läßt allen Gliedern des Volkes Zeit und Kraft übrig, sich nicht nur der Pflege des Familienlebens und der Erziehung der Kinder, sondern auch den öffentlichen Interessen, den Fragen des Allgemeinwohls und Kulturfortschrittes zu widmen.

Die soziale Freiheit ist keine Phrase mehr, sondern sie ist Tatsache geworden, weil sie ein Fundament hat in der zunehmenden wirtschaftlichen Gerechtigkeit. Daß die Veredlung der Presse, die Vermehrung der Jugend- und Volksbildung, die Hebung des Frauengeschlechts zur Humanisierung unserer ganzen Kultur Erhebliches beigetragen, darf nicht übersehen werden. Zuletzt sei noch betont, daß die sozialen Kämpfe zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern viel an Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit verloren haben, seit durch gesetzlich eingeführte Schiedsgerichte die Streitigkeiten der beiden Parteien entschieden werden, und seit sich bestimmtere öffentlich-rechtliche Grundsätze über die Verteilung des Gewinnes unter Unternehmer und Arbeiter — im Sinne der Einschränkung der Unternehmergewinne — gebildet haben.

Noch ist das Ziel völliger wirtschaftlicher Gerechtigkeit keineswegs erreicht, aber wir nähern uns doch von Jahr-

zehnt zu Jahrzehnt dem großen Ziele. Viel Großes und Segensreiches ist in der ersten Hälfte unseres 20. Jahrhunderts errungen worden; möge die zweite Hälfte sich würdig an die erste reihen.

Der soziale Kampf.

Festrede.

Ringsum hallt es wieder von sozialem Kampf und Kampfgeschrei. Die Völker sind in unversöhnliche Klassen und Parteien zerklüftet. In verschiedenen Ländern ist die Spannung aufs höchste gestiegen und herrscht Revolutionsschwüle. Der Streik steht im Mittelpunkt unseres gesellschaftlichen Lebens; da ein lokaler Streik, der sich monatelang hinzieht, dort ein nationaler Industriestreik, der Hunderttausende in Mitleidenschaft zieht.

Gleichwohl sind soziale Kämpfe und Gegensätze keine Erfindung der Neuzeit. Sie sind vielmehr fast so alt wie die Menschheit selbst. Soziale Kämpfe gab es unter den Hirtenvölkern des Altertums, da Abrams und Lots Leute sich um die besten Futterplätze für ihre Herden stritten; soziale Kämpfe auf der Stufe des Ackerbaues, auf der die Sklaverei eine soziale Institution wurde, soziale Kämpfe im Handwerk des Mittelalters, aus denen der Zunftzwang hervorging; soziale Kämpfe in der Frühzeit des Industrialismus, da die Wut der Arbeiter sich gegen die Fabriken und Maschinen kehrte.

Auch die Streiks gehören nicht erst der Gegenwart an; in den uralten Urkunden der alten Aegypter ist die Rede von Arbeitseinstellungen; sie spielen eine Rolle im Mittelalter; der erste Lohnarbeiterstreik in der Schweiz war die Arbeitseinstellung der Druckerknechte in Basel anno 1471.

Die Auswanderung armer Leute in unserm Zeitalter hat ihr Vorspiel in den Völkerwanderungen der alten

Zeit. Die Israeliten wanderten aus Aegypten aus, um harter Fron zu entgehen; die Helvetier verließen unter Orgetorix ihre Wohnsitze, um im milderen Süden eine leichtere Existenz zu finden; die Wanderungen der germanischen Stämme im vierten und fünften Jahrhundert, unter dem Namen der Völkerwanderung bekannt, hatten gleichfalls wirtschaftliche Ursachen und Beweggründe, nicht minder die regelmäßigen Wanderungen der alten Eidgenossen, die der karge heimatliche Boden nicht zu ernähren vermochte, in fremde Kriegsdienste.

Auch die Zölle sind eine uralte Erfindung. Aus der Bibel wissen wir, wie verhaßt schon vor 1900 Jahren die Zöllner und also auch die Zölle waren.

Also soziale Gegensätze und Kämpfe hat es von jeher gegeben.

Aber der soziale Kampf unseres Zeitalters ist doch ein eigenartiger, nie dagewesener.

Nie dagewesen sind die ungeheuren sozialen Gegensätze, wie sie heute aufeinander prallen. Das Altertum kannte weder den Ueberreichtum unseres Zeitalters, noch die Armut in der häßlichen, abstoßenden Gestalt, wie sie uns heute in den Weltstädten entgegengrinst. Wohl gab es seit Olims Zeiten Arme und Reiche, aber die Existenzbedingungen der Hohen und der Niedrigen waren nicht so sehr verschieden. Heute gibt es Milliardäre, die ein Einkommen von Fr. 700 per Minute haben und es gibt Arme, die kein Obdach besitzen, von den natürlichen Grundlagen der Existenz losgelöst sind und denen die Quellen des Lebens abgeschnitten sind. Wie nahe die in tiefstem physischem und moralischem Elend dahinvegetierenden und die in allen raffinierten Genüssen unserer Ueberkultur schwelgenden Menschen beieinander wohnen — und doch durch eine unüberbrückliche Kluft geschieden — hat der Untergang des Ozeandampfers „Titanic“ manchen in Erinnerung gebracht.

Nie dagewesen ist die Gleichartigkeit des sozialen Kampfes bei vielen Völkern, die Verbreitung der sozialen Spannung auf ganze Erdteile. Wie eine gleichartige moderne Kultur über eine ungeheure Oberfläche der Erde sich ausbreitet, so zieht die soziale Frage von Land zu Land. Das soziale Problem nimmt nachgerade überall denselben Charakter an, und eine universelle in sich zusammenhängende soziale Bewegung flutet durch die ganze Kulturwelt.

Noch nie dagewesen war ein so weitverbreitetes starkes Bewußtsein um die sozialen Gegensätze und um die Bedeutung der kommenden Entscheidung. Das ist ja überhaupt das große Merkmal der neuen Zeit im Unterschied von der Vergangenheit: während ehedem sich die Entwicklung in langen Zeiträumen dem Menschen unbewußt vollzog, geht heute die Entwicklung in raschem Tempo in der Tageshelle des Bewußtseins vor sich. Es wächst in der Gesellschaft das zielbewußte Handeln. Mit bewußter Absicht nehmen die Völker je länger je mehr auf allen Lebensgebieten ihre Geschicke in ihre Hand und lenken sie nach vorgesteckten Zielen.

Mehr instinktiv fühlten in der Vergangenheit die gedrückten, vergewaltigten Volksklassen die Unvernunft ihrer Lage und deren Ursachen, während die herrschenden Klassen schon frühe ein waches Bewußtsein ihrer Interessen bekundeten. In neuerer Zeit sind auch die armen und Fronarbeit leistenden Massen zum Klassenbewußtsein erwacht. Sie schauen nachgerade durch alle Nebel der Sitte, der Tradition, des Wahns, der Konvention auf den Grund aller geschichtlichen Entwicklung, das Ringen um einen gesicherten Platz am Mittagsmahl des Lebens. Freilich gibt es noch mehr als genug Menschen, denen die Augen durch religiöse oder politische oder nationale Vorurteile gehalten sind, die blind sind für die nackten Tatsachen der wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze, die in dem scheinbar verworrenen Knäuel der Volkswirtschaft den roten Faden

nicht zu finden vermögen — aber eine an Zahl von Tag zu Tag wachsende Kerntruppe des arbeitenden und duldenden Volkes hat die treibenden Kräfte der geschichtlichen Entwicklung erkannt, die Situation klar erfaßt und im festen Glauben an einen günstigen Ausgang das leuchtende Ziel der Befreiung, der Selbstbefreiung fest ins Auge gefaßt.

Ein unerhörtes System der Ausbeutung hat sich gebildet, das wir Kapitalismus nennen. Ungeheure Aussaugungspumpen sind Tag und Nacht in Tätigkeit: Zinstribute, Profitbildung, Grundrente, Spekulation, Kartellierungen, Monopole. Dieses kapitalistische System verfügt über gewaltige Hilfstruppen: Militär, Polizei, Zollpolitik, Klassenjustiz, bis zu einem gewissen Grade auch über Kirche, Schule, Presse, Gesetzgebung. Im Dienst der herrschenden Klasse steht eine Legion von Anwälten: Advokaten, Journalisten, Schriftstellern, Sekretären, Professoren, Geistlichen, Parlamentariern. Keine Gewaltherrschaft hat je solche Machtmittel besessen wie der heutige Kapitalismus: ökonomische und militärische. Der Kapitalismus ist im Besitz des größten Teils von Grund und Boden, der Grundlage aller menschlichen Existenz und der Produktionsmittel, namentlich der Motoren und Maschinen, vermöge deren er eine zunehmende Zahl von Menschen aus dem Produktionsprozeß ausschalten kann. Bewußt und unbewußt verfolgt der Kapitalismus die Tendenz, alle wirtschaftlichen Güter in seinen Besitz zu bringen, und über die Naturkräfte allein zu verfügen, um der Arbeitsleistung der besitzlosen Klassen entraten zu können.

Zwei Nationen stehen einander in jedem Land gegenüber, die der Besitzenden und die der Besitzlosen, die Ausbeuter und die Ausgebeuteten, die Herrschenden und die Abhängigen, diejenigen, die aus eigener Arbeit leben und diejenigen, die aus dem Ertrag fremder Arbeit leben. An Stelle der früheren Stände des Volkes sind je länger je

mehr die beiden Klassen, die der Arbeit und die des Kapitals getreten. Die tatsächlich noch vorhandenen Uebergänge von Armut zu Reichtum können den großen Gegensatz etwas verschleiern, aber nicht aus der Welt schaffen, ebensowenig der Umstand, daß viele Besitzlose im sozialen Kampf sich auf die Seite der kapitalistischen Partei stellen — sei es aus Verblendung, sei es aus Berechnung — und daß hinwiederum auch Personen höherer sozialer Stellung die Partei der Unterdrückten ergreifen. Für die besitzlosen Volksklassen handelt es sich um einen Kampf auf Leben und Tod, um Ausmerzung oder Befreiung. Einen welthistorischen Kampf, dem gegenüber die französische Revolution nur ein Kinderspiel war. Es handelt sich um die Entscheidung, ob die Macht des Kapitalismus und die Abhängigkeit der Arbeiterschaft verewigt werden solle, oder ob die Bahn für die Freiheit, wirtschaftliche Gerechtigkeit und allgemeine Geistesbildung ein für allemal frei gemacht werden könne.

Einige Voraussetzungen für den siegreichen Ausgang des Kampfes sind wohl zu beachten. Einmal der Erfolg kann nicht mit Gewalt, sondern nur innerhalb der gesetzlichen Schranken erreicht werden. Jede gewaltsame Erhebung wäre aussichtslos angesichts der organisierten Waffengewalt des Militärs, und wenn die Freunde der sozialen Reformen einmal die Mehrheit bilden, können sie erst recht auf Gewalt verzichten. Damit im Zusammenhang steht, daß wir den Eintritt der sozialen Befreiung nicht von heute auf morgen erwarten dürfen, vielmehr vollzieht sie sich in steter organischer Entwicklung. Wir gelangen nicht durch einen Sprung in den Staat der Zukunft, sondern schritt- und etappenweise. Es ist unerläßlich, Verbindungsglieder zwischen Vergangenheit und Zukunft zu schmieden und Brücken vom kapitalistischen Staat von heute zum sozialen Gemeinwesen von morgen zu zimmern. Um ein Gebäude aufzuführen, genügen Skizzen und Grund-

risse nicht, es bedarf der Detail- und Arbeitspläne; dies gilt auch für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft; wir arbeiten an den Detailplänen für den gesellschaftlichen Neubau.

Und ferner: es gibt keine ökonomische Befreiung ohne eine geistige Hebung der Menschen. Eine Elite von Herrenmenschen ist imstande, eine Unmasse von Sklaven im Zaun zu halten, aber einer Mehrheit von freien, physisch und geistig gesunden Männern ist die Kapitalistenklasse auf die Dauer nicht gewachsen. Wir müssen ein System von Mitteln anwenden, um aus Individuen Individualitäten, aus Personen Persönlichkeiten zu schaffen. Diesem Zwecke dienen die Bestrebungen der Reform des Volksschulwesens, der Frauenbildung, der Antialkoholbewegung, der Abkürzung der Arbeitszeit, der Arbeiterhochschulbewegung.

Von diesen Voraussetzungen aus können wir nicht in die Verherrlichung des Generalstreikes einstimmen. Der Generalstreik mag recht sein als eine ultima ratio, ein letztes Mittel, wenn die höchsten Güter des Volkes auf dem Spiele stehen. Als eine Waffe, mit der man spielt, die man da und dort gelegentlich oder periodisch zur Anwendung bringt, wird der Generalstreik ungleich mehr Schaden als Nutzen stiften. Durch die Verbitterung, die er bei den Angehörigen anderer Parteien und Klassen auslöst, durch die Reibungen, die er in die Reihen der Arbeiterschaft hereinträgt, wird er die soziale Bewegung lähmen, die Arbeiterschutzgesetzgebung ins Stocken bringen, den Proporzgedanken erdrosseln, das Schwergewicht von der Geistesbildung auf die Seite der Gewalt verschieben und bei der Arbeiterschaft phantastische Vorstellungen verbreiten, als ob der soziale Sieg im Handumdrehen zu erringen und in baldiger Aussicht stehe.

Die wichtigste Voraussetzung jeder Befreiung des arbeitenden Volkes ist die Solidarität, die in der Organisation ihren sichtbaren Ausdruck findet. Unter Or-

ganisation verstehen wir die Einfügung der einzelnen in Körperschaften und die Einordnung und Unterordnung der Körperschaften zu großen Verbänden und den Zusammenschluß von Verbänden zu einem umfassenden einheitlichen korporativen Gliedbau. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, heißt es schon auf dem ersten Blatt der Bibel; er ist für den Zusammenschluß, die Organisation geschaffen.

Das stolze Wort:

Alle Räder stehen still,
Wenn dein starker Arm es will.

gilt ganz und gar nicht für den einzelnen Arbeiter, und nur beschränkt für die heutige Organisation; es wird seine volle Geltung erst erhalten, wenn die Organisation der Arbeiter ihren Ausbau gefunden haben wird.

Wir gehen ernsten Zeiten entgegen. Die Partei erwartet, daß jeder Organisierte seine Pflicht tue. Es hängt von dem Ausmaß an Energie ab, das die Arbeiterschaft an den Tag legt, wie viel ihrer Forderungen und wie bald sie erfüllt werden. Was wir selbst nicht erreichen, erreichen unsere Kinder und Kindeskinder. Was wir säen, werden sie ernten und ihre Garben mit Jauchzen in volle Scheunen einführen. Im Blick auf die aufwachsende Generation sagen wir mit dem Dichter:

Solch' ein Gewimmel möcht ich seh'n
Auf freiem Grund mit freiem Volke steh'n.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21468 3481